image
not
available

4° Bor. 103 k (1861 Amtsblatt

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1861.

Zweiundfünfzigster Band.

Breslau, 1861.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München
MÜNCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 4. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5292. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5293. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860.

Nr. 5294. Den Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Niedniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Der Staats-Anzeiger enthält in Nr. 308:

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76 und 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und des Gesetzes vom 18. Mai 1857, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. von der Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1838, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, —

ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. M. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2) der Justiz-Rath Wagner,
3) „ „ „ Dorn,
4) „ „ „ Jßmer,
5) „ „ „ Strohn,

und folgende Stellvertreter:

1) der Justiz-Rath Simson,
2) der Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1860. Königliches Ober-Tribunal.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Koupons Serie IV. zurückgekommen:
die Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 von Journ.-Nr. 1 bis 478
und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zinskoupons Serie IV. von unserer Hauptkasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 28. Dezember 1860. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

In Gemäßheit der Vorschriften des § 126 u. f. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen zu werden wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen in der Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung abzugeben haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende Atteste entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten verbleiben, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtsattest,
2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domizil des betreffenden Militärpflichtigen genau angegeben sein muß,
3) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualifikation,
4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militärdienst,
5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militärdienst, und endlich
6) Behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder
   a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
   b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben;
   c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
   d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleich steht; oder
   e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
   f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
   g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder
   h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind; oder
   i. eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Durch diese Atteste kann jedoch die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung nur von denjenigen jungen Leuten geführt werden, welche nach dem 1. Mai 1859 noch die Schule besucht haben. Wer dagegen nachweislich vor dem 1. Mai 1859 die Schule verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualifikation nach den bis dahin bestandenen Vorschriften darthun.

Diejenigen sich meldenden Expektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest, oder eins von den unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachten Zeugnissen über ihre wissen-

Digitized by Google

schaftliche Qualifikation nicht beifügen, oder bei denen die eingereichten Atteste Veranlassung zu Zweifeln geben, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zweck für das Jahr 1861 am 5. März und am 17. September und die folgenden Tage hiermit Termine anberaumt werden, zu denen in jedem einzelnen Falle besondere Vorladung erfolgt. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns nur Gesuche solcher Exspektanten berücksichtigt werden können, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militärpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. — Wer diese Termine versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Breslau, den 21. Dezember 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1837 bis 1860, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel.				
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Bernstadt	— — —	2 6 7	1 18 5	1 9 6	— 26 —
2	Breslau	— — —	2 7 10	1 21 5	1 10 6	— 27 2
3	Brieg	— — —	2 4 4	1 19 2	1 7 4	— 23 4
4	Frankenstein	2 11 6	— — —	1 22 5	1 8 6	— 26 11
5	Freiburg	2 12 4	2 7 2	1 21 7	1 11 6	— 26 9
6	Glatz	— — —	2 13 —	1 20 10	1 8 9	— 25 4
7	Guhrau	— — —	2 9 5	1 19 1	1 11 —	— 26 4
8	Habelschwerdt	— — —	2 13 3	1 21 1	1 8 9	— 25 —
9	Münsterberg	— — —	2 4 7	1 20 8	1 7 9	— 25 9
10	Namslau	— — —	2 7 1	1 17 7	1 9 6	— 26 3
11	Neumarkt	— — —	2 8 1	1 20 8	1 10 4	— 26 2
12	Oels	— — —	2 8 1	1 19 1	1 10 11	— 27 6
13	Ohlau	— — —	2 4 10	1 20 6	1 7 8	— 23 2
14	Prausnitz	— — —	2 10 8	1 19 9	1 10 8	— 26 5
15	Reichenbach	2 9 7	2 4 1	1 21 2	1 9 5	— 26 5
16	Schweidnitz	2 10 7	2 4 4	1 20 11	1 9 7	— 25 11
17	Strehlen	— — —	2 3 7	1 19 10	1 8 —	— 25 —
18	Striegau	2 13 3	2 5 4	1 19 —	1 9 2	— 26 4
19	Wartenberg	— — —	2 8 10	1 17 11	1 8 5	— 26 9
20	Wohlau	— — —	2 10 7	1 20 2	1 10 11	— 26 2
21	Gr.-Glogau	— — —	2 10 —	1 20 5	1 12 2	— 27 —
22	Liegnitz	— — —	2 9 7	1 21 7	1 12 4	— 27 4

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1861.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Digitized by Google

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1860, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	26	—	2	2	3	1	21	9	—	29	—
2	Breslau	2	29	6	2	25	6	2	5	—	1	23	4	1	—	6
3	Brieg	—	—	—	2	15	6	1	29	3	1	14	3	—	24	3
4	Frankenstein	3	—	6	2	25	6	2	5	6	1	21	3	1	1	3
5	Freiburg	3	1	9	2	25	—	2	2	9	1	24	3	—	27	—
6	Glatz	—	—	—	3	11	—	2	8	6	1	25	3	1	1	6
7	Guhrau	3	6	7	3	3	5	2	1	1	1	21	9	1	—	4
8	Habelschwerdt	—	—	—	3	1	7	2	4	9	1	26	6	1	—	1
9	Münsterberg	2	28	9	2	23	6	2	4	—	1	19	9	1	1	6
10	Namslau	—	—	—	2	28	7	2	4	10	1	22	7	1	1	1
11	Neumarkt	—	—	—	2	20	3	2	1	6	1	19	6	—	27	—
12	Oels	—	—	—	2	28	—	2	4	—	1	23	—	1	3	6
13	Ohlau	—	—	—	2	17	—	2	—	—	1	12	3	—	24	3
14	Prausnitz	—	—	—	3	1	3	2	2	6	1	21	3	—	29	9
15	Reichenbach	3	5	—	3	—	—	2	3	6	1	19	6	1	—	6
16	Schweidnitz	2	25	—	2	15	—	2	—	6	1	19	6	—	29	—
17	Strehlen	2	29	1	2	14	9	2	1	3	1	14	1	—	27	11
18	Striegau	2	22	6	2	17	—	1	23	6	1	17	—	1	—	6
19	Wartenberg	—	—	—	3	—	—	2	2	6	1	22	6	—	28	—
20	Wohlau	—	—	—	2	27	3	2	3	3	1	26	—	1	—	9
21	Gr.-Glogau	—	—	—	2	26	3	2	—	1	1	19	4	—	29	3
22	Liegnitz	3	2	9	2	20	3	2	1	1	1	17	6	—	28	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1861.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Vom 1. Januar k. J. ab wird der Geschäftsumfang der Königlichen Post-Expedition in Langenbielau oberen Theils in der Art erweitert werden, daß dieselbe nicht nur wie bisher die Annahme, sondern auch die Ausgabe und Bestellung von Postsendungen aller Art zu besorgen hat.

Diejenigen Correspondenten in Langenbielau oberen Theils, welche künftig die für sie mit den Posten eingehenden Briefe, Geld- und Packetsendungen nicht durch den Briefträger zu erhalten, sondern von der Post abzuholen wünschen, haben, in Gemäßheit der Bestimmung im § 32 des Reglements vom 27. Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852, hierüber eine schriftliche Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, abzugeben und solche bei der Königlichen Post-Expedition in Langenbielau oberen Theils niederzulegen.

Die Postanstalt in Langenbielau Unter-Theil wird künftig nur die Bezeichnung und den Post-Stempel: „Langenbielau" führen und die bürgerlichen Bezirke Mittel-Bielau und Nieder-Bielau umfassen, während, zum Unterschiede davon, die Postanstalt in Langenbielau Ober-Theil, die bürgerlichen Bezirke von Neu-Bielau und Ober-Bielau umfassend, für den Postverkehr die Bezeichnung und den Poststempel: „Ober-Langenbielau" erhalten wird.

Zur Vermeidung von Differenzen wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Landraths-Amte in Reichenbach und mit Berücksichtigung der im bürgerlichen Verkehr bestehenden Observanzen die Grenze

Digitized by Google

der Geschäftsbezirke beider Postanstalten in Langenbielau zwischen die Chaussee-Nummersteine 87 und 88 verlegt.

Alle Briefe und Adressen, die künftig nur mit der Ortsbezeichnung Langenbielau versehen sind, müssen nach Maßgabe der vorstehend angegebenen Bezirks-Eintheilung, ohne Unterschied nach Langenbielau Unter-Theil dirigirt werden; sobald dort ermittelt wird, daß diese Gegenstände in den Distributions-Bezirk der Postanstalt zu Ober-Langenbielau gehören, werden solche mit erster Gelegenheit derselben zugeführt werden.

Sollten hieraus in einzelnen Fällen Verspätungen entstehen, so hat die Postverwaltung Nachtheile, die hieraus erwachsen könnten, nicht zu vertreten. Dem Publikum in Ober-Langenbielau wird daher empfohlen, seine Korrespondenten zu veranlassen, bei Adressirung der Sendungen die Ortsbezeichnung: „Ober-Langenbielau" anzuwenden.

Breslau, den 27. Dezember 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Dienstag den 19. und Mittwoch den 20. März stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Montag den 18. März Abends 6 Uhr.

Breslau, den 2. Januar 1861. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1861 wird hiermit auf Mittwoch den 6. März bis Freitag den 8. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag den 5. März Abends 6 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 20. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewillgt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst

Digitized by Google

Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 20. Dezember 1860. Der Königliche Seminar-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Rittergutsbesitzer Brüstlein auf Lampersdorf als Deichhauptmann des Jürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes.

2) Der Landrath v. Liebermann in Steinau als Stellvertreter desselben.

Konzessionirt: Der Gastwirth Herrmann Gutsch in Canth und der Buchdruckereibesitzer Karl Falch in Brieg als Unteragenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Emanuel Bial die von ihm zeither geführte Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Interimistisch übertragen: Dem Ecclesiasten Kutta zu Breslau die Verwaltung des Amtes als Schulen-Inspektor über die evangelischen Breslauer Rural-Schulen nicht städtischen Patronats.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Zoll-Inspektor Pohris in Mittelwalde zum Ober-Steuer-Inspektor in Schweidnitz.

2) Der Ober-Zoll-Inspektor, Regierungs-Assessor Mengdehl in Triebsees zum Ober-Zoll-Inspektor in Mittelwalde.

3) Der Ober-Grenz-Kontroleur Schmidt in Loslau zum Ober-Steuer-Kontroleur in Schweidnitz.

4) Der berittene Grenz-Aufseher Schwabe in Liebau zum Zoll-Amts-Assistenten in Friedland.

5) Der Legitimations-Schein-Ausfertiger Kranz in Neurode zum Steuer-Rezeptor in Reichenstein.

6) Der pensionirte Thor-Kontroleur Pfuhl in Neurode zum Legitimations-Schein-Ausfertiger daselbst.

7) Der Sergeant Purrmann zum Grenz-Aufseher in Schönfeld.

8) Der Steuer-Einnehmer von Kittlitz in Medzibor zum Steuer-Einnehmer in Polnisch-Wartenberg

9) Der berittene Grenz-Aufseher Boland in Messersdorf zum Steuer-Einnehmer in Medzibor.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Woitsdorf, Kreis Oels, ist vakant. Das Amtseinkommen beträgt circa 250 Rthlr. incl. des Organisten-Gehaltes. Patron der Stelle ist der Herzog von Braunschweig, vertreten durch seine Kammer zu Oels.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 11. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5295. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860.

Nr. 5296. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 19. Oktober 1860.

Nr. 5297. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860 betreffend, die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejun nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

Nr. 5298. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.

Nr. 5299. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbröl nach Morsbach im Kreise Waldbröl, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbröl und Morsbach.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5300. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

Nr. 5301. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

Nr. 5302. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860.

Nr. 5303. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise	Trebnitz	zu Skarsine	4	Beschäler.
2)	" "	dito	" Briesen	3	"
3)	" "	Oels	" Weidenbach	4	"
4)	" "	dito	" Juliusburg	3	"
5)	" "	Namslau	" Böhmwitz	3	"
6)	" "	Brieg	" Briegischdorf	3	"
7)	" "	dito	" Alzenau	2	"
8)	" "	Ohlau	" Klein-Oels	3	"

Digitized by Google

4) der am 4. April 1860 hier verstorbenen verw. Schuhmachergeselle Grimm, Charlotte, geb. Helbig, Nachlaß 30 Thlr.;
5) der am 14. Mai 1860 hier verstorbenen unverehel. Almosengenossin Karoline Wengler, Nachlaß 10 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf.;
6) der am 23. März 1855 hier verstorbenen verw. Packhofsamtsdiener Marie Rosine Rode, geb. Scholz, Nachlaß 34 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.,

werden aufgefordert, sofort, spätestens aber in dem auf **den 1. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Stadt-Gerichtsrath Fürst im 1. Stock des Gerichtsgebäudes anstehenden Termine sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie ihrer Erbansprüche verlustig erklärt und die vorbezeichneten Nachlaßmassen als herrenloses Gut dem Königl. Fiskus zugesprochen werden. — Die erst nach erfolgter Ausschließung etwa sich meldenden Erben sind verbunden, alle Handlungen und Verfügungen, welche von dem Erbherr des Nachlasses getroffen worden sind, anzuerkennen, und haben von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern, müssen sich vielmehr mit dem, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein dürfte, begnügen.

Breslau, den 4. November 1860. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(**2709**) Nachbenannte verschollene Personen:

1) der Mechanikus Franz Herrmann Kablet, Sohn der hier verstorb. verw. Signator Theresia Kablet, welcher sich zuletzt in Krakau aufgehalten haben soll;
2) der Uhrmachergehilfe, spätere Schauspieler Karl Louis Theodor Wiesner, Sohn der hier verstorb. Bürger und Uhrmacher Wiesner'schen Eheleute, seit Frühjahr 1842 von hier abwesend und angeblich 1848 zu Agram in Ungarn gestorben;
3) der Schneidergeselle Christian Friedrich Marquardt, Sohn des verstorb. Schuhmachermeisters Johannes Marquardt zu Herrenberg in Würtemberg, seit 1836 verschollen;
4) der Schuhmachergeselle (oder Tagearbeiter) Karl Ludwig Augustin, genannt Pein, bis zu seiner Entfernung im Juni 1850, hier im 7. Polizei-Kommissariat bei Frau Scholz wohnhaft gewesen;
5) der Böttchergeselle Johann Friedrich Karl Wilhelm Walter, außerehelicher Sohn der Johanna Walter, seit 1846 verschollen,

werden nebst ihren künftigen Erben und Erbnehmern hierdurch aufgefordert, bei unterzeichnetem Gerichte sofort, spätestens aber in dem auf **den 1. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Stadt-Gerichtsrath Fürst im 1. Stocke des Gerichtsgebäudes angesetzten Termine sich schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls die vorgenannten Personen werden für todt erklärt werden und ihr Nachlaß den sich meldenden und ausweisenden Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus zugesprochen werden wird.

Breslau, den 21. November 1860. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(**2830**) Diejenigen, welche als Inhaber, Cessionarien, Erben und Rechtsnachfolger an nachbenannte angeblich verloren gegangene Hypotheken-Instrumente:

1) das Instrument über eine Kaufgelderforderung von 1000 Thlr., welche, zu 5pCt. seit Weihnachten 1819 verzinslich, auf der von dem Posamentier August Wilhelm Keitsch besessenen Bude Nr. 20/21 hierselbst Rubr. III. Nr. 2 auf Grund des am 27. Juni 1820 konfirmirten Kaufvertrages, zufolge Verfügung von demselben Tage und Jahre, für den Partikulier Karl Gottlieb Waltenberg eingetragen und später laut Instruments vom 12. April 1825 auf die verehel. Radesey, Wilhelmine, geb. Jost, übergegangen ist, für welche letztere das Instrument noch in Höhe von 500 Thlrn. giltig ist;
2) das Instrument über 308 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. Kaufgelderrückstand, zu 5 pCt. seit dem 23. April 1857 verzinsbar, eingetragen für den verstorb. Lederfabrikanten Friedrich Müller in Militsch auf dem Grundstücke Nr. 40 (sonst 1664) der Altbüßerstraße hierselbst, Rubr. III. Nr. 15, auf Grund der gerichtlichen Verhandlung vom 23. April 1857, zufolge Verfügung vom 29. Mai 1857;
3) das Instrument über 112 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf., zu 6 pCt. seit dem 22. März 1846 verzinslich, eingetragen auf Grund des rechtskräftigen Urteils vom 7. April 1846, resp. 9. Februar 1850, zufolge Verfügung vom 20. März 1851, auf dem von dem Oberamtmann Ernst Altmann besessenen Grundstücke Nr. 17 der Matthiasstraße hierselbst, Rubr. III. Nr. 15, für den Kaufmann Theodor Pyrkosch in Ratibor,

Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben sofort, spätestens aber in dem auf **den 19. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Stadtrichter Näther im 1. Stocke des Stadtgerichts-Gebäudes angesetzten Termin anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie mit denjenigen

Digitized by Google

den werden ausgeschlossen werden, wonächst die Ausfertigung neuer Urkunden an Stelle der aufgebotenen und für ungiltig zu erklärenden erfolgen wird.

Breslau, den 3. Dezember 1860. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(**2277**) Der am 17. Oktober 1794 zu Clarenkranst, Kreis Breslau, geb. Häuslersohn Hans Georg Simon ist als Bäckergeselle in die Fremde gegangen, nachdem er in Breslau das Bäckerhandwerk als Lehrling erlernt hatte. Derselbe hat seit länger als 30 Jahren keine Nachricht von sich gegeben, und werden daher er selbst, sowie alle unbekannten Erben und Erbnehmer desselben aufgefordert, sich vor oder spätestens im Termine **den 12. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle in unserem Partheienzimmer Nr. 2 vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Loos schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls der Hans Georg Simon für todt erklärt, die unbekannten Erben mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß präkludirt, und dieser den sich legitimirenden Erben zugesprochen werden wird.

Breslau, den 25. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**2277**) Die unverehel. Rosalie Anders, von Logischen, Guhrauer Kreises, hat mit dem Vormunde ihres unehelichen Kindes, Freigärtner Christian Herberg daselbst, unterm 15. Juli 1860 gegen den Müllergesellen Eduard Bischoff aus Steinau a./O., früher in Guhrau, wegen Schwängerung und Alimentation Klage erhoben und beantragt: den Verklagten als natürlichen Vater des am 22. November 1859 von der Klägerin außerehel. geborenen, auf die Namen Maria Auguste getauften Kindes, zu verurtheilen:

1) der Klägerin an Tauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten 6 Thlr.;
2) an monatlichen, in vierteljährlichen Raten vorauszuzahlenden Alimenten 1 Thlr. 15 Sgr., und zwar bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes zu zahlen;
3) dem Kinde das gesetzliche Erbrecht in den Nachlaß des Verklagten vorzubehalten;
4) die Begräbnißkosten zu tragen, falls das Kind vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre versterben sollte, und
5) die Kosten des Prozesses zu bezahlen.

Zur Beantwortung dieser Klage haben wir einen Termin auf **den 16. Februar 1861** vor dem Herrn Kreisrichter Menzel in unserem Terminszimmer Nr. 1 angesetzt. — Der Müllergeselle Eduard Bischoff, dessen Aufenthalt seit seiner Entfernung von hier unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, in diesem Termine in Person oder durch einen legitimirten Stellvertreter zu erscheinen und die Klage vollständig zu beantworten, widrigenfalls mit der Verhandlung und Entscheidung in contumaciam gegen ihn verfahren werden wird.

Guhrau, den 5. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**62**) Es sind als gefunden resp. als Erlös für gefundene Sachen zum gerichtlichen Gewahrsam gekommen: 1 Rodehaue, 1 Portemonnaie mit 1 Thlr. 4 Sgr., 1 Umschlagetuch, 1 versiegelte Rolle mit 1 Thlr. 15 Sgr., 1 Pelzmütze, 1 goldener Ring mit 4 Steinen, 1 Tasche mit einem Fleckchen Kattun, 1 eiserne Kette, 1 Taschenmesser, 1 Schlüssel, 1 Taschenmesser mit messingener Schale, der Erlös für drei Bürden Hafer mit 18 Sgr., 1 graue Tuchmütze, 1 rothgepunktete kattunene Schürze, 1 Waschwanne, 1 Hemde, 1 Vorhemdchen, 1 blaukattunenes Tuch, 1 Brille nebst Futteral, 1 grüne Decke, 1 Kopftissen, 1 Krücke, 1 alter Zeugrock, 1 schwarz- und grauwollener Shawl, 1 weißes Schnupftuch, 1 Brille, 1 roth- und weißgestreifte Leinwandschürze, 1 rothkarrirtes Schnupftuch, 1 Rodehaue, 1 schwarzer baumwollener Zeugschirm mit Stahlgestelle, 1 dergl. mit Rohrgestelle und Hornknopf, 1 Rohrstock mit schwarzer Hornkrücke, 6 Sgr. als Ueberrest des Erlöses für 4 Stück weiß- und graubefiederte Enten, 3 Sgr. desgl. für 2 Stück Enten, 4 Sgr. in einem alten braunen Strumpf, 1 Thlr. 1 Sgr., 1 Kopfkissen mit rothgestreiftem Inlet nebst blau- und rothkarrirter Züche, 1 Oberbett mit blau- und rothgestreiftem Inlet nebst schadhafter blau- und rothkarrirter Züche, ausgebessert mit blau- und rothkarrirten Leinwandstücken, 1 Portemonnaie mit 25 Sgr. 6 Pf., 1 Geldbeutel mit 21 Sgr. 1 Pf., 1 Portemonnaie mit 2½ Sgr., 1 Tasche mit 2 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., 1 seidene Hutbandschleife und 1 silberner Halsschmuck. — Die unbekannten Eigenthümer werden hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem **am 1. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Rachner hierselbst im Gerichtslokale, Partheienzimmer Nr. 8, anstehenden Termine bei Verlust ihres Anrechts mit ihren Ansprüchen zu melden.

Reichenbach, den 24. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**2811**) Alle Diejenigen, welche an nachbenannte Hypothekenposten und angeblich verlorene Hypotheken-Instrumente:

1) die auf dem Hause des Joseph Oppotsch Nr. 157 hierselbst Rubr. III. Nr. 9 für den minorennen Emanuel Helmrich eingetragenen 20 Thlr. und das darüber lautende Instrument vom 2. Juli 1845;

Digitized by Google

2) die auf den Häusern des Anton Lux Nr. 97 und 124 hierselbst Rubr. III. Nr. 9 resp. 12 für den Böttcher und Handelsmann Amand Scholz zu Glatz eingetragenen 19 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. und das darüber lautende Instrument vom 29. Juni 1852;
3) das Instrument vom 13. Mai 1815 über 40 Thlr., haftend auf dem Hause des Aloys Werner Nr. 78 hierselbst Rubr. III. Nr. 2, für die Brauer Franz Hatscher'sche Mündelmasse zu Wilhelmsthal;
4) das Instrument vom 8. Oktober 1845 über 100 Thlr., haftend auf der Häuslerstelle des Emanuel Lasrich Nr. 30 zu Plottnitz Rubr. III. Nr. 6, für den Tagearbeiter Albert Neugebauer und dessen Ehefrau Johanna, geb. Schnorpfeil, daselbst;
5) das Instrument vom 3. Januar 1812 über 40 Thlr., haftend auf der Häuslerstelle des Emanuel Lasrich Nr. 30 zu Plottnitz Rubr. III. Nr. 3, für die Kirche zu Schrom;
6) das Instrument vom 12. Mai 1826 über 19 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., haftend auf der Stelle des Ignatz Strauch Nr. 104 zu Maifritzdorf Rubr. III. Nr. 3, für das Dominium zu Kamenz;
7) das Zweig-Instrument vom 1. Juni 1832 und 7. Juli 1851 über 1200 Thlr., haftend auf dem Bauergut des August Wenzel Nr. 9 zu Heinrichswalde Rubr. III. Nr. 7, für den Bauer Aloys Gründel zu Nieder-Hannsdorf;
8) das Instrument vom 31. Januar 1783 über 200 Thlr. schlesisch, haftend auf der Erbscholtisei der Karl und Pauline Weiß'schen Eheleute Nr. 47 zu Maifritzdorf Rubr. III. Nr. 3, für die katholische Kuratiekirche und das Dreifaltigkeitskirchel hierselbst;
9) das Instrument vom 9. November 1813 über 13 Thlr. 18 Sgr., haftend auf der Häuslerstelle des Anton Thamm Nr. 3 zu Heinrichswalde Rubr. III. Nr. 1, für die Kirchenkasse daselbst;
10) das Instrument vom 21. Juli 1812 und 4. Dezember 1819 über 8 Thlr., haftend auf der Häuslerstelle der Franz und Franziska Gottwald'schen Eheleute Nr. 52 zu Maifritzdorf Rubr. III. Nr. 1, für die Kirche zu Kamenz,

als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 18. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Reichenstein, den 30. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

(63) Der ehemalige Rittergutsbesitzer Ernst Pucher zu Reinerz hat wider den früheren Gutsbesitzer Herrmann von Dittmar auf Friedersdorf, jetzt angeblich in Amerika, mit dem Antrage geklagt: den Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß es im § 7 des Kaufvertrages vom 23. Juni 1849 um das Rittergut Friedersdorf statt

„von Dittmar verkauft an Pucher 1900 Thlr. Hypotheken-Forderungen"

heißen muß:

„von Dittmar verkauft an Pucher 1900 Thlr. Hypotheken und Forderungen,"

und den Verklagten ferner zur Cedirung der in der Klage speziell verzeichneten Forderungen von 488 Thlr. 27 Sgr. zu verurtheilen und ihm die Kosten des Prozesses aufzulegen. — Zur Beantwortung dieser Klage ist ein Termin auf **den 1. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** in dem Partheienzimmer Nr. 2 des hiesigen Gerichtsgebäudes anberaumt. Hierzu wird Herrmann von Dittmar unter der Warnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und gegen ihn, was daraus folgt, für Recht erkannt werden wird.

Reinerz, den 19. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission. II.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(37) Im dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns A. Wieczoreck zu Poln.-Wartenberg ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf Dienstag den 22. Januar 1861 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Partheienzimmer Nr. 1 unseres Geschäftslokales anberaumt worden. — Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten, oder vorläufig zugelassenen, Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Poln.-Wartenberg, den 27. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht.

(2950) Der durch den Tod des Bürgermeisters Gröger vakant gewordene Bürgermeister-Posten zu Habelschwerdt mit einem jährlichen Gehalt von 600 Thlrn. soll bald wieder besetzt werden. Quali-

Digitized by Google

fizirte Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 31. Januar 1861 franco an unseren Vorsteher, Kaufmann Herrn Kreisel, einsenden. — Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Habelschwerdt, den 19. Dezember 1860. Die Stadtverordneten.

(64) Der Posten des hiesigen Stadtwachtmeisters und Rathsexekutors, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 84 Thlrn., so wie die Erhebung der gesetzlichen Mahn- und Exekutions-Gebühren verbunden ist, soll in Folge Pensionirung des seitherigen Inhabers, jedoch zunächst nur auf Gmonatliche Probezeit, baldmöglichst anderweitig besetzt werden. — Civilversorgungsberechtigte, noch rüstige Militär-Anwärter, welche eine Kaution von 50 Thlrn. zu leisten vermögen und Fertigkeit im Schreiben besitzen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Meldungen, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, bis zum 1. Februar d. J. portofrei bei uns einzureichen. Raudten N./S., den 4. Januar 1861. Der Magistrat.

(38) **Mit Ausführung der Erdarbeiten an der Warschau-Bromberger Eisenbahn wird, wenn es die Witterung erlaubt, den 1. März 1861 begonnen werden. Schachtmeister mit geübten Arbeitern finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei diesem Baue, und können sich dieserhalb in den Eisenbahnbüreaux zu Lowicz, Kuttno und Wloclawek melden. Die Arbeiter müssen mit Auslandspässen versehen sein. Warschau, den 5. Januar 1861.**
Rosenbaum, Baurath und Direktor der Warschau-Bromberger Eisenbahn.

---

(68) Von den Interessenten der Lippmann-Meyer'schen Familienstiftung wird eine Ergänzung und beziehungsweise eine Abänderung der vom Stifter Hofagent Lippmann Meyer in seinen am 26. September 1814 eröffneten letztwilligen Verordnungen angeordneten Familienstiftung durch einen Familienschluß in folgender Weise beabsichtigt:

1) der dreijährige Zinsenbetrag welcher für jede der zu deren Empfang Berechtigten aus den vom Stifter bezeichneten Familien aus dem Stiftungskapital gezahlt werden soll, soll nicht mehr als 2400 Thlr. betragen, das Stiftungskapital möge 25,000 Thlr. erreichen und übersteigen oder nicht;
2) die Zinsen des Stiftungskapitals, es möge dieses Kapital 25,000 Thlr. erreicht und überstiegen haben oder nicht, sollen aufgesammelt und aus diesen der an der Reihe seienden zum Zinsenempfang Berechtigten jedesmal im Monate September jeden Jahres 800 Thlr., oder 1600 Thlr., oder auch 2400 Thlr., je nachdem eine solche Zahlung erfolgen kann, zu ihrer theilweisen oder auch gänzlichen Befriedigung des ihr zustehenden Betrages von 2400 Thlr. gezahlt werden, ohne den dreijährigen Zeitraum anzuwarten, so daß nach ihrer Abfindung die ihr nächstfolgende zur Hebung gelangen kann;
3) diejenigen 4400 Thlr., welche bei Aufhebung der hiesigen Wilhelmsschule in Breslauer Stadtobligationen zur Stiftungsmasse einzuliefern waren und eingeliefert sind, sollen nicht immer in Breslauer Stadtobligationen aufbewahrt bleiben, sondern sie können bei sich darbietender Gelegenheit verkauft werden, und die Lösung kann sodann zur Erwerbung von sicheren Hypotheken oder anderen gute Zinsen tragenden Papieren verwendet werden, so daß etwaiger Verlust an Kapital durch den Verkauf der Stadtobligationen, zunächst aus den Zinsen dieses Spezialkapitals gedeckt werden soll;
4) dieses Spezialkapital von 4400 Thlr. soll nach Bestätigung des Familienschlusses mit dem Hauptkapital der Stiftungsmasse verbunden und gemeinschaftlich mit diesem verwaltet werden, und sollen die Zinsen dieses Kapitals nach Berichtigung der Kosten und Gebühren, welche in dem mit der jüdischen Gemeinde geführten Prozesse und zur Herbeiführung dieses Familienschlusses entstanden sind und noch entstehen möchten, wie zu 2. angegeben, zur Abfindung der Empfangsberechtigten mit verwendet werden;
5) für den Fall, daß zwei Empfangsberechtigte an einem Tage geboren und mit dem Stammvater gleich nahe verwandt wären, soll zwischen Beiden das Loos entscheiden, welche von ihnen ihren Zinsenantheil zuerst erhalten soll, wenn sich nicht Beide einigen möchten, daß jede von ihnen gleichzeitig von der zu vertheilenden Zinsensumme die Hälfte in Empfang zu nehmen befugt sein soll.

Folgende Interessenten, welche weder im Inlande noch in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind und auch keinen im Inlande, wohnhaften Bevollmächtigten bestellt haben: a. Herrmann Silberstein, Sohn der Rosel, geb. Meyer, und deren verstorb. Ehemannes Meyer Silberstein, welcher angeblich zuletzt in Frankfurt a./M. gewohnt haben soll, b. der Apotheker Dr. Louis Graumann in New-York in Amerika, c. der Kolonist Sigmund Schoreck in New-York in Amerika, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, mit der Aufforderung, vor oder in dem auf **den 2. September 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Stadtrichter Altmann im 1. Stock des Stadt-Gerichtsgebäudes angesetzten Termine ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, unter der Verwarnung, daß wenn sie dem Familienschlusse nicht bis zum Termine oder in demselben widersprechen, sie für zustimmend erachtet werden. Breslau, den 2. Januar 1861. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

Digitized by Google

2) Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pensionen	6,708	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
„ II.	An Vorschüssen	—	„	— „	— „
„ III.	An neu elocirten Kapitalien	1,099	„	25 „	1 „
„ IV.	Insgemein	21	„	10 „	— „
	Summa aller Ausgabe	7,829	Rthlr.	5 Sgr.	1 Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	7,992	Rthlr.	29 Sgr.	9 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	7,829	„	5 „	1 „
Mithin blieb baarer Bestand	163	Rthlr.	24 Sgr.	8 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand 1859:

1) In den angelegten Kapitalien	34,155	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) In baarem Gelde	163	„	24 „	8 „
Mithin überhaupt in	34,318	Rthlr.	24 Sgr.	8 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1858 betrug dasselbe	33,023	„	17 „	10 „
Mithin ergab sich eine Verbesserung von	1,295	Rthlr.	6 Sgr.	10 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: Der Privat-Sekretair Hoffmann in Habelschwerdt als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Gustav Paschke zum evangelischen Schullehrer in Groß-Krutschen, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Theodor Schubert zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Geischen, Kreis Guhrau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Seibt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Hainau.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Kreuschner zu Lüben zum Gerichts-Assessor.

3) Der Auskultator Göring zu Löwenberg zum Appellationsgerichts-Referendarius.

4) Der Bote und Exekutor Ermel zu Löwenberg zum Boten bei dem Appellationsgerichte zu Glogau.

5) Der invalide Gefreite Werst zu Lüben zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Grünberg.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Gottwald zu Reichenbach als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Sprottau.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Hoffmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

3) Der Gefangenen-Aufseher Schubert zu Goldberg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Lüben.

4) Der Bote und Exekutor Bensche zu Lüben als Gefangenen-Aufseher an das Kreisgericht zu Goldberg.

Ausgeschieden: 1) Der Gerichts-Assessor Jacobi zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Tarnowitz.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Kreuz zu Löwenberg Behufs des Uebertritts zur Justiz-Subalternen-Laufbahn.

Digitized by Google

3) Der Auskultator Graf von Reventlow zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in die Militair-Laufbahn.

Gestorben: Der Kreisrichter Scheurich zu Seidenberg.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Dem Regierungs-Rath Masuch der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Assessor und Spezial-Kommissarius Keigel zu Groß-Glogau zum Regierungs-Rath.

2) Der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Masuch zu Neisse zum Regierungs-Assessor.

3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Seyffert zu Muskau zum Oekonomie-Kommissarius.

4) Der Feldmesser Hruzik zu Leobschütz zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt: 1) Der Oekonomie-Kommissarius Fritze von Hoyerswerda nach Oels.

2) Der Oekonomie-Kommissarius Schönberger von Kalbe a. S. nach Sagan.

3) Der Oekonomie-Kommissarius Troschke von Kottbus nach Guttentag.

4) Der Gerichts-Assessor Brach zu Elberfeld an das Kollegium der General-Kommission zu Breslau.

5) Der Feldmesser Gause von Weissenfels nach Breslau.

6) Der Feldmesser Ewald von Artern nach Guttentag.

7) Der Feldmesser Schylla von Polnisch-Wartenberg nach Oels.

Pensionirt: 1) Der Geheime Regierungs-Rath Dr. Koch zu Breslau.

2) Der Feldmesser Brandt zu Oels.

Entlassen: Der Feldmesser Schulz zu Brieg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Langer als Post-Expedient bei dem Postamte in Breslau.

2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Sommer als Post-Expediteur in Kath.-Hammer.

3) Der Eisenbahnstations-Vorsteher Scholz in Schebitz als Post-Expediteur daselbst.

4) Die Militair-Invaliden Kaschier in Breslau, Koch in Brieg, der invalide Postillon Handke in Breslau als Post-Unterbeamte bei den Lokal-Postanstalten.

5) Der invalide Sergeant Eckelt als Eisenbahn-Postkondukteur bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte kalorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle in Habelschwerdt ist vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 279 Rthlr., wovon indeß 50 Rthlr. jährlich an den Emeritus gezahlt werden müssen. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Neue Schulstelle: In Gohle, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist eine neue katholische Schulstelle errichtet worden, deren Einkommen 165 Rthlr. beträgt. Die Besetzung der Stelle ist von dem betreffenden Dominium der Königlichen Regierung überlassen worden, an welche Bewerber, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, ihre Gesuche einzureichen haben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger № 2.

Beilage des Breslauer Regierungs-Amts-Blattes

vom 11. Januar 1861.

Steckbriefe.

(51) Der Tagearbeiter Karl Stache, aus Langenbielau, Kreis Reichenbach, welcher sich im Monat November d. J. in Silberberg aufgehalten hat, soll wegen Diebstahls verhaftet werden. Er ist in Betretungsfalle anzuhalten und hierher abzuliefern.

Signalement: Größe, 5 Fuß 7—8 Zoll; Gesichtsbildung, rund; Bart, blonder Schnurrbart. — Bekleidung: Ueberzieher von schwarzem Tuch, durch und durch wattirt, braune Tuchmütze mit Biberbesatz und Pelisfutter, schwarzer Rock mit schwarzem Sammtkragen, schwarze schon defekte Hosen.

Frankenstein, den 24. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht.

(31) 1) Der Tagearbeiter Joseph Vogel, aus Steingrund, Kreis Habelschwerdt, und 2) die unverehelichte Wilhelmine Friemel, aus Böhmisch-Petersdorf bei Senftenberg, sollen wegen Diebstahls verhaftet werden; sie sind im Betretungsfalle anzuhalten und an unsere Gefangenen-Inspektion abzuliefern.

Signalement ad 1): Alter, 35 Jahr; Religion, katholisch; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, frei; Augen, blau; Augenbraunen, schwarz; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, brauner Backenbart; Zähne, vollständig; Gestalt, mittelkräftig. — Besondere Kennzeichen: ein Leistenbruch rechterseits.

Signalement ad 2): Alter, 27 Jahr; Religion, katholisch; Statur, schmächtig; Haare und Augenbraunen, blond; Stirn, frei; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Zähne, mangelhaft.

Glatz, den 28. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(65) Der Dienstknecht August Wandelt, aus Breitenau, soll wegen Diebstahlsverdachts verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreisgericht hierselbst abzuliefern.

Wohlau, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(66) Die unverehel. Theresia Hannig, aus Hausdorf, Kr. Neurode, ist aus dem hiesigen gerichtlichen Gefängniß entwichen; sie ist im Betretungsfalle anzuhalten und an unsere Gefangenen-Inspektion abzuliefern.

Signalement: Alter, 20 Jahr; Religion, katholisch; Haare, blond; Stirn, hoch; Augen, blau; Augenbraunen, braun; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Gestalt, klein. — Bekleidung: 1 braun- und weißkattunenes Leibchen, 1 braun und weißer Kattunrock, 2 weißkattunene Halstücher, 1 geflickter brauner Unterrock, 1 Paar weiße Strümpfe, 1 Hemde, 1 Paar Sammtschuhe.

Neurode, den 5. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

(39) Der 17jährige Inliegersohn Karl Fiedler, angeblich gebürtig aus Grossendorf, zuletzt zu Friedrichshayn, Kreis Wohlau, und sein Bruder, der Tagearbeiter Gottlieb Fiedler daselbst, angeblich 25 Jahr alt, Söhne des zu Rayschen verst. Inwohners George Friedrich Fiedler, sollen wegen schwerer Diebstähle verhaftet werden; sie sind im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Steinau, den 28. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(52) Der Arbeiter Wilhelm Jentsch, aus Kolonie Seidlitzau, auch unter dem Namen Wilhelm Seidel, aus Alt-Reichenau, soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreisgericht zu Waldenburg abzuliefern.

Signalement: Alter, 25 Jahr; Größe, 4 Zoll; Haare, dunkel; Bart, schwarzer Backenbart; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, untersetzt. — Besondere Kennzeichen: am rechten Auge eine starke Blüthe. — Bekleidung: 1 Tuchmütze, 1 blauer Tuchrock, 1 Paar schwarze Lederhosen, 1 Paar Stiefeln.

Waldenburg, den 3. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erneuerungen.

(53) Der unterm 9. Juni v. J. hinter der unverehel. Eva Rosina Schneider, aus Schimmelei, Kreis Ohlau, erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Brieg, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(42) Der in Nr. 17 des öffentl. Anzeigers sub Nr. 902 hinter der unverehel. Johanna Hein, aus Bronau, Kreis Guhrau, unterm 17. April d. J. erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Glogau, den 24. Dezember 1860. Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigungs-Anzeigen.

(54) Der unterm 29. November d. J. hinter dem Einlieger Gottlieb Stock erlassene Steckbrief ist erledigt. Brieg, den 29. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(55) Der unterm 4. Juni d. J. in Stück Nr. 23 des öffentl. Anzeigers hinter dem Tagearbeiter Franz Jaschke erlassene Steckbrief ist erledigt.

Habelschwerdt, den 31. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(43) Der hinter dem Karl Thiem in Stück Nr. 31 pro 1860 sub Nr. 1766 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Krotoschin, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(56) Der hinter dem Tagearbeiter Thomas Kochmann unterm 18. Dezember 1858 im öffentl. Anzeiger pro 1859 Stück Nr. 1 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oppeln, den 3. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung

(44) Der unterm 8. Dezember v. J. hinter der Dienstmagd Rosine Helene Allert erlassene Steckbrief im öffentl. Anzeiger Nr. 50 Seite 740 ist erledigt.

Schweidnitz, den 27. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gerichts. I. Abtheilung.

(45) Der unterm 24. Oktober d. J. im öffentl. Anzeiger Stück 44 Nr. 2464 hinter dem Knaben August Schmidt erneuerte Steckbrief ist erledigt.

Schweidnitz, den 28. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(57) Der hinter dem Webergesellen Karl Wilhelm Steiner unterm 31. Oktober v. J. in dem öffentl. Anzeiger Stück Nr. 44 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Breslau, den 3. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(32) Der unterm 11. d. Mts. hinter dem Fleischergesellen Joseph Tauchmann erlassene Steckbrief ist erledigt.

Spremberg, den 29. Dezember 1860. Die Königliche Staats-Anwaltschaft.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

(58) Die Schmiedegesellen Wladislaus Johann Grynwald, aus Gnesen, und Franz Peikert, aus Reichau bei Trachenberg, welche am 28. Mai d. J. auf der Wanderschaft nach Breslau in dem Dorfe Priedemost bei Glogau genächtigt haben, sollen als Zeugen in einer Untersuchungssache vernommen werden. Ihr Aufenthaltsort hat nicht ermittelt werden können, weshalb um Angabe desselben ersucht wird.

Glogau, den 22. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(67) Der bei uns verhafteten Zimmermannsfrau Antonie Brauner, geb. Gaßner, aus Groß-Kunzendorf in Oesterr.-Schlesien, sind 2 Paar Lederschuhe und 1 Paar Filzschuhe abgenommen worden, welche sie muthmaßlich in Breslau oder auf der Reise dahin gestohlen hat. — Die unbekannten Eigenthümer der gedachten Schuhe, welche in unserem Gefängniß in Augenschein genommen werden können, werden aufgefordert, sich bei uns zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Frankenstein, den 3. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(46) Am 24. Dezember d. J. sind aus der Wohnung des Pfarrers Ehrlich zu Schabenau, Kreis Guhrau, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: 1 schwarzer Düffeltüberzieher, 1 silberne Cylinderuhr, 1 kleine weiße Uhr in Holzrahmen, und 2 silberne Theelöffel, gez. H. E., gestohlen worden. — Wer über den Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, mich davon in Kenntniß zu setzen.

Glogau, den 29. Dezember 1860. Der Königliche Staatsanwalt.

(33) Am 21. September d. J. zwischen 5 und 6 Uhr sind dem Schankwirth Rudolph zu Wildschütz mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Kammer aus einer Kommode nachstehend benannte Gegen-

Digitized by Google

stände gestohlen worden, und zwar: 1) eine goldene Frauenhalskette von länglichen, mit Steinen ausgesetzten Gliedern und Schloß; 2) ein geöhrter Dukaten, mit einer angehängten Schleife und Weintraube von Gold versehen, und 3) circa 10 Thlr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten. — Der Dieb, welcher bei dem Stehlen von der Frau des ꝛc. Rudolph getroffen wurde, sofort aber entsprang, war von großer Statur, mit einer blaugrundigen Unterjacke von Nesseldruck mit grünen Blümchen, mit grauen Leinwandhosen und blautuchener Mütze mit Schild bekleidet. — Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder mir sofort Anzeige zu machen; Kosten entstehen dadurch nicht; vor dem Ankauf der gestohlenen Schmucksachen wird gewarnt.

Liegnitz, den 28. Dezember 1860. Der Königliche Staats-Anwalt.

(59) In der Nacht vom 19. zum 20. d. Mts. sind dem Stellenbesitzer Karl Heinrich Conrad in Gassendorf aus einer Kammer gestohlen worden: 1) ein kaffeebrauner Mantel mit langem Koller und schwarzem Plüschkragen, gefuttert war der vordere Theil desselben mit Tuch, auf dem sich gelbe Punkte befanden, und der hintere Theil mit grauem Parchent; 2) ein hellblauer Rock von Tuch mit aschgrauem Futter, auf dessen Kragen die Jahreszahl 1843 eingenäht war; 3) ein dunkelblauer, schon etwas abgetragener Tuchrock, dessen Aermel und Rücken mit Parchent und dessen Schooß mit Leinwand gefuttert war; 4) ein kaffeebrauner Tuchrock, der unten schwarz und dessen Aermel mit Parchent gefuttert waren; 5) ein schwarzes Halsband, an dem ein Dukaten mit Oehr und Kranz befestigt war; 6) ein Halsband von neusilbernen Ketteln, vorn mit einem grünen Stein versehen; 7) ein Halsband, bestehend aus einem schwarzen Bande, an dem ein Viergroschenstück befestigt war; 8) ein Halsband von schwarzen Steinchen; 9) ein Centner Kornmehl, der Sack war gez. mit dem Namen Conrad in lateinischer Schrift und dem Dorfnamen, der mit G. D. angedeutet war; 10) ungefähr 20 Pfd. Schweinefleisch; 11) ein runder eiserner Tiegel, und 12) fünf Brote. — Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde oder mir sofort Anzeige zu machen; Kosten entstehen dadurch nicht; vor dem Ankauf wird gewarnt.

Liegnitz, den 27. Dezember 1860. Der Königliche Staats-Anwalt.

(47) In der 6. Abendstunde des 26. Dezembers d. J. ist auf dem Fahrwege zwischen Schimmelwitz und Wildschütz eine unbekannte, am Schlagfluß gestorbene männliche Person aufgefunden worden, welche bekleidet war mit 1 noch guten blautuchenen Mantel, 1 grauen Flauschrock, 1 zeugnen mit Parchent gefutterten Unterjehjacke, 1 Paar grauen gemusterten Buckskinhosen, 1 Paar neuen Unterziehhosen von weißem Parchent, 1 schwarztuchenen Weste, 1 schwarzblau gestreiften wollenen Halstuche, 1 weißen Vorhemdchen, 1 Paar roth- und schwarzgestreiften wollenen Handstückchen, 1 Paar grauwollenen Socken, 1 grauen Krimmermütze mit Klöppeln, 1 Paar Halbstiefeln, und in deren Kleidern vorgefunden wurden: 1 gestricktes Garnsäckchen, in welchem etwas Wurst und Semmel befindlich, 1 kleine Brieftasche, in welcher verschied. Notizen sich befinden, welche auf die Schneiderprofession hindeuten; in letzterer befanden sich noch: 1 landschaftl. Zinscoupon von 3 Thlr. 15 Sgr., 1 dergl. von 1 Thlr. 22 Sgr., 1 dergl. von 26 Sgr. 3 Pf.; 1 graulederues Portemonnaie, in welchem baares Geld befindlich 1 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf., 1 alte zweigehäusige Taschenuhr mit römischem Zifferblatt und schwarz- und weißgestreiften Bändchen, 1 Taschenmesser mit brauner Hornschale. — Die Angehörigen des Verstorbenen werden aufgefordert, sich bei mir zur Feststellung der Personalien desselben zu melden. — Der Unbekannte ist in Wildschütz beerdigt, wo auch bei dem Ortsgerichte die Nachlaßgegenstände in Augenschein genommen werden können.

Liegnitz, den 28. Dezember 1860. Der Königliche Staats-Anwalt.

Nothwendige Verkäufe.

(2317) Zum nothwendigen Verkaufe des hier kleine Scheitniger Straße Nr. 15 belegenen, auf 7446 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin auf **den 18. April 1861 Vormittags 11 Uhr** im 1. Stock des Gerichtsgebäudes anberaumt. — Taxe und Hypothekenschein können in dem Büreau XII. eingesehen werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Die Erben des hier verstorb. Kaufmanns Abraham Stern, sowie die Vertreter der Prälat Christoph von Gellhorn'schen Stipendienstiftung werden zu obigem Termine hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 3. Oktober 1860. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(2273) Der dem Maurermeister Karl Hoffmann gehörige, unter Nr. 106 zu Lehmgruben belegene Gartenfleck von 29 □Ruthen 114 □Fuß, nebst den darauf errichteten, noch nicht vollständig ausgebauten Gebäulichkeiten, abgeschätzt auf 5689 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am Mittwoch den 10. April 1861 Vormittags 11 ¼ Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Grafen von Stosch an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Breslau, den 13. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2274) Der dem Maurerpolier Friedrich Schneider gehörige Gartenfleck nebst darauf erbautem Hause Nr. 101 zu Lehmgruben, abgeschätzt auf 7286 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am Dienstag den 9. April 1861 Vormittags 11½ Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Grafen von Stosch an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Breslau, den 15. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2786) Das dem Johann Gottlieb Mittmann gehörige, unter Nr. 64 zu Rothsürben belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1111 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am Freitag den 15. März 1861 Vormittags 11 ¼ Uhr** vor dem Herrn Kreis-Gerichtsrath Paritius an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Breslau, den 26. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2821) Die dem Franz Hoppe gehörige Freigärtnerstelle Nr. 4 zu Bettlern, abgeschätzt auf 711 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am Mittwoch den 13. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Tepfer an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Breslau, den 28. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(34) Die zu Zapplau sub Nr. 41 belegene, dem Johann Ehristian Hoffmann gehörige Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 100 Thlr., soll in dem **am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Menzel auf dem Königl. Kreisgericht hierselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können bei unserem Botenmeister eingesehen werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Guhrau, den 28. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2457) Die unter Nr. 13 zu Pinkotschine gelegene, Friedrich Magnus'sche Freistelle, abgeschätzt auf 1075 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 14. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Ziergärtner Gottlieb Kuhn, früher zu Bukowinke; Freigärtner Gottlieb Schöps, früher zu Casawe, und Förster Karl Neubauer, früher zu Sulau, resp. deren Rechtsnachfolger, werden hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Militsch, den 18. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(60) Das dem Gastwirth Maroske gehörige, unter Nr. 17 des Hypothekenbuches von Melochwitz zu Waldkretscham gelegene Grundstück, bestehend aus massivem Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Ackerland, abgeschätzt auf 2200 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 2. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Militsch, den 29. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(**1525**) Die Jacobi'schen Besitzungen in Zedlitz, bestehend in den Hypothekenfolien Nr. 72 Zedlitz, enthaltend die Wohn- und die Wirthschaftsgebäude, den Ziergarten und 2 Ackerparzellen, Taxe 5038 Thlr. 25 Sgr.; Nr. 76 Zedlitz, die Ziegelei nebst Acker- und Wiesenparzellen, Taxe 6221 Thlr. 10 Sgr., und Nr. 31 Sackerau, Ackerparzellen, Taxe 519 Thlr. 10 Sgr., sollen **den 28. Februar 1861 Vormittags 11 ½ Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 1 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. — Die unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannte Besitzerin, verehel. Apotheker Emilie Jacobi, geb. Purfche, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Ohlau, den 20. Juni 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1755**) Die Alois Maaß'sche Besitzung, bestehend aus den Grundstücken: Nr. 17 Thiergarten, geschätzt auf 4146 Thlr. 10 Sgr.; Nr. 50 Poln.-Steine, geschätzt auf 623 Thlr. 10 Sgr.; Nr. 26 Ohlauer Aecker, geschätzt auf 820 Thlr. 20 Sgr., und Nr. 201 Ohlauer Aecker, geschätzt auf 80 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **den 21. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 1 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Ohlau, den 6. Juli 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**2485**) Die den Bauergutsbesitzer und Schmiedemeister Gottlieb und Johanna Dorothea Bauer'schen Eheleuten gehörigen Grundstücke Nr. 23 und 38 zu Nieder-Olbendorf, abgeschätzt auf 650 Thlr. und resp. 780 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen **den 18. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 1 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) der Johann Christian Wilhelm Theuser aus Ob.-Schreibendorf, und 2) der Auszügler George Friedrich Neumann in Olbendorf, resp. deren Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Striehlen, den 21. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**40**) Das dem Oekonom Karl Müller gehörige, unter Nr. 80 des Hyp.-Buches zu Striegau belegene bürgerliche Ackerstück, welches angeblich gegen Mittag an das Ueberschär-, Ludwig- und Koschwitz'sche Grundstück, gegen Abend an das Gastwirth Böhm'sche Grundstück, gegen Mitternacht an den sogenannten Diebsweg und gegen Morgen an die Pilgramsbainer Straße grenzt, abgeschätzt auf 1426 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **den 10. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Gerichtsrath Steinbeck an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 3 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Striegau, den 22. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**48**) Das dem Müller Karl Wende gehörige Ackerstück Nr. 24 der Trebnitzer Aecker, auf welchem ein Wohnhaus und eine Windmühle erbaut ist, abgeschätzt auf 2000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Büreau III a. einzusehenden Taxe, soll **am 17. April 1861 Vormittags um 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 3 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Trebnitz, den 29. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**2458**) Das dem Robert Grotius gehörige Bauergut Nr. 38 zu Ober-Rudolphswaldau, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **den 14. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Waldenburg, den 20. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**2504**) Die dem Karl Conrad geb. Mühle Nr. 32 zu Ndr.-Tannhausen, abgeschätzt auf 4427 Thlr. 10 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **den 21. Fe-**

Digitized by Google

bruar 1861 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Waldenburg, den 24. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2512) Das der verw. Ansorge, Christiane Rosine, geb. John, gehörige Haus Nr. 1 zu Waldenburg, abgeschätzt auf 4451 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **den 20. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. — Die ihrem Leben und Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: 1) der Kohlenmesser Kuttig, jetzt seine Erben; 2) der Zimmermeister Lange, jetzt seine Erben; 3) der Oekonom Traugott Ansorge, und dessen Kinder und Rechtsnachfolger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Waldenburg, den 29. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2026) Der Kretscham Nr. 14 Dalbersdorf mit Brauerei und Brennerei-Einrichtung, nebst Acker, Garten und Wiesenareal, dem Wilhelm Hartmann gehörig, zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur I. einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 5045 Thlr., soll in dem **am 16. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer I., anstehenden Termine im Wege der Exekution subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden. Zu dem Termine werden die Erben des zu Tschechnitz, Kreis Breslau, verstorb. Brauermeisters Karl Kegel hierdurch vorgeladen.

Poln.-Wartenberg, den 24. August 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2781) Die dem Gottfried Mroske gehörige, sub Nr. 3 zu Nieder-Mühlatschütz belegene Freistelle, abgeschätzt auf 1134 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **den 21. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Gerichtsrath von Aulock an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 1 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Bernstadt, den 5. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

(1694) Der den Fleischermeister C. F. A. Walter'schen Erben gehörige Gasthof Nr. 19 Nieder-Salzbrunn nebst Zubehör, abgeschätzt auf 7228 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erben **am 15. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. — Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden.

Fürstenstein, den 5. Juli 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

(2782) Zum nothwendigen Verkaufe der zu Hinterkohlau, Kreis Glatz, gelegenen, unter Nr. 1 im Hypothekenbuche verzeichneten, dem August Bittner gehörigen Mehlmühle nebst dazu gehörigen Grundstücken, abgeschätzt ihrem Materialwerthe nach auf 1579 Thlr. 28 Sgr., ihrem Ertragswerthe nach auf 527 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., steht Termin auf **den 15. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle an. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Prozeßbüreau eingesehen werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Reinerz, den 20. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission. I.

(50) Das unter Nr. 29 zu Bankwitz gelegene Auenhaus, abgeschätzt auf 440 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am Montag den 15. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Terminszimmer hierselbst subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Zobten, den 26. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Freiwillige Verkäufe.

(2510) Zum freiwilligen Verkaufe des hier Ohlauerstraße Nr. 55 belegenen, auf 29,127 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin auf **den 11. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Mark im 2. Stocke des Gerichtsgebäudes anbe-

Digitized by Google

raumt. Taxe und Hypothekenschein können im Büreau XII. eingesehen werden. — Kauf-Bedingungen sind folgende:

1) der Verkauf erfolgt in Pausch und Bogen ohne Vertretung der Taxe;
2) jeder Mitbietende, mit Ausnahme der gegenwärtigen Eigenthümer des Grundstücks oder deren Rechtsnachfolger, hat eine Kaution von 3000 Thlrn. in Preuß. Courant oder depositalmäßigen Werthpapieren nach dem Tagescourse bei Abgabe seines Gebots zu erlegen;
3) Käufer übernimmt ohne Anrechnung auf das Kaufgeld den Rubr. II. Nr. 1 eingetragenen Zins von 7 Thlr. ⅔ Pf.;
4) Käufer übernimmt in Anrechnung auf das Kaufgeld die auf dem Grundstücke haftenden 17,600 Thlr., sowie die auf dem Grundstücksantheile des Herrn Breiter haftenden 348 Thlr. 5 Sgr. 8⅓ Pf.;
5) der Rest des Kaufgeldes wird in dem gerichtlich abzuhaltenden Kaufgelder-Belegungstermine baar gezahlt;
6) Käufer ist verpflichtet, der verwittw. Kretschmer Flöthe diejenige Wohnung in dem zu subhastirenden Grundstücke, welche sie gegenwärtig inne hat, im Hinterhause 2 Treppen hoch belegen, zwei Jahre lang, vom 1. April 1861 an gerechnet, für den jährlichen, in vierteljährlichen Raten zu zahlenden Miethszins von 70 Thlr. zu überlassen oder nach seiner Wahl eine Entschädigung von 70 Thlr. jährlich zu zahlen; — es steht ihm frei, von der einmal getroffenen Wahl abzugehen;
7) die Uebergabe an den Käufer erfolgt sofort nach Zahlung der Kaufgelder; — Gefahr, Lasten und Abgaben, sowie die Nutzungen des Grundstücks gehen vom Tage der Uebergabe auf den Käufer über;
8) die Kosten des Subhastations-Verfahrens und des Werthstempels trägt der Käufer.

Breslau, den 26. Oktober 1860. Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

(35) Zum freiwilligen Verkaufe des hier Junkernstraße Nr. 28 belegenen, auf 11438 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin auf **den 29. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichtsassessor Mark im 2. Stock des Gerichtsgebäudes anberaumt. — Taxe und Hypothekenschein können im Büreau XII. eingesehen werden. — Der Verkauf geschieht unter folgenden Bedingungen:

1) der Käufer zahlt mindestens so viel Kaufgelder baar, als solche die Hälfte des Taxwerthes übersteigen, dergestalt also, daß nur die Hälfte des Taxwerthes als Hypothek zu 5 pCt. stehen bleiben darf, der ganze Ueberrest des gebotenen Kaufgeldes aber baar einzuzahlen ist;
2) von dem als Hypothek einzutragenden Betrage erhalten die beiden Schwestern Fräulein Marie und Louise Dittmann auf ihre Lebenszeit die Zinsen in Höhe von 170 Thlrn., und zwar soll ungeschmälert auch nach dem Tode der einen dieser Betrag der andern verbleiben; — das betreffende Kapital von 3400 Thlr. soll daher bei pünktlicher Zinsenzahlung, so lange die Fräulein Dittmann leben, unkündbar sein;
3) die haftende Hypothek von 2324 Thlr. ist in Anrechnung der Kaufgelder zu übernehmen; dagegen sollen die 1000 Thlr. Rubr. III. Nr. 9 gelöscht werden;
4) die Rubr. II. haftenden Lasten übernimmt Käufer ohne Anrechnung auf das Kaufgeld;
5) der Verkauf erfolgt in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausnahme der Destillations-Geräthschaften und Utensilien, welche noch besonders nach der in der Inventur-Verhandlung befindlichen Taxe verkauft und übergeben werden;
6) die Verpachtung des Grundstückes ist dem Pächter zu der bedungenen Zeit alsbald zu kündigen;
7) die Zahlung der Kaufgelder, soweit sie baar zu leisten, erfolgt sofort nach der Erklärung über die Annahme des Meistgebots, und sobald die Zahlung geleistet, auch sofort innerhalb 8 Tagen nach der Zahlung die Uebergabe des Grundstücks;
8) Gefahr, Lasten und Nutzungen gehen vom Tage der Uebergabe auf die Käufer über.

Breslau, den 24. Dezember 1860. Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Aufgehobene Subhastationen.

(36) Der zum Verkauf des den Weise'schen Eheleuten gehörigen Ackerstücks Nr. 173 Hertwigswalde auf den 27. März 1861 anberaumte Termin ist aufgehoben worden.

Münsterberg, den 28. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(49) Die Subhastation der Gärtnerstelle Nr. 25 Ebersdorf ist aufgehoben, und fällt der zum 14. Januar 1861 anberaumte Bietungstermin fort.

Neurode, den 28. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission. III. Abth.

Digitized by Google

Auktionen.

(41) **Dienstag den 15. Januar 1861 Nachmittags 2½ Uhr** werde ich im Auftrage der hiesigen Königl. Kreis-Gerichts-Deputation vor dem Gerichts-Kretscham zu Lehsewitz: 1 Flügel, 1 Kuhkalbe, 2 Tische, 2 Bänke, 1 Kommode, 1 Spiegel, 1 kupfernen Kessel, 4 Stühle, 1 Speiseschrank, 1 Glasschrank, 1 Kleiderschrank und 1 Wanduhr gegen sofortige Baarzahlung öffentlich meistbietend verkaufen. Steinau, den 2. Januar 1861. Kettner, Kreis-Gerichts-Aktuar.

Verpachtungen, Verdingungen ꝛc.

(61) Die Chausseegeld-Hebestelle zu Rothkretscham bei Breslau, mit der Hebebefugniß von einer Meile, soll vom 1. April d. J. ab meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin **auf Montag den 4. Februar 1861 Nachmittags von 2—5 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Werderstraße Nr. 28 hierselbst, anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter im Termine eine Kaution von 200 Thlrn. zu erlegen hat. — Die Verpachtungs-Bedingungen können bei uns und im Sekretariat des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats, Wallstraße Nr. 4 hierselbst, während der Dienststunden eingesehen werden.

Breslau, den 3. Januar 1861. Königliches Haupt-Steueramt.

(2860) Die Königl. Chausseegeld-Hebestelle in Grebelwitz, zwischen Breslau und Ohlau, auf der nach Oberschlesien führenden Chaussee gelegen, soll vom 1. April 1861 ab verpachtet werden. Hierzu ist **am Montag den 21. Januar 1861 von Vormittags 9—12 Uhr** in dem Geschäftslokale des Königl. Unter-Steueramts in Ohlau ein Licitationstermin angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen dafür in den Amtsstunden, sowohl bei uns als dem gedachten Steueramte eingesehen werden können, und daß jeder Mitbietende, vor Abgabe der Gebote, eine Kaution von 200 Thlr. baar oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe zu deponiren hat.

Oels, den 5. Dezember 1860. Königliches Haupt-Steueramt.

Aufgebote, Vorladungen ꝛc.

(2555) Nachbenannte Personen haben gegen ihre Ehegatten Ehescheidungsklagen bei uns angebracht, und zwar wegen böslicher Verlassung:

1) die verehel. Haushälter Dreilich, Konstanze, geb. Gabriel, wider ihren Ehemann, den Haushälter Dreilich;
2) die verehel. Kassenbote Leske, Maria, geb. Busch, wider ihren Ehemann, den Kassenboten Franz Leske;
3) die verehel. Schneidermeister Greffinger, Wilhelmine, geb. Gemeinhardt, wider ihren Ehemann, den Schneidermeister Friedrich Greffinger;
4) die verehel. Bäckermeister Eckersdorf, Bertha, geb. Speyer, wider ihren Ehemann, den Bäckermeister Raphael Eckersdorf;
5) der Schneidergeselle Karl Mallener, wider seine Ehefrau Charlotte, geb. Kliesch.

Zur Beantwortung dieser Ehescheidungsklagen werden die dem Aufenthalte nach unbekannten vorstehend genannten Personen, und zwar die Verklagten zu 1, 2, 4 und 5 auf **den 15. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Stadtrichter Räther, und der Verklagte zu 3. auf **den 14. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Stadrichter Räther in eins der drei Terminszimmer im 2. Stockwerk des Stadtgerichts-Gebäudes unter der Warnung vorgeladen, daß sie im Falle des Ausbleibens der böslichen Verlassung für geständig erachtet, die Ehe der Verklagten getrennt, und dieselben zu den gesetzlichen Ehescheidungsstrafen, sowie zu den Prozeßkosten werden verurtheilt werden.

Breslau, den 31. Oktober 1860. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2615) Die unbekannten Erben und Erbeserben oder nächsten Verwandten nachbenannter Personen:

1) des am 14. November 1859 hier verstorbenen Barbiergehilfen Friedrich Benkner, Nachlaß 5 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.;
2) des am 25. Juli 1859 hier verstorbenen Schuhmachergesellen Ernst Julius Adolph Bruschke, Nachlaß 140 Thlr.;
3) der am 23. Januar 1860 hier verstorbenen unverehel. Christiane Reichelt, Nachlaß 7 Thlr.;

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 18. Januar 1861.

An Mein Volk!

König Friedrich Wilhelm der Vierte ruht in Gott. Er ist erlöst von den schweren Leiden, die Er mit frommer Ergebung trug. Unsere Thränen, die in gerechter Trauer fließen, wolle der Herr in Gnaden trocknen; des Entschlafenen gesegnetes Andenken wird in Meinem, in Euren Herzen nicht erlöschen.

Niemals hat eines Königs Herz treuer für seines Volkes Wohl geschlagen. Der Geist, in welchem Unseres Hochseligen Vaters Majestät, der Heldenkönig — so nannte ihn der nun heimgegangene Königliche Sohn — nach den Jahren des Unheils sein Volk wieder aufrichtete und zu den Kämpfen stählte, an welchen Mein verklärter Bruder hochherzig Theil nahm, war König Friedrich Wilhelm dem Vierten ein heiliges Erbtheil, welches Er treu zu pflegen wußte. Ueberall gewährte Er edlen Kräften Anregung und förderte deren Entfaltung. Mit freier Königlicher Hand gab Er dem Lande Institutionen, in deren Ausbau sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten. Mit treuem Eifer war Er bemüht, dem gesammten deutschen Vaterlande höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Als eine unheilvolle Bewegung der Geister alle Grundlagen des Rechts erschüttert hatte, wußte Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät die Verwirrung zu enden, durch eine neue politische Schöpfung die unterbrochene Entwickelung herzustellen und ihrem Fortgange feste Bahnen anzuweisen.

Dem Könige, der so Großes zu begründen wußte, dessen unvergeßliches Wort: „Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen," auch Meine Seele erfüllt, gebührt ein hervorragender Platz in der glorreichen Reihe der Monarchen, welchen Preußen seine Größe verdankt, welche es zum Träger des deutschen Geistes machten.

Dies hohe Vermächtniß Meiner Ahnen, welches sie in unablässiger Sorge, mit ihrer besten Kraft, mit Einsetzung ihres Lebens gegründet und gemehrt haben, will Ich getreulich wahren. Mit Stolz sehe Ich Mich von einem so treuen und tapferen Volke, von einem so ruhmreichen Heere umgeben. Meine Hand soll das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten.

Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staats nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen und die Institutionen, welche König Friedrich Wilhelm der Vierte ins Leben gerufen hat, aufrecht erhalten. Treu dem Eide, mit welchem Ich die Regentschaft übernahm, werde Ich die Verfassung und die Gesetze des Königreiches schirmen. Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistand gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen!

Meine Pflichten für Preußen fallen mit Meinen Pflichten für Deutschland zusammen. Als deutschem Fürsten liegt Mir ob, Preußen in derjenigen Stellung zu kräftigen, welche es vermöge seiner ruhmvollen Geschichte, seiner entwickelten Heeres-Organisation unter den deutschen Staaten zum Heile Aller einnehmen muß.

Das Vertrauen auf die Ruhe Europa's ist erschüttert. Ich werde Mich bemühen, die Segnungen des Friedens zu erhalten. Dennoch können Gefahren für Preußen und Deutschland heraufziehen. Möge dann

Digitized by Google

ener Gott vertrauende Muth, welcher Preußen in seinen großen Zeiten beseelte, sich an Mir und Meinem Volke bewähren und dasselbe Mir auf Meinen Wegen in Treue, Gehorsam und Ausdauer fest zur Seite stehen! Möge Gottes Segen auf den Aufgaben ruhen, welche Sein Rathschluß Mir übergeben hat!

Berlin, den 7. Januar 1861.

Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends, und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die von der Königlichen Haupt Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im 1. und 2. Quartal 1860 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heut den betreffenden Rent-Aemtern und Domainen-Pachtungen zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Behufs der Ablösung von Dominial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern und Pachtungen abzugeben, und dagegen die Haupthescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 7. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst ernannt: Der frühere Landrath Freiherr v. Herzberg zum Regierungs-Rath, und ist derselbe in das hiesige Regierungs-Kollegium eingetreten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Beigeordneten Ausner zu Canth zum Bürgermeister daselbst auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant Franz Eckert vom 1sten Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Benno Milch zu Breslau und der Hauptmann a. D. und Gutspächter A. Baron zu Kanterwitz bei Trachenberg als Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bruno Lisser ebendaselbst.

2) Der Hauptmann a. D. und Gutspächter A. Baron in Kanterwitz bei Trachenberg als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Interimistisch übertragen: Dem Pastor Pudor in Haugsdorf die Ephoral-Verwaltung der Diözese Lauban I.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten

1) Paul Benno Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz, 28½ Jahr,

2) Paul Erhardt Adolph Lehmann aus Zeisau, Kreis Sagan, 25 Jahr alt,

Digitized by Google

das Zeugniß der Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche; so wie den Kandidaten:

1) Julius Karl Eduard Hellmuth aus Diehsa, Kreis Rothenburg,
2) Adolph Herodes aus Samter im Großherzogthum Posen,
3) Karl Otto Hermann Meyer aus Bischdorf bei Rosenberg,

in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Wichura zu Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Altmann zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

2) Der Gerichts-Assessor Lottermoser aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

3) Der Kreisrichter Speck zu Landeshut zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Landeshut und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut.

4) Der Kreisrichter Schaube zu Striegau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumarkt.

5) Der Stadtrichter Wentzel zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Stadtgerichte zu Breslau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau.

6) Der Kreisrichter Behrends zu Ohlau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldenburg.

7) Der Kreisrichter Reich zu Poln.-Wartenberg zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Festenberg.

8) Der Kreisrichter Bätke zu Raudten zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Wohlau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau.

9) Der Kreisrichter Schumann zu Glatz zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reinerz.

10) Der Kreisrichter Becherer zu Frankenstein zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Namslau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Namslau.

11) Der Gerichtsassessor Orgler zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Militsch und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Militsch.

12) Die Referendarien Rau, Gladisch, Mächtig, Löwe, Dr. Robert Bartsch, Joseph Kammler und Rimane zu Gerichts-Assessoren.

13) Die Auskultatoren Hugo Hoffmann, Robert Glatzel, Emil Adamczyk, Simon und Alfred Schüler zu Referendarien.

14) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Späthe zu Namslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

15) Der Hilfsunterbeamte August Tobias zu Neurode zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei der Gerichtskommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

16) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlob Morawe zu Ohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

17) Der invalide Sergeant Heinrich Schwirten aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichtskommission zu Friedland, im Bezirke des Kreisgerichts zu Waldenburg.

Digitized by Google

18) Der invalide Sergeant August Pfeiffer zu Wohlau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Wieder aufgenommen in den Justizdienst: Der vormalige Referendarius Otto Bürger aus Görlitz.

Versetzt: 1) Die Rechtsanwälte Tautz zu Schweidnitz und Lent zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Breslau, und unter Belassung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts.

2) Der Rechtsanwalt Petersen zu Lobsens (Appellationsgerichts-Bezirk Bromberg) in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Breslau, und unter Verleihung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts.

3) Der Gerichts-Assessor Gladisch in das Departement des Kammergerichts.

4) Der Gerichts-Assessor Groblewski in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

5) Der Referendarius Mauve in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

6) Der Referendarius Hugo Hoffmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

7) Der Auskultator Klotzsch in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

8) Der Auskultator Waldemar Krause aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das hiesige Departement.

9) Der Bureau-Diätarius Joschko zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Namslau.

10) Der Hilfsgefangenenwärter Louis Hörder zu Wohlau als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Schreiber zu Landeshut.

2) Der Gerichts-Assessor Pfahl Behufs seines definitiven Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

3) Der Referendarius August Wegner Behufs seines Ueberganges zum Verwaltungsdienst.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Kanzellist Wenzlow zu Breslau.

2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Lawatsch zu Schweidnitz.

3) Der Stadtgerichts-Hilfsexekutor Stütze zu Breslau.

Entlassen: Der Kreisgerichts-Hilfsexekutor August Döricht zu Breslau.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

In den Ruhestand auf sein Ansuchen versetzt: Der Geheime Berg-Rath Steinbeck, und ist derselbe unter Beförderung zum Rathe dritter Klasse zum Ehrenmitgliede des Ober-Bergamts ernannt worden.

Ernannt: Der Berg-Rath Lindig zum Ober-Berg-Rath.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Entlassen: Der Intendantur-Referendarius Adamik auf sein Ansuchen.

Ernannt: 1) Der Registratur-Assistent Hörnigk zum überzähligen Intendantur-Registrator.

2) Der Zahlmeister Gärtner zum überzähligen Intendantur-Sekretair.

Versetzt: 1) Der Proviant-Amts-Kontroleur Gensmer von Glatz nach Luxemburg.

2) Der Depot-Magazin-Verwalter Kachel zu Sagan als Proviant-Amts-Kontroleur nach Glatz.

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1860

ist erschienen und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 25. Januar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5304. Das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomości Polskie“ mehrfach auf Vernichtung gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die zu dem katholischen Kirchensystem in Margareth gehörigen Gemeinden Clarencranst und Mariencranst sind von ihrem Kirchorte 1¼ und resp. 1½ Meile entfernt. Bei dieser Entfernung und bei der in Folge des jedesmaligen Austritts der Oder eintretenden Unpassirbarkeit des Weges, ist es dringendes Bedürfniß, für die gedachten Gemeinden ein besonderes Kirchensystem zu gründen. Zur besseren Pastorirung dieser Gemeinden ist zeither ein Kaplan loco Clarencranst, wo sich eine Kapelle befindet, stationirt gewesen. Diese Kapelle ist sowohl wegen ihrer Baufälligkeit als Beschränktheit zur Abhaltung eines vollständigen Parochial-Gottesdienstes nicht mehr geeignet, daher haben sich die Gemeinden mit anerkennenswerther Opferwilligkeit zur Errichtung eines neuen zweckentsprechenderen Kirchengebäudes erboten. Zur Förderung dieses Kirchenbaues hat Se. Fürstbischöfl. Gnaden, der Herr Fürstbischof von Breslau bereits eine Kirchenkollekte bewilligt, welche die Summe von 529 Rtblr. 1 Sgr. 5 Pf. eingetragen hat. Dessenungeachtet sind zu dem fraglichen Bauzweck die Geldmittel bisher unzureichend geblieben.

Digitized by Google

Die Anschlagssumme zum Bau der fraglichen Kirche beträgt nämlich einschließlich der zu Gelde berechneten Handdienste . . . . . 11,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.
darauf sind abgezahlt . . . . . 4,474 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf.
und zur Berichtigung der Baukosten incl. der
Kirchenkollekte noch baar im Bestande 2,191 Rthlr. 13 Sgr. — Pf.

6,666 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf.

es bleiben mithin ungedeckt . . . . . 4,733 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.

mit Ausschluß der zu Gelde gerechneten Baufuhren, deren schon über 1000 geleistet worden sind, und ohne der Kosten zu gedenken, welche zum inneren Ausbau der Kirche, als Glocken, Orgel, Altarbilder ꝛc. unabweichbar erforderlich sind.

Der fragliche Kirchenbau wird von den beiden Gemeinden Clarencranst und Mariencranst allein ausgeführt. Sie sind aber wegen ihrer Armuth und Vermögenslosigkeit außer Stande, die als ungedeckt nachgewiesene Summe von 4,733 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. aus eigenen Mitteln vollständig aufzubringen, und nur dem unermüdeten Bestreben des Ortsgeistlichen, Lokalisten Rösner, ist es zu verdanken, daß auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit zur Bestreitung der Kirchenbaukosten die nicht unbedeutende Summe von 6,666 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. bis jetzt hat aufgebracht werden können.

Unter diesen Verhältnissen hat Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident auf unseren Antrag mittelst Erlasses vom 19. v. M. eine Hauskollekte innerhalb des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme der Stadt Breslau, Behufs Unterstützung der Bauverpflichteten bewilligt, und werden demnach die Herren Landräthe unseres Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß durch Vermittelung der Kreis-Steuerkassen die diesfälligen milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Instituten-Hauptkasse, an welche solche nach Vorschrift der Verfügung vom 16. Septbr. 1832 (Amtsbl. Stück 39 S. 308) von den Kreis-Kassen einzusenden sind, beisammen sein können. Ueber den Ertrag der Sammlung wird gleichzeitig Anzeige nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 10. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden 135 Brände eingetreten, welche jedoch im Allgemeinen geringen Umfang gewannen. In Folge dieser Brände sind an Schaden-Vergütigungen insgesammt . . . . . 56,670 Rthlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, des Büreau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz u. s. w., insoweit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht ausreichten, Rücksicht zu nehmen.

Dieses ziemlich günstige Ergebniß setzt mich in den Stand, an die Assoziaten nur mäßige Forderungen zur Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen, und die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge für das zweite Halbjahr 1860 auf Höhe eines

Ein- und einhalbfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, nach welcher die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . . . . 1 Sgr.
in der zweiten Klasse . . . . . 2 Sgr.
in der dritten Klasse . . . . . 4 Sgr.
in der vierten Klasse . . . . . 6 Sgr.

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben. Fabriken werden, wie sich von selbst versteht, nach den kontrahirten besonderen Beitrags-Bedingungen leistungspflichtig.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 15. März 1861 als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem Tage der ausgeschriebene Beitrag von

Digitized by Google

den Assoziaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieser Frist jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese nur für einzelne besondere Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung dieser Beiträge alsbald vorzugehen und zu Erfüllung der Aufgabe der zeitgemäßen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Jedenfalls haben dieselben binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Einzahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steueramte einen Nachweis der Restanten in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen, weil sie im Unterlassungsfalle wegen Vertretung des nicht individuell nachgewiesenen Restbetrages persönlich in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 12. Januar 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. von Schleinitz.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,965 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

73 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr.	136.	190.	574.	1,611.	1,891.	2,241.	3,473.	3,715.	3,936.	4,224.	4,225.	4,894.
	5,445.	5,696.	5,791.	5,803.	6,474.	6,612.	6,746.	7,013.	7,232.	7,347.	7,486.	
	7,561.	8,021.	8,037.	8,148.	8,220.	8,415.	8,497.	8,539.	8,594.	8,644.	8,670.	
	8,721.	9,821.	11,213.	11,548.	11,706.	12,053.	12,263.	12,511.	12,520.	12,618.	13,168.	
	13,182.	13,331.	13,784.	14,154.	14,258.	14,503.	14,720.	14,770.	15,119.	15,207.	15,269.	
	15,633.	15,654.	15,923.	16,075.	16,779.	17,307.	17,600.	17,984.	18,156.	18,574.	18,622.	
	18,716.	19,526.	20,493.	20,731.	20,957.	21,075.						

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr.	62.	1,361.	1,400.	1,484.	2,461.	2,770.	2,898.	3,046.	3,123.	3,344.	3,695.	3,732.
	4,108.	4,144.	4,377.	4,817.	4,853.	4,979.	5,232.	5,344.				

67 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr.	158.	954.	1,119.	1,470.	1,478.	1,773.	2,254.	2,259.	2,657.	3,293.	4,346.	4,377.
	4,451.	4,537.	4,547.	5,023.	5,571.	5,627.	5,985.	6,220.	6,284.	6,778.	6,923.	
	6,942.	7,009.	7,084.	7,135.	7,643.	8,166.	8,339.	8,515.	8,527.	8,848.	9,070.	
	9,490.	9,581.	9,849.	10,234.	10,470.	10,907.	11,847.	12,253.	12,439.	12,527.	12,688.	
	12,718.	12,964.	13,168.	13,255.	14,401.	14,547.	15,292.	15,393.	15,475.	15,564.	15,821.	
	15,880.	15,885.	16,697.	16,816.	17,521.	17,555.	17,964.	17,980.	18,111.	18,127.	18,202.	

49 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr.	64.	271.	1,474.	1,480.	1,551.	2,446.	2,642.	2,803.	3,304.	3,331.	3,397.	3,637.
	3,996.	4,303.	4,741.	4,915.	5,641.	5,821.	6,012.	6,331.	6,552.	6,609.	7,032.	
	7,132.	7,229.	8,123.	8,299.	8,374.	8,432.	8,720.	8,766.	9,169.	9,439.	9,566.	
	9,988.	10,809.	12,050.	12,285.	12,325.	12,332.	12,400.	12,493.	12,933.	13,766.	13,876.	
	13,919.	13,924.	13,990.	14,057.								

504 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr.	14.	33.	41.	121.	128.	136.	137.	143.	193.	219.	248.	256.	317.	349.	350.
	395.	410.	512.	583.	652.	670.	684.	691.	704.	721.	821.	826.	831.	835.	
	958.	1,019.	1,026.	1,029.	1,129.	1,199.	1,202.	1,216.	1,298.	1,334.	1,477.				
	1,510.	1,548.	1,552.	1,618.	1,623.	1,646.	1,706.	1,713.	1,747.	1,771.	1,781.				
	1,840.	1,890.	1,904.	1,941.	2,065.	2,138.	2,224.	2,226.	2,244.	2,284.	2,334.				
	2,343.	2,361.	2,382.	2,422.	2,517.	2,520.	2,542.	2,554.	2,557.	2,560.	2,595.				
	2,604.	2,838.	2,839.	2,907.	2,959.	3,085.	3,088.	3,150.	3,212.	3,226.	3,257.				
	3,301.	3,540.	3,593.	3,632.	3,744.	3,765.	3,857.	3,931.	3,940.	3,945.	3,981.				

Digitized by Google

4,005.	4,049.	4,131.	4,172.	4,179.	4,202.	4,270.	4,379.	4,405.	4,511.	4,549.
4,550.	4,606.	4,632.	4,637.	4,797.	4,835.	4,868.	4,878.	4,880.	4,891.	4,954.
5,027.	5,040.	5,047.	5,074.	5,191.	5,218.	5,229.	5,293.	5,344.	5,369.	5,472.
5,542.	5,582.	5,597.	5,628.	5,683.	5,707.	5,712.	5,770.	5,779.	5,855.	5,881.
5,914.	5,961.	6,043.	6,084.	6,117.	6,263.	6,282.	6,348.	6,371.	6,420.	6,484.
6,568.	6,605.	6,637.	6,649.	6,675.	6,756.	6,794.	6,809.	6,853.	6,870.	7,066.
7,067.	7,078.	7,212.	7,214.	7,245.	7,265.	7,335.	7,340.	7,346.	7,349.	7,365.
7,397.	7,401.	7,406.	7,467.	7,488.	7,498.	7,529.	7,666.	7,694.	7,697.	7,764.
7,784.	7,796.	7,818.	7,833.	7,845.	7,847.	7,867.	7,917.	7,952.	7,984.	7,997.
8,025.	8,066.	8,105.	8,114.	8,140.	8,202.	8,249.	8,256.	8,272.	8,302.	8,317.
8,380.	8,393.	8,405.	8,415.	8,432.	8,456.	8,457.	8,473.	8,520.	8,581.	8,648.
8,707.	8,739.	8,813.	8,842.	8,931.	8,937.	8,947.	8,954.	8,970.	8,972.	9,015
9,029.	9,055.	9,078.	9,097.	9,108.	9,205.	9,217.	9,328.	9,340.	9,362.	9,408.
9,422.	9,428.	9,448.	9,486.	9,578.	9,697.	9,701.	9,733.	9,744.	9,801.	9,812.
9,854.	9,894.	9,920.	9,960.	9,974.	10,076.	10,084.	10,096.	10,137.	10,205.	10,263.
10,326.	10,381.	10,431.	10,441.	10,455.	10,603.	10,617.	10,633.	10,650.	10,678.	10,710.
10,718.	10,720.	10,729.	10,753.	10,814.	10,856.	10,909.	10,913.	10,919.	10,932.	11,054.
11,275.	11,278.	11,425.	11,426.	11,447.	11,454.	11,455.	11,469.	11,553.	11,567.	11,569.
11,586.	11,693.	11,719.	11,723.	11,755.	11,832.	11,973.	12,044.	12,130.	12,194.	12,404.
12,405.	12,417.	12,515.	12,525.	12,530.	12,583.	12,721.	12,727.	12,781.	12,869.	12,883.
12,884.	12,893.	12,979.	13,000.	13,067.	13,106.	13,132.	13,224.	13,268.	13,269.	13,303.
13,311.	13,331.	13,352.	13,354.	13,394.	13,404.	13,406.	13,458.	13,488.	13,493.	13,586.
13,587.	13,598.	13,699.	13,732.	13,757.	13,835.	13,890.	13,895.	13,945.	13,951.	14,046.
14,066.	14,103.	14,138.	14,209.	14,250.	14,299.	14,306.	14,374.	14,380.	14,396.	14,475.
14,481.	14,496.	14,536.	14,548.	14,575.	14,647.	14,693.	14,734.	14,736	14,771.	14,818.
14,841.	14,844.	14,865.	14,956.	14,971.	15,057.	15,061.	15,072.	15,115.	15,147.	15,181.
15,271.	15,362.	15,509.	15,566.	15,596.	15,633.	15,658.	15,698.	15,774.	15,776.	15,789.
15,885.	15,946.	15,947.	16,053.	16,171.	16,230.	16,353.	16,387.	16,390.	16,437.	16,453.
16,458.	16,489.	16,515.	16,539.	16,563.	16,587.	16,598.	16,665.	16,686.	16,784.	16,807.
16,812.	16,831.	16,878.	16,993.	17,016.	17,144.	17,153.	17,213.	17,224.	17,232.	17,248.
17,384.	17,423.	17,463.	17,537.	17,548.	17,609.	17,611.	17,630.	17,693.	17,789.	17,811.
17,837.	17,905.	17,920.	17,930.	17,958.	17,968.	17,969.	17,971.	17,989.	18,034.	18,042.
18,052.	18,067.	18,073.	18,089.	18,121.	18,122.	18,170.	18,223.	18,235.	18,270.	18,279.
18,286.	18,294.	18,319.	18,336.	18,342.	18,374.	18,375.	18,421.	18,470.	18,497.	18,517.
18,549.	18,562.	18,571.	18,579.	18,591.	18,598.	18,609.	18,662.	18,680.	18,683.	18,694.
18,768.	18,777.	18,783.	18,815.	18,852.	18,895.	18,971.	18,984.	19,038.	19,069.	19,080.
19,097.	19,104.	19,232.	19,239.	19,273.	19,315.	19,319.	19,324.	19,333.	19,378.	19,387.
19,395.	19,399.									

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1861, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der

Digitized by Google

Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die Entfernungen der Haltestellen zwischen Strehlen und Frankenstein sind, wie folgt, festgesetzt worden:

von Strehlen bis Striege	1/2	Meilen,
von Striege bis Wammen	1/4	"
von Wammen bis Danchwitz	1/4	"
von Danchwitz bis Neobschütz	1/4	"
von Neobschütz bis Töpliwoda	1/2	"
von Töpliwoda bis Schräbsdorf	1/4	"
von Schräbsdorf bis Frankenstein	1	"
	3/4	"
	4	Meilen.

Breslau, den 15. Januar 1861. Der Ober-Post-Direktor.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1861 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, alsbald an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1861 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1861, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1861 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. Gesetzsammlung 1858 Seite 584 und resp. Gesetzsammlung 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, den 15. Januar 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Bürgermeister Gustav Witte zu Bobersberg zum Bürgermeister der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Färbermeisters Friedrich Deumling zu Poln.-Wartenberg als unbesoldeter Rathmann an Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Rathmann Theodor Herrmann auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

3) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Fleischermeisters Türk und die Neuwahl des Wirthschaftsbesitzers Scholz zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns, Hausbesitzers Anton Fickert, und die Neuwahl des Wirthschaftsbesitzers Heinrich Grötzebauch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Thierarzt Oskar Schild zu Freiburg als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Theodor Irrsich daselbst.

2) Der Mauermeister Eduard Fischer in Canth als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kämmerers Ausner daselbst.

3) Der Mauermeister Eduard Fischer zu Canth als Unteragent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kämmerers Ausner daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Köben, Ernst Martin Theodor Fischer, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Eduard Herrmann Wilhelm zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Wiltschau, Julius Robert Rudolph Knoblauch, zum Diakonus der evangelischen Kirchgemeinde in Herrnstadt.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Beg.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Guhrau.		
Birkendorf mit Johannisfeld, Heinzendorf, Legischen, Reichen, Stroppen	—	Thiem	Organist und Lehrer	Heinzendorf.
Ober-Friedrichswaldau und Alt-Guhrau	—	Ecke	Bauergutsbesitzer	Alt-Guhrau.
Gaisbach u. Jästersheim	—	Jäckel	Gerichtsscholz	Jästersheim.
Kaltedortschen und Groß-Wiersewitz	—	Blasius	Wirthschafts-Beamter	Groß-Wiersewitz.
Juppendorf	—	Schade	Freigärtner und Gerichtsmann	Juppendorf.
Friedrichsau und Lanken	—	Schubert	Bauergutsbesitzer	Lanken.
Nechlau	—	Bachmayer	Lehrer	Nieder-Schüttlau.
Triebusch	—	Jonitz	Organist und Lehrer	Triebusch.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der Stations-Vorsteher zweiter Kl. Rehberg in Maltsch zum Stations-Vorsteher erster Kl. und nach Görlitz versetzt.

2) Der Stations-Assistent Matthias aus Frankfurt a. d. O. zum Stations-Vorsteher zweiter Kl. und als solcher nach Maltsch versetzt.

3) Der bisherige Lokomotivführer Rohde zu Breslau zum Königlichen Lokomotivführer.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 1. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5305. Die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der bergwirthschaftlichen Pulverhäuser und der Aufbewahrung des Sprengpulvers für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks verordnet:

§ 1.

Pulverhäuser, welche zur Aufbewahrung des bei dem Bergbau zu verwendenden Sprengpulvers bestimmt sind, müssen in einer Entfernung von mindestens zweihundert Schritten sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen erbaut werden.

§ 2.

Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer näheren Entfernung, als zweihundert Schritt von dergleichen bereits vorhandenen Pulverhäusern nicht erbaut werden.

§ 3.

Die Erlaubniß zur Errichtung der erwähnten Pulverhäuser ist bei der Orts-Polizei-Behörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden und öffentlichen Wegen ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

Die Orts-Polizei-Behörde hat das Gesuch, wenn sie gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, mit der von ihr zu entwerfenden Bau-Erlaubniß dem Landraths-Amte zur Bestätigung einzureichen.

§ 4.

Die Bau-Erlaubniß ist nur unter den nachstehenden, in diesem so wie in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bedingungen zu ertheilen:

1) Die Umfassungswände müssen massiv sein;
2) das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine mögliche Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden;
3) das Pulverhaus muß zwei von einander gesonderte Abtheilungen enthalten, von denen die eine von außen zugängliche (der Vorraum) zur Vertheilung des Pulvers, die daran stoßende, nur von oben gedachtem Vorraume zugängliche Abtheilung dagegen (die Pulverkammer) nur zur Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe dient;
4) nur der erstgedachte Vorraum darf seitwärts vom äußern Eingange Fenster haben, welche nach außen stark zu vergittern und mit mit Zinkblech beschlagenen Läden zu versehen sind. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Thüre empfangen;
5) alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und Riegel im Thürschloß des inneren Raumes von Bronce oder Messing sein; die Thürangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schlösser, überhaupt alles im inneren Lagerungs-Raum vorhandene unumgänglich nöthige Eisenwerk an Stellen, wo es mit Eisen

Digitized by Google

in Berührung kommen kann oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer- oder Zinkblech überzogen sein;

6) die Schwellen der Thüren sind von Holz zu konstruiren;
7) der ganze Fußboden des Pulverhauses muß mit Haardecken belegt werden;
8) der Vorraum ist nach außen gleichfalls mit einer verschließbaren Thüre abzusperren, welche mit den ad 4, 5 gedachten Beschlägen versehen sein muß;
9) das Pulverhaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter, einer seine Bestimmung angebenden Aufschrift und einer hinlänglich starken Erd- oder Pallisaden-Umwallung von der Höhe des Gebäudes versehen sein; auch ist das Pulverhaus, soweit thunlich, mit Bäumen zu umpflanzen.

§ 5.

Die Genehmigung zur Erbauung eines bergwirthschaftlichen Pulverhauses ist jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in dem Pulverhause höchstens 30 Centner Pulver unter Beobachtung der in nachstehendem § 7 enthaltenen Vorschriften aufbewahrt werden dürfen.

§ 6.

Desgleichen an die Bedingung, daß der Eigenthümer verpflichtet ist, den vom Bergamte ihm zugewiesenen fremden Gruben nach dessen näherer Festsetzung die Mitbenutzung der Pulverkammer zu gestatten.

§ 7.

Hinsichtlich der Behandlung der Pulver-Vorräthe gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Aufbewahrung des Pulvers erfolgt in Packten aus stark geleimtem Papier, welche in hölzernen Behältern (Kisten, Fässer rc.) und zwar so, daß sie deren ganzen Raum vollständig ausfüllen, zu verpacken sind. Die Behälter müssen mit hölzernen Nägeln verschlagen sein, und dürfen nie mehr als einen Centner enthalten.
2) Im Magazin müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Dielung gut zu befestigen; es dürfen nie mehr als fünf Reihen übereinander, und nie mehr unter einander, als neben einander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagehölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersteren an ihren Enden mit gehörig eingezapften Querverbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälter-Reihe und der darüber stehenden müssen glatt gehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann.
3) Der innere Raum darf nur durch den die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter, auch stets nur barfuß oder in Filzschuhen betreten werden. Letztere haben auch bei ihrem Eintritt in den gedachten Raum alle eiserne und feuerfangende Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeife u. dgl. abzulegen.
4) Der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form.
5) Die Vertheilung des Pulvers geschieht außerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden. In dieser ist dann der Kistendeckel mit Anwendung eines messingnen mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlegels zu lösen. Nach dieser Operation treten die zum Pulver-Empfang bestimmten Arbeiter abtheilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben.
6) Ein angebrochener Behälter darf niemals wieder zugeschlagen werden, sondern er wird nur zugedeckt in die Pulverkammer zurückgebracht; leer gewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§ 8.

Bei denjenigen von den Berg-Behörden dem Landrath des Kreises zu bezeichnenden Gruben, bei welchen jährlich höchstens einige Centner Pulver verbraucht werden, und welchen die Mitbenutzung eines höchstens ¼ Meile entlegenen fremden Pulver-Magazins nicht gewährt werden kann, dürfen Pulver-Vorräthe, jedoch nur bis zu einem Centner, in einem Pulver-Behälter der vorbeschriebenen Art (§ 7 Nr. 1) und innerhalb eines beständig unter Verschluß zu haltenden, nur dem Aufseher zugänglichen, unter dem Dache befindlichen Raumes eines nicht bewohnten, mit keiner Feuerungs-Anlage versehenen Gebäudes aufbewahrt werden, insofern diese Art der Aufbewahrung mit Rücksicht auf die in feuer- und sicherheitspolizei-

Digitized by Google

licher Beziehung maßgebenden sonstigen Umstände vom Landrath des Kreises nach Einvernehmung mit der Berg-Behörde für zulässig erachtet wird.

Bei dem Hinein- und Herausschaffen, so wie bei Verausgabung dieses Pulvers muß jedes Verstreuen desselben unbedingt vermieden werden, und müssen die obenstehenden, bei dieser Art der Aufbewahrung anwendbaren Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Der Landrath des Kreises hat in den betreffenden Fällen eine auf ein bestimmtes Lokal lautende schriftliche Erlaubniß auszufertigen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen nach § 345 Nr. 4. 11 und 12 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und der Konfiskation des Pulvers.

In Fällen, wo der § 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen ein.

Breslau, den 22. Januar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359), ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die bisher zur Gemeinde Mölke, Neuroder Kreises, gehörigen Besitzungen des Gärtners Anton Hornig und des Häuslers August Deutsch aus dem Gemeinde-Verbande von Mölke ausgeschieden und in den von Falkenberg, desselben Kreises, übergetreten.

Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Januar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die verwittwete Frau Majorin v. Ramphow hat durch Testament de dato Liegnitz den 18. Juli 1814 ein Kapital von 1000 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur lebenslänglichen Unterstützung eines in den Freiheitskriegen blessirten und hilfsbedürftigen Offiziers verwendet werden sollen. Nachdem der bisherige Stipendiat in diesem Jahr verstorben ist, fordern wir alle diejenigen, die auf die Gewährung dieser Unterstützung Ansprüche zu haben glauben, auf, diese binnen vier Wochen unter Einreichung der erforderlichen Legitimationspapiere bei uns geltend zu machen.

Liegnitz, den 19. Januar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar den 14., 15. und 16. März statt, und haben sich die Prüflinge den Donnerstag vor dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 6. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben: das Taufzeugniß, den Kommunionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schul-Revisor und Schulen-Inspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rektorats- und Kommissions-Prüfung trifft dagegen am 3ten, 4. und 5. April. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses, so wie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 13., 14. und 15. Mai bestimmt worden, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Abjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 29., 30. und 31. Juli abgehalten werden.

Digitized by Google

Dem bis zum 20. Juli an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Revisor beizufügen, während das Seminar-Prüfungszeugniß bei der persönlichen Meldung abzugeben ist. Breslau, den 20. Januar 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gestorben: Der Regierungs- und katholische Schulrath Barthel zu Breslau.

Versetzt: Der frühere Hausvater Müller von der Filial-Strafanstalt zu Breslau als Werkmeister an die Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmann, Schankwirths Dittmann und die Neuwahl des Leinwandfabrikanten Karl Müller zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Spediteur Friedrich Eckert in Ohlau als Unteragent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia," an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Samuel Bloch daselbst.

2) Die Kaufleute Bernhard Mark und Johann Sigismund Schneider zu Breslau als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Guttmann daselbst.

3) Der Spediteur Friedrich Eckert in Ohlau als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Samuel Bloch daselbst.

4) Der Hutmacher Heinrich Wehl in Bernstadt als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Kaufmann Johann Sigismund Schneider zu Breslau als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

6) Der Kaufmann A. Oeffner in Heimichau als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig.

7) Der Kaufmann Richard Rösler zu Breslau als Unteragent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin.

8) Der Bureau-Vorsteher, Aktuar Warkotsch zu Neumarkt als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

9) Der Hutmacher Heinrich Wehl in Bernstadt als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Niedergelegt: Von dem Rittergutsbesitzer Karl Kulau zu Breslau die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer im adligen Institut Johann Neudecker zum ersten Lehrer an der Pfarrschule zu St. Adalbert zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreis-Vikar in Bernstadt, Franz Volkmar Moritz Albrecht, zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Bielguth, Kreis Oels.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Bertholdsdorf bei Reichenbach ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 177 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Schulstelle zu Kunzendorf, Kreis Frankenstein, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 168 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

	à Rthlr
Ottmuth OS. **35**	600
Paniow Gr. OS. **76**	500
Pannwitz OM. **115**	100
Pawlischewe OM. **14**	100
16	80
Pawlowitz OS. **69**	20
Peilau Mtl. (der Gladishof) SJ. **23**	100
Peilau Ndr. (das Schlössel) SJ. **156. 157. 158**	20
Peterwitz, Kr. Jauer, SJ. 23	100
53	20
60. 66. 67	100
72	600
76	100
127	60
136	100
137	50
141	30
142	100
147	20
Peterwitz, Kr. Strehlen, BB. ... **9**	100
39	50
Peterwitz Gr. OM. ... 14. 24. 26	100
41	200
42. 43. 48. 49. 51	100
Pirschkau GS. 54	400
59. 60	200
66. 67	100
Pischkowitz MG. **51**	500
Pleischwitz BB. **3**	20
Pogrzebin OS. **89**	50
Polgsener Güter LW. **146**	30
Polkendorf, Bisth.-Landsch., jetzt BB. **30**	100
Pontwitz Obr. Ndr. OM. **12**	1000
Postel Obr. Ndr. OM. **28**	600
Prittag GS. **68**	1000
Queitsch ꝛc. SJ. 185	30
Räschewitz ꝛc. OM. **20**	100
Ratibor OS. **47**	1000
106	800
Reichen Gr. Kl. LW. **23**	200
Reindörfel ꝛc. MG. **124**	25
Reinschdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG. **68**	200
Rengersdorf, der rothe Berg, MG. **16**	500
Reppersdorf, Obr. Mtl. Ndr. SJ. **23**	1000
Reuthau GS. **86**	100
Riemberg SJ. **32**	600

	à Rthlr
Ritterswalde, Bisth.-Landsch., jetzt NG. **32**	50
Röhrsdorf SJ. 73	50
Romnitz LW. **17**	50
Roschowitz OS. **278**	100
344	50
Rosenberg, Alt- OS. **134**	20
Rosenthal ꝛc. SJ. **21**	400
85	200
Rosenthal BB. **43**	50
93	100
Rosmachau OS. **109**	300
Roßwitz BB. **2. 3**	50
Rostersdorf Obr. LW. 39	20
Rothsürben BB. **48**	100
Rudelsdorf Obr. Ndr. BB. ... **81**	100
104	1000
Rudelstadt ꝛc. SJ. 110	20
Rückersdorf GS. **53**	1000
Ruppersdorf BB. **73**	500
Rybna OS. **9**	500
Saabor GS. **77**	1000
Sackerau OM. **3**	1000
Sackerschewe OM. **22**	100
Sacrau, Kr. Cosel, OS. **326**	100
Schammerwitz OS. **5**	1000
Scharfeneck MG. 85	100
Schedlau OS. **119**	70
Scheibau GS. **58**	20
Schimischow OS. **88**	100
139	50
Schliesa Alt- BB. **9**	50
Schmardt II. Anth. BB. **42**	50
Schmarse GS. **147**	200
Schönau, Alt-Mochau SJ. . 104. 105. 106. 109. 110. 111	1000
118	800
132	500
142	1000
145. 146	500
168. 169. 171	1000
172. 173. 174. 175	800
180. 181	500
203	200
204	100
Schönberg ꝛc. G. **19**	500
166	100
Schönfeld, Kr. Kreuzburg, BB. . **79**	500
Schoffczütz OS. 31	500

Ferner:

	à Rthlr
Bankau I. II. ꝛc. BB. **201**	200
Bogschütz OM. **45**	400
Bürgwitz-Schwenz MG. **2**	900
Cattern II. Anth. BB. **11**	100
Centawa OS. 70	600

	à Rthlr
Jarischau, Bisth.-Ldsch., jetzt NG. **43**	200
Kapatschütz OM. **50**	50
Karchwitz OS. **141**	50
Kauer Kl. GS. **9**	1000
Koppen GS. **59**	100

Digitized by Google

	à Mk.
Schollwitz SJ.	58 100
Schottwitz BB.	21 800
Schreibendorf Obr. Ndr. SJ.	93 20
Schreibendorf Mtl. BB.	24 100
Schreibersdorf BB.	39 500
Schreibersdorf Obr. Mtl. Ndr. G.	43 1000
Schumm OS.	2. 4 1000
	8. 9. 11. 12. 13. 14. 16. 18 100
	19. 20. 21. 22 50
	25. 26 30
	28 20
Schwerta Obr. Ndr. G.	149 100
Schwieben OS.	280 100
	328 30
	380 20
Schwientochlowitz OS.	2. 3. 4 500
	18 800
	20 400
	22 300
	25. 26. 28. 29. 30 100
Seichwitz Obr. OS.	41 500
	86 50
Seiffersdorf BB.	49 200
Siegda OM.	25 200
Siegroth Obr. Ndr. BB.	19 30
Simsdorf OS.	1 1000
Skarsine OM.	87 500
Slawikau OS.	136 100
Slawitz OS.	16 100
	75. 83 30
	86. 89 20
Slupsko OS.	44 100
Sponsberg BB.	44 1000
Städtel ꝛc. BB.	11 100
Stampen Obr. Ndr. OM.	12 1000
Stanowitz OS.	14 200
Starrwitz Obr. Ndr., Bisth.-Lbsch., jetzt NG.	78 20
Stein Groß OS.	106 100
	165 500
Steinberg Ndr. LW.	15 300
Steine Mtl. und Anth. Ndr. MG.	162 60
Stentsch Obr. GS.	116 500
	134. 135 1000
	150. 152 100
Sternalitz OS.	21 100

	à Mk.
Stiebendorf OS.	32.164 20
Stradam Anth. Ndr. und Obr. ꝛc. BB.	84 20
Streit Ndr. SJ.	21 200
Stroppen GS.	16 200
	17 100
Tadelwitz MG.	62 1000
Tarnau GS.	116 30
Tarnau NG.	80 100
Tarnitze OS.	27 20
Thomaswaldau Ndr. ꝛc. SJ.	126 100
Thomaswaldau Obr. SJ.	64 100
Tillowitz OS.	475 100
Tomnitz MG.	55 200
Trebitschen GS.	21 1000
Tschammendorf Poln. BB.	20 400
Tschau Neu- GS.	49 100
Tscherbeney MG.	37 800
Tschschdorf NG.	111 50
	112 30
Tschönbankwitz BB.	44 30
Turawa OS.	18. 228 1000
Urbanowitz OS.	31 500
	160 20
Wallmersdorf ꝛc. GS.	142 30
Waltzen Obr. Ndr. OS.	101 200
Wandritsch, Kr. Raudten, LW.	8 500
Wandritsch Kl. LW.	21 400
Wangern Gr. LW.	8 400
	26 20
Wartenberg BB.	7 500
Wehlefronze LW.	8 200
Weigersdorf G.	89 30
Westritz Obr. ꝛc. SJ.	61 400
Welkersdorf SJ.	27 100
Wiese OS.	309 400
Wiese ꝛc. OM.	26 100
Wilka ꝛc. G.	2 1000
Wirrwitz (auch Wirbitz) BB.	101 100
Woischnick OS.	44 100
Woitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	6 400
Wyssocka OS.	78 100
Wzieslo, Alt- u. Neu- OS.	473 50
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	274 40
	335 30
	364 20
Zecklau Mtl. GS.	11 500
Zieserwitz BB.	47 500

	à Mk.
Peterwitz u. Neudorf, Kr. Schweidnitz, SJ.	49 600
	78 300
	750 40
LW.	88 50

	à Mk.
Schönjohnsdorf MG.	6 1000
Schreibersdorf Obr. Mtl. Ndr. G.	136. 171 100
Schwarzwaldau u. Zug. SJ.	177 200
	207 100

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 8. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5306. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, so wie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forstverwaltung.

Nr. 5307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

Nr. 5308. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861.

Nr. 5309. Die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deich-Sozietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5310. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Nr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 3. Dezember 1860.

Nr. 5311. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 9,011. 23,067.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 9,323. 13,941.
Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 3,290.
Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 14,937.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 773. 17,589. 32,679. 63,360. 63,361. 63,362. 63,363. 63,364 71,034. 96,158. 138,329. 156,229. 156,230. 168,765. 183,694 202,656 202,657. 202,659. 202,660. 211,506.
Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 9,870. 20,727. 20,730. 20,731. 40,904.
Lit. H à 25 Thlr.: Nr. 13,222. 21,516. 21,724. 23,953. 33,303. 39,899. 39,915 51,663. 55,754. 59,801.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 16,507. 38,570. 40,775.

Digitized by Google

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1861. Königliche Regierung.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1859.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 2,419 Mitglieder, und zwar 2,394 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 25 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 469 vorhanden, und zwar:

275	Wittwen	ohne Kinder	mit ganzen	Pensionsraten	à 20	Rthlr.,
17	dito	dito	mit halben	dito	à 10	"
130	dito	mit Kindern	mit ganzen	dito	à 20	"
12	dito	dito	mit halben	dito	à 10	"
12	Waisen	mit ganzen	Pensionsraten		à 20	"
21	dito	mit halben	dito		à 10	"
2	dito	mit halben	dito	auf ½ Jahr	à 10	"

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	5,001	Rthlr.	6	Sgr.	—	Pf.
" II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	611	"	11	"	11	"
" III.	An Antrittsgeldern	200	"	—	"	—	"
" IV.	An sirirten Beiträgen	6,417	"	10	"	—	"
" V.	An Strafgeldern	1	"	20	"	—	"
" VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	30	"	—	"	—	"
" VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	1,067	"	19	"	—	"
" VIII.	Insgemein	—	"	20	"	—	"
" IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	4,000	"	—	"	—	"
	Summa	17,329	Rthlr.	26	Sgr.	11	Pf.
	Hierzu:						
A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	3,085	Rthlr.	27	Sgr.	2	Pf.
B.	An eingegangenen Resten	47	"	10	"	—	"
	Summa aller Einnahme	20,463	Rthlr.	4	Sgr.	1	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I.	An Verwaltungskosten	247	Rthlr.	18	Sgr.	4	Pf.
" II.	An Pensionen (incl. 1663 Rthlr. Nachzahlung pro 1858)	10,493	"	—	"	—	"
" III.	An neu angelegten und zurückgezahlten Kapitalien	7,726	"	20	"	—	"
" IV.	Insgemein	—	"	—	"	—	"
	Summa	18,467	Rthlr.	8	Sgr.	4	Pf.
	Hierzu:						
	An Resten	60	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
	Summa aller Ausgaben	18,527	Rthlr.	8	Sgr.	4	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	20,463	Rthlr.	4	Sgr.	1 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	18,527	"	8	"	4 "
Mithin bleibt baarer Bestand	1,935	Rthlr.	25	Sgr.	9 Pf.

Digitized by Google

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde	1,935	Rthlr.	25 Sgr.	9 Pf.
2) In den angelegten Kapitalien (Schlesische Pfandbriefe) .	141,000	"	— "	— "
3) In Resten	155	"	10 "	— "
Mithin überhaupt in	143,091	Rthlr.	5 Sgr.	9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befördert: Der Civil-Supernumerar Jauerneck hierselbst zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten.

Bestätigt: 1) Der Kreisbaumeister Zölffel in Wohlau als Deich-Inspektor des Praukauer Deich-Verbandes.

2) Die Neuwahl des Lehrers Baumert aus Puschwitz zum Kämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede der Stadt Canth auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Königliche Kommerzienrath Louis Dyhrenfurth zu Breslau als Hauptagent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

2) Der Partikulier Reber zu Breslau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Rittergutsbesitzer Karl Kulau daselbst.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Bethcke zu Breslau zum Sekretair bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung daselbst.

2) Der Regierungs-Assessor Düring in Köln zum Ober-Grenz-Kontroleur in Mittelwalde.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weinert zu Lauban ist in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt: Die ersten Gerichtsdiener Flöschel zu Glogau und Ludwig zu Freistadt zu Botenmeistern.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Roth zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Beuthen a. d. O.

2) Zu Rechts-Anwalten und Notaren: Der Gerichts-Assessor Joël zu Berlin bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg;

3) der Gerichts-Assessor Reichelt zu Grünberg bei dem Kreisgerichte zu Freistadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz;

4) der Gerichts-Assessor Köhler zu Glogau bei dem Kreisgerichte zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz;

5) der Gerichts-Assessor Hirsch zu Glogau bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Parchwitz;

6) der Gerichts-Assessor Dreyer zu Halberstadt bei dem Kreisgerichte zu Görlitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach.

7) Zu Gerichts-Assessoren: Die Appellationsgerichts-Referendarien Scholz zu Glogau, Schmidt zu Liegnitz, Breslauer zu Görlitz und Liebelt zu Glogau.

8) Der Auskultator Klingbardt zu Sagan zum Appellationsgerichts-Referendar.

9) Der Hilfsunterbeamte Peschties zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

10) Der Unteroffizier Otto zu Haynau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

11) Der frühere Polizei-Sergeant Grosche zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission in Polkwitz.

Digitized by Google

Versetzt: Der Gerichts-Assessor **Krüger** aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Grünberg

Entlassen: Der Appellationsgerichts-Referendarius **Glatte** zu Bunzlau, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: Der Kanzellist **Hartmann** zu Lauban.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Julius **Schuberth** (Firma J. Schuberth u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent
auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur E. **Semper** zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten S. **Elster** zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikanten Louis **Schönherr** zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent
auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin unter dem 24. Oktober 1859 ertheilte Patent
auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen
ist erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu **Breslau** wird seine zweite Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 18. Februar bis etwa zum 2. März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Geschenk: Der Zimmermeister-Aelteste David **Krause** zu Breslau hat der unter seiner Mit-Administration stehenden Zimmermeister Pfeiffer'schen Freischul-Stiftung 12 Rthlr. geschenkt.

Berichtigung: In Stück 5 des Amtsblatts pro 1861 muß es pag. 24 sub Nr. 8 bei dem Agenten **Warkotsch** statt: „Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft" heißen: „Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt."

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1860
ist erschienen und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude für 5 Sgr. zu beziehen, auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 15. Februar 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5312. Das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859.

Nr. 5313. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des § 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

Nr. 5314. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Karolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5315. Das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den im Jahre 1860 aufgekommenen Zinsen per 58 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. des zur Unterstützung von Kriegern, welche in den Feldzügen von 1813/15 invalide geworden und geborene Schlesier sind, von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore verw. Bäckermeister Günther geb. Roßbach ausgesetzten Legates sind am 23. Dezember v. J. — dem Todestage der Stifterin — die Invaliden

1) Ferdinand Stojentin, 2) Gottlieb Becker, 3) Karl Ender, sämmtlich von hier, 4) Anton Kirsch in Margareth, Kreis Breslau, 5) Franz Boritz in Wartha, Kreis Frankenstein, 6) Andreas Stock in Fruschof, Kreis Wartenberg, 7) Christian Krexa in Eckersdorf, Kreis Namslau, 8) Gottfried Seffner in Borne, Kreis Neumarkt, 9) Karl Schwarz in Nimptsch, 10) Joseph Gräbsch in Strachau, Kreis Nimptsch, 11) Gottfried Nippert in Ohlau, 12) Hans Kaufmann in Birksdorf, Kreis Ohlau, 13) Franz Tilgner in Suckelhausen, Kreis Striegau, 14) Daniel Kühnel in Trebnitz mit einer Unterstützung von je 4 Rthlr., und 15) der Invalide Gustav Rohrbach zu Goldbach, Kreis Glatz, mit einer solchen von 2 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

betheilt worden.

Breslau, den 5. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Laufe des Jahres 1860 wurden die Lehrer des Regierungs-Bezirks Breslau in ihrem Einkommen verbessert:

a. aus Mitteln der Schulinteressenten um	8,932	23	3 Pf.
b. aus Regierungs-Fonds und allgemeinen Staatsmitteln um	779	24	—
in Summa	9,712 Rthlr.	17 Sgr.	3 Pf.

Breslau, den 2. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

An die Sparkassen, die Provinzial-, Gemeinde- und Institute-Kassen der Provinz.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse nimmt nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Statut derselben vom 24. Mai 1853 in §§ 4. 5 hierüber enthält, baare Gelder der Sparkassen, der Provinzial-, der Gemeinde- und der Institute-Kassen zur Verzinsung an, zahlt dafür Drei und einhalb Prozent Zinsen in halbjährigen Raten, und giebt die eingelieferten Gelder nach einer, dem Einlieferer, sowie auch ihr selbst freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten. Breslau, am 6. Februar 1861.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In den Ruhestand versetzt: Der Königliche Geheime Regierungs- und Baurath Schildener.
Befördert: Der Königl. Ober-Bau-Inspektor, Baurath Pohlmann zum Regierungs- und Baurath.
Ernannt: Der Königl. Bau-Inspektor Brennhausen zu Schweidnitz zum Königl. Ober-Bau-Inspektor und Mitgliede des Regierungs-Kollegiums für die Angelegenheiten des Land-Baues.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Feldmesser Dammann in Steinau zum Vermessungs-Revisor.
Konzessionirt: Der Apotheker Grüneberger in Prausnitz als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle.
Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Adolph Beyer in Brieg die von ihm zeither geführte Agentur der Mobiliar-, Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O.
2) Von dem Kaufmann Kramer zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Albert Oertel zum evangelischen Schullehrer in Schöneiche, Kreis Neumarkt.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Schmolke als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direktion in Breslau.
2) Der Sergeant Schwertfeger als Eisenbahn-Post-Kondukteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hierselbst.
Versetzt: 1) Der Post-Expedient Weske von Breslau nach Langenbielau.
2) Die Post-Expediteure Gellrich von Möhlten nach Schmolz, Sommer von Katholisch-Hammer nach Möhlten, Otto von Langenbielau nach Canth, Welzel von Canth nach Hundsfeld.
Entlassen: Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Huhndorf in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 4. März c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.
Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Joseph Löbel Rabe hat dem Taubstummen-Institut daselbst 20 Rthlr. in seinem Namen und 10 Rthlr. im Namen seiner vorher verstorbenen Frau Dorel geb. Landsberg letztwillig vermacht.
Geschenk: Der Fleischermeister John zu Militsch hat zur Erbauung einer Kapelle auf dem der dortigen evangelischen Stadtgemeinde gehörigen Friedhofe 50 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 22. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch die Versetzung des Königlichen Kreis-Thierarztes der Kreise Steinau und Wohlau nach Neisse ist erstere Stelle vakant geworden. Wir fordern daher qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger Führungs-Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 7. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Inspektion der katholischen Schulen des Kreises Wartenberg ist in zwei Inspektionen getheilt, und es sind der Schul-Inspektion I. die Schulen in

Baldowitz, Bralin, Cojentschin, Fürstl. Neudorf, Gohle, Groß-Cosel, Kunzendorf, Märzdorf, Mangschütz, Münchwitz, Nassadel, Schlaupe, Schleisse, Trembatschau, Türkwitz und Wartenberg,

der Schul-Inspektion II. die Schulen in

Bukowine, Konradau, Festenberg, Goschütz, Goschütz-Neudorf, Medzibor und Rudelsdorf, Tscheschen, Tscheschen-Hammer, Tscheschen-Glashütte

zugetheilt worden.

Die Schul-Inspektion I. ist an Stelle des resignirten Schul-Inspektors Pfarrer Pietzka in Bralin, an den Schul-Inspektor Pfarrer Kupietz zu Polnisch-Wartenberg übergegangen und die neugebildete Schul-Inspektion II. dem Schul-Inspektor Kuratus Posor in Medzibor übertragen worden.

Breslau, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1)	Spezieller Pflanzenbau	Oekonomie-Rath Wagener.
2)	Schafzucht	
3)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
4)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Dr. Stengel.
5)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	
6)	Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft	
7)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
8)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9)	Krankheiten der Pflanzen	
10)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
11)	Organische und Agrikultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Landwirthschaftliche Technologie	
13)	Uebungen im chemischen Laboratorium	
14)	Analytische Chemie	
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
16)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
17)	Forstschutz	Oberförster Wagner.

Digitized by Google

18) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . . } Depart.-Thierarzt Lüthens.
19) Innere Krankheiten derselben, mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und akuten . . . . . } Depart.-Thierarzt Lüthens.
20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . . . . Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 8. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.
Geheime Regierungsrath gez. Dr. Heinrich.

Vorlesungen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau.

Vorlesungen. Gütertaxation; spezieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Direktor Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Exkursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Hilfsmittel des Unterrichts. Die circa 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthesammlung.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Direktor auf Anfragen gern Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861.

Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. gez. H. Settegast.

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.
Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.
Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.
Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning.
Physik; Organische Chemie; Agrikultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Eichhorn.
Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.
Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.
Landeskultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.
Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.
Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere, mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Digitized by Google

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche, sowie botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Provinzial-Schul- und Regierungs-Rath Dr. Stieve zum zweiten ordentlichen Mitgliede der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der Sekretariats-Assistent Kliesch zum Regierungs-Sekretair erster Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Joseph Langer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neurode auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Lohgerber Grüßner.

Konzessionirt: 1) Der Buchbindermeister Adam in Langenbielau als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia."

2) Der Kaufmann Julius Warschauer in Nimkau, Kreis Neumarkt, als Unteragent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

3) Der Tabaksfabrikant Otto Kolde in Ohlau als Unteragent der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des verstorbenen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Grundmann daselbst.

4) Der Kaufmann N. Stern in Ohlau als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kielon daselbst.

5) Der Schankwirth Julius Wichura in Medzibor als Spezialagent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Die Kaufleute Hugo Röthig in Reichenbach und Franz Beyer in Frankenstein, so wie der ehemalige Gutspächter Kreth in Poln.-Wartenberg als Spezialagenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Verlängert: Die dem Kaufmann Julius Sachs zu Breslau ertheilten Konzessionen:

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten Laporte in Münster für den im preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsbefrachter Eduard Ichon in Bremen,

2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten Platzmann in Berlin für den im preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler Bolten in Hamburg

auf das Jahr 1861, jedoch mit der Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Franz Beyer in Frankenstein die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin.

2) Von dem Zimmermeister Schote zu Zobten die von ihm zeither geführte Unteragentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Ernannt: An Stelle des resignirten Kreis-Schulen-Inspektors Pfarrer Müller in Protzan der Pfarrer Scholz in Peterwitz bei Frankenstein zum Kreis-Schulen-Inspektor für den Schulen-Inspektions-Bezirk Frankenstein I.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Julius August Herrmann Zimmermann zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Julius Herrmann Fenner zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich August Ansorge zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Wilhelminenort, Wilhelm Kladzig, zum evangelischen Schullehrer in Bischwitz, Kreis Ohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent
auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent
auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent
auf eine Kettenscheer-Maschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Hünern, Kreis Trebnitz, verstorbene Häusler Karl Gottfried Gebauer hat der Gemeinde Hünern 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen davon alljährlich an fünf Arme vertheilt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 18. März d. J., was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 1. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5316. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises, im Betrage von 72,000 Rthlrn. Vom 10. Januar 1861.

Nr. 5317. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Cynatten-Röttger-Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

Nr. 5318. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

Nr. 5319. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5320. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§ 2 und 4 der die Land-Feuer-Sozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung S. 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung S. 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1) im Königreich Baiern:

die Distrikts-Polizeibehörden, nämlich:

a. in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Baireuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleichen die Königlichen Landgerichte,

b. in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Kommissariate.

2) im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direktion.

Digitized by Google

3) im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königsreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Elbagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Siftorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Burtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart.

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landraths-Aemter.

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7) im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathskonsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathskonsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Ertrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeinde-Vorstände.

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a. in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b. im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c. in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a. in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
b. in den Dominial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c. in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinetsamt zu Neu-Strelitz;
d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e. in den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oekonomien;
f. im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.

Digitized by Google

12) im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13) im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Direktionen.

14) im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter.

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), deren Taufscheine jedoch, wie die Heimathsscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16) im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände;
2) im Herzogthum Koburg das Landraths-Amt zu Koburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Koburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck, und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Kamburg und der Stadtrath zu Krannichfeld.

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Koswig.

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden.

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe.

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land, die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Konsistorium.

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe.

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung.

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten, sowie in dem Flecken Schwalenberg die Magistrate;
2) auf dem Lande die Aemter.

26) im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) in der Freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29) in der Freien Stadt Bremen:

der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

Digitized by Google

30) in der Freien Stadt Hamburg:

die Webdehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Die vorstehende Zusammenstellung wird mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1854 hiermit zur öffentlichen Kenntniß resp. Beachtung gebracht.

Breslau, den 22. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem Titel:

Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden,

von dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Müller redigirte und im Verlage von Th. Enslin in Berlin erscheinende Medizinal-Zeitung wird in Folge höherer Veranlassung den Medizinalbeamten und Aerzten unseres Verwaltungsbezirks hiermit empfohlen.

Breslau, den 3. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin:

Wegen Neubaues der Stadtschleuse am Kupfergraben ist vom 1. März d. J. ab bis zur Vollendung des Baues, welche später öffentlich bekannt gemacht werden wird, die Schleuse für die Schifffahrt vollständig gesperrt.

Berlin, den 15. Februar 1861.

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. Freiherr von Zedlitz.

wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 19. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Schäfer Karl Schieweck in Weidenbach, Kreis Oels, für die vollführte Lebensrettung des Dorfwächter Tobias'schen Kindes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers von Hahn auf Raydschen als Kreisdeputirter des Wohlauer Kreises.

2) Die Wahl des Dr. med. Paul zum Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

3) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns, Brauereibesitzers Hirschmann, sowie die Neuwahl des Kürschnermeisters Joseph Steinig und des Zimmermeisters Johann Lorke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Hermann Hertel zu Breslau als Generalagent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Diese Konzession ist mit der Verweisung auf die das Immobiliar Versicherungswesen beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlaßes vom 2. Juli 1859 auf den Regierungsbezirk Oppeln ausgedehnt worden.

2) Der Königliche Feldmesser Philibert Mendelsohn in Oels als Agent und der Kaufmann Heinrich Jörchel zu Striegau als Spezialagent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Maurer- und Zimmermeister Olbricht in Oels.

3) Der Tabakfabrikant Otto Kolde zu Ohlau als Unteragent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Grundmann daselbst.

Digitized by Google

4) Der Kaufmann Nathan Stern zu Ohlau als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

5) Der Kaufmann Moritz Schiff, in Firma: M. Schiff und Comp. hierselbst, als Generalagent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

6) Der Kaufmann Gustav Schröter hierselbst als Spezialagent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der pensionirte Lehrer und Organist Ernst Marschner in Habelschwerdt als Spezialagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

8) Der Königliche Feldmesser Philibert Mendelsohn in Oels als Spezialagent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Maurer- und Zimmermeister Oldricht daselbst.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Moritz Schiff zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Präsentirt: Der Kreis-Vikar Julius Machmor in Neumarkt als Pfarrer in Herrnstadt, Kreis Guhrau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten

1) Georg Moritz Broske aus Malschwitz in Sachsen, 27 9/12 Jahr alt,

2) Wilhelm Heinrich Rudolph Schepky aus Floriansdorf bei Schweidnitz, 27 9/12 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte.

Desgleichen den nachbenannten Kandidaten nach zurückgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen:

1) Edmund Benno Johannes Besig aus Schloß Annaburg in der Provinz Sachsen,

2) Oskar Bergmann aus Brieg,

3) Robert Muche aus Sterzendorf bei Namslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Gröger zu Schweidnitz zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz.

2) Der Kreisgerichts-Rath Schneider zu Leobschütz zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Glatz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz und mit der Verpflichtung, den Titel „Justizrath" zu führen.

3) Die Referendarien Bormann, Julius Baum und Theodor Schulz zu Gerichts-Assessoren.

4) Die Auskultatoren Max v. Yffelstein, Hugo Tschentscher, Adolph Neugebauer und Robert Matthäas zu Referendarien.

5) Der Bureau-Diätarius Franz Wolff aus Freiburg zum Bureau-Diätarius bei der Stadtgerichte zu Breslau.

6) Der Supernumerarius Heinrich Lux aus Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts Oels.

7) Der interimistische Bote und Kastellan Orban definitiv zum Boten und Kastellan bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

8) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Adolph Scholtz zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Drimecker zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Hilfsgefangenenwärter Ernst Einsporn zu Jauer zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

11) Die Hilfsboten und Hilfsexekutoren Gottlieb Wielisch und Adolph Rudolph zu Jauer zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte daselbst.

Digitized by Google

12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Kuhnow zu Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei der Gerichtskommission daselbst, im Bezirk des Kreisgerichts zu Hirschberg.

13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Borke zu Hirschberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

14) Der Hilfsgefangenenwärter Wilhelm Biedermann zu Ohlau zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

15) Der invalide Sergeant und Postwagenmeister Robert Wolff zu Strehlen zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

16) Die Hautboisten Bernhard Voigt und Wilhelm Prinz zu Breslau zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Krüger I. zu Jauer an das Kreisgericht zu Ohlau.

2) Der Kreisrichter Niedergesäß zu Festenberg an das Kreisgericht zu Frankenstein.

3) Der Gerichts-Assessor Engländer aus dem Departement des Kammergerichts an das hiesige Kreisgericht.

4) Der Gerichts-Assessor Dittrich zu Reichenbach in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

5) Der Referendarius Herrmann Grützner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

6) Der Referendarius Glatte aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

7) Der Referendarius Paul Schmula in das Departement des Kammergerichts.

8) Der Bureau-Diätarius Weinhold zu Bernstadt an das Stadtgericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Krichen	38	Krause, Richard Rudolph Theodor	Wirthschaftsbeamter und Polizeiverwalter	Krichen.
Schottwitz	85	Taube, Joseph	Freigärtner und Gerichtsscholz	Schottwitz.
Schiedlagwitz	76	Seidel, Herrm. Gustav	Lehngutsbesitzer	Schiedlagwitz.
Mandelau	45	Klee, Karl Gottlieb	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Mandelau.
		Stadt Breslau.		
Goldene Radebezirk	19	Gerstenberg, Samuel	Kaufmann	Reuschestraße 50.
Rosenbezirk I. Abtheilung	39	Rüdiger, Hugo	dito	Mehlgasse 8.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Hünern, Kreis Trebnitz, verstorbene Häusler Karl Gottfried Gebauer hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 8. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5322. Das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5323. Das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861.

Nr. 5324. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend.. Vom 27. Februar 1861.

Nr. 5325. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von Halle nach Werther, b. von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d. von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 5326. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a. von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b. von Drakkenstedt über Drurberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

Nr. 5327. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte.

Nr. 5328. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Aktien im Betrage von 95,000 Rthlrn. in Prioritäts-Stamm-Aktien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehender Erlaß:

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp Wiedergewährung der Invaliden-Pension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden vom 30. Mai 1814 auf die Anstellungen und Beschäftigungen bei den dauernd in die Verwaltung des Staates übergegangenen Privat-Eisenbahnen angewendet werden.

Die Königliche Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 8. Februar 1861.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon.

Der Finanz-Minister. J. A. gez. Horn.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
K.-M. 1388/1. A. f. J. 87/2.
F.-M. I. 4,428.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Februar 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Wundarztes des Steinauer Kreises ist diese Stelle erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Medizinal-Personen auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste um die erledigte Stelle bei uns zu melden.

Die Auswahl des Wohnsitzes des künftigen Kreis-Wundarztes bleibt näherer Bestimmung vorbehalten.

Breslau, den 21. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Um das Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

1) den in § 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Standeskategorien angehören, — welche ferner
2) ihr Sparkassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1858/59 zur Vertheilung gekommen. Es sind 3,163 Sparer, darunter 437 Handwerker, 84 Fabrik- ꝛc. Arbeiter, 250 Tagearbeiter, 1887 Dienstboten, 475 Invaliden, Unterbeamte ꝛc., welche bei 55 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 390,765 Rthlrn. konkurrirten, mit 1⅛ Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 4,341 Rthlr. 25 Sgr. ist den betreffenden Sparkassen-Verwaltungen zugestellt, und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1⅛ Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur siebenten, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1859/60 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22. Oktober 1854 § 3, 4, und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. April d. J. bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, den 27. Februar 1861.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Den Gärtnern Franz Erber und Joseph Hübner, dem Inwohner Franz Friedrich und dem Stellenbesitzer Ignatz Herzig zu Schlegel, Kreis Neurode, in Anerkennung ihres muthvollen und aufopfernden Benehmens bei Rettung der, bei der im Juli v. J. daselbst stattgefundenen großen Ueberschwemmung verunglückten Personen, die Erinnerungs-Medaille.

Ertheilt: Dem Stellmacher Heinrich Koch zu Schlegel wegen Theilnahme an der Rettung dieser bei der Ueberschwemmung verunglückten Personen eine Prämie von 6 Rthlr.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann R. Wechmann in Namslau als Spezialagent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

2) Der Bauergutsbesitzer E. Weist zu Nieder-Salzbrunn als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen.

3) Der Kaufmann Strauß zu Köben und der ꝛc. Gustav John zu Jägerhof bei Trachenberg, Kreis Militsch, als Spezialagenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kurz daselbst.

4) Der Kaufmann Rathmann zu Zobten als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Digitized by Google

5) Die Kaufleute Julius Herberger in Freiburg, Kreis Schweidnitz, und Franz Thamm (Inhaber der Firma Joseph Thamm) in Landeck, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Paul Kaschmieder daselbst.

6) Die Kaufleute T. Strauß in Köben und Karl Haupt in Hausdorf, Kreis Waldenburg, und der rc. Gustav John in Jägerhof bei Trachenberg, Kreis Militsch, sowie der Partikulier August Kurtz in Münsterberg, als Spezialagenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kurz daselbst.

7) Die Kaufleute Rathmann in Zobten, August Linke in Schweidnitz und Karl Hain in Glatz als Spezialagenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

8) Die Kaufleute Karl Hain in Glatz und Otto Unger in Münsterberg als Spezialagenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann L. Walter daselbst, letzterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten rc. Karl Grüttner zu Münsterberg.

Ausgedehnt: Die Konzession des Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M., Kaufmann Neumann in Freiburg auf den Regierungsbezirk Liegnitz.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Heinrich Jörchel zu Striegau die von ihm zeither geführte Spezialagentur der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

2) Von dem Handelsmann Karl Wagenknecht in Langenöls, Kreis Nimptsch, die von ihm zeither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rudelsdorf, Julius Völkel, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Töpliwoda, Kreis Münsterberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der invalide Gefreite Döring zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission in Halbau.

2) Der invalide Sergeant Schubert zu Guhrau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: Der Bote und Exekutor Jakob II. zu Sprottau.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Miethmann zu Halbau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Jakob I. zu Sprottau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath v. Ziegler zu Bunzlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Maj.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Kreisewitz	25	Graf Ewald v. Pfeil	Rittergutsbesitzer	Kreisewitz.
Loffen	30	Arndt, Johann Gottlob	Bauergutsbesitzer	Loffen.
Tschöplowitz, Alt- u. Neu-Moselache	52	Pfeiffer, Gottfried	dito	Tschöplowitz.
Stoberau und Neucölln	50	Gerber, Gustav	Gastwirth	Stoberau.
Groß-, Klein- und Neu-Leubusch, Groß- und Klein-Piastenthal, Louisenfeld	42	Grützner, Herrmann	Stadtförster	Leubusch.
Pampitz	35	Grüttner, Karl Wilhelm	Gastwirth	Pampitz.
Rathau und Neubriesen	38	Raabe, Gottlob	Rittergutsbesitzer	Neubriesen.
Schüsselndorf	47	Arndt, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Schüsselndorf.
Scheidelwitz	43	Kirchner, Franz Julius	Königl. Oberförster	Scheidelwitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Schönwalde und Raschgrund.	38	Jaschke, Ernst	Krämer	Schönwalde.
Schlottendorf	43	Rapp, August	Bauer	Schlottendorf.
Wartha und Johnsbach	III.	Drewitz, Karl	Bürgermeister	Wartha.
		Kreis Neumarkt.		
Neumarkt	2	Steinberg, Karl Louis	Kaufmann	Neumarkt.
dito	1	Martin, Gustav	Lotterieeinnehmer	dito
		Kreis Nimptsch.		
Kunsdorf, Buschkowitz, Woislowitz	4	Nickisch, Friedrich	Müllermeister	Kunsdorf.
		Kreis Reichenbach.		
Friedrichshayn	16	Heider, Gottlieb	Häusler	Friedrichshayn.
Kaschbach und Schmiedegrund	23	Schwarzer, Karl	Lehrer	Kaschbach.
Steinseiffersdorf und Friedrichsgrund	45	Busch, Karl Friedrich	Polizeiverwalter	Steinseiffersdorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Zedlitz	72	Knetsch, Karl	Schullehrer	Zedlitz.
Quarkau und Marrdorf	45	v. Hufeland, Max	Rittergutsbesitzer	Marrdorf.
Kaltenbrunn und Krotzel	27	Hoffmann, Franz	Schullehrer	Kaltenbrunn.
		Kreis Steinau.		
Rostersdorf	34	Uhse, Paul	Rentmeister	Rietschütz.
		Kreis Wartenberg.		
Schlaupe	43	Menzel, Franz	Erbscholtiseibesitzer	Schlaupe.
		Kreis Wohlau.		
Klein-Peterwitz	65	v. Minkwitz, Hugo	Gutspächter	Klein-Peterwitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Telegraphen-Inspektor v. Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent
auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Kutscheborwitz, Kreis Wohlau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz pro 1861 beginnt den 15. April 1861. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 10 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1861 vom 15. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Allgemeine und spezielle Einleitung in die Bücher des alten Testaments, Herr Professor Dr. Stern.
Erklärung der Weissagungen der kleinen Propheten, Derselbe.
* Alttestamentliche exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Briefe an Timotheus und Titus, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Neutestamentliche exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theolog. Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erster Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Die christliche Lehre über die göttliche Trinität und über Gott als Schöpfer, Herr Lic. Soffner.
* Die christliche Lehre über die heil. Sakramente und die letzten Dinge des Menschen, Derselbe.
Moraltheologie, zweiter Theil, Herr Lic. Scholz.
Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Herr Professor Dr. Pohl.
* Homiletik, Derselbe.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Professor Dr. Räbiger.
Theologie des Alten Testaments, Herr Professor Lic. Schultz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Herr Professor Dr. Räbiger.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Semisch.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums Lucä mit Vergleichung der beiden übrigen synoptischen Evangelien, Herr Prof. Lic. Hahn II.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Erklärung der Briefe Petri und Judä, Herr Professor Lic. Schultz.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Die geistige Eigenthümlichkeit, die Lebensentwickelung und die Schriften der apostolischen Väter und der Kirchenväter, kritisch dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer.

Digitized by Google

Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Hahn II.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Derselbe.
Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens ausgeprägt, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Symbolik, Herr Professor Dr. Meuß.
Ethik, Derselbe.
Praktische Theologie, erster und dritter Theil (Liturgik und Theorie vom Kirchenregiment), Herr Prof. Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Räbiger; Neutestamentliche, Herr Professor Dr. Böhmer; Kirchen- und dogmenhistorische, Herr Professor Dr. Semisch; Uebungen für die systematische Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Professor Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Eberty.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Professor Dr. Gitzler und Herr Professor Dr. Schirmer.
* Römisches Civil-Gerichtsverfahren, Herr Professor Dr. Schirmer.
Pandekten, mit Ausschluß des Personen-, Pfands- und Erbrechts, Herr Professor Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfands- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Examinatorium und Disputatorium über die Pandekten, Herr Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Stobbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Derselbe.
* Tacitus' Germania, Herr Dr. Rive.
* Ueber die Rechtsalterthümer in dem Gedicht „Reineke Voß", Derselbe.
* Das Bergrecht der Preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
* Das altdeutsche Gerichtsverfahren, Herr Dr. Franklin.
* Ueber einige Abschnitte des Englischen Rechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Stobbe und Herr Dr. Marx.
* Das kirchliche Eherecht, Herr Dr. Marx.
* Erklärung der Circumscriptions-Bulle de salute animarum, Herr Professor Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Derselbe.
Oeffentliches Recht der Deutschen Staaten, Herr Dr. Rive.
* Geschichte des Preußischen Landrechts, Herr Dr. Franklin.
Preußisches Landrecht, Derselbe.

Heilkunde.

* Encyclopädie und Hodegetik des medizinischen Studiums, Herr Dr. Finkenstein.
Encyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Herr Dr. Klopsch.
* Anthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Angiologie, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
Vergleichende Anatomie der rückgratslosen Thiere, Herr Dr. Aubert.

Digitized by Google

* Physiologie des Cerebrospinal-Nervensystems, Herr Professor Dr. Heidenhain.
  Allgemeine Physiologie und der speziellen Physiologie erster Theil: die animalischen Funktionen, Derselbe.
  Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe.
* Construction und Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
  Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn.
  Pathologisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe.
  Diagnostik der inneren Krankheiten, Derselbe.
* Allgemeine Epidemiologie, Herr Dr. Finkenstein.
  Gesammte Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel.
  Dieselbe, Herr Dr. Lewald.
* Auserlesene Kapitel der Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel.
  Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe.
* Rezeptirkunst, Herr Dr. Lewald.
  Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
  Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber Herz- und Gefäßkrankheiten, Derselbe.
* Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
  Spezielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
  Chirurgie in Verbindung mit der Operationslehre und der Lehre von den Bandagen und Instrumenten, nebst Operations-Uebungen an Leichen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber die chronischen Krankheiten der Bewegungsorgane, Herr Dr. Klopsch.
* Ueber Knochenbrüche, Derselbe.
  Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
  Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict.
  Augen-Operationsübungen, Herr Dr. Förster.
  Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenheilkunde, Derselbe.
  Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.
  Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard.
* Geburtshülfliche Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Allgemeine Gynäkologie, zweiter Theil, Herr Dr. Freund.
  Operative Gynäkologie, Herr Dr. Burchard.
* Kinderkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Derselbe.
* Ueber chirurgische Krankheiten der Kinder, in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Herr Dr. Paul.
  Praktische Uebungen in der Diagnostik und Therapie der Kinderkrankheiten, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
* Gerichtliche Psychologie, Derselbe.
  Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
  Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
* Geschichte der Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict.
* Geschichte der Medizin von Harvey bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Klopsch.
* Erklärung des Hippokratischen Buches *περὶ ἀερῶν, ὑδάτων, τόπων*, Herr Dr. Finkenstein.
  Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert.
  Chirurgisch-augenärztliche Klinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
  Gynäkologische Klinik, Herr Professor Dr. Betschler.
  Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Prof. Dr. Göppert.
  Ueber offizinelle Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Produkte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen ꝛc.", mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Ueber die Philosophie der gegenwärtigen Zeit, Herr Professor Dr. Braniß.
* Ueber das Verhältniß des Philosophen zu seiner Nation, Herr Dr. Ogiński.
  Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Digitized by Google

Ueber das Leben des Traums nach Wesen, Gesetz und Reichhaltigkeit der Erscheinungen, Herr Dr. Schernet.
Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Ethik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Religionsphilosophie, Herr Dr. Oginski.
Die Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Suckow.
Angewandte Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

- Sphärische Geometrie und Trigonometrie, Herr Professor Dr. Galle.
Elemente der analytischen Geometrie, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
Die Elemente der Zahlentheorie, Herr Prof. Dr. Schröter.
- Ueber die hypergeometrische Reihe, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
Ueber Interpolation und mechanische Quadratur, Herr Prof. Dr. Galle.
- Ueber Determinanten, Herr Prof. Dr. Schröter.
- Theorie der speziellen Störungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
- Akustik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Ueber Elektrizität, Herr Prof. Dr. Marbach.
- Ueber die Wärme, Herr Dr. Schwarz.
- Physikalische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Frankenheim.
Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
- Pflanzen- und Thierchemie, Herr Dr. Meyer.
Pharmaceutische anorganische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Chemische Technologie, Herr Dr. Schwarz.
- Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
Die Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Herr Prof. Dr. Duflos.
Repetitorium der anorganischen Chemie (privatissime), Herr Dr. Meyer.
- Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Maßanalyse (privatissime) in seinem Laboratorium, Herr Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Meyer.

2) Naturgeschichte.

- Geognosie des nördl. Deutschlands, Herr Prof. Dr. Römer.
- Geognostische Excursionen, Derselbe.
Mineralogie, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Natürliche Pflanzenfamilien, im botanischen Garten und in der Universität, Herr Prof. Dr. Cohn.
- Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Entwickelungsgeschichte der Kryptogamen mit mikroskopischen Uebungen und Excursionen, Herr Professor Dr. Cohn.
- Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen und Austheilung von Pflanzen, Herr Dr. Körber.
- Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
- Excursionen auf kryptogamische Pflanzen, Hr. Dr. Körber.
Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
- Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Digitized by Google

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
* Die Lehre vom Gelde, mit besonderer Beziehung auf den Preuß. Staat, Herr Prof. Dr. Bergius.
* Ueber Staatsanleihen und Staatspapiere, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
Polizeiwissenschaft, Herr Prof. Dr. Bergius.
* Disputationen über Fragen der Politik, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell.
Allgemeine Geschichte seit Kaiser Karl V., Herr Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte des 15. Jahrhunderts, Derselbe.
* Geschichte Friedrich's des Großen, Herr Dr. Cauer.
* Geschichte Breslau's, Herr Dr. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Historische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

* Ueber hebräische Poesie und Metrik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
Die Psalmen in grammatischer Beziehung, Herr Dr. Neumann.
* Erklärung der Bücher der Könige, Derselbe.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Syrische Schriftsteller und Fortsetzung der syrischen Grammatik, Herr Professor Dr. Magnus.
* Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Arabische Schriftsteller, Derselbe.
* Leichtere arabische Schriftsteller (zweiter Cursus), Herr Prof. Dr. Magnus.
* Schwerere arabische Schriftsteller, mit Berücksichtigung der jüd.-arab. Litteratur, Derselbe.
* Persische Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Grammatik der persischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Grammatik der Sanskritsprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.

2) Klassische.

* Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Westphal.
Topographie des alten Athen und Rom, Herr Dr. Lübbert.
Erklärung von Aeschylus' Choephoren, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Aristophanes' Acharner, Herr Prof. Dr. Haase.
Erklärung des Aristotelischen Organon, Herr Dr. Lübbert.
Römische Litteraturgeschichte, Herr Prof. Dr. Haase.
Geschichte der römischen Architektur, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung der Gedichte Catulls, Herr Prof. Dr. Westphal.
* Ausgewählte Briefe Cicero's an Atticus, Herr Dr. Bernays.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Archäologische Uebungen, Derselbe.
Philologische Uebungen (privatissime), Herr Prof. Dr. Westphal.
Lateinische Disputirübungen (privatissime), Herr Dr. Lübbert.

3) Neuere.

* Gothische Grammatik und Lektüre des Ulphilas (privatissime und gratis), Herr Dr. Rumpelt.
* Gothisch, Herr Dr. Pfeiffer.
Erklärung des angelsächsischen Epos Beowulf, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Deutsche Mythologie, Derselbe.
* Geschichte der deutschen Litteratur im 19ten Jahrhundert, Herr Dr. Pfeiffer.
Uebungen in althochdeutscher Grammatik und im Uebersetzen althochdeutscher Sprachdenkmäler, Herr Professor Dr. Rückert (privatissime).

Digitized by Google

* Hamlet von Shakespeare, Herr Lector Dr. Behnsch.
Critical and historical Essays by Th. B. Mac Aulay, Derselbe.
Grammatik der französ. Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond.
* Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Herr Dr. Karow.
* Das von der franz. Akademie gekrönte Werk: „Un Philosophe sous les toits" von Emil Souvestre, Herr Lector Freymond.
Anfangsgründe der italienischen Sprache, Herr Lector Marochetti (privatissime).
* Fortsetzung der Erklärung der göttlichen Comödie des Dante Alighieri, Herr Dr. Karow.
* Erklärung des klassischen Werkes: „Le notti romane al sepolcro degli Scipioni" des Grafen Alessandro Verri, Herr Lector Marochetti.
Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Erklärung des Timoleon von Zampelios von Santa Maura, Derselbe.
Allgemeine slavische Litteraturgeschichte, Herr Prof. Dr. Cybulski.
* Erklärung der ältesten böhmischen Gesänge, genannt „die Königinhofer Handschrift", Derselbe.
Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen und Serbischen ertheilt privatissime Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Fortsetzung der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Schäffer.
* Ueber das Wesen und die Geschichte des musikalischen Kunstliedes, Derselbe.
Uebungen im mehrstimmigen Gesang, Derselbe.
Zeichenkunst, Herr Dr. Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, vacat.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 15. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten für Seine Majestät den König Wilhelm betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König Wilhelm, Unser allergnädigster Herr, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar die wiederholte Vereidigung sämmtlicher unmittelbaren Staatsbeamten anzubefehlen geruht haben, ist es in Betreff der mittelbaren Staatsbeamten höheren Orts für genügend erachtet worden, daß dieselben, insoweit sie überhaupt einen Amtseid geleistet haben, auf diesen bereits früher geleisteten Eid zurückverwiesen werden.

Demgemäß werden die sämmtlichen zu unserem Ressort gehörigen mittelbaren Staatsbeamten auf den von ihnen bereits abgeleisteten Amtseid, sowie nicht minder auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204) verwiesen, und es wird von ihnen erwartet, daß sie auch für die Zukunft mit eben der Gewissenhaftigkeit, Treue und Hingebung ihre Amtspflichten erfüllen werden, wie sie solches durch den bereits früher geleisteten Amtseid angelobt haben.

Breslau, den 4. März 1860. Königliche Regierung.

Der Besitzer der Rittergüter Eckersdorf und Rothwaltersdorf, Neuroder Kreises, Graf Anton v. Magnis, hat mittelst Vertrages vom 31. Mai 1859 von dem Rittergute Eckersdorf eine Ackerparzelle von 2 Morgen 45 Q.-Ruthen Fläche, und von dem Rittergute Rothwaltersdorf 2 Ackerparzellen von zusammen 3 Morgen 138 Q.-Ruthen Fläche an die Kohlenmesser Herrmann'schen Erben zu Eckersdorf abgetreten.

Mit der auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen rc. vom 14. April 1856, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind diese Parzellen aus den Dominial-Gemeinde-Verbänden, zu denen sie bisher gehörten, ausgeschieden und den Rustikal-Gemeinde-Verbänden von Eckersdorf und resp. Rothwaltersdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. O., wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch Versetzung des Königlichen Kreis-Thierarztes Rimptscher Kreises ist diese Stelle vakant geworden. Wir fordern daher qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 2. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer beider Konfessionen des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1860.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 1730 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 21 sich vermehrt, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1751 gestiegen.

Außer den am Schlusse des Jahres 1859 verbliebenen	84
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1860	12
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß .	96
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich	

Digitized by Google

52	mit einer Pension von	40	Rthlr.,
8	dergl.	36	"
3	dergl.	32	"
33	eine Unterstützung von	18	"

i. e. 96.

Von diesen	96
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1860	11
folglich blieben am Jahresschluß	85,

und zwar:

47	Pensionaire à	40	Rthlr.,
6	dito à	36	"
2	dito à	32	"
30	Unterstützungs-Empfänger à	18	"

i. e. 85 Pensions- und Unterstützungs-Empfänger, und mit Zurechnung der drei emeritirten Lehrer, welchen vorläufig Unterstützungen aus den Fonds der Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bewilligt worden sind, beziehen gegenwärtig

47	Lehrer à	40	Rthlr.,
6	dito à	36	"
2	dito à	32	"
33	dito à	18	"

zusammen 88 Lehrer.

Zu der am Schlusse des Jahres 1859 verbliebenen Zahl von	6
Expektanten treten die im Laufe des vergangenen Jahres als pensionsreif angemeldeten	13
inhabilen Lehrer, macht in Summa	19
Anwärter; von diesen erhielten im Laufe des Jahres Unterstützungen bewilligt	12
so daß am Schluß des Jahres	7

Pensions- resp. Unterstützungs-Anwärter verblieben.

Von diesen 7 Expektanten sind 3 invaliden Lehrern einstweilen die Unterstützungen à 18 Rthlr. aus den Fonds der Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung angewiesen worden, 4 Expektanten sind noch nicht aus dem Amte geschieden, weil ihre Stellen noch nicht besetzt sind, so daß zur Zeit alle inhabilen Lehrer aus der Pensions-Kasse nach Umständen befriedigt werden.

Die Einnahme der Anstalt bestand

a.	in den Bestandsgeldern	—	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
b.	in den Jahresbeiträgen per	2576	"	5	"	— "
c.	in Einnahme-Resten der Vorjahre	—	"	—	"	— "
d.	in den Zinsen vom Stammkapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder	230	"	8	"	— "
e.	aus den Fonds der Geistlichen und Unterrichts-Verwaltung wurden zur Deckung des vorjährigen Vorschusses bewilligt	277	"	1	"	1 "
	überhaupt in	3083	Rthlr.	14	Sgr.	1 Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a.	Pensionen und Unterstützungen, ingleichen an Bewilligungen des Sterbe- und Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Pensionaire	2819	Rthlr.	5	Sgr.	— Pf.
b.	Verwaltungs-Kosten per	15	"	29	"	— "
c.	Vorschuß-Erstattung des Vorjahres	277	"	1	"	1 "
	überhaupt in	3112	Rthlr.	5	Sgr.	1 Pf.

Es hat daher zur Bestreitung der Mehrausgabe ein Vorschuß von 28 Rthlr. 21 Sgr. aus andern Fonds gemacht werden müssen, der aber im Laufe des Jahres getilgt werden wird.

Digitized by Google

Das Stammkapital der Anstalt besteht in 4850 Rthlr. mit einem Zinsengewinn von 219 Rthlr. 15 Sgr. Breslau, den 2. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Seine Hoheit, der Herr Herzog Eugen Erdmann von Würtemberg in Carlsruhe hat den beiden Schulgemeinden Hönigern und Eckersdorf im Kreise Namslau von den auf sie entfallenden Schulhausbaukosten den Betrag von 300 Rthlr. erlassen, und dadurch den beiden genannten Gemeinden eine große Wohlthat erwiesen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Dahrlehnskasse für Schlesien ultimo 1860.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine	161,373	Rthlr.	23	Sgr.	2	Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effekten	477,000	"	—	"	—	"
2) Forderungen:						
a. Darlehne						
1) an Private	475,411	"	24	"	—	"
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden	198,656	"	—	"	—	"
3) an Deichverbände	974,682	"	15	"	—	"
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	11,932	"	11	"	1	"
c. Vorschüsse	106,840	"	—	"	3	"
Summa der Aktiva	2,405,896	Rthlr.	13	Sgr.	6	Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	1,287,725	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	"	—	"	—	"
3) Vorschüsse	28,000	"	—	"	—	"
4) Ausgabe-Reste:						
a. Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	37,048	"	9	"	9	"
b. Verwaltungskosten	73	"	13	"	11	"
Summa der Passiva	1,852,846	Rthlr.	23	Sgr.	8	Pf.
Bleiben Aktiva	553,049	Rthlr.	19	Sgr.	10	Pf.

Breslau, den 28. Februar 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Lektionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommer-Semester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommer-Semester am 15. April d. J. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Innere Krankheiten der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst forst-

Digitized by Google

wirthschaftlichen Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik; 18) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie; 21) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller. 25) Düngerlehre; 26) Analytische Chemie, und 27) Repetitorium über organische Chemie, Dr. Heiden.

Eldena, im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Der Königliche Ober-Forstmeister v. Pannewitz.

Versetzt: Der Königliche Ober-Forstmeister und Mitdirigent der Königlichen Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, v. Bailliodz von der Königlichen Regierung zu Posen in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der bisherige Landraths-Amtsverweser Landrath a. D. v. Heydebrand auf Klein-Tschunkawe zum Landrath des Militscher Kreises.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Rothgerbermeisters Joseph Gröger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wilhelmsthal auf eine anderweite Amtsdauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Gustav Schröter zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

2) Der Kaufmann C. A. Niemann zu Breslau als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

3) Der Zimmermeister Karl Schote in Zobten und der Kaufmann Paul Oswald Riemann zu Breslau, als Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Köln.

4) Der Gutsbesitzer Eduard Weist in Nieder-Salzbrunn als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Stanek zum evangelischen Schullehrer in Rippin, Kreis Poln.-Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe Scheffler zu Breslau der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Schubarth zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

2) Die Referendarien Moritz Hellich und Franz Lettgau zu Gerichts-Assessoren.

3) Der Rechtskandidat Senftleben zum Auskultator.

4) Der invalide Sergeant Karl Hoffmann zu Wohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgericht zu Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Pläschke zu Liebau an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

2) Der Gerichts-Assessor Dr. phil. Herold aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und der Gerichts-Assessor Otto v. Könen aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

3) Der Referendarius Rudolph Scholtze zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

4) Der Referendarius Karl Feilhauer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

Digitized by Google

5) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Hampel zu Festenberg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

6) Der Bote und Exekutor Czaya zu Polnisch-Wartenberg als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichtskommission zu Festenberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Die Referendarien v. Ysselstein und v. Zedlitz-Leipe Behufs ihres Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Kalkulator Niedermeyer zu Schweidnitz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretär Pätz zu Brieg.

2) Der Stadtgerichts-Kanzellist Jakobi zu Breslau.

3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Galle zu Rimptsch.

4) Der Kreisgerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter Krompholz zu Wansen.

Des Amtes entsetzt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Peitsch zu Steinau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Baitzen	2	Jung, Robert	Halbbauer	Baitzen.
		Kreis Habelschwerdt.		
Heinzendorf	18	Volkmer, Anton	Stückmann u. Gerichtsgeschworener	Heinzendorf.
Schönau	50	Latzel, Josef	Mühlenbesitzer	Schönau.
		Kreis Militsch.		
Guhre und Jawor	38	Lindauer, Paul	Rittergutsbesitzer	Guhre.
		Kreis Münsterberg.		
Heinzendorf, Algersdorf und Deutsch-Neudorf	13	Rehnelt, Josef	Stellenbesitzer	Deutsch-Neudorf.
Altheinrichau	43	Bögner, Eduard	Krämer	Altheinrichau.
Polnisch-Peterwitz und Bölmsdorf	5	Grehl, Robert	Lehrer	Poln.-Peterwitz.
		Kreis Neurode.		
Ludwigsdorf und Mölke	4	Herden, Anton	Fabrikant	Ludwigsdorf.
		Kreis Oels.		
Stein	60	Tatschke, Wilhelm	Kretschambesitzer und Fleischer	Stein.
		Kreis Ohlau.		
Theuderau	23	v. Schachtmeyer, Theodor	Rittergutsbesitzer	Theuderau.
		Kreis Reichenbach.		
Stoschendorf	47	v. Biberstein, Karl	Wirthschaftsbeamter	Stoschendorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Nieder-Giersdorf	17	Brückner, Reinhold	Schullehrer	Nieder-Giersdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Kottwitz, Hannigsdorf und Haasenau	14	Siebenbürger, Ernst	Scholtiseibesitzer	Kottwitz.
		Kreis Wohlau.		
Schilkowitz u. Stanschen	71	Strahl, Louis	Rittergutsbesitzer	Schilkowitz.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ertheilt: Dem Markscheider Karl Großmann nach bestandener Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten in dem Niederschlesischen Berg-Amts-Bezirke, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Muskau nehmen.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Packbote Kiewitz als Eisenbahn-Post-Kondukteur, und
2) der Militär-Invalide Schach als Packbote bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 hierselbst.

Versetzt: 1) Der Post-Inspektor Ottendorff von Breslau nach Gumbinnen.
2) Die Post-Expedienten Mesech von Glatz nach Berlin, Engmann von Breslau nach Bernstadt, und Henne von Bernstadt nach Oels.
3) Die Post-Expediteure Rutsch von Gellendorf nach Köben und Beyer von Köben nach Gellendorf.

Freiwillig ausgeschieden: 1) Der Wagenmeister Wolff zu Strehlen, und
2) der Eisenbahn-Post-Kondukteur Schwerdtfeger bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14.

Beauftragt: Der Post-Kassen-Kontroleur Calame mit Verwaltung der Post-Inspektor-Stelle im Regierungsbezirk Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent
auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die siebente Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 175 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der dortige Magistrat.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Jeschen, Kreis Brieg, ist erledigt. Das Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Die zu Breslau verstorbene Frau Dorel Stern, geb. Nehemias, hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Zufolge testamentarischer Bestimmung des zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, verstorbenen Kreis-Schulen-Inspektors und Pfarrers Franz Baumert sind dem Taubstummen-Institut zu Breslau 125 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. zugestellt worden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1858 incl. und 1860 „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 22. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5329. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes.

Nr. 5330. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861.

Nr. 5331. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Kulm nach Sommerfeld im Kreise Krossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 5332. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktien-Gesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Aktien-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

Nr. 5333. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

Nr. 5334. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 26. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1860 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 722 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,088 Streitigkeiten verhandelt, davon 10,050 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1584 Sachen zurückgelegt, 50 aber als noch anhängig in das Jahr 1861 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2404.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1859 um 21 und gegen das Jahr 1858 um 933 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1860 verglichen:

1)	der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von	.	884 — 596,
2)	„ „ Matthäi zu Bunzlau von . .	.	161 — 109,
3)	„ „ Beyer zu Waldau von . . .	.	160 — 158,
4)	„ „ Rathmann Klantke zu Beuthen von	.	147 — 119,
5)	„ „ Lehrer Pohl zu Zerbau von . .	.	125 — 85,

Digitized by Google

6)	der Schiedsmann	Tuchfabrikant Schmidt zu Löwenberg von	117	—	73,
7)	„	„ Martin zu Poln.-Kessel von . . .	103	—	76,
8)	„	„ Destillateur Köhler zu Muskau von .	100	—	85,
9)	„	„ Mütze zu Lauban von	96	—	87,
10)	„	„ Lehrer Zedler zu Guhrau von . . .	94	—	80,
11)	„	„ Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von .	93	—	89,
12)	„	„ Rathsherr Schulz zu Grünberg von .	88	—	82,
13)	„	„ Menzel zu Neusalz von	86	—	61,
14)	„	„ Stein zu Primkenau von	82	—	70.
15)	„	„ Kaufmann Grieger zu Goldberg von .	67	—	61,
16)	„	„ Scholtiseibesitzer Borrmann zu Rabishau von	62	—	58,
17)	„	„ Eckardt zu Friedeberg von . . .	53	—	52,
18)	„	„ Kaufmann Neumann zu Greiffenberg von	30	—	28,
19)	„	„ Laube zu Freistadt von	28	—	27,
20)	„	„ Schmidt zu Seidenberg von . . .	25	—	25,
21)	„	„ Polizeiverwalter Hopf zu Dorf Primkenau von	21	—	21.

Glogau, den 8. März 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Seminar zu Bunzlau wird am 10. und 11. Mai d. J., die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 13., 14., 15. Mai d. J. abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei der Königlichen Seminar-Direktion zu Bunzlau spätestens bis zum 20. April, letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1) eines Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand,
3) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
4) der Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5) der Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:
1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) Stand und Wohnort des Vaters, 5) bei wem und wo sich der Aspirant vorbereitet hat.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 9. Mai, Nachmittags 5 Uhr, die Kommissions-Prüflinge am 13. Mai, früh 8 Uhr, bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wöpcke, ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 8. März 1861. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Stadtältesten Richter zum unbesoldeten Beigeordneten, so wie des Lederhändlers Kühnel, des Zirkelschmiedemeisters Bartsch, des Bäckermeisters Franke und des Tuchfabrikanten Robert Braun zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Apothekers Seibt und des Partikuliers Ernst Schmidt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Auras auf eine sechsjährige Dienstperiode.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann F. A. Schliemann in Glatz als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Digitized by Google

2) Der Kaufmann Julius Krebs zu Breslau als Generalagent für die Provinz Schlesien und der Kaufmann Karl Lubowski in Ohlau als Agent der „Providentia," Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

3) Der Kaufmann Anton Henke in Nimptsch als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Handelsmanns Karl Wagenknecht in Langenöls.

4) Der Kaufmann Hugo Röthig in Reichenbach als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, an Stelle der zeitherigen Agentin dieser Gesellschaft, verwittweten Kaufmann Louise Kellner daselbst.

5) Der Stadtrath Heinrich Arnold in Schweidnitz und der Kaufmann Albert Rauer in Striegau als Agenten der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin.

6) Der Kaufmann Karl Bartilla in Wansen als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Julius Krebs zu Breslau die von ihm zeither geführten Agenturen der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, so wie der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Julius Müssig zum evangelischen Schullehrer in Melochwitz, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Gottfried Damzog zum evangelischen Schullehrer in Kammerau, Kreis Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Türkwitz, Thomas Wieprzek, zum katholischen Schullehrer in Gohle, Kreis Wartenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Dennger zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

5) Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent
auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. März 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der oberschlesischen Eisenbahn, Sammann zu Breslau, ist unter dem 11. März 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontroliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Neue Schulstelle: Die mit 165 Rthlr. dotirte Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Goschütz-Neudorf wird für dieses Mal von der Königlichen Regierung hierselbst besetzt, und sind die Bewerbungen um dieselbe nebst den erforderlichen Zeugnissen in vier Wochen bei der Königlichen Regierung einzureichen.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Königliche Geheime Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Präsident a. D. Karl Ferdinand Gottlob Freiherr v. Kottwitz hat der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena daselbst 200 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen zur Gehaltsverbesserung eines der bei dieser Kirche angestellten Geistlichen verwendet werden sollen.

2) Der zu Breslau verstorbene Maurermeister Christoph Valentin Dobe hat dem Taubstummen-Institut daselbst 450 Rthlr. letztwillig vermacht, und außerdem für den Lehrer-Pensions-Fonds der genannten Anstalt 150 Rthlr. ausgesetzt.

Geschenk: Der Besitzer des Kretschamgutes, Lientenant Kleinmichel zu Frauenhain, Kreis Ohlau, hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. behufs Umgusses der dortigen großen Kirchglocke geschenkt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der „Providentia," Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 12 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a. in Bezug auf Mobilien,

b. in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Konzession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu ver-

Digitized by Google

pflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.

8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.

9) Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Kaution im Betrage von Fünf Prozent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Aktien-Kapital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Prozent auf das begebene Aktien-Kapital bewirkt sein wird. Diese Kaution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Kaution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.

10) Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Klasse der Aktionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im dritten Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
   a. Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien oder anderer sicher fundirter Papiere.
   b. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.
   c. Durch Diskontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direktion der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
   d. Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Aktionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Aktien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu § 44. In Zukunft darf kein Aktionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Aktien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Aktien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Aktien erwerben.

   Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Aktien gestattet werden.

14) Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
   a. Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem

Digitized by Google

Tageskourse vom Ein und Dreißigsten Dezember. Der Tageskours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Belehnung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Prozent abgeschrieben.

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d. Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Konto müssen jährlich mindestens zehn Prozent abgesetzt werden.

15) Zu § 55.

a. Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.

b. Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.

c. Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Aktionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Schwerin.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§ 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr kontrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Konzessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Kontrahenten kann eine schiedsrichterliche

Digitized by Google

Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Konzessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach § 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Kapital. Aktien. Rechtsverhältnisse der Aktionaire.

§ 6. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Aktien zu je Fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Aktien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§ 7. Die Aktien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Direktions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Aktien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Das Aktienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Aktie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Aktie wieder in Eine Hand zu bringen.

§ 9. Aktien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungsrathe geeignet befunden worden sind.

§ 10. Die Besitzer von Namen-Aktien haben für jede Aktie vorerst nur 10 Prozent baar in die Gesellschafts-Kasse einzuzahlen. Für den Rest des Aktien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungsrathes,

a. durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b. durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer kourshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungsrath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 Prozent unter dem Tageskourse angenommen werden. Der Verwaltungsrath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Aktie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Aktien-Dokumente beurkundet. Der erste Eintrag einer Aktie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Komité's der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Aktien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Aktien, eine jede von Fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A. B. C D zu bezeichnen sind.

§ 13. Umwandlungen von Namen-Aktien in Inhaber-Aktien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Aktien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Aktienbetrag oder Theile davon vier Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungsrathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Kasse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungsrathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Aktionair ist mit der Auslage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Aktionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Aktie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ereirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Aktionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

Digitized by Google

§ 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Aktie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen sechs Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Aktie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Aktionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungsrath die betreffende Aktie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktie wird dem Käufer eine neue Aktie von dem Verwaltungsrath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Aktionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Aktionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§ 17. Die Wechsel- und Versatzpapiere der Namen-Aktionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Direktions-Mitgliede anvertraut ist.

§ 18. Jeder auswärtige Namen-Aktionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domizilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Aktionairs.

§ 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Klasse der Aktionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Aktionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Kölnischen Zeitung.

§ 20. Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Aktie. Jeder Aktionair ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§ 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Aktien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Aktien werden nach Vorschrift des § 17 hinterlegt.

§ 22. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Aktionaire den Verwaltungsrath.

§ 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§ 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungsraths haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Giltigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instruktionen der Direktoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§ 27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Direktorial-Funktionen übertragen.

§ 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Kapitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien 10 % des Betrages ihrer Aktien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§ 29. Die Erlasse des Verwaltungsraths müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Direktions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§ 30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Kapitals übersteigt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direktion.

§ 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Direktor und einer entsprechenden Anzahl von Direktoren oder Direktorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§ 32. Die Ernennung der Direktoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen. Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Direktor hat eine Dienst-Kaution zu leisten.

§ 33. Der Gesammt-Direktion oder einzelnen Direktoren und Direktorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungsrathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation kontraktlich bewilligt werden.

§ 34. Der General-Direktor, sowie die übrigen Direktoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsraths bei.

§ 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direktion anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungsrathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§ 36. Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer giltigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Direktoren erforderlich.

§ 37. Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungsrathes appelliren.

Digitized by Google

§ 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§ 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direktion die Genehmigung des Verwaltungsraths einzuholen.

§ 40. Die Direktion ernennt und entläßt das untere Geschäftspersonal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungsrathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direktion ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungsraths alsbald einzuholen.

§ 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Direktors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§ 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsraths hat das Recht, den Direktorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§ 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungsraths zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungsrath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Komité der Gründer berufen.

§ 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Aktien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Aktien zu einer Stimme. Vier Viertel-Aktien gelten hierbei für eine Aktie. Abwesende Namen-Aktionaire können sich nur durch anwesende Aktionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§ 45. Jeder Aktionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungsrathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Aktionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Aktien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 46. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§ 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht erschienenen Aktionaire verbindlich.

§ 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit ¾ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Giltigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§ 49. Der Verwaltungsrath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Aktionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungsraths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

Digitized by Google

§ 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§ 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Aktionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Direktion können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§ 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen. Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§ 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risiko steht dem Verwaltungsrathe zu. Von dem verbleibendem Ueberschuß werden zuvörderst 4 % auf das eingezahlte Kapital vergütet, zu welchem Ende den Aktien Koupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinskoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und in so weit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Aktien-Kapitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Drittheil der Aktien bei dem Verwaltungsrath gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgiltig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Aktionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsraths sein müssen.

§ 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§ 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Aktionairen zu verlangen.

§ 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungsraths.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jak. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck
aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. Nr. 81.
Donnerstag den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in § 5, Abschnitt 1, Zeile 6 nach den Worten „in so weit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 29. März 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5335. Das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.

Nr. 5336. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.

Nr. 5337. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kolberg nach Jüdenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.

Nr. 5338. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861.

Nr. 5339. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinskoupos Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinskoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 15. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrole der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke „Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Koupons“ an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Koupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrole der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen des Fürstenthums Reuß j. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in § 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassen-Anweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Korrespondenz dabei ausgeschlossen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 8. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
M. f. H. IV. 2050.
F.-M. I. 5851.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 20. März 1861. Königliche Regierung.

Der Tarpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September dieses Jahres ist auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.
Breslau, den 22. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Herren Apotheker unseres Departements machen wir in Folge höherer Veranlassung darauf aufmerksam:

Daß sie Bandwurm-Mittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Radix Filicis und andere zu diesem Zwecke verlangte Medikamente nicht von der Hand, sondern nur auf ärztliches Rezept verabfolgen dürfen; und zwar bei Vermeidung der in der revid. Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 (Tit. III. § 2. litt. K.) vorgesehenen Strafen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, vor Allem aber die Königl. Kreis-Physiker, werden hiermit zur strengen Ueberwachung dieses Verbots verpflichtet.
Breslau, den 21. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober 1852 (Amtsblatt de 1852 Stück Nr. 44), die Vertheilung der Baugeschäfte im diesseitigen Departement betreffend, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der landräthliche Kreis Namslau von dem Baukreise Brieg abgezweigt und dem Baukreise Oels zugelegt worden ist. Die Baugeschäfte des Kreises Namslau werden daher von jetzt an durch den Kreisbaubeamten in Oels besorgt werden.
Breslau, den 18. März 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Das Königliche Konsistorium für die Provinz Schlesien hat mit Genehmigung des evangelischen Ober-Kirchenraths eine in den evangelischen Kirchen der Provinz zum Bau einer neuen evangelischen Kirche in Klein-Bresa, Kreis Neumarkt, auf den zweiten Osterfeiertag abzuhaltende Kollekte ausgeschrieben. Die Königl. Kreis-Steuer-Kassen werden daher hiermit angewiesen, die hiernach eingehenden Kollektengelder anzunehmen und mittelst Lieferzettels binnen 6 Wochen an unsere Instituten-Haupt-Kasse abzuführen. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet. Breslau, den 21. März 1861.
Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§§ 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im § 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im § 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Breslau, den 18. März 1861. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1861 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1861, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1861 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1861.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: 1) Der Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter, Rechnungs-Rath Nicky, zum Landrentmeister und Rendanten.
2) Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Kirste zum Ober-Buchhalter,
3) der Kassen-Assistent Schmidt zum Buchhalter,
4) der Kassen-Assistent Jauerneck zum Buchhalter,
5) der Regierungs-Civil-Supernumerarius Martzy zum Kassen-Assistenten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse.
6) Der Regierungs-Sekretär zweiter Klasse Krause zum Regierungs-Sekretair erster Klasse.
7) Der Regierungs-Referendarius Fuchs zum Regierungs-Sekretair zweiter Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Königliche Bau-Inspektor Gandtner von Reichenbach in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz vom 1. April c. ab.

Pensionirt: Der Polizei-Kommissarius Rüd zu Breslau.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Theodor Biller zu Breslau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.
2) Der Königl. Feldmesser Philibert Mendelsohn in Oels und der Partikulier v. Rohr zu Steinau a. d. O. als Spezialagenten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Digitized by Google

3) Der Kaufmann Karl August Dreyer zu Breslau als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

4) Der Inspektor Gottlieb Grüttner in Löwen, der Gasthofbesitzer August Spitze in Dyhernfurth und der Destillateur Joseph Boß in Zobten als Spezialagenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft Kaufmanns H. Schmidt daselbst, Letzterer an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft Zimmermeisters Schubert zu Zobten.

5) Der Kaufmann und Bürgermeister Ferdinand Kattner zu Nimptsch und der Kaufmann Bräuer zu Breslau als Spezialagenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

6) Der Inspektor Grüttner in Löwen als Spezialagent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Schmidt daselbst.

7) Der Kaufmann Bernhard Mark zu Breslau als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig.

Ausgedehnt: Die Konzession des Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," Kaufmanns Heinrich Feder in Poln.-Wartenberg, auf den Regierungs-Bezirk Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer in Wansen, Karl Bernhard Julius Dannenberg, zum evangelischen Schullehrer in Kunzendorf, Kreis Frankenstein.

Ertheilt: Dem Kandidaten des Schulamtes August Schneider in Neurode die Konzession zur Errichtung einer höheren Privat-Lehranstalt für Knaben und Mädchen in Neurode.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Ephoral-Adjunkt Oberpfarrer Rect in Zibelle zum Superintendenten der Diözese Rothenburg II.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die Kantor-, Lehrer- und Küsterstelle an der katholischen Schule zu Herrnstadt ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt zu Gelde berechnet im Ganzen circa 220 Rthlr.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Bürger und Partikulier Friedrich Nendel hat der Taubstummen-Anstalt daselbst 25 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Banquier Simon Oppenheim hat dem Taubstummen-Institut daselbst einen schlesischen Pfandbrief über 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 8. April d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1861.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage

zu № 13 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Koupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Koupons-beifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Koupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Digitized by Google

Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezugnahme auf das vorletzte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stück des Amtsblattes beigegeben, liegt außerdem in unserer Hauptkasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderer von uns ressortirender Kassen, in den Amts-Lokalen der Magistrate und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, so wie ein solches hier in der Stadt Breslau auch noch in dem Kontrol-Bureau für Staats-Papiere der Banquiers Schreyer und Eisner (Ring Nr. 37) zu gleichem Zweck ausgelegt ist.

Breslau, den 27. März 1861. Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Rathsherrn, Schuhmachermeisters Beck, zum Rathsherrn der Stadt Oels, für die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Spediteur E. Klitscher in Züchen, Kreis Guhrau, als Agent für das Land- und Fluß-Transport-Gefahr-Versicherungs-Geschäft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

2) Der Gutsbesitzer Julius Priesemuth in Neukirch, Breslauer Kreises, als Spezialagent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

3) Der Destillateur Joseph Boß in Zobten als Unteragent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Zimmermeisters A. Schubert daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Substituten Karl Heinrich August Mittmann zum evangelischen Schullehrer in Dambritsch, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Dambritsch, Ernst Wilhelm Gutsche, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Blumerode, Kreis Neumarkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1858 incl. und 1860 „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 19. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5343. Das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preußische Post-Portotaxe. Vom 21. März 1861.

Nr. 5344. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

Nr. 5345. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861.

Nr. 5346. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Koupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Koupon-beifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Koupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Digitized by Google

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Polizei-Verordnung.

Von der unterzeichneten Behörde wird auf Grund der ihr in § 35 des Statutes für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau, Glogau vom 17. Januar 1859, Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 53, beigelegten Befugniß und unter Bezugnahme des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265, hierdurch das Holzflößen auf den beiden zur Bartsch führenden Landgräben im Verbands-Gebiete bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Fall der Uebertretung dieses Erlasses verboten.

Breslau, den 30. März 1861. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nunmehr die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Lit. B. durch unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in der in unserer vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche, fortgesetzt wird.

Breslau, den 8. April 1861. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

I. Die Präparanden-Prüfung findet im hiesigen Schullehrer-Seminar vom 11. bis 13. Juli d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben sind an den Unterzeichneten bis zum 1. Juli unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke einzureichen:

1) des Taufscheines;
2) des Zeugnisses über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) des seitens des Kreis-Physikus ausgestellten Attestes über normalen Gesundheitszustand;
4) der Zeugnisse des Vorbildners, Revisors und Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
5) eines beglaubigten Sustentations-Scheines;
6) des selbstverfaßten Lebenslaufes, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners angegeben ist.

Die persönliche Meldung der Prüflinge findet den 10. Juli Abends 6 Uhr im Musiksaale der Anstalt statt. Die Aspiranten sind verpflichtet, ihre Arbeitshefte mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen.

II. Für die diesjährige Wiederholungs- und Kommissions-Prüfung ist der 2., 3. und 4. September bestimmt. Die Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine an den Unterzeichneten, — die Gesuche um Zulassung zur Kommissions-Prüfung bis Ende Juli an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

Die Adjuvanten, welche sich der Wiederholungs-Prüfung unterziehen, haben ihren Meldungen das Seminar-Zeugniß, Fleiß- und Führungs-Atteste und einen Bericht über ihre bisherige amtliche Wirksamkeit beizuschließen.

Die Kandidaten des Schulamtes, welche die Kommissions-Prüfung bestehen wollen, haben ihren Gesuchen folgende Schriftstücke beizufügen:

Digitized by Google

1) den Tauf- resp. den Geburtsschein;
2) das Attest des Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand;
3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel;
4) die Nachweise über die direkte und indirekte Vorbildung fürs Schulfach;
5) den selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

Die persönlichen Meldungen der Examinanden wird der Unterzeichnete den 1. September Abends 6 Uhr im Musikſaale der Anstalt entgegennehmen. Peiskretſcham, den 6. April 1861.

Königliches katholiſches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Wanjura.

Reglement
betreffend die Prämiirung von Dienſtboten aus der Schleſiſchen Provinzial-Hilfs-Kaſſe.

Nach § 20 des Statuts der Provinzial-Hilfskaſſe für Schleſien vom 24. Mai 1853 und nach dem Königlichen Erlaſſe vom 23. Februar 1857 iſt der Provinzialverſammlung geſtattet, einen Theil des jährlichen Zinsgewinnes der Hilfskaſſe zu öffentlichen Zwecken, darunter insbeſondere auch zur Prämiirung treuer Dienſtboten, zu verwenden. Für die Ausführung dieſer Beſtimmung, ſoweit ſie die Prämiirung von Dienſtboten betrifft, werden folgende Normen vorgezeichnet:

§ 1.

Bei der Beſchlußnahme über die Verwendung des Zinsgewinnes der Hilfskaſſe wird von der Provinzialverſammlung derjenige Betrag, welcher zur Prämiirung von Dienſtboten verwendet werden ſoll, in beſtimmter Summe feſtgeſetzt.

§ 2.

Sobald die Direktion der Provinzial-Hilfskaſſe von dieſer Feſtſetzung amtliche Kenntniß erhalten hat, werden durch öffentliche Blätter oder ſonſt in geeigneter Weiſe diejenigen Dienſtboten, welche nach § 3 dieſes Reglements eine Prämie beanſpruchen zu können glauben, aufgefordert, ihre Anträge binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathe des Kreiſes, in welchem ſie ihren dienſtlichen Aufenthalt haben, anzubringen und zu begründen.

Die in der Stadt Breslau dienenden Perſonen haben ihre Anträge bei dem Magiſtrate dieſer Stadt anzubringen.

Eine unmittelbare Einſammlung von Anträgen bei der Hilfskaſſe findet nicht ſtatt, und Antragſteller, welche nicht von einer der bezeichneten Behörden präſentirt worden, können regelmäßig keine Berückſichtigung finden.

§ 3.

Zur Bewerbung um eine Prämie ſind nur ſolche, im Dienſte befindliche Perſonen zuzulaſſen, welche unter den geſetzlichen Begriff des Geſindes fallen (Geſindeordnung vom 8. November 1810, § 1), wenn ſie

a. wenigſtens eine fünfundzwanzigjährige Dienſtzeit, vom Tage der Ausſchreibung der Prämien zurückgerechnet, bei derſelben Dienſtherrſchaft zurückgelegt,
b. während ihrer Dienſtzeit ſich zur Zufriedenheit der Dienſtherrſchaft,
c. und auch überhaupt im Allgemeinen ſich wohl geführt haben.

Zu a. Bei Berechnung der Dienſtzeit wird die Zeit des nach dem Tode des Dienſtherrn bei deſſen zurückgelaſſener Familie fortgeſetzten Dienſtes der früheren zugerechnet; gleichergeſtalt wird die Zeit des von dem ländlichen Geſinde, nach einem Wechſel in der Perſon des Gutsbeſitzers, bei dem Beſitznachfolger fortgeſetzten Dienſtes der früheren hinzugerechnet.

Zu c. Unbedingt ausgeſchloſſen ſind Perſonen, welche wegen Verbrechen gegen das Eigenthum zur Unterſuchung gezogen und nicht freigeſprochen worden ſind.

Außerdem kann auch, abgeſehen von der Dauer der Dienſtzeit, für einzelne Handlungen eines Dienſtboten, durch welche derſelbe mit eigner Gefahr oder Aufopferung eine beſondere Treue und Anhänglichkeit an die Dienſtherrſchaft bethätiget, und den Vortheil derſelben befördert oder Schaden von ihr abgewendet hat, eine Prämie gewährt werden.

Die Vorausſetzungen sub b. und c. bleiben auch in dieſem Falle maßgebend.

§ 4.

Zu Begründung des Prämiengeſuches iſt die Dauer der Dienſtzeit resp. die zu prämiirende Handlung und das Wohlverhalten des Bewerbers im Allgemeinen durch ein Zeugniß der Polizeibehörde, die dauernde

Digitized by Google

Zufriedenheit der Dienstherrschaft während der Dienstzeit ist durch ein Zeugniß der Herrschaft selbst nachzuweisen.

§ 5.

Die eingehenden Anträge werden von den bezeichneten Behörden gesammelt, vorläufig geprüft, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, in einer nach bestimmtem Muster doppelt anzulegenden Nachweisung zusammengestellt.

Die Nachweisungen werden nach anderweiten 4 Wochen an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse eingesendet.

§ 6.

Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse prüft die von den bezeichneten Behörden nachgewiesenen Anträge nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; sie veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung derselben, sondert die ungeeigneten aus und stellt schließlich die Zahl der zu Prämiirenden fest.

§ 7.

Den also ermittelten, qualifizirten Bewerbern werden Prämien zugeschrieben. Der Betrag der einzelnen Prämien wird von der Hilfskassen-Direktion nach freiem Ermessen bestimmt; nur ist dabei festzuhalten,

a. daß für eine längere Dauer tadelfreien Dienstes, gegenüber einer kürzeren, ein höherer Betrag gewährt werden muß,

b. daß die höchste Prämie den Betrag von 30 Rthlr. nicht übersteigen darf.

§ 8.

Die bewilligten Prämien werden in die Nachweisungen der Bewerber (§ 5) eingetragen, und bei Rückgabe eines Exemplars der letzteren den betreffenden Behörden zur Auszahlung zugestellt. Eine Empfangsbescheinigung und weiterhin eine Anzeige von der erfolgten Auszahlung wird erbeten.

Bei dem Zinsenfond werden die Prämien unter besonderem Ausgabetitel verrechnet; als Rechnungsbelege genügen die Empfangsbekenntnisse der Behörden.

§ 9.

Die erfolgte Vertheilung der Prämien wird von Seiten der Direktion der Provinzial-Hilfskasse durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10.

Wenn der Prämienfond nicht vollständig zur Vertheilung gelangt ist, wird der verbleibende Restbetrag bei der nächsten Prämienverleihung zur Vertheilung gestellt.

§ 11.

Dienstboten, welche mit einer Prämie für eine einzelne Handlung bedacht worden sind, können für dieselbe Handlung nicht nochmals prämiirt werden. Die Prämiirung derselben auf Grund der Dienstzeit ist aber hierdurch nicht ausgeschlossen.

Dienstboten, welchen eine Prämie mit Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit gewährt worden ist, können, im Falle des weiterhin fortgesetzten Dienstes bei derselben Herrschaft, je nach vier Jahren nach Empfang der Prämie sich bei ferneren Vertheilungen wieder bewerben. Es darf aber jede fernere, auf Grund der Dienstzeit ihnen zu bewilligende Prämie nur auf die Hälfte desjenigen Betrages bemessen werden, welcher ihnen zu gewähren sein würde, wenn sie die erste Prämie zu empfangen hätten.

§ 12.

Die Abänderung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Breslau, den 28. März 1859.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Schaffer zu Wünschelburg zum Bürgermeister der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Gutsbesitzers Ernst Samuel Gottlieb Sommer zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahlen des Apothekers Karl Seidel zum Beigeordneten, des Barettmachermeisters Heinrich Kinner, sowie die Neuwahl des Tischlermeisters Karl Wuttig zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann J. G. Groß in Altwasser, Kreis Waldenburg, als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs Gesellschaft zu Aachen und der Allgemeinen Deutschen Hagel Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar.

2) Der Kaufmann und Gutsbesitzer Hermann Landau in Breslau als Agent, und der Kaufmann Bielszowski in Namslau als Spezialagent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Die Kaufleute Erdmann Hoffmann in Brieg und Richard Müller in Schweidnitz als Agenten der „Providentia." Frankfurter Versicherungs Gesellschaft in Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann Gustav Gräffner zu Breslau als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

5) Der Maurermeister A. Berndardt in Nimptsch als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Gastwirths Heinrich Schubert daselbst.

6) Der Kaufmann Schmorentz in Glatz als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Petranowitz, Moritz Vogt, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Dorf Leubus, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Traugott Julius Jäschke zum evangelischen Schullehrer in Petranowitz, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe v. Aulock zu Bernstadt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Ernannt: 1) Die Referendarien Adolph Schuberth, Oskar Urban, Graf v. Rödern, Julius Kletschke und Adolar Göppert zu Gerichts Assessoren.

2) Der interimistische Kalkulator Friedrich Junger zu Hirschberg zum Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

3) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Pettin zum Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

4) Der Kalkulatur-Gehilfe Robert Schikore zu Glatz zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Stockmann und der Referendarius Adolph Heinrich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

2) Die Gerichts-Assessoren Paul Wachler und Oskar Urban, sowie der Referendarius Robert Glatzel und der Auskultator Dr. Landau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3) Der interimistische Kalkulator Seibt zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Hirschberg:

4) Der interimistische Kalkulator Preiß zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Reichenbach.

5) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent May zu Breslau als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Frankenstein.

6) Der Gefangenenwärter Greger zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

7) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Fischer zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Die Referendarien Wilhelm Pohl und Navratiel, Letzterer Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

2) Der Stadtgerichts-Hilfsexekutor Joseph Juraß zu Breslau.

Pensionirt: Der Stadtgerichts-Sekretair Krinis zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Bergis zu Breslau.

2) Der Gefängniß-Inspektor Hoffmeister zu Schweidnitz.

Digitized by Google

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Schauerwitz	24	Leder, Karl	Lehrer	Geichwitz.
Sillmenau, Probotschine, Sambowitz und Barottwitz	19	Lewald, Anton	Rittergutsbesitzer	Sillmenau.
Jäschkowitz, Siebotschütz Janowitz und Margareth	33	Contura, Gustav	Freigärtner	Jäschkowitz.
Oswitz	61	Purschian, Joh. Gottlieb	Freistellenbesitzer	Oswitz.
		Kreis Brieg.		
Michelwitz u. Louisenthal	32	Scholz, Karl August	Lehrer	Michelwitz.
Böhmischdorf	8	Just, Karl Julius	„	Böhmischdorf.
Fröbeln u. Schloß Löwen	16	Langner, Robert	„	Fröbeln.
Koppen	26	Lilge, Daniel	„	Koppen.
Schwanowitz	48	Schneider, Joh. Gottlieb	„	Schwanowitz.
Schönau	44	Sagawe, Gottfried	„	Schönau.
Briesen und Rothhaus	38	Pohl, Ernst August	„	Briesen.
Bärsdorf und Laugwitz	27	Birneis, Karl	Bauergutsbesitzer	Laugwitz.
Frohnau	17	Hänsel, Gottlob	Lehrer	Frohnau.
		Kreis Waldenburg.		
Neusalzbrunn	42	Vor, Karl Friedrich	Drechslermeister	Neusalzbrunn.
Michelsdorf, Heidelberg und Mühlbach	32	Emmrich, Wilhelm	Müllermeister	Michelsdorf.
		Kreis Wartenberg.		
Wartenberg	1	Heinze, Friedrich Georg	Buchdruckereibesitzer	Wartenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Lademeister Blöcklein zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent
auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel
ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 26. April 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5347. Die Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

Nr. 5348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

Nr. 5349. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5350. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

Nr. 5351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 5352. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1833 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1833 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Digitized by Google

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. April	in Ratibor,	den 6. Mai	in Jauer,
den 23. „	in Leobschütz,	den 7. „	in Neumarkt,
den 25. „	in Creutzburg,	den 10. „	in Oels,
den 27. „	in Namslau,	den 11. „	in Trebnitz,
den 29. „	in Polnisch-Wartenberg,	den 13. „	in Trachenberg,
den 2. Mai	in Brieg,	den 24. „	in Züllichau,
den 4. „	in Nimptsch,	den 25. „	in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Wasserbau-Inspektor Martins zu Breslau der Charakter als Baurath.

Versetzt: 1) Der Kreis-Sekretair Schröter von Guhrau in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz, und ebenso der Kreis-Sekretair Zips von Schweidnitz nach Guhrau.

2) Der mit der Funktion des Kreis-Sekretairs in Oels betraute Kreis-Sekretair Wohlauer Kreises, Baer, in gleicher Eigenschaft nach Oels.

Gestorben: Der Kreis-Sekretair Schmidt in Oels.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kaufmanns Karl Hübner zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann C. H. F. Kramer zu Breslau als General-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Schlesien.

2) Der Gerichtsschreiber Teuber zu Kamenz, Kreis Frankenstein, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

3) Der Kaufmann Benno Milch zu Breslau als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Köln und als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 3. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kattenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walborn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5354. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock."

Nr. 5355. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861.

Nr. 5356. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 5357. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

Nr. 5358. Das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Koupons über die 4½prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Digitized by Google

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Koupon-beifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Koupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

„Der § 11 der Verordnung vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt S. 144) wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Musik-Aufführungen sind am Charfreitage und Buß- und Bettage gänzlich untersagt. In der Charwoche vom Mittwoche ab, so wie an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen dürfen nur Musik-Aufführungen ernsten Inhalts stattfinden.

Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung."

Breslau, den 23. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. April	in Ratibor,	den 6. Mai	in Jauer,
den 23. „	in Leobschütz,	den 7. „	in Neumarkt,
den 26. „	in Creutzburg,	den 10. „	in Oels,
den 27. „	in Namslau,	den 11. „	in Trebnitz,
den 29. „	in Polnisch-Wartenberg,	den 13. „	in Trachenberg,
den 2. Mai	in Brieg,	den 24. „	in Züllichau,
den 4. „	in Nimptsch,	den 25. „	in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf den Schluß unserer Veröffentlichung vom 11. April 1857 — Amtsblatt Seite 155 — bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß aus dem Bezirke des Königlichen Bau-Inspektors zu Schweidnitz die Revision der Dampfkessel im Kreise Striegau, mit Ausschluß der Ortschaft Laasan, in der Stadt Freiburg, Kreis Schweidnitz, und in der Ortschaft Polsnitz, Kreis Waldenburg, dem Königlichen Wegebaumeister v. Rapacki in Freiburg von jetzt ab überwiesen worden ist.

Breslau, den 22. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Wundarztes erster Klasse Johann Jitschin zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Königl. Hauptmann a. D. und Grubenbesitzer Gustav Schimmelfennig in Königshütte in Oberschlesien, welcher in Breslau ein Kommissions-, Speditions-, Inkasso- und Produkten-Geschäft betreibt, als Spezialagent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., für den Regierungs-Bezirk Breslau.

2) Der Kaufmann Heinrich Pätzold in Canth, Kreis Neumarkt, als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kreis-Sekretair a. D. von Kornatzki in Trebnitz und der Kaufmann Joseph Vogt in Schweidnitz als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia," Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Barbiers und Handelsmanns A. Krause daselbst, Letzterer an Stelle des Kaufmanns Heiler zu Schweidnitz.

4) Der Bureau-Vorsteher Kasperowski in Brieg als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Die Kaufleute Teichmann in Auras, Kreis Wohlau, W. Eckhardt und Karl Klos zu Breslau, so wie der Gastwirth Kirmmes in Striegau und der Schankpächter Adolph Hoffmann in Steinau a. d. O. als Agenten der „Providentia," Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

6) Der Kaufmann Paul Brettschneider in Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Spezialagent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns H. Wollmann daselbst.

7) Der Mühlenbesitzer Julius Teichert in Mönchmotschelnitz, Kreis Wohlau, als Spezial-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

8) Der Kaufmann Lehmann in Guhrau und der Mühlenbesitzer Teichert in Mönchmotschelnitz, Kreis Wohlau, als Spezialagenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

9) Der Zimmer- und Maurermeister W. Fischer in Trebnitz als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Stellmachermeisters Schaffer daselbst.

10) Der Kaufmann Eduard Sachs in Oels als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig.

Digitized by Google

11) Der Auktions-Kommissarius Junghans in Schweidnitz als Unteragent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kommerzienraths Schober daselbst.

12) Der Zimmer- und Maurermeister W. Fischer in Trebnitz als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Wagenbauers Schaffer daselbst.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Benno Milch zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur für die Rhein-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz.

2) Von dem Kaufmann Robert Döbicke zu Breslau die von ihm zeither geführte Unter-Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

3) Von den Kaufleuten Julius und Salomon Hirschfeld in Militsch die von ihnen zeither geführten Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Von dem Gerichtsschreiber Hentschel in Rohnstock, Kreis Wolkenhain, die von ihm zeither geführte, unterm 4. Januar 1860 auf den Breslauer Verwaltungs-Bezirk ausgedehnte, Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

5) Von dem Kaufmann H. O. Müller in Neumarkt die von ihm zeither geführte Konzession als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Ausgedehnt: Die Konzession des Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmanns H. Feder zu Poln.-Wartenberg, auf den Regierungs-Bezirk Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Wilhelm Hennig zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule und Organisten der Pfarrkirche ad St. Laurentium zu Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Schöfer zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Zobten.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ullersdorf, Gottlieb Wilczek, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Giersdorf, Kreis Frankenstein.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Reichenbach, Karl Friedrich Wilhelm Grunbmann, zum evangelischen Schullehrer in Ernsdorf Königlich, Kreis Reichenbach.

5) Die Vokation für den Lehrer am adligen Stifte Reinhold Hasse zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Oltaschin, Kreis Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Habelschwerdt, Leander Beck, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Altwilmsdorf, Kreis Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle in Zedlitz, Kreis Trebnitz, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt circa 172 Rthlr. Patron ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Poser auf Zedlitz.

Vermächtniß: Der zu Kalkowski, Kreis Polnisch-Wartenberg, verstorbene Groschen-Auszügler Friedrich Kurzawa hat der dortigen evangelischen Schule daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Der Rittergutsbesitzer Nitsche auf Neuhof, Kreis Striegau, hat der katholischen Schule daselbst einen Globus und zwei Landkarten im Werthe von 10 Rthlrn. geschenkt.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 10. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5359. Den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nikolai belegenen Punkte der Nenza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861.

Nr. 5360. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.

Nr. 5361. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal im Kreise Wetzlar, Regierungs-Bezirk Koblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. April	in Ratibor,	den 6. Mai	in Jauer,
den 23. „	in Leobschütz,	den 7. „	in Neumarkt,
den 25. „	in Creutzburg,	den 10. „	in Oels,
den 27. „	in Namslau,	den 11. „	in Trebnitz,
den 29. „	in Polnisch-Wartenberg,	den 13. „	in Trachenberg,
den 2. Mai	in Brieg,	den 24. „	in Züllichau,
den 4. „	in Nimptsch,	den 25. „	in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Mentzel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie

Digitized by Google

und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung gemäß der Vorschrift des § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden, veranlassen wir die resp. Herren Geistlichen, Rabbiner, sowie die Polizei-Behörden, Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, auf die vorgedachte Bestimmung aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. auf den 12. und 13. Juni d. J. anberaumt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor dem 15. Juli 1859 ihre Abiturienten- resp. Kommissionsprüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 1. Juni c.

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß einzusenden und sich bei demselben am 11. Juni, Nachmittags um 5 Uhr persönlich zu melden. Breslau, den 18. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Inspektion der katholischen Schulen des Kreises Ohlau ist wegen der sehr oft nicht zu passirenden Kommunikationswege in zwei Inspektionen getheilt worden. Die erste Inspektion konzentrirt sich um Wansen und die zweite Inspektion um Ohlau.

Zur ersten Inspektion gehören die Schulen in

Wansen, Altwansen, Knichwitz, Hermsdorf, Marienau, Köchendorf, Jauer, Günthersdorf, Kallen, Niemen, Klein-Oels, Tempelfeld, Brosewitz.

Zur zweiten Inspektion die Schulen in

Ohlau, Hünern, Hennersdorf, Bulchau, Niesnig, Thomaskirch, Würben, Zottwitz, Märzdorf, Stanowitz, Bergel, Peisterwitz, Minken und die Simultanschule zu Rattwitz.

Für die Inspektion I. ist der Erzpriester Elpel in Wansen als Schulen-Inspektor verblieben und für die Inspektion II. ist der Pfarrer Beer in Ohlau zum Schulen-Inspektor ernannt worden.

Breslau, den 3. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1860 wie folgt ermittelt:

I. Von 1599 Schiedsmännern sind überhaupt 26104 Streitsachen, mithin 1104 weniger als im Jahre 1859, verhandelt worden.

Hiervon wurden:

a. durch Vergleich beendigt 17294,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt 2222,

Digitized by Google

c. nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen . 6419,
d. es blieben am Schlusse des Jahres anhängig 169,
welche in das neue Jahr übernommen worden sind.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen: die Schiedsmänner
1) Kaufmann Floß in Brieg von . . . . . 267 — 265,
2) Steuer-Einnehmer a. D. Linke zu Breslau von . . 345 — 185,
3) Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau von . . 258 — 151,
4) Müllermeister Köhler zu Dittersbach von . . . 148 — 148,
5) Destillateur Julius Schneider zu Jauer von . . . 145 — 141,
6) Bäckermeister Gustav Götze zu Gottesberg von . . 225 — 141,
7) Lehrer Koppe zu Schreiberhau von . . . . . 146 — 136,
8) Buchbinder O. Sösgen zu Steinau a. d. O. von . . 131 — 127,
9) Kommissionair Strumpff zu Strehlen von . . . 147 — 123,
10) Apotheker Seibt zu Auras von . . . . . 108 — 103,
11) Kaufmann Seydel in Schwarzwaldau von . . . 117 — 101.

Breslau, den 22. April 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 10. und 11. Juni d. J., die Rektorats-Prüfung am 11. und 12. Juni abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. Juni d. J. einzureichen, unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Kommissions-Prüfung:

1) Ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seine Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektorats-Prüfung

haben die Kandidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1) Das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Kandidaten diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speziell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; b. Wohnort und Kreisstadt; c. in welchen Jahren und wo der Kandidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Direktor Jungklaaß zu Steinau am 9. Juni, Nachmittags um 5 Uhr; die Rektorats-Kandidaten am 10. Juni, Nachmittags um 5 Uhr daselbst persönlich.

Breslau, den 19. April 1861. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Polizei-Sergeant Loß zu Breslau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Traugott Burgwitz zum Kämmerer und unbesoldeten Rathmann der Stadt Hundsfeld auf die Dauer von sechs Jahren.

Digitized by Google

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Horn zu Köben zum Polizei-Anwalt für die Stadt Köben und für die zum Gerichtsbezirk Köben gehörigen drei Dörfer Köben, Nährschütz und Läskau.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Robert Roth in Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Agent für die Transport- und Lebens-Versicherungs-Branche der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

2) Der Kaufmann Moritz Renner in Schweidnitz als Spezialagent der Großbrittannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

3) Der Kaufmann Julius Henkel in Münsterberg als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann A. Süssenbach in Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann Max Kelsch zu Breslau als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

6) Der Maurermeister W. Heinrich in Auras, Kreis Wohlau, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer-Substituten Johann Jendrzok zum katholischen Schullehrer zu Goschütz-Neudorf, Wartenberger Kreises.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Peterswaldau, Emil Adam, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Habelschwerdt.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Festenberg, Richard Bruno Greulich, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Brieg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Manze, Rudolph Gustav Holder, zum evangelischen Schullehrer in Wansen, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Kandidaten das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte:

1) Anton Theophil Beer aus Tschentschitz in Böhmen, 34½ Jahr alt,
2) Paul Karl Wilhelm August Gleditsch aus Falkenberg, 25¾ Jahr alt,
3) Gottlob Herrmann Breitschwerdt aus Hundsfeld, Kreis Oels, 24⅝ Jahr alt.

Gleicherweise haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi folgende Kandidaten die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1) Karl Gotthelf Franz Crusius aus Biesig bei Reichenbach Ob.-L.;
2) Julius Herrmann Wilhelm Eismann aus Brieg;
3) Julius Paul Richard Gramsch aus Modlau, Kreis Bunzlau;
4) Herrmann Julius Adolph Menzel aus Ober-Bielau, Kreis Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Brustawe, Kreis Militsch, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Das Berufungsrecht steht dem Dominium zu.

2) Die katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 160 Rthlr. Patron ist der Magistrat zu Schweidnitz.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 3. Juni 1861 bis etwa zum 15. Juni 1861 im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 17. Mai 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden.

Nr. 5363. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) sind bei der Handelskammer für die Kreise Waldenburg, Schweidnitz und Reichenbach nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer:

I. von den Mitgliedern:

a. der Kaufmann Ehlert in Waldenburg,
b. der Fabrikbesitzer Kopisch zu Weißenrodau, Kreis Schweidnitz,
c. der Kaufmann A. Zwanziger zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach,

II. von den Stellvertretern:

a. der Kaufmann Stenzel zu Neudorf, Kreis Waldenburg,
b. der Kaufmann H. Kramsta zu Freiburg, Kreis Schweidnitz,
c. der Kaufmann Beiler zu Reichenbach

ausgeschieden.

Außerdem ist der bis ultimo Oktober 1862 als Stellvertreter gewählte Kaufmann G. A. Haupt zu Hausdorf, Kreis Waldenburg, verstorben.

Bei den demzufolge am 28. November, 6. Dezember v. J. und 18. Januar c. stattgehabten Neuwahlen sind:

I. zu Mitgliedern:

a. der Kaufmann C. A. Ehlert zu Waldenburg,
b. der Fabrikbesitzer Kopisch aus Weißenrodau, Kreis Schweidnitz,
c. der Kaufmann A. Cohn aus Reichenbach,

II. zu Stellvertretern:

a. der Kaufmann Julius Kauffmann in Blumenau, Kreis Waldenburg,
b. der Kaufmann A. Petzold zu Waldenburg,
Letzterer an Stelle des verstorbenen Kaufmanns G. A. Haupt zu Hausdorf, Kreis Waldenburg, mit dem Mandat bis ultimo Oktober 1862,
c. der Apotheker Sommerbrodt in Schweidnitz,
d. der Kaufmann Schmidt aus Ernsdorf, Kreis Reichenbach,

neu- resp. wiedergewählt worden.

Da die Wahlakte zu erheblichen Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen, und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so werden diese Wahlen hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. März 1861.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Weisung machen wir hiermit auf die in unserem Amtsblatt vom Jahre 1856 (Nr. 11 pag. 61) unterm 8. März publizirten Vorschriften für die Ausstellung amtlicher ärztlicher Atteste wiederholt aufmerksam.

Breslau, den 5. Mai 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem zweiten Brunnen-Arzt Dr. Scholz in Altwasser der Charakter als „Sanitäts-Rath."

Ernannt: 1) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Kapler zum Kreis-Sekretär in Wohlau.

2) Der Wundarzt erster Klasse Rudolph Raths zum Kreis-Wundarzt des Kreises Guhrau, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tschirnau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kurzwaarenhändlers Lehmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann O. W. Hoffmann zu Breslau als Hauptagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

2) Der Thierarzt erster Klasse Ludwig Güttler in Schweidnitz, der Graveur Theophil Hellwig in Frankenstein, der pensionirte Kantor und Lehrer Ernst Marschner in Habelschwerdt und der E. G. Hörner in Striegau als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann Theodor Wähner in Charlottenbrunn als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann Theodor Biller zu Breslau als Spezialagent der preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin.

5) Der Kaufmann Bernhard Mark zu Breslau als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

6) Die Kaufleute Robert Döbicke zu Breslau und Gustav Töpfer zu Ober-Salzbrunn, Kreis Waldenburg, als Spezialagenten für die Lebens-Versicherungs-Branche der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

7) Der Rent-Amts-Assistent C. Teuber zu Kamenz, Kreis Frankenstein, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

8) Der Kaufmann Julius Bruck zu Breslau als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania" zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann H. Bruck zu Breslau.

9) Der praktische Wundarzt Hermann Goldstein zu Jordansmühl, Kreis Nimptsch, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

10) Der Kommissionair Karl Heinrich Dietrich in Reichenbach als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

11) Der Kaufmann Oskar Alexi in Striegau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

Ausgedehnt: 1) Die Konzession des General-Agenten der „Providentia," Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Kaufmanns Julius Krebs zu Breslau auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

2) Die Konzession des Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Baruch Stoller zu Militsch auf den Regierungs-Bezirk Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Louis Wilhelm Kohlheim zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Exner zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Habelschwerdt.

Digitized by Google

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Eduard Trautmann zum katholischen Schullehrer und Küster in Kottwitz, Kreis Trebnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neustädtel, Karl Gottlob Walter, zum evangelischen Schullehrer in Kutscheborwitz, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Schulamts-Kandidaten Rudolph Künstler zum zweiten Kollaborator bei dem Elisabet-Gymnasium in Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Militär-Invalide Elias in Glatz und der invalide Postillon Käßner in Langenbielau als Postunterbeamte bei den betreffenden Post-Anstalten daselbst.

Versetzt: Die Postsekretäre Wilscheck von Brieg nach Magdeburg, Lachmann von Glatz nach Brieg, Dinter von Frankenstein nach Oppeln, Sturm von Freiburg nach Görlitz, Slohmann von Reichenbach nach Glogau, Malisius von Brieg nach Landeshut, Büttner von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau nach Frankenstein, Bommert von dem Postamte in Breslau zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 hierselbst, Krippendorf von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 hierselbst nach Freiburg, Schubert von Breslau nach Glatz.

Verstorben: Der Post-Expedient Grun in Breslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Inspektor Reichhelm in Neisse zum Salz-Faktor in Maltsch.

2) Der Ober-Grenz-Kontroleur von Wahlen-Jürgas in Ziegenhals zum Ober-Steuer-Kontroleur in Neumarkt.

3) Der Haupt-Amts-Kontroleur Graf in Gumbinnen zum Haupt-Amts-Kontroleur in Oels.

4) Der Feldwebel Henke zum Grenz-Aufseher in Lomnitz.

5) Der invalide Unteroffizier Fellmann zum Amtsdiener in Mittelwalde.

6) Der Sergeant Smy zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Lademeister Lattke zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

2) Der bisherige Bureau-Assistent Scholz zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Bureau-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Oekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Aisleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent

auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

4) Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent

auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent

auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Hatspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Kaufmann Herrmann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schullehrerstelle in Wilkau, Kreis Namslau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt circa 180 Rthlr. Vozirungsberechtigt sind die Dominien von Ober- und Nieder-Wilkau.

Vermächtnisse: 1) Der in Breslau verstorbene Kaufmann Ferdinand Möcke hat dem katholischen Bürger-Hospital zu St. Anna daselbst 300 Rthlr. testamentarisch vermacht.

2) Der zu Ober-Waldenburg verstorbene Partikulier Gottlieb Kühn hat der dasigen Orts-Armen-Kasse 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die Ehefrau des in Breslau verstorbenen Kaufmannns S. B. Rechels hat nach dessen letztwilliger Bestimmung der Armenkasse daselbst ein Geschenk von 200 Rthlr. überwiesen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 17. Juni 1861, Vormittags 8 Uhr, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. " " " " 10 " " "
1849 bis 1858 incl. und 1860 " " 15 " " "

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 24. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Mitglieder des Sterbekassen-Vereins der Lehrer des Namslau-Wartenberger Kreises in der General-Versammlung vom 18. Juni 1860 die Auflösung des Vereins und die Vertheilung des Societäts-Vermögens beschlossen haben, und dieser Beschluß durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 22. August pr. genehmigt worden ist, wird die Auflösung des gedachten Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen über die im III. und IV. Quartal 1860 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent- und Pacht-Aemtern und Kreis-Steuerkassen zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Rententen, welche in dem oben genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domainen-Abgaben Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern und Kassen abzugeben, und dagegen die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Von der unterzeichneten Behörde wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Ausführung der Arbeiten zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben nach dem Statut vom 17. Januar 1859, Gesetzsammlung pro 1859 Seite 53, die Verordnung vom 21. Dezember 1846 Nr. 2789, Gesetzsammlung pro 1847 Seite 21, zur Anwendung kommt, und der Landrath Fraustadter Kreises zu der im § 1 der vorcitirten Verordnung gedachten Polizeibehörde ernannt wird.

Breslau, den 11. Mai 1861.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 15. Mai 1861.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

69	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	69,000 Rthlrn.
19	„	„	B.	à	500	„	„ „ „	9,500 „
51	„	„	C.	à	100	„	„ „ „	5,100 „

Digitized by Google

Anmerkung. Es sind überhaupt 113 Lehrer-Wittwen unterstützt worden, und zwar:

A.	6	Lehrer-Wittwen	à 12 Rthlr., jährlich mit	72	Rthlr.	—	Sgr. — Pf.
B.	19	„ „	à 8 Rthlr., „ „	152	„	—	„ — „
C.	37	„ „	à 6 Rthlr., „ „	222	„	—	„ — „
D.	36	„ „	à 4 Rthlr., „ „	144	„	—	„ — „
E.	1	„ „	aus dem Grabs'schen Legate mit	4	„	—	„ — „
F.	1	„ „	aus dem Menzel'schen Legate mit	4	„	—	„ — „
G.	3	„ „	aus dem Sachs von Löwenheim'schen Legate, einmal jährlich mit	8	„	26	„ 8 „
H.	10	„ „	außerordentlich einmal jährlich mit	20	„	—	„ — „

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	789	Rthlr. 12	Sgr. 9 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe „	630	„ 26	„ 8 „
Mithin blieb Bestand	158	Rthlr. 16	Sgr. 1 Pf.

Anmerkung. Dieser Bestand ist zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen verwendet worden.

Das Vermögen der Anstalts-Kasse bestand 1859 in ausenstehenden Hypotheken-Kapitalien, Legaten und geldwerthen Staatspapieren ꝛc., überhaupt in . . . . . 14,132 Rthlr. 8 Sgr. 1 Pf.
Im Jahre 1858 bestand dasselbe in . . . . . 14,041 „ 20 „ 10 „
Mithin hat sich das Gesammt-Vermögen der Anstalt im Jahre 1859 verbessert um . . . . . 90 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 21 der Statuten der Schummel'schen schlesischen Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Aufkündigung von ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

81 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 167. 467. 851. 1,392. 1,480. 1,550. 1,558. 1,783. 1,866. 2,022. 2,316. 2,394. 2,503. 3,337. 3,574. 4,029. 4,030. 4,033. 4,165. 4,519. 4,644. 5,031. 5,245. 5,288. 5,312. 5,379. 5,708. 5,994. 5,995. 6,132. 6,140. 6,754. 7,116. 7,955. 8,076. 8,161. 8,162. 8,225. 8,607. 8,784. 9,114. 9,655. 10,386. 10,432. 10,590. 11,384. 11,924. 12,518. 13,234. 13,301. 13,556. 13,710. 14,174. 14,268. 14,280. 15,219. 15,482. 15,579. 15,835. 15,879. 16,028. 16,043. 16,218. 16,397. 16,481. 16,647. 16,686. 17,819. 17,869. 19,170. 19,249. 19,391. 19,462. 19,959. 20,020. 20,032. 20,807. 21,126. 21,210. 21,520. 21,521.

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 442. 508. 669. 1,144. 1,259. 1,844. 1,975. 2,614. 2,642. 2,950. 3,260. 3,574. 3,773. 4,133. 4,143. 4,165. 4,210. 4,678. 4,809. 4,837. 5,093. 5,274.

73 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 33. 149. 284. 494. 706. 788. 1,154. 1,181. 1,283. 1,331. 1,372. 2,252. 3,166. 3,216. 3,328. 3,375. 3,490. 3,861. 4,371. 4,395. 4,883. 5,770. 6,353. 6,642. 6,662. 6,763. 6,891. 7,109. 7,347. 7,651. 7,739. 7,829. 7,999. 8,418. 8,462. 8,716. 8,782. 8,873. 8,912. 8,934. 9,516. 9,689. 9,798. 10,314. 10,558. 10,600. 10,742. 10,915. 10,969. 11,119. 11,288. 11,319. 11,429. 11,616. 11,741. 11,773. 12,078. 12,985. 13,284. 13,321. 14,267. 14,357. 14,362. 14,655. 14,859. 15,763. 16,394. 17,054. 17,279. 17,359. 17,392. 17,400. 17,752.

Digitized by Google

1,085.	1,130.	1,152.	1,176.	1,265.	1,321.	1,324.	1,418.	1,518.	1,557.	1,602.
1,607.	1,635.	1,636.	1,663.	1,696.	1,697.	1,734.	1,773.	1,800.	1,812.	1,832.
1,910.	1,926.	1,936.	1,951.	1,983.	2,130.	2,140.	2,154.	2,183.	2,197.	2,200.
2,209.	2,270.	2,278.	2,324.	2,359.	2,402.	2,449.	2,491.	2,535.	2,614.	2,633.
2,822.	2,890.	2,903.	2,925.	2,948.	2,970.	3,002.	3,032.	3,044.	3,233.	3,235.
3,242.	3,270.	3,343.	3,377.	3,380.	3,412.	3,420.	3,423.	3,457.	3,562.	3,580.
3,606.	3,654.	3,662.	3,696.	3,708.	3,778.	3,809.	3,840.	3,848.	3,971.	4,151.
4,160.	4,221.	4,246.	4,251.	4,408.	4,434.	4,449.	4,530.	4,554.	4,588.	4,602.
4,614.	4,621.	4,646.	4,660.	4,687.	4,717	4,817.	4,925.	5,020.	5,045.	5,063.
5,173.	5,255.	5,265.	5,379.	5,387.	5,414.	5,494.	5,536.	5,548.	5,556.	5,585.
5,787.	6,000.	6,132.	6,165.	6,212.	6,305.	6,307.	6,367.	6,380.	6,463.	6,465.
6,494.	6,539.	6,652.	6,714.	6,721.	6,928.	6,983.	6,999.	7,120.	7,199.	7,253.
7,279.	7,369.	7,376.	7,434.	7,475.	7,491,	7,499.	7,501.	7,532.	7,540.	7,583.
7,615.	7,699.	7,744.	7,810.	7,870.	7,918.	7,923.	8,010.	8,055.	8,061.	8,133.
8,141.	8,142.	8,147.	8,155.	8,215.	8,270.	8,282.	8,363.	8,460.	8,625.	8,666.
8,670.	8,674.	8,688.	8,750.	8,844.	9,047.	9,070.	9,148.	9,244.	9,266.	9,312.
9,316.	9,338.	9,342.	9,404.	9,413.	9,415.	9,590.	9,636.	9,654.	9,691.	9,710.
9,763.	9,798.	9,893.	9,895.	9,950.	9,966.	9,971.	10,058.	10,079.	10,087.	10,098.
10,171.	10,196.	10,197.	10,257.	10,273.	10,289.	10,302.	10,361.	10,373.	10,419.	10,422.
10,438.	10,451.	10,462.	10,524.	10,553.	10,601.	10,621.	10,654.	10,660.	10,664.	10,676.
10,706.	10,749.	10,780.	10,792.	10,863.	10,893.	10,895.	10,954.	11,023.	11,036.	11,074.
11,099.	11,100.	11,150.	11,154.	11,250.	11,284.	11,290.	11,291.	11,321.	11,449.	11,478.
11,500.	11,515.	11,516.	11,539.	11,540.	11,546.	11,550.	11,563.	11,597.	11,699.	11,756.
11,766.	11,786.	11,796.	11,828.	11,830.	11,892.	11,895.	11,904.	11,945.	11,959.	11,968.
11,986.	12,096.	12,098.	12,127.	12,182.	12,240.	12,274.	12,323.	12,331.	12,351.	12,391.
12,507.	12,617.	12,625.	12,638.	12,647.	12,680.	12,700.	12,741.	12,771.	12,786.	12,795.
12,817.	12,848.	12,902.	12,943.	12,944.	13,044.	13,109.	13,150.	13,171.	13,220.	13,237.
13,359.	13,362.	13,390.	13,443.	13,447.	13,610.	13,677.	13,696.	13,707.	13,762.	13,766.
13,768.	13,833.	13,852.	13,909.	13,977.	14,006.	14,019.	14,058.	14,112.	14,137.	14,173.
14,177.	14,319.	14,365.	14,503.	14,535.	14,589.	14,633.	14,668.	14,710.	14,764.	14,879.
14,903.	14,957.	14,979.	14,982.	15,005.	15,014.	15,019.	15,120.	15,137.	15,219.	15,340.
15,374.	15,462.	15,467.	15,571.	15,595.	15,659.	15,667.	15,673.	15,687.	15,707.	15,741.
15,873.	15,895.	15,922.	15,936.	15,986.	16,005.	16,017.	16,021.	16,083.	16,106.	16,111.
16,159.	16,190.	16,275.	16,313.	16,324.	16,340.	16,346.	16,481.	16,499.	16,523.	16,529.
16,578.	16,596.	16,632.	16,640.	16,643.	16,669.	16,674.	16,790.	16,794.	16,806.	16,817.
16,862.	16,872.	16,882.	16,901.	16,916.	16,940.	16,941.	17,038.	17,046.	17,149.	17,155.
17,230.	17,252.	17,357.	17,372.	17,499.	17,546.	17,579.	17,590.	17,617.	17,641.	17,662.
17,725.	17,755.	17,772.	17,787.	17,813.	17,830.	17,818.	17,908.	17,916.	17,926.	17,959.
17,966.	17,967.	18,040.	18,078.	18,093.	18,094.	18,128.	18,129.	18,135.	18,141.	18,205.
18,254.	18,256.	18,264.	18,267.	18,310.	18,325.	18,344.	18,346.	18,364.	18,376.	18,411.
18,441.	18,524.	18,547.	18,552.	18,566.	18,625.	18,678.	18,724.	18,742.	18,748.	18,757.
18,775.	18,781.	18,799.	18,867.	18,883.	18,894.	18,920.	19,092.	19,116.	19,155.	19,167.
19,190.	19,220.	19,256.	19,269.	19,300.	19,374.	19,403.	19,410.	19,420.	19,493.	19,507.
19,513.										

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent

Digitized by Google

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1861, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854. 14,614. 15,472. 16,110 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 9,890. 16,721 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. A. Nr. 238. 6,270. 9,396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900. 20,914 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 2,152. 3,605. 4,287. 4,798 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 49. 1,206. 1,752. 5,286. 8,021. 9,482. 10,703. 12,834. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 4,200. 5,112. 7,335. 8,823. 9,919. 12,296. 13,260. 13,430 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 1,496. 2,623. 2,888. 4,551. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des § 5 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und

Digitized by Google

Quadratruthen Preußisch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1861. Der Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Apothekers Eduard Heise zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Weinhändler Schea zu Breslau als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank und der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen.

2) Der Kaufmann August Burghardt in Nimptsch als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Ludwig Müller daselbst, und als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Gastwirth W. Lehn in Ohlau und der Restaurateur H. Häusler in Brieg als Spezialagenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

4) Der Tuchfabrikant Rudolph Timling in Namslau, der Thierarzt Ulm zu Strehlen und der Maurermeister Karl Supper jun. in Trebnitz als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann B. Hirschfeld in Militsch als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

6) Der Kaufmann Janke in Markt-Bohrau, Kreis Strehlen, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann B. A. Zadig zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Brustawe, Otto Theodor Rudolph Rüffer, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Festenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Samuel Alfred Friedrich zum evangelischen Schullehrer in Manze, Kreis Nimptsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer zu Borzenczine, Friedrich Oettinger, zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Herrnstadt.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schlaney, Karl Brendel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Ascherbeney, Kreis Glatz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Vom 1. Juli d. J. ab der Königliche Oberförster Krüger in Peisterwitz hiesigen Regierungs-Bezirks.

Versetzt: Der Königliche Oberförster v. Spangenberg aus Neuenheerse, Regierungs-Bezirks Minden, in die Oberförsterstelle zu Peisterwitz vom 1. Juli d. J. ab.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Einnehmer Schmidt in Neumarkt zum Steuer-Einnehmer in Ohlau.

2) Der Steuer-Einnehmer Ruff in Ober-Glogau zum Steuer-Einnehmer in Neumarkt.

3) Der Steuer-Aufseher Steinhorst in Ohlau zum Steuer-Amts-Assistenten in Brieg.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent

auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Metall-Hobelmaschine

ist aufgehoben.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet: 1) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Kaufmann Dorel Stern geb. Nehemias dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen 50 Rthlr.;

2) der zu Breslau verstorbene Kretschmer Karl Wilhelm Richter der Gustav-Adolph-Stiftung 10 Rthlr.;

3) der zu Laskowitz, Kreis Ohlau, verstorbene Auszügler Johann Urban:

a. der evangelischen Kirche daselbst 300 Rthlr., mit der Bestimmung, daß die aufgekommenen Zinsen hiervon stets zur Beschaffung und Unterhaltung der Mäntel, welche bei Begräbnissen daselbst der Todtengräber, der Kreuz- und die Leichenträger umzunehmen pflegen, verwendet werden sollen;

b. der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr., mit der Anordnung, daß die Zinsen hiervon für arme Schulkinder zur Beschaffung von Büchern oder Kleidungsstücken verwendet werden sollen.

Schenkungen: 1) Die diesjährigen Konfirmanden der evangelischen Kirche zu Töppliwoda, Kreis Münsterberg, haben der genannten Kirche eine werthvolle Altarbekleidung von blauem Sammt nebst einem weißen gehäkelten Altartuche geschenkt.

2) Die Ehefrau des Bauerguts-Auszüglers Scholz zu Jeschen, Brieger Kreises, hat der evangelischen Kirche zu Michelau eine Kanzel- und Altarbekleidung von feinem himmelblauem Tuche geschenkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1860 „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 14. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 18 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5367. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5368. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

Nr. 5369. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

Nr. 5370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

Nr. 5371. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 5372. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Straßburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861.

Nr. 5373. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Kommune Mysłowitz, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Karl" an den Bahnhof Essen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Viktoria-Matthias" nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

Nr. 5377. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.

Nr. 5378. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Die erschienene Nr. 19 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5379. Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5380. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.

Nr. 5381. Das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Nach meiner Bekanntmachung vom 29. Mai vorigen Jahres ist die Bestimmung des § 35 des Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852, wonach rücksichtlich der Klassifikation von Gebäuden unter feuerfester Bedachung nur eine Bedachung von Stein oder Metall, ingleichen nach Dornscher oder einer andern ihr gleichzustellenden Methode zu verstehen ist, dahin abgeändert worden:

daß Gebäude mit einer Bedachung, welche von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannt ist, bezüglich ihrer Klassifikation den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dornscher Art gleichgestellt werden.

In Folge dessen bestimme ich hiermit, daß neben den Bedachungen, welche als feuerfeste bereits aufgeführt sind, noch folgende Bedachungen als feuerfeste anerkannt werden sollen:

I. Die Holzcement-Bedachungen, welche als wesentliche Bestandtheile enthalten:
1) eine flache Sandschicht auf der Verschalung,
2) eine drei- bis fünffache harzige Papier- oder Pappmasse,
3) eine diese harzige Masse überdeckende wenigstens $1\frac{1}{2}$ Zoll hohe Kies- und Sandschicht mit einer Beimischung von Lehm, auf welche auch noch eine Schicht Gartenerde aufgebracht sein kann.

Bezüglich dieser Holzcement-Bedachungen sind zu unterscheiden:

a. diejenigen, welche an ihrer Oberfläche nur feuerfestes Material, als Stein, Eisen, Zink, Sand, Kies oder Gartenerde zeigen. Diese Bedachungen werden als derartig feuersicher anerkannt, daß Gebäude, welche mit einer solchen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät nach den Bestimmungen des § 35 des Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 aufgenommen werden sollen. Den Nachweis über das Vorhandensein einer solchen feuerfesten Holzcement-Bedachung hat der Assoziat durch Beibringung eines Attestes der Orts-Polizei-Behörde zu führen;

b. diejenigen, welche an ihrer Oberfläche, außer den als wesentliche Bestandtheile der Holzcement-Bedachungen aufgeführten feuerfesten Materialien, auch andere nicht feuerfeste Materialien, als Holz, Theer, Pappe, Papier, Harz, zeigen. Gebäude, welche mit einer solchen Holzcement-Bedachung versehen sind, sollen auch fernerhin bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät nur in der zweiten Hauptklasse Aufnahme finden.

II. Die Papp- und Filzdächer.

Da indessen nicht jede derartige Bedachung den Ansprüchen, welche an die Feuersicherheit der Dachdeckungen gemacht werden müssen, vollständig entspricht, auch der Nachweis, daß die Dachpappen ꝛc. aus einer Fabrik entnommen sind, deren Fabrikat früher von der Behörde einer Prüfung unterzogen und als feuersicher anerkannt ist, erfahrungsmäßig keine Gewähr für die Güte des später gelieferten Deckmaterials bietet, so sollen Gebäude, welche mit einer derartigen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptklasse der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät nach den Bestimmungen des § 35 des Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 nur dann aufgenommen werden, wenn in jedem einzelnen Falle der Nachweis geführt wird, daß zur Dachdeckung feuersicheres Material verwendet worden ist.

Jeder Assoziat, welcher hiernach einem mit einer solchen Bedachung versehenen Gebäude die Aufnahme in der ersten Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät sichern will, hat vor Auflegung des Bedachungsmaterials ein Probestück des zu verwendenden Materials und zwar in einer Größe von zwei Fuß im Quadrat dem betreffenden Bezirksbaubeamten oder in Städten, wo examinirte Baumeister in der städtischen Baudeputation sitzen, dieser Deputation portofrei Behufs Prüfung der Feuersicherheit gegen eine Gebühr von Einem Thaler zu überreichen.

Bei der Prüfung des betreffenden Materials, zu welcher jedoch nicht das ganze eingesandte Probestück zu verwenden ist, ist dasselbe zunächst wie bei der wirklichen Eindeckung auf Bretter aufzunageln. Sodann ist Kohlenfeuer oberhalb und Flammenfeuer unterhalb anzubringen, wobei in Betreff der Feuersicherheit des Materials als wesentliche Ansprüche festzuhalten sind, daß:

1) das Kohlenfeuer oberhalb der Dachpappen ꝛc. diese, selbst bei stärkerem Luftzuge, nicht zum Brennen bringt, und
2) das Flammenfeuer unterhalb der Dachpappen ꝛc, auch wenn es dieselben in Brand setzt, solche nur verkohlt.

Wird bei der Prüfung das Material als feuersicher erachtet, so hat hierüber der Bezirksbaubeamte resp. die Stadt-Baudeputation dem Assoziaten ein Attest auszustellen und dieses Attest der Ortspolizeibehörde

Digitized by Google

nebst dem nicht mitverbrannten Theile des Probematerials zu übersenden. Die Ortspolizeibehörde hat alsdann zu überwachen, daß das als feuersicher anerkannte Material wirklich und vorschriftsmäßig zur Bedachung verwendet wird, und dem Assoziaten bei der Bauabnahme hierüber ein Attest zu ertheilen. Auf Grund dieser beiden von dem Assoziaten dem Versicherungs-Antrage beizufügenden Atteste kann der Assoziat die Aufnahme des Gebäudes bezüglich der Bedachung in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät in Anspruch nehmen.

Breslau, den 28. Mai 1861.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31 der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen. *)
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.
9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt, gestalten: Zur Komplettirung sei-

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten rc. vom 9. Dezember 1858.

§ 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

Digitized by Google

ner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Kommando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

a. den Taufschein;
b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando resp. bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Kommandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos, resp. durch das Kommando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Kommando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangels an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe vom zweiten Semester 1853 bis incl. zweites Semester 1860, welche zwar verlooft, mit denen sich jedoch die Eigenthümer derselben bis zum 8/20. Januar 1861 nicht gemeldet haben, sowie die Nummern-Liste derjenigen polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 24. März 5. April 1861 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1861 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und Kreisgerichts, den Rechnungsräthen Grauer, Lindner und Rendanten Grande eingesehen werden.

Breslau, den 5. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 4. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Von dem Herrn Kriegsminister ist bestimmt worden, daß die Ergänzung der Intendantur-Sekretariats-Beamten fortan der Regel nach aus den Zahlmeister-Aspiranten der Truppen erfolgen soll, und nur aushilfsweise, soweit der nöthige Ersatz hiernach nicht genügend und hinreichend gedeckt werden kann, auch Civil-Anwärter angenommen werden dürfen, wenn sie den Bedingungen des bezüglichen Regulativs vollständig entsprechen und von ihrer Annahme ein besonderer Gewinn für die Partie zu erwarten ist. Es empfiehlt sich daher, daß junge Leute, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch wenigstens ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums mit Erfolg besucht haben, in ihrem eigenen Interesse, durch Eintritt in den Militairdienst und Ablegung des Zahlmeister-Examens sich das Anrecht zum Eintritt in den Militair-Verwaltungs-Dienst erdienen, in welchem Falle ihnen, bei hervorragender Schulbildung, eine besondere Berücksichtigung nicht fehlen würde.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Juni 1861.

Der Wirkliche Geheime Kriegs-Rath und Militair-Intendant des sechsten Armee-Corps.
gez. v. Funck.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1861 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 1. bis 20. Juli 1861 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1861 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 7. Juni 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Bauführer Heinrich Bernhard Kühn.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Karl August Dreher zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

2) Der Bürgermeister F. Kattner zu Nimptsch als Spezialagent der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Digitized by Google

3) Der Thierarzt R. Schütz in Löwen, Kreis Brieg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

4) Der ꝛc. Julius Gambke zu Breslau als Generalagent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Karl Krull daselbst.

5) Der Kaufmann Boguslaw Wittke zu Breslau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaften, Kaufmann Julius Krebs daselbst.

6) Der Kaufmann Reinhold Koschel zu Glatz und der Kaufmann Ernst Fischer in Canth, Kreis Neumarkt, als Spezialagenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

7) Der Maurer- und Zimmermeister Friedrich Zimmermann zu Guhrau als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Ausgedehnt: Die Konzession des Inspektor a. D. Dehmel in Glogau als Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Schwedt, auf den Regierungs-Bezirk Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Kramer zum zweiten Lehrer an der Pfarrschule zu St. Adalbert zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Schmirgel, Großherzogthum Posen, Dr. Robert Grubert, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Heinzendorf, Kreis Guhrau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation des zeitherigen ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Landsberg a. W., Dr. Schillbach, zum sechsten ordentlichen Lehrer beim Elisabet-Gymnasium zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine

ist aufgehoben.

Belobigung: Der Färberlehrling Paul Welke zu Glatz hat am 11. Mai c. die 15 Jahr alte Anna Miserski ebendaselbst, welche beim Waschen in den sogenannten Mühlgraben gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von der Gefahr des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet, was belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 24 Juni c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 21. Juni **1861.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5382. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5383. Das Privilegium, die Emission von Partial Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

Nr. 5384. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

Nr. 5385. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

Nr. 5386. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Nr. 5387. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Aktiengesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Köln. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5388. Das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Obgleich die ordentlichen Beiträge für die Schlesische Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät für das erste Semester dieses Jahres ganz erlassen worden sind, gestattet der Kassenbestand der Sozietät doch, mit Rücksicht auf § 40 des Reglements vom 1. September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, hierdurch auch die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester dieses Jahres zur Hälfte zu erlassen — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen nöthig werden sollten. Dieser Erlaß kommt auch den Versicherten zu statten, welche erst mit dem zweiten Semester dieses Jahres der Sozietät beitreten, nicht aber den Versicherten, welche nach § 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten von diesem Erlaß Nachricht zu geben.

Breslau, den 8. Juni 1861. **Königl. Regierung,** Abtheilung des Innern.

Gemäß der Vorschrift sub 4 des § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 22. Infanterie-Brigade vom 16. September bis 10. Oktober d. J. und zwar:

am 16. und 17. September . . . . . in Brieg,
„ 18. „ 19. „ . . . . . in Ramslau,
„ 20. „ 21. „ . . . . . in Ohlau,

Digitized by Google

am 23. und 24. September . . . . . in Strehlen,
„ 25. „ 26. „ . . . . . in Münsterberg,
„ 27. „ 28. „ . . . . . in Nimptsch,
„ 30. September und 1. Oktober . . . . in Frankenstein,
„ 2. und 3. Oktober . . . . . in Reichenbach,
„ 4. „ 5. „ . . . . . in Neurode,
„ 7. „ 8. „ . . . . . in Glatz und
„ 9. „ 10. „ . . . . . in Habelschwerdt

stattfinden wird.

Breslau, den 11. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Besitzer des Rittergutes Kreisewitz, Kreis Brieg, Rittmeister a. D. v. Prittwitz, hat mittelst Kauf-Vertrages vom 23. Oktober 1820 aus dem Bauergute sub Hypotheken-Nr. 17 zu Kreisewitz eine Ackerparzelle von 61 Morgen 50⅘ Quadr.-Ruth. Fläche erworben.

Auf Antrag des jetzigen Besitzers des genannten Rittergutes und mit der auf Grund des §. 1 alin. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. vom 14. April 1856, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Kreisewitz ausgeschieden und dem Dominial-Guts-Bezirke von Kreisewitz einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Mai 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge bringen wir den Stand des Kreditwerkes, welches zum Zweck der landschaftlichen Beleihung nicht inkorporirter Grundstücke und der Emission von „Neuen Pfandbriefen" durch das Regulativ vom 11. Mai 1849 begründet worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Der Gesammtbetrag der verzinslich umlaufenden Neuen Pfandbriefe stand im letzten Zinstermine auf 1,809,480 Rthlr., wovon 1,700,675 Rthlr. zu 4 Prozent, der Rest zu 3½ Prozent verzinslich. Als Deckungsmittel dafür waren ländliche Hypotheken, welche innerhalb der ersten Werthhälfte der Grundstücke eingetragen standen, im Betrage von 1,809,480 Rthlr. vorhanden. Außerdem haftet dafür der Sicherheitsfond. Nach unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1860 bestand derselbe damals in 65,700 Rthlr. Neuen Pfandbriefen und 68 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. baar. Seitdem sind an Zinsen, an laufenden Beiträgen der Darlehnschuldner und an anderen regulativmäßigen Einnahmen zugeflossen 11,794 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. Nachdem ein Baarbetrag von 11,800 Rthlr. in Neue Pfandbriefe, durch Kündigung derselben nach dem Loose und Einlösung, umgesetzt worden, besteht der Sicherheitsfond jetzt in 77,500 Rthlr. Neuen Pfandbriefen, darunter 72,560 Rthlr. vierprozentigen, und in 63 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. baar. Die für das Etatsjahr vom 1. April 1860 bis dahin 1861 abgelegte Rechnung über diesen Fond ist von dem, durch drei Meistbetheiligte der Darlehnsschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und abgenommen worden. Breslau, am 12. Juni 1861.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kämmerers Karl Baumert zu Canth zum unbesoldeten Beigeordneten der genannten Stadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Gutsbesitzers Joseph Wendler zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zobten auf die noch übrige Dienstzeit des freiwillig ausgeschiedenen Rathmanns Schnabel.

Ernannt: 1) Der Thierarzt erster Klasse Emil Renner in Steinau zum Kreis-Thierarzt der Kreise Steinau-Wohlau.

2) Der Feldmesser August Kubiersky zu Frankenstein zum Vermessungs-Revisor.

Vereidet: Der Bauführer Fritz Zastrau zu Breslau.

Konzessionirt: 1) Der Gastwirth Ernst Fiedler zu Freiburg, Kreis Schweidnitz, der Maurermeister Rudolph Sckiefe in Poln.-Wartenberg und die verwittwete Kaufmann Adolphine Gröger,

Digitized by Google

in Firma: Karl Gröger zu Oels, als Agenten der „Providentia," Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

2) Der Kaufmann Wilhelm August Scholz in Frankenstein als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Ausgedehnt: Die Konzession des Generalagenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmanns C. H. F. Kramer zu Breslau, auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Melochwitz, Ernst Eduard Hubrich, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Strehlitz, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Sprottau, Karl Johann Gottfried Kriebel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Urschkau, Kreis Steinau.

Ertheilt: Dem Abiturienten Otto Chrobach, zur Zeit in Brieg wohnhaft, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer oder Erzieher.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Geldner, Herrmann Mohrenberg, Dr. Ullmann, Leo Bratke und Aloys Fröhlich zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Julius Materne und Julius Umlauf zu Referendarien.

3) Der Stadtgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Gansen zum Kanzlei-Inspektor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

4) Der Kanzlei-Gehilfe Johann Zühlke zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

5) Der invalide Sergeant Franz Prauß aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Verliehen: Der Titel „Botenmeister" den ersten Gerichtsdienern: Wegener bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz, Wilde bei dem Kreisgerichte zu Breslau und Burghardt bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Geldner zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Schuhl zu Striegau in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

3) Der Gerichts-Assessor Löwe zu Militsch in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

4) Die Referendarien: Gustav Metzler, Rudolph Altschaffel und Karl Gorke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, sowie der Referendarius Julius Dittmar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in den Appellationsgerichts-Bezirk Breslau.

5) Der Auskultator Julius Jouanne zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

6) Der Bureau-Assistent Bernhardt zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Striegau.

7) Der Kanzlist Adam zu Polnisch-Wartenberg an das Stadtgericht zu Breslau.

8) Der interimistische Kalkulator Albrecht zu Polnisch-Wartenberg an das Kreisgericht zu Oels.

9) Der Bureau-Diätarius Börner zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

10) Der Bote und Exekutor Scheiblich zu Reichenbach an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

Ausgeschieden: Der Gerichts-Assessor Herrmann Metzke in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair Soyka zu Breslau.

2) Der Appellationsgerichts-Bote Reinhold zu Breslau.

3) Der Bote und Exekutor Breyer zu Münsterberg.

Des Amtes entsetzt: Der Bureau-Assistent Mentzel zu Schmiedeberg.

Digitized by Google

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst ernannt: Der Staatsanwalt Nessel zu Schweidnitz zum Staatsanwalte bei dem Stadtgerichte und bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Ritter und Zencker zu Löwenberg und Freiherr v. Seckendorf zu Lauban zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Rechtsanwalt und Notar Wandel zu Goldberg der Charakter als Justiz-Rath.

2) Dem Kanzlei-Direktor Schmidt zu Guhrau der Charakter als Kanzlei-Rath.

3) Dem Deposital-Rendanten Schönborn zu Görlitz der Charakter als Rechnungs-Rath.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Sekretair Locken zu Goldberg zum Kanzlei-Direktor.

Befördert: A. Bei dem Appellationsgerichte. 1) Der Appellations-Gerichtsbote Neander zu Glogau zum ersten Appellations-Gerichtsboten mit der Funktion als Botenmeister.

2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ulber zu Glogau zum Appellations-Gerichtsboten.

B. Bei den Kreisgerichten. 3) Der Bureau-Assistent Hoberg zu Goldberg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

4) Der Botenmeister Bartsch zu Rothenburg zum Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor bei dem Kreisgerichte zu Freistatt.

5) Der Bote und Exekutor Anders zu Guhrau zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

6) Der Polizeidiener Franke zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Grünberg.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Mila aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Löwenberg.

2) Der Gerichts-Assessor Theremin aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Goldberg.

3) Der Bureau-Diätar Kühn zu Grünberg an das Kreisgericht zu Glogau.

Pensionirt: Der Gefangenen-Ober-Aufseher Schindler zu Liegnitz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Lerche zu Löwenberg.

2) Der Bureau-Diätar Schwarz zu Halbau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Wentzke als Post-Expedient in Glatz.

2) Die Militair-Invaliden Raschmann in Breslau, Glaser in Schweidnitz, Steckel in Bernstadt und Muschalla in Strehlen als Postunterbeamte bei den Postanstalten daselbst.

Versetzt: 1) Der Briefträger Weidemann von Brieg nach Breslau.

2) Der Packbote Liß von Breslau nach Wohlau.

3) Der Bureaudiener Jeran von Wohlau nach Brieg.

4) Die Post-Kondukteure Calgan und Anders von Krotoschin nach Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Weiß in Militsch und der Packbote Kuhnt in Schweidnitz.

Verstorben: Der Packbote Koch in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Der zu Zucklau, Kreis Oels, verstorbene Häusler Gottlieb Flache hat der evangelischen Kirche zu Bogschütz und der evangelischen Schule zu Zucklau je 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 1. Juli 1861 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 28. Juni 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5389. Das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstliche Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

Nr. 5390. Das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. Oktober 1843.

Nr. 5391. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten, vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	Nr. 4,092 bis 4,096. 5,417 bis 5,421. 5,567 bis 5,571. 6,212 bis 6,216. 6,887 bis 6,891.	25 Stück à	1,000 Thlr. =	25,000 Thlr.
Lit. B.	Nr. 2,713 bis 2,722. 4,804 bis 4,813. 6,264 bis 6,273. 7,361 bis 7,370.	40 Stück à	500 Thlr. =	20,000 Thlr.
Lit. C.	Nr. 7,543 bis 7,587. 12,821 bis 12,845.	50 Stück à	200 Thlr. =	10,000 Thlr.
Lit. D.	Nr. 5,451 bis 5,454. 5,457 bis 5,502. 5,904 bis 5,942.	89 Stück à	100 Thlr. =	8,900 Thlr.
		zusammen 204 Stück über		63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinskoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon Ser. II. Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1,953. 1,954 und 1,955. à 1,000 Thlr.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Günther. Löwe.

Am 1. Oktober c. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Besitzer des Rittergutes Rackschütz, Kreis Neumarkt, Rittmeister von Stösser, hat mittelst notariellen Vertrages vom 2. November 1859 die daselbst sub Hypotheken-Nr. 13 belegene Rest-Freigärtnerstelle, bestehend aus einem Wohnhause, einem Schuppen, einem Stallgebäude und 4½ Morgen Gartenland, käuflich erworben.

Auf den Antrag desselben und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. vom 14. April 1856, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, scheidet diese Besitzung aus dem Gemeinde-Verbande von Rackschütz aus und wird dem gleichnamigen Dominial-Guts-Bezirke einverleibt.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemäß der Vorschrift des § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 21. Infanterie-Brigade in der Zeit vom 4. Juli bis 7. August d. J. und zwar:

am	4.	und	5.	Juli	d.	J.	. . . . .	in Poln.-Wartenberg,
„	6.	„	8.	„			. . . . .	in Oels,
„	10.	„	11.	„			. . . . .	in Trebnitz,
„	13.	„	15.	„			. . . . .	in Militsch,
„	17.	„	18.	„			. . . . .	in Guhrau,
„	20.			„			. . . . .	in Steinau,
„	22.	„	23.	„			. . . . .	in Wohlau,
„	24.	„	25.	„			. . . . .	in Breslau (Stadtkreis),
„	26.	„	27.	„			. . . . .	in Breslau (Landkreis),
„	29.	„	30	„			. . . . .	in Neumarkt,
„	1.	„	2.	August	d.	J.	. . . . .	in Striegau,
„	3.	„	5.	„			. . . . .	in Waldenburg und
„	6.	„	7.	„			. . . . .	in Schweidnitz,

stattfinden wird.

Breslau, den 24. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betreffend die Bildung einer besonderen Direktion bei dem Königlichen Finanz-Ministerium unter dem Namen „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" für die Dauer der nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 auszuführenden Grundsteuer-Verantagungs-Arbeiten.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 3. Juni d. J.:

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 253 und folg) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Kommissarien in Gemäßheit des § 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Kommission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 10. d. M. (Gesetz Sammlung pro 1861 Stück 20 Seite 341) und unsere Amtsblatt-Verfügung vom 30. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1860 Stück 27 Seite 154) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer auf einen ferneren einjährigen Zeitraum bis zum 30. Juni 1862 fortzuerheben ist.

Breslau, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Ernte-Ferien betreffend.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September d. J. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 18. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Reskripts vom 13. d. M. beschlossen, vom 1. Juli c. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen	10 Sgr.,
„ „ über 10 bis 25 Meilen	20 „
„ alle Entfernungen über 25 Meilen	1 Rthlr. — „

Berlin, den 17. Juni 1861.

Königliche Telegraphen-Direktion.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

160 Stück Lit. A. à 500 Rthlr.

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134.
136. 145. 151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214.
223. 235. 242. 252. 281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571.
573. 583. 587. 596. 605. 618. 628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662.
665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803. 808. 810. 814. 817. 834. 836. 837.
840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921. 924. 927. 928. 929. 938.
948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025. 1031. 1040. 1041.
1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1104. 1107. 1114. 1128.
1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276. 1279.
1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378.
1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595.
1598.

560 Stück Lit B. à 100 Rthlr.

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84.
87. 91. 97. 98. 106. 107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165.
186. 191. 212. 215. 221. 229. 237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297.
306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341. 345. 353. 367. 377. 379. 386. 387.
401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490. 491. 495. 498. 507. 520.
521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989. 1302. 1304. 1308.
1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353. 1358. 1360.
1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477. 1486.
1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574.
1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697.
1710. 1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741.
1752. 1758. 1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822.
1839. 1844. 1845. 1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935.
1936. 1949. 1950. 1967. 1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019.
2022. 2029. 2036. 2041. 2048. 2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090.
2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119. 2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159.
2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208. 2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255.
2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337. 2338. 2346. 2365. 2381. 2382.
2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462. 2463. 2464. 2486. 2490.
2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540. 2548. 2553. 2555
2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639. 2642. 2643.
2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757. 2763.
2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847.
2848. 2860. 2872. 2878. 2896. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954.

Digitized by Google

2975. 2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046.
3047. 3059. 3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3101. 3108.
3112. 3114. 3123. 3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571.
3580. 3591. 3594. 3596. 3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645.
3650. 3651. 3666. 3680. 3690. 3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734.
3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762. 3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782.
3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830. 3836. 3840. 3842. 4846. 3852. 3872.
3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909. 3910. 3913. 3919. 3932. 3938.
3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004. 4007. 4014. 4015. 4018.
4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072. 4075. 4076. 4077.
4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166. 4170. 4176.
4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272. 4276.
4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354.
4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422.
4438. 4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511.
4514. 4515. 4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657.
4677. 4683. 4684. 4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787.
4789. 4792. 4795. 4799. 4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stück Lit. C. à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79.
87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261.
280. 281. 284. 289. 295. 299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354.
360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455.
456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 555. 556. 558. 560. 568. 575.
576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644.
645. 659. 663. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726.
731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821.
822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888.
891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959.
974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1862

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1862 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1862 auf und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 20. Juni 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

gez. Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ %.

Bei der heut stattgefundenen Auslooſung der term. Weihnachten 1861 zu amortisirenden hiesigen Stadtobligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadtobligationen à 4 pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 5,457. 6,153. 6,807. 6,816. 6,830. 6,854. 6,856. 7,185. 7,278 und 8,546.

Ueber 300 Thlr. Nr. 1,894.

Digitized by Google

Ueber 200 Thlr. Nr. 2,101. 6,031. 7,517. 7,823. 7,856. 7,879 und 8,615.
Ueber 100 Thlr. Nr. 608. 2,038. 2,124. 2,885. 3,680. 4,240. 4,251. 4,304. 4,775. 4,921. 5,438. 5,728. 6,036. 6,103. 6,552. 6,606. 7,996. 7,997. 8,015. 8,023. 8,025. 8,038. 8,083. 8,189. 8,282. 8,468. 8,758 u. 8,790.
Ueber 50 Thlr. Nr. 1,736. 1,803. 2,306. 4,044. 4,740. 5,012. 5,102. 5,843 u. 6,009.
Ueber 25 Thlr. Nr. 4,530. 4,679 und 4,829.
zusammen über einen Kapitalsbetrag von 10,025 Thlrn.

b. Von den Stadtobligationen à 4½ pCt.

Ueber 500 Thlr. Nr. 77. 104. 306. 336. 383. 438. 488. 525. 614. 644. 752 und 759.
Ueber 200 Thlr. Nr. 836. 920. 1,085. 1,416. 1,500. 1,561. 1,575. 1,654. 1,655. 1,657. 1,791. 1,886. 1,892. 1,898. 1,924. 2,096. 2,429. 2,466. 2,548. 2,579. 2,632. 2,636. 2,638. 2,666 und 2,720.
Ueber 100 Thlr. Nr. 2,854. 2,871. 2,885. 3,040. 3,076. 3,087. 3,134. 3,189. 3,235. 3,263. 3,292. 3,331. 3,344. 3,381. 3,482. 3,494. 3,564 3,572. 3,719. 3,736. 3,738. 3,857. 3,986. 4,094. 4,103. 4,179. 4,203. 4,283. 4,285. 4,313. 4,415. 4,497. 4,593. 4,603. 4,618. 4,723. 4,778. 4,791. 4,996. 5,030. 5,068. 5,073. 5,157. 5,219. 5,283. 5,284. 5,344. 5,364. 5,401. 5,406. 5,596. 5,692. 5,745. 5,751. 5,903. 5,908. 5,983. 6,059. 6,156. 6,259. 6,287. 6,311. 6,316. 6,319. 6,459. 6,489. 6,606 und 6,774.
zusammen über einen Kapitals-Betrag von 17,800 Thlrn.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1861 gegen Rückgabe der Obligationen, und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Kämmerei-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelooften Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhaus-Thüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten d. J. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten bereits früher verlooften und gekündigten 4½ pCt. Stadtobligationen, und zwar:

Aus der Verloosung für 1859.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,232 und 2,246.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,411. 3,874. 3,984. 4,902. 4,904 und 5,411.

Aus der Verloosung für 1860.

Ueber 500 Thlr. Nr. 150. 298. 596. 615 und 761.
Ueber 200 Thlr. Nr. 2,458 und 2,500.
Ueber 100 Thlr. Nr. 3,327. 4,307 und 5,499.

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen, und der zugehörigen Coupons, gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 17. Juni 1861.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: 1) Der Regierungs-Sekretair zweiter Kl. v. Flanß zum Regierungs-Sekretair erster Kl.
2) Der Regierungs-Militair-Anwärter Brehm zum Regierungs-Sekretair zweiter Kl.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Polizei-Sergeant Stumpf zu Breslau.
Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Johann Müller in Heinrichau, Kreis Münsterberg, als Spezialagent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

2) Der Bilderhändler August Seiffert zu Breslau als Spezialagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

3) Der Kaufmann Pflücker in Waldenburg als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia."

4) Der Kaufmann Heinrich Fengler zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

5) Die Kaufleute C. F. H. Kleiner in Canth, Kreis Neumarkt, F. W. Klimm zu Reichenbach und der landräthliche Privat-Sekretair Schwabe in Strehlen als Agenten der „Providentia," Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

6) Der Kaufmann Salomon Böhm in Waldenburg als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Gustav Nocht daselbst.

7) Der Kaufmann Jakob Naphtali in Reichenbach als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

8) Der Kaufmann H. Heusemann zu Breslau, der Zimmermeister Ch. Schröder in Militsch und der Bilderhändler Seiffert zu Breslau als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Kaufmann G. Schimmelfennig zu Breslau als Spezialagent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.

10) Der Kommunal-Rendant A. Becker zu Altwasser, Kreis Waldenburg, als Spezialagent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

11) Der Kaufmann Eduard Offig in Löwen, Kreis Brieg, als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, und ausgedehnt diese Konzession auf den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Ausgedehnt: Die Konzession des Generalagenten Kaufmanns Julius Krebs zu Breslau der „Providentia" Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. auf den Regierungsbezirk Oppeln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Jeschen, Hermann Gottlieb Traugott Rolle, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Rektor und Mittagsprediger in Sulau, Louis Renner, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Corsenz, Kreis Militsch-Trachenberg.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts:

1) Herrmann Edmund Brückner aus Görlitz, 26 Jahr alt,
2) Viktor August Immanuel Thiel aus Kauern, Kreis Ohlau, 27½ Jahr alt.

Zuerkannt: Den nachbenannten Kandidaten der Theologie in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen:

1) Herrmann Julius Kadelbach aus Wingendorf, Kreis Lauban,
2) Theodor Rudolph Sabbath aus Schmollen, Kreis Oels,
3) Johann Gustav Richard Werner aus Görlitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 11. und 12. d. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu den Kandidaten der evangel. Theologie:

1) Paul Dehmel zu Berbisdorf bei Schönau,
2) Karl Meyer zu Spechthausen bei Neustadt E./M.,
3) Bruno Edmund Rudolph zu Kunnerwitz bei Görlitz,
4) Otto Julius Wende zu Polsnitz bei Freiburg,
5) dem Kandidaten der evangelischen Theologie und vormaligen christkatholischen Prediger Andreas Gottlieb Schliebs in Breslau, sowie

Digitized by Google

6) dem Lehramts-Kandidaten Johann Eduard Herrmann Hinz in Breslau, und
7) dem Lehramts-Kandidaten Karl Wilhelm Hoffmann zu Ciolkowo bei Kröben, Provinz Posen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine Grubenpumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent
auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Sägen, Kreis Strehlen ist erledigt. Das Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

2) Die evangelische Schulstelle in Rauske, Kreis Striegau, ist vakant. Das Einkommen beträgt 189 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Rittergutsbesitzer Eduard Kramsta zu Freiburg.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet:
1) die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Fleischermeister Katharina Sophie Mende, geb. Fritsch, dem Kranken-Hospital Allerheiligen daselbst 5 Rthlr.,
2) der zu Nieder-Langseifersdorf, Kreis Reichenbach, verstorbene Buchhalter Ernst Ruppelt dem evangelischen Rettungshause zu Langenbielau 50 Rthlr., mit der Bestimmung, daß die Schwester des Verstorbenen bis zu ihrem Tode die Zinsen beziehen soll;
3) der zu Langenbielau verstorbene frühere Bauergutsbesitzer und nachherige Inwohner Karl Gottlieb Hilbert und seine daselbst verstorbene Ehefrau Eleonore geb. Klinkhardt ebenfalls dem evangelischen Rettungshause zu Langenbielau 100 Rthlr.;
4) Die Erben des Rittergutsbesitzers und Hauptmanns a. D. Moritz Reimnitz in Mönchmotschelnitz bei Wohlau der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 300 Rthlr.

Geschenke: 1) Die Frau von Kessel, Leocadie, geb. Gräfin Lüttichau, hat der evangelischen Kirche zu Raacke bei Oels 20 Rthlr. geschenkt.

2) Der Partikulier und Hausbesitzer Ernst Gröger zu Altenburg hat der evangelischen Kirche zu Töpplitzwoda, Kreis Münsterberg,
a. eine Altarbekleidung,
b. eine Kanzelbekleidung,
c. zwei silberne Altarleuchter,
d. einen silbernen Opferteller,
e. ein Paar Altarkerzen von Wachs,
f. ein Kapital von 206 Rthlr. 20 Sgr. zur Stiftung eines Jahresschlußgottesdienstes aus den Zinsen,
g. eine Hypothek von 400 Rthlr., wovon die Zinsen an unterstützungsbedürftige Gemeindeglieder, und zum vierten Theile an arme Schulkinder vertheilt werden sollen,
geschenkt.

3) Der zu Breslau verstorbene Gasthofbesitzer Lucas hat der Taubstummen-Anstalt zu Breslau eine Prioritäts-Obligation der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft über 100 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 26 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das in Nr. 19 der diesjährigen Gesetz-Sammlung unter Nr. 5379 erschienene Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, wird nachstehend die Anweisung von demselben Tage für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften mit ihren Beilagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Daran knüpfen wir an die uns untergeordneten Behörden und Beamten die Aufforderung, den mit den Abschätzungs-Arbeiten beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

Breslau, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

für

das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§ 2.

Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach § 4 zu c und d des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach § 4 zu a, b und e des zu a angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§ 1) außer Ansatz.

§ 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Digitized by Google

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§ 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§ 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§ 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Kassifikationsdistrikt, § 26) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikte vorkommenden Kulturarten (§ 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§ 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§ 7.

Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Digitized by Google

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§ 8.

Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§ 9.

Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§ 10.

Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§ 33) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§ 47) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§ 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 11.

Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§ 13) zu führen hat.

§ 12.

Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§ 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§ 13.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§ 11) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamation der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§ 47) gegen die Einschätzungs-

Digitized by Google

resultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralkommission (§ 10) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§ 14.

Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§ 11) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§ 11) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugniße und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§ 15.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§ 11) nach Anhörung des Obergeometers (§ 12) berufen.

§ 16.

Die Beschlüsse der Centralkommission (§ 10), sowie der Bezirks- (§ 13) und Veranlagungs-Kommissionen (§ 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 17.

Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, S. 181) gedachten Punkte wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§ 18.

Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 19.

Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§ 20.

Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

Digitized by Google

§ 21.

Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlassungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§ 4 zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);
d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach § 4 zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§ 22.

Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§ 23.

Der Veranlagungskommissar (§ 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibnng besonders berücksichtigt werden müssen.

§ 24.

Die Veranlagungskommission (§ 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§ 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen

Digitized by Google

sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1 vorläufig zu entwerfen.

§ 25.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Botanitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§ 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§ 26.

Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§ 27.

Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§ 24) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nachmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§ 28.

Auf dem im § 27 erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2 so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§ 29.

Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§ 30.

Die Bezirkskommission (§ 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§ 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorg-

Digitized by Google

fältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachtrn:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.
b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.
c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.
d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§ 31.

Nach Beendigung der im § 30 bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines andern Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zu Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§ 32.

Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3 übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§ 33.

Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§ 10).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§ 34.

Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene

Digitized by Google

Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§ 35.

Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§ 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§ 28) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§ 36.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§ 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 37.

Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§ 38.

Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§ 39.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§ 40.

Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§ 21 zu e), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§ 41.

Die nach Vorschrift der §§ 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§ 28) als solche aufgeführten Grundstücken unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

Digitized by Google

42.

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten sund der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§ 43.

Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§ 22) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4 einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§ 44.

Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§ 43) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6, die Kreis-Uebersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§ 45.

Nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeinde-Vorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 46.

Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§ 47.

Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

Digitized by Google

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§ 48.

Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§ 49.

Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§ 48) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§ 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7 zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§ 50.

Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§ 51.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§ 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt und danach die Gesammt-Reinerträge den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach § 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§ 52.

Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§ 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
2) Zu § 21. Die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.
   Die letztere hat dem ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungs-Urkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungs-Uebersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommene Begangsprotokolle, Statistiken Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
3) Zu § 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.
4) Zu § 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel

Digitized by Google

als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu § 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) Zu § 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7) Zu § 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu § 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzellefestzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu § 43) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu § 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu § 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 53.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürften durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1. (Zu § 24.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . . . .

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

. . . . . den . . . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Klassifikationsdistrikt .....

Verzeichniß der

Laufende Nr.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke. Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Regierungsbezirk .....

Klassifika

Laufende Nr.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen Ackerland. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Klasse.	Gärten. 1. 2. 3. 4. 5. 6 7. 8. Klasse.	1. 2.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)				

Digitized by Google

Muster 2 (zu § 28).

Musterstücke.

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.
		..... den ..... Die Veranlagungskommission. (Unterschriften.)

Muster 3 (zu § 32).

tionstarif.

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.							Weiden.							Holzungen.							Wasserstücke.			Oedland.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Klasse.							Klasse.							Klasse.							Klasse.			Klasse.		

.... den .....
Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Digitized by Google

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . . . .
Gemarkung . . . . . .
№ . . . .

Muster 4 (zu § 43).

Einschätzungs-Register.

Gesehen
. . . . . den . . . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . . den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen. Dez.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. b. bisher steuerfreie u. bevorzugte. Morgen. Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§ 21 zu c und d der Anweisung.) Morgen. Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.) Morgen. Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.) Morgen. Dez.	D. Hofräume ꝛc. (§ 2 zu b der Anweisung.) Morgen. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		Seite . .							

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . . . .
Gemarkung . . . . . .
№ . . . .

Muster 5 (zu § 43).

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
. . . . . den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)
Seite . . . .

Kulturart.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts von	Nummer des Flächenabschnitts bis	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. D.	2. Klasse. Mrg. D.	3. Klasse. Mrg. D.	4. Klasse. Mrg. D.	5. Klasse. Mrg. D.	6. Klasse. Mrg. D.	7. Klasse. Mrg. D.	8. Klasse. Mrg. D.	Zusammen. Spalte 5 bis 12. Mrg. D
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg. Dez.	2. Klasse. Mrg. Dez.	3. Klasse. Mrg. Dez.	4. Klasse. Mrg. Dez.	5. Klasse. Mrg. Dez.	6. Klasse. Mrg. Dez.	7. Klasse. Mrg. Dez.	8. Klasse. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 2 bis 9. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.

Ackerland . . . . .
Gärten . . . . . .
Wiesen . . . . . .
Weiden . . . . . .
Holzungen . . . .
Wasserstücke . . .
Oedland . . . . .
Unland. . . . . — — — — — — — — — — — — — — — — —

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland . . . . .
Gärten . . . . . .
Wiesen . . . . . .
Weiden . . . . . .
Holzungen . . . .
Wasserstücke . . .
Oedland . . . . .
Unland . . . . . — — — — — — — — — — — — — — — — —

B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung).

Ackerland . . . . .
Gärten . . . . . .
Wiesen . . . . . .
Weiden . . . . . .
Holzungen . . . .
Wasserstücke . . .
Oedland . . . . .
Unland . . . . . — — — — — — — — — — — — — — — — —

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§ 2 zu a der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.) . . . . . .
b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.) . . . . . .

D. Hofräume ꝛc. (§ 2 zu b der Anweisung) . . . . . .

Ueberhaupt . . .

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Der Kreis zerfällt in die Klassifikationsdistrikte .....

Muster 6 (zu § 44).

Kreis

Klassifikations-Distrikt.	M... Gemarkung											
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.	
	a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie od. bevorzugte		zusammen					
Kulturart.	Klasse.	Tarifab.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.
		%	Mrg. Dez.	℔ Dez.	Mrg. Dez.	℔ Dez.	Mrg. Dez.	℔ Dez.	Mrg. Dez.	℔ Dez.	Mrg. Dez.
Ackerland ...	1.		(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.									
	2.											
	3.											
	4.											
	5.											
	6.											
	7.											
	8.											
Gärten	1.											
	2.											
	3.											
	4.											
	5.											
	6.											
	7.											
	8.											
Wiesen	1.											
	2.											
	3.											
	4.											
	5.											
	6.											
	7.											
	8.											
Weiden ...	1.											
	2.											
	3.											
	4.											
	5.											
	6.											
	7.											
	8.											

Digitized by Google

Gesehen
.... den .....
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
.... den .....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

übersicht.

Seite .....

№ ... Gemarkung ....

zusammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie od. bevorzugte		zusammen.						
Reinertrag	d. Mrg.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	d. Mrg.
₰ Dez.	ℳ	Mrg. Dez.	₰ Dez.	Mrg. Dez.	₰ Dez.	Mrg. Dez.	₰ Dez.	Mrg. Dez.	₰ Dez.	Mrg. Dez.	₰ Dez.	ℳ

Digitized by Google

Klassifikations-Distrikt.			M.... Gemarkung													
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften								B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zu-A.	
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie od. bevorzugte				zusammen.					
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.	
		%	Mrg.	Dez.	℔	Dez.	Mrg.	Dez.	℔	Dez.	Mrg.	Dez.	℔	Dez.	Mrg.	Dez.
Holzungen ..	1.															
	2.															
	3.															
	4.															
	5.															
	6.															
	7.															
	8.															
Wasserstücke .	1.															
	2.															
	3.															
Oedland	1.															
	2.															
	3.															
Unland	—	—			—	—			—	—			—	—		
Zusammen ..	—	—														
Wege ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flüsse, Bäche ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofräume ꝛc..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Seite.....

№..... Gemarkung .....

sammen und B.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
	a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie od. bevorzugte		zusammen						
Reinertrag. ℔ Dez.	f. d. Mrg. ℳ	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. ℔ Dez.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. ℔ Dez.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. ℔ Dez.	Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. ℔ Dez.	Fläche. Mg. Dez.	Reinertrag. ℔ Dez.	f. d. Mrg. ℳ

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....
Gesehen
.... den .....
Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Muster 7 (zu § 49).
Aufgestellt
.... den .....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Haupt

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland. Fläche. Mrg. Dez.	Ackerland. Reinertrag. ℳ Dez.	Ackerland. Steuersatz für den Morgen. ₰	Gärten. Fläche. Mrg. Dez.	Gärten. Reinertrag. ℳ Dez.	Gärten. Steuersatz für den Morgen. ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige . . . Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)						
		A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige . . . Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)						
		A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige . . . Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)						
		A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige . . . Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)						
		A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige . . . Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)						
	Seite . .	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige . . . Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)						

Digitized by Google

übersicht.

Wiesen.			Weiden.			Holzungen.			Wasserstücke.		
Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag f. d. Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag f. d. Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag f. d. Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag f. d. Morgen.
Morg. Dez.	℔ Dez.	℔	Morg. Dez.	℔ Dez.	℔	Morg. Dez.	℔ Dez.	℔	Morg. Dez.	℔ Dez.	℔
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland. Fläche. Mrg. Dez.	Reinertrag. ℔ Dez.	Reinertrag ℌ. d. Morgen.	Unland. Mrg. Dez.
			22.	23.	24.	25.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)				
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)				
	Seite . . .	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a) bisher steuerpflichtige . . . . b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen				
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung				

Digitized by Google

Zusammen.			C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.		D. Hofräume ꝛc.	Ueberhaupt.		
Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag f. d. Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)	b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)	(§ 2 zu b der Anweisung.)	Fläche.	Reinertrag.	Reinertrag f. d. Morgen.
Morgen. Dez.	℔ Dez.	℔	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	Morgen. Dez.	℔ Dez.	℔
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
			— —	— —	— —	— —	— —	—
			— —	— —	— —	— —	— —	—
			— —	— —	— —	— —	— —	—

Anlage A. (zu § 22).

Anweisung

für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§ 1.

Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandenen Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§ 2.

Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§ 5 bis 13 dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§ 17), in dem Maßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

§ 3.

Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§ 4.

Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§ 5.

In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzliminien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§ 16) als Anhalt zu dienen.

§ 6.

Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im § 5 bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

Digitized by Google

§ 7.

Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 21 zu e. der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§ 2 zu a. und § 21 zu c. und d. der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2 zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten ꝛc. §§ 5 und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§ 8.

Bei Aufnahme der im § 7 zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach § 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§ 9.

Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§ 14 dieser Anweisung).

§ 10.

Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Guts-Bezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§ 11.

Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

Digitized by Google

§ 12.

Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§ 13.

Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§ 14.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im § 7 zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§ 15.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§ 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§ 16.

Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§ 41 der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§ 17.

Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§ 5), der Klassen (§ 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 7 zu a), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§ 7 zu b), der mit Gebäuden besetzten ꝛc. Grundstücke (§ 7 zu c), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§ 9) und die im § 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§ 3) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§ 3), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§ 18.

Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungsregister oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§ 19.

Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhilfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Digitized by Google

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§ 20.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§ 21.

Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu § 23.)

Zusammenstellung

der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erhebliche Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heu-Ernte ꝛc.
4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.
5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
6) Kommunikationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.
7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächenhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;

Digitized by Google

c) Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.;
d) höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

a) Getreide und Hülsenfrüchte;
b) Hackfrüchte;
c) Gemüse, Obst und Wein;
d) Handelsgewächse;
e) Holz;
f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.;
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.
a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung ꝛc.;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.;
d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschafts-Gehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.
a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts-, wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens ꝛc., ob vierspännig, zweispännig ꝛc.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.
Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Digitized by Google

Anlage C. (zu § 24.)

Allgemeine Grundsätze

bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§ 1.

Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind, und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach § 6 der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§ 2.

Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§ 3.

Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraumes von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und w ei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§ 4.

Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder den Pachtzinsen herauszuwirthschaften.

§ 5.

Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche

Digitized by Google

Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§ 6.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücke des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§ 7.

Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Ernte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1868 zu Gelde zu veranschlagen.

§ 8.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§ 9.

Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§ 25 der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§ 10.

Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach § 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§ 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§ 12.

Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§ 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen, und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§ 14.

Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im § 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§ 15.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im § 2 zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§ 16.

Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§ 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Digitized by Google

Anlage D. (zu § 25).

Klassifikations-Skala

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.	Oedland.	
Ertragsstufe	Reinertrag. Thlr.	Ertragsstufe	Reinertrag. Thlr.	Ertragsstufe	Reinertrag. Thlr.	Ertragsstufe	Reinertrag. Thlr.	Ertragsstufe	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Thlr.	Ertragsstufe	Reinertrag. Thlr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1	Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr., über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.	Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.	
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2			
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3			
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4			
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5			
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6			
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7			
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8			
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9			
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12			
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15			
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18			
13	48			13	105	13	21	13	21			
14	54		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.	14	120	14	24	14	24			
15	60					15	27	15	30			
16	66				von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.	16	30	16	36			
17	72					17	36	17	42			
18	81					18	42	18	48			
19	90					19	48	19	54			
20	99					20	54	20	60			
21	108					21	60	21	69			
22	120					22	69	22	78			
23	135					23	78	23	90			
24	150					24	90					
25	165					25	105		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.			
26	180					26	120					
27	195											
28	210						von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.					
29	225											
30	240											
31	255											
32	270											
33	285											
34	300											
	von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.											

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 5. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5392. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. für 1850, S. 265) wird von uns für die Strecke der Bartsch von der Brücke bei Sulau bis zur Trachenberger Fürstenthumsgrenze nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ufer der gedachten Bartschstrecke dürfen zwar mit Holz und Strauchwerk bepflanzt werden, aber nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Uferrande. Auf beiden Ufern muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

Auf diesen 3 Fuß breiten Uferrändern ist das Hüten von Vieh verboten.

Die Böschungen der gedachten Ufer dürfen nur mit Faschinenweiden bepflanzt werden und diese sind bei der Räumung so zu beschneiden, daß sie nicht in das Wasser hängen.

§ 2. Neue Tristen und Durchfahrten auf der gedachten Bartschstrecke dürfen nur mit Genehmigung des Landraths angelegt resp. benutzt werden.

Auf dieser Strecke sind 3 Tränkstellen als solche durch Tafeln bezeichnet und mit Barrieren versehen worden. Das Tränken von Vieh ist fortan nur an diesen Tränkstellen und den bereits vorhandenen Durchtristen und Durchfahrten gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 2 Thlr. für jeden Fall geahndet.

Breslau, den 12. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Titel I der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836, Jahrbücher Band 23 S. 84 und Band 48 S. 491, werden hierdurch folgende, die Depositalverwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837, Justiz-Ministerialblatt 1841, S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete

Digitized by Google

Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 21. Juni 1861. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Genehmigt: Die Verlegung des Wohnsitzes des Wegebaumeister v. Rapacki von Freiburg nach Schweidnitz.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Schaffer zu Habelschwerdt zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Habelschwerdt.

2) Der bisherige interimistische Kreisbote Höbich zu Waldenburg definitiv als solcher.

Vereidet: Der Bauführer Gustav Grötzebauch zu Breslau.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Paul Neugebauer zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

2) Der Lieutenant A. Kreth in Poln.-Wartenberg als Spezialagent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Lebens-Versicherungs-Branche.

3) Der Kreis-Thierarzt Dominick in Trachenberg als Agent der „Providentia," Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Chorrektor Franz Killinger zum ersten Lehrer und Kantor bei der katholischen Schule und Kirche in Heinrichau, Kreis Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Kantor und Lehrer Karl Blasel zum ersten Lehrer und Chorrektor der katholischen Schule und resp. Kirche zu Reichenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Hainau, Julius Gustav Karl Johann Steinberg, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Gustav Wutge zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Gustav Moritz Ottmann zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Johann Karl Wilhelm Krause zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus in Herrnstadt, Julius Robert Rudolph Knoblauch, zum zweiten Pastor der evangelischen Kirchgemeinde in Guhrau.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Dr. Johannes Richers zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Giersdorf, Kreis Frankenstein.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Beling und Wunsch zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Hilfsunterbeamten Hasse zu Rothenburg und Thomas zu Grünberg definitiv zu Boten und Exekutoren.

3) Der invalide Regiments-Tambour Ebert zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

4) Der invalide Unteroffizier Hausa zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

5) Der invalide Gefreite Defens zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz.

Digitized by Google

Versetzt: Der Gerichts-Assessor Thun als Kreisrichter in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Ausgeschieden: Die Hilfsunterbeamten Schulz zu Bunzlau und Schroda zu Liegnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Briesnitz	5	Franz Weigang	Gärtner	Briesnitz.
Nicklasdorf	30	Franz Matterne	Förster	Nicklasdorf.
Riegersdorf	41	Robert Schäfer	Bauergutsbesitzer	Riegersdorf.
Schönheide und Rosenbach	42	Friedrich Schäffler	Hausbesitzer	Schönheide.
Laubnitz	27	Eduard Baucke	Bauergutsbesitzer	Laubnitz.
Tarnau	46	Heinrich Müller	Erbfreischambesitzer	Tarnau.
Heinersdorf	21	Joseph Seidel	Bauergutsbesitzer	Heinersdorf.
		Kreis Glatz.		
Walddorf	39	Joseph Bartsch	Gerichtsschreiber	Walddorf.
Altheide	37	Johann Frieben	Schmiedemeister	Altheide.
Neuheide	38	Franz Kostian	Häusler	Neuheide.
		Stadt Habelschwerdt.		
Erster und zweiter Stadtbezirk	I.	Karl Grübel	Kaufmann	Habelschwerdt.
		Kreis Habelschwerdt.		
Brand	5	Franz Paucker	Kolonist	Brand.
Nieder-Langenau	28	Julius Preuß	Gastwirth	Nieder-Langenau.
Gläsendorf	12	Joseph Rentwig	Stellenbesitzer	Gläsendorf.
Reiersdorf	47	Eduard Schmidt	Wirthschafts-Inspektor	Reiersdorf.
Nieder-Thalheim, Leuthen und Voigtsdorf	60	Joseph Franke	Müllermeister	Nieder-Thalheim.
Winkeldorf	71	Franz Wachsmann	Bauergutsbesitzer	Winkeldorf.
Schreckendorf und Mühlbach	53	Anton Stehr I.	Bauergutsbesitzer	Schreckendorf.
		Kreis Militsch.		
Nesselwitz u. Wembowitz	9	Schwabe	Lehrer	Duchawe.
		Kreis Neumarkt.		
Flämischdorf	20	Robert Gotsche	Weißgerbermeister	Flämischdorf.
Polkendorf	66	Joseph Scholz	Gerichtsscholz	Polkendorf.
Marschwitz	52	Otto Fleischer	Lehrer	Marschwitz.
		Kreis Nimptsch.		
Senitz	16	Karl Philipp	Mühlenbesitzer	Senitz.
		Kreis Trebnitz.		
Groß-Breesen	22	Albrecht Ludwig	Rittergutsbesitzer	Groß-Breesen.
Esdorf, Klein-Breesen und Klein-Muritsch	22a.	Rudolph Schaubert	Rittergutsbesitzer	Esdorf.
Kodlöwe, Jagatschütz und Sackerschöwe	22b.	Daniel Strauß	Lehrer	Göllendorf.
Neuhof	65a.	Moritz Grissig	Riemermeister	Trebnitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Waldenburg.		
Reußendorf	37	Ernst Gottlob Haacke	Kaufmann	Reußendorf.
		Kreis Wartenberg.		
Trembatschau und Sbitschin	5	Anton Schwalbe	Lehrer	Trembatschau.
		Kreis Wohlau.		
Osselwitz	62	Heinrich Richard Frantz	Wirthschafts-Inspektor	Osselwitz.
Alt-Neu-Heidau	31	Karl Sterry	Förster	Alt-Neu-Heidau.
Rathau	69	Karl Kloppenheimer	Post-Expedient	Leubus.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, kontinuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Samen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Das zu Breslau verstorbene Fräulein Hagen hat der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet resp. dem Kirchen-Jubiläums-Stiftungsfonds daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1860 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859 und 1860 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen **nur allein verkäuflich** bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs Gesellschaft „Albert" zu London.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 12. Juli 1861.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen zu wissen:

Nach Gottes Rathschlusse haben Wir den Königlichen Thron Preußens bestiegen und Unseren Willen feierlich kund gegeben, nach der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs die Uns durch die göttliche Gnade anvertraute Regierung zu führen. Unsere Vorfahren in der Krone haben Uns das ehrwürdige Herkommen überliefert, daß den Königen Preußens beim Regierungsantritt von dem Lande die Erbhuldigung geleistet worden. Wir halten dieses Herkommen als ein unverbrüchliches Anrecht Unserer Krone fest und wollen es ebenso Unseren Nachfolgern in der Regierung gewahrt wissen. In Betracht der Veränderungen aber, welche in der Verfassung der Monarchie unter der reich gesegneten Regierung Unseres vielgeliebten Bruders Königs Friedrich Wilhelm des Vierten Majestät hochseligen Andenkens eingetreten sind, haben Wir beschlossen, an Statt der Erbhuldigung die feierliche Krönung zu erneuern, durch welche von Unserem erhabenen Ahnherrn König Friedrich dem Ersten die erbliche Königswürde in Unserem Hause begründet worden.

Indem Wir Uns im Angesichte Gottes in Demuth beugen und den Segen des Allmächtigen für Uns und Unser geliebtes Vaterland erflehen, wollen Wir durch die Feier der Krönung in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser des Landtages und der sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs von dem geheiligten und in allen Zeiten unvergänglichen Rechte der Krone, zu der Wir durch Gottes Gnade berufen worden, Zeugniß ablegen und von Neuem das durch eine glorreiche Geschichte geknüpfte Band zwischen Unserem Hause und dem Volke Preußens befestigen.

Wir werden demnach in Gemeinschaft mit der Königin Unserer Gemahlin Unsere feierliche Krönung im Monat Oktober dieses Jahres in Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg vollziehen und behalten Uns vor, über die Ausführung der Krönung, sowie über den bei Unserer Rückkehr in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zu haltenden feierlichen Einzug die weiteren Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, am dritten des Monats Juli Eintausend Achthundert Ein und Sechszig.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 23 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5393. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Euremburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.

Nr. 5394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

Nr. 5395. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838.

Nr. 5396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5397. Die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

Nr. 5398. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

Nr. 5399. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über zwei Pfund treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Strafanstalts-Inspektor, Hauptmann a. D. Richter zu Breslau, zum Direktor des Königl. Korrektionshauses zu Schweidnitz.

2) Der Lehrer an der Königl. Typhus-Waisenanstalt zu Poppelau bei Rybnik, Gorisch, zum zweiten Lehrer und Organisten an der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Versetzt: Der Inspektor des Korrektionshauses zu Schweidnitz, Sandmann, in gleicher Eigenschaft an die Filial-Strafanstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Landraths a. D. v. Mitschke-Collande auf Collande zum Kreis-Deputirten des Militscher Kreises.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Hofrichter in Nimptsch und der Oekonomie-Inspektor Eduard Krusch in Schweidnitz als Spezialagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

2) Der Waarenmakler Ferdinand Ehrmann zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Hausbesitzer Karl Kahl in Militsch und der Waarenmakler Ferdinand Ehrmann zu Breslau als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann Friedrich Fleck in Schweidnitz und der Kaufmann Louis Löwenthal in Oels als Spezialagenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

5) Der Kaufmann Hofrichter in Nimptsch und der Oekonomie-Inspektor Eduard Krusch in Schweidnitz als Spezialagenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., Letzterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Nitschke daselbst.

6) Der Kaufmann Gustav Thomas zu Breslau als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

7) Der Bureau-Vorsteher R. Benke in Neumarkt als Agent der „Providentia," Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

8) Der Kaufmann B. W. Reimann in Striegau als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

9) Der Kaufmann C. H. Hofrichter in Nimptsch als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig.

Ausgedehnt: Die Konzession des Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," Kaufmanns Kierschke zu Raudten, Kreis Steinau, auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Leubus, Karl Gottfried Jäkel, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Ertheilt: Der Schulschwester Ferdinande Menne, genannt Maria Scholastica, die Konzession zur Errichtung einer Privat-Mädchenschule in Klein-Kreidel, Kreis Wohlau.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Pfahl zu Leobschütz zum Regierungs-Assessor.

2) Der Feldmesser Kubierschky zu Frankenstein zum Vermessungs-Revisor.

Verliehen: Dem Oekonomie-Kommissarius Neumann zu Oppeln der Titel als Oekonomie-Kommissions-Rath.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath Greiff als Hilfsarbeiter in das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

2) Der Regierungs-Assessor Kreidel von der Königlichen Regierung zu Bromberg an das Kollegium der Königl. General-Kommission hierselbst.

3) Der Oekonomie-Kommissarius Thunig von Niebusch bei Naumburg a. B. nach Deutsch-Wartenberg.

4) Die Feldmesser: Fromm von Leobschütz nach Breslau, Kluß von Schweidnitz nach Brieg, Wittke von Stadt Worbis nach Schweidnitz, Meyer von Breslau nach Sagan, Schmidt von Kreuzburg nach Ratibor, Karvat von Leobschütz nach Ratibor.

Stationirt: Der Feldmesser Zaunert in Gleiwitz.

Verstorben: 1) Der Regierungs-Rath Holfelder und der Vermessungs-Revisor Wäge in Breslau.

2) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Knüttel zu Pleß.

3) Der Feldmesser Andrée zu Groß-Glogau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Matz und Köhler bei dem Postamte in Breslau;

2) der Post-Assistent Schück bei dem Postamte in Reichenbach;

Digitized by Google

3) der Post-Assistent Zwiener bei dem Postamte in Brieg;
4) der Post-Assistent Kühnel bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau als Post-Sekretaire.
5) Der invalide Unteroffizier Gerstmann als Post-Kondukteur in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent
auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim im Königreich Würtemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent
auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet:
1) der zu Klein-Ellguth, Kreis Oels, verstorbene Freigärtner-Auszügler Christian Steffen, Behufs Abfingung eines Gedächtnißliedes an dem seinem Todestage zunächst fallenden Sonntage, der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthlr.;
2) der zu Breslau verstorbene Partikulier Friedrich Nendel der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 25 Rthlr.;
3) die zu Münsterberg verstorbene verwittwete Frau Bürgermeister Christiane Friederike Eleonore Bergwitz geb. Dehmel, ehemals zu Dyhernfurth ansäßig, der evangelischen Kirche zu Dyhernfurth 20 Rthlr.;
4) der Kaufmann Samuel Baum und seine Ehefrau Friederike zur Verwendung für die evangelischen Armenschulen zu Breslau 10 Rthlr.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: „l' Impériale" in Paris.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 19. Juli 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5400. Das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

Nr. 5401. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter.

Nr. 5402. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin, und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5403. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.

Nr. 5404. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von fünf Prozent, auf vier und ein halbes Prozent.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5405. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5406. Das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

Nr. 5407. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungs-Bezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Nach Vorschrift der §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brot-, Hut- und Kandiszucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Zentner gewährt.

   Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

   Für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Zentner zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Zentnern, Brot-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Zentnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt.

Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen, und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betroge, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In den diesjährigen Hauskalendern ist der sogenannte Bartholomäi-Jahrmarkt zu Glatz unrichtig auf den 30. August c. angesetzt. Derselbe nimmt vielmehr, wie hierdurch berichtigt wird, schon am 20. desselben Monats seinen Anfang.

Breslau, den 6. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Digitized by Google

Heirathsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Digitized by Google

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte, erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht anfässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr. und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Digitized by Google

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1861 wird hiermit auf Mittwoch den 28. August bis Freitag den 30. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag der 27. August Nachmittag 5 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 14. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungiltig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Kreis, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizubringen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende November dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 20. noch nicht überschritten haben. Steinau a. d. O., den 26. Juni 1861.

Der Königliche Seminar-Direktor. Jungklaaß.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird Mittwoch den 25. und Donnerstag den 26. September stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 7. September an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag und Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß erfolgt Dienstag den 24. September Nachmittags 5 Uhr. Breslau, den 28. Juni 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Klasse Riedel in Neisse zum Kreis-Thierarzt des Kreises Nimptsch.

Bestätigt: Die Wahl des Gerbermeisters Joseph Marx zum unbesoldeten Rathmann für die Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Louis Brieger und Adolph Brieger zu Münsterberg als Spezial-Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

2) Der Kaufmann Moritz Renner in Schweidnitz als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Friedrich Löffler daselbst.

3) Der Glasermeister F. Rösner in Schweidnitz als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

4) Der Kaufmann Otto Paulisch zu Reichenbach als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Julius Lantzke.

5) Der Kaufmann Albert Rauer zu Striegau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" für den Regierungs-Bezirk Breslau, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Herrmann Anders.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Gustav Unger in Ohlau die von ihm zeither geführte Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Von dem Kaufmann Moritz Renner in Schweidnitz die von ihm zeither geführte Agentur der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Gottlob Max Jeltsch zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Heinrich Döring zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gottesberg, Hugo Kupfermann, zum evangelischen Schullehrer in Göhlenau, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Mangschütz, Johann Friedrich Robert Lustig, zum evangelischen Schullehrer in Eisdorf, Kreis Namslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Göhlenau, Ernst Gottlieb Langer, zum evangelischen Schullehrer in Neudorf, Kreis Waldenburg.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph August Ehrenfried Scheinert zum katholischen Schullehrer in Borzenzine, Kreis Militsch.

Ertheilt: Dem evangelischen Hilfslehrer Pavel in Rankau, Kreis Nimptsch, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der bisherige Garnison-Auditeur Müller in Köln zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor.

2) Der ehemalige Zeugschreiber Lustig zum Kasernen-Inspektor in Kosel.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Menger vom zweiten zum sechsten und der Intendantur-Assessor Brunn vom sechsten zum zweiten Armee-Korps.

2) Der Montirungs-Depot-Assistent Müller von Breslau nach Düsseldorf.

3) Der Kasernen-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen, von Breslau nach Silberberg.

4) Der Kasernen-Inspektor Glaubitz von Liegnitz nach Breslau.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt: Der Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor Dr. von Carnall.

Ernannt: 1) Der bisherige Geheime Bergrath Dr. Huyssen zum Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor.

Digitized by Google

2) Der Kassen-Kontroleur Schmitz von der Saline Königsborn zum Oberbergamts-Sekretair.

Gestorben: Der Registrator Dietrichs.

b. Königliches Berg-Amt zu Waldenburg.

Ausgeschieden: Der Bergrath Hundrich.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Langner an das Bergamt zu Tarnowitz.

Wohnungs-Verlegung: Der konzessionirte Markscheider Großmann hat seinen Wohnsitz von Muskau nach Waldenburg verlegt, welches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Stück 11 des Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

c. Königliches Berg-Amt zu Tarnowitz.

Versetzt: Der Baumeister Sasse als Wasserbau-Inspektor zur Königlichen Regierung in Oppeln.

Gestorben: Der Berggeschworne Mauve zu Antonienhütte.

Uebertragen: Die Verwaltung des dortigen Bergreviers dem Berggeschwornen Lobe zu Königshütte.

d. Königliches Hütten-Amt zu Königshütte.

In den Ruhestand versetzt: Der Hütten-Inspektor, Rechnungs-Rath Mende.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Versetzt: Der Stations-Vorsteher Neubauer von der Station Rauscha nach der Station Lissa.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Premier-Lieutenant im zweiten Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27) Bergmann zu Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der frühere Bauergutsbesitzer, nachherige Inwohner in Langenbielau, Karl Gottlieb Hilbert und seine Ehefrau Johanna Eleonore geb. Klinkhardt haben den beiden evangelischen Schulen zu Mittel- und Nieder-Langenbielau je 200 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen zur Bekleidung armer Kinder, welche zum heiligen Abendmahle gehen, verwendet werden sollen.

2) Dem Synagogen-Vorstande zu Breslau ist zur Annahme des demselben von dem daselbst verstorbenen Kaufmann Moritz Isaak Caro letztwillig ausgesetzten Legates von 1500 Rthlr., Behufs Verwendung der Zinsen davon nach der getroffenen Bestimmung, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3) Der Bürger-Versorgungs-Anstalt zu Breslau sind letztwillig zugewendet worden:

a.	von einer zu Breslau verstorbenen Kaufmanns-Wittwe . . .	5 Rthlr.,
b.	von dem ebendaselbst verstorbenen früheren Kretschmer Richter .	10 „
c.	von dem daselbst verstorbenen Partikulier Nendel . . .	25 „
d.	von dem daselbst verstorbenen Banquier Oppenheim . . .	50 „
e.	von dem daselbst verstorbenen Kaufmann David Immerwahr .	100 „
f.	von dem ebenfalls zu Breslau verstorbenen Gasthofbesitzer Albert Lucas	100 „

4) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Samuel Gottlob Fiebig hat dem schlesischen Haupt-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die evangelischen Eingesessenen zu Jäschkowitz, Janowitz, Sibotschütz, Zindel und Tschirne sind unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrathe, zur evangelischen Kirche zu Groß-Nädlitz im Kreise Breslau eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nach unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. September 1846 und 21. Juli 1860 Amtsblatt für 1846 Seite 242 und für 1860 Seite 178 dürfen bei der Domainen- und Forstverwaltung alle Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an die Regierungs-Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kassen eingezahlt werden, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Wir bringen diese Anordnung den Domainen-Einkassen mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, daß wir bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für abzulösende Domainen-Amortisations-Renten, auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851, bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem besonderen Falle nach wie vor bestimmen werden, an welche Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind. Breslau, den 12. Juli 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Unter Hinweisung auf § 13 des Statuts für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau vom 17. Januar 1859

Digitized by Google

2) Der Kassen-Kontroleur Schmitz von der Saline Königsborn zum Oberbergamts-Sekretair.

Gestorben: Der Registrator Dietrichs.

b. Königliches Berg-Amt zu Waldenburg.

Ausgeschieden: Der Bergrath Hundrich.

Versetzt: Der Bureau-Assistent Langner an das Bergamt zu Tarnowitz.

Wohnungs-Verlegung: Der konzessionirte Markscheider Großmann hat seinen Wohnsitz von Muskau nach Waldenburg verlegt, welches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Stück 11 des Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

c. Königliches Berg-Amt zu Tarnowitz.

Versetzt: Der Baumeister Sasse als Wasserbau-Inspektor zur Königlichen Regierung in Oppeln.

Gestorben: Der Berggeschworne Mauve zu Antonienhütte.

Uebertragen: Die Verwaltung des dortigen Bergreviers dem Berggeschwornen Lobe zu Königshütte.

d. Königliches Hütten-Amt zu Königshütte.

In den Ruhestand versetzt: Der Hütten-Inspektor, Rechnungs-Rath Mende.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Versetzt: Der Stations-Vorsteher Neubauer von der Station Rauscha nach der Station Lissa.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Premier-Lieutenant im zweiten Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27) Bergmann zu Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der frühere Bauergutsbesitzer, nachherige Inwohner in Langenbielau, Karl Gottlieb Hilbert und seine Ehefrau Johanna Eleonore geb. Klinkhardt haben den beiden evangelischen Schulen zu Mittel- und Nieder-Langenbielau je 200 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen zur Bekleidung armer Kinder, welche zum heiligen Abendmahle gehen, verwendet werden sollen.

2) Dem Synagogen-Vorstande zu Breslau ist zur Annahme des demselben von dem daselbst verstorbenen Kaufmann Moritz Isaak Caro letztwillig ausgesetzten Legates von 1500 Rthlr., Behufs Verwendung der Zinsen davon nach der getroffenen Bestimmung, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3) Der Bürger-Versorgungs-Anstalt zu Breslau sind letztwillig zugewendet worden:

a. von einer zu Breslau verstorbenen Kaufmanns-Wittwe	5	Rthlr.,
b. von dem ebendaselbst verstorbenen früheren Kretschmer Richter	10	„
c. von dem daselbst verstorbenen Partikulier Nendel	25	„
d. von dem daselbst verstorbenen Banquier Oppenheim	50	„
e. von dem daselbst verstorbenen Kaufmann David Immerwahr	100	„
f. von dem ebenfalls zu Breslau verstorbenen Gasthofbesitzer Albert Lucas	100	„

4) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Samuel Gottlob Fiebig hat dem schlesischen Haupt-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Den eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht und die Unterweisung in den landwirthschaftlichen Verrichtungen ertheilt der Anstalts-Vorstand selbst, der indeß bei den zuletzt gedachten Unterweisungen von einem Aufseher unterstützt wird.

Für den Elementar- und Fortbildungs-Unterricht mit beständiger Hinweisung auf die Landwirthschaft ist ein besonderer Lehrer angestellt, während der Kreis-Thierarzt sie über die Gesundheitspflege der Thiere belehrt und den Zöglingen unter Benutzung vorkommender Krankheitsfälle, Anleitung zu den einfachen thierärztlichen Verrichtungen giebt.

Als Hilfsmittel dienen: die 352 Morgen große Gutswirthschaft mit verschiedenen Bodenarten, eine landwirthschaftliche Bibliothek, enthaltend die neuesten, populären Landwirthschafts-Bücher, eine Modell-Sammlung, Zeichnungen und Abbildungen zum demonstrativen Unterricht, ein Herbarium ꝛc.

Die Anlage einer Baumschule, die Errichtung einer Schmiede und Wagnerei ist im Werke begriffen.

Wer in die Anstalt aufgenommen werden will, muß wenigstens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein; er muß im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Handgriffen bereits einige Fertigkeit erworben haben und die Fähigkeit besitzen, einen populären Lehrvortrag über landwirthschaftliche Gegenstände aufzufassen; er muß endlich über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten durch Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers sich ausweisen können.

Die Ackerbauschüler wohnen in der Anstalt und werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Die Beheizung, Beleuchtung, Bereinigung des Gelasses und die Reinigung der Leibwäsche, ferner der Gebrauch der Betten und der Handwäsche, endlich die erforderlichen Schreibmaterialien werden ihnen von dem Vorstande gleichfalls gewährt.

Dagegen liegt den Ackerbauschülern ob, außer den Unterrichtsstunden alle in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten nach der Anweisung des Vorstandes oder seiner Vertretung zu verrichten.

Die Zöglinge erhalten für ihre Arbeitsleistung kein Lohn, dagegen haben sie auch für Wohnung, Beköstigung, Unterricht ein Honorar nicht zu entrichten. Außerdem erhalten 12 Zöglinge auch noch vollständige Bekleidung.

Für jeden über die festgesetzte Zahl von 12 Ackerbauschülern Aufzunehmenden ist für den Unterricht und die Benutzung der Anstalt ein mäßiges Honorar zu entrichten, dessen Höhe von den Vermögens-Verhältnissen des Angemeldeten und einer Vereinbarung mit dem Vorstande abhängt.

Der Eintritt in die Anstalt legt dem Zöglinge die Verpflichtung auf, die ganze dreijährige Lehrzeit in derselben zu verharren. Nur ausnahmsweise kann ihm, von dieser Verbindlichkeit durch das Kuratorium dispensirt, seine Entlassung vor Ablauf der Lehrzeit gestattet werden.

Ueber diese und andere Verhältnisse der Anstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig die gewünschte Auskunft.

Poppelau bei Rybnik, im Juli 1861. Der Anstalts-Vorstand. Pietrusky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Bauführer Georg Winkler zu Breslau.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann B. W. Reimann in Striegau als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

2) Der Kaufmann Herrmann Friedländer zu Breslau als General-Agent der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „die Imperiale" zu Paris für den Regierungs-Bezirk Breslau.

3) Der Kaufmann Adolph Fränkel zu Breslau als Generalagent der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" zu London für den Regierungs-Bezirk Breslau.

4) Die Kaufleute Israel Wohlfarth zu Breslau, Hugo Heyn in Silberberg und der Spediteur Joseph Seifert in Frankenstein als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, der zweite an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmanns R. Heyn daselbst, der dritte an Stelle des bisherigen Agenten Kaufmanns Dannenberg zu Frankenstein.

5) Der Kaufmann Robert Nitschke in Ohlau und der Gastwirth F. W. Krieger in Polnisch-Wartenberg als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

6) Der Gastwirth C. Tietze in Gottesberg, Kreis Waldenburg, als Agent der „Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

7) Die Kaufleute W. Rädler in Striegau und Moritz Junge in Reichenbach als Spezialagenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München, Letzterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Röthig daselbst.

8) Der Kaufmann Pinto Hiller zu Breslau als Spezialagent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

9) Der ehemalige Gutsbesitzer Ernst Altmann zu Breslau als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Ausgedehnt: Die Konzessionen des Thierarztes Rudolph Schütz in Löwen, Kreis Brieg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, und der Gesellschaft zu gegenseitig-Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig auf den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Fräulein Bertha Lindner zu Breslau die Konzession zur Uebernahme der Schmidtschen Privat-Töchterschule in der Schweidnitzer Vorstadt daselbst.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Lokomotivführer Bernau zu Breslau zum Königlichen Lokomotivführer.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Schreibersdorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Stiftung: Die von dem St. Elisabeth-Verein zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, gegründete St. Elisabeth-Armen- und Kranken-Stiftung ist landesherrlich genehmigt worden.

Vermächtnisse: Es haben der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau letztwillig zugewendet:

1) der zu Breslau verstorbene Brauerei-Besitzer Friebe . . . . . 50 Rthlr.

2) der ebendaselbst verstorbene Gasthof-Besitzer Lucas eine Freiburger Prioritäts-Obligation über . . . . . 100 „

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1860 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859 und 1860 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen **nur allein verkäuflich** bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Verze

gekündigter, an Weihnachten 1861

I. Durch Baarzahlung

A. Altländsch

1. à

	à Rtl.
Albrechtsdorf OS.	53
Alsau und Zug. SJ.	155
Bertelsdorf, Kr. Striegau, SJ.	100
Bielau ꝛc. NG.	328
Blankensee GS.	108
Boguslawitz Obr. Ndr. OM.	83
Damsdorf Obr. M. Ndr. SJ.	216
Dirschel ꝛc. OS.	77
Eckersdorf BB.	126
	181
Friedland OS.	195
	333
Gauers NG.	152
Gerlachsheim Obr. G.	84
Ferner:	
Barzdorf SJ.	108
Damsdorf Obr. M. Ndr. SJ.	244
Gerlachsheim Obr. ꝛc. G.	47
Grädiz, Kr. Schwiebus, GS.	3
Jacobsdorf Obr. Ndr., Kr. Nimptsch, BB.	94
	156
Kottulin Gr. Kl. OS.	287

à Rtl.
100
20
20
20
50
50
30
30
50
100
100
30
20
30
100
100
20
1000
1000
100
20

	à Rtl.
Grädiz, Kr. Schwiebus, GS.	10
Horka Obr. G.	53
Kaltenbrunn SJ.	18
Kodersdorf G.	78
Koppitz ꝛc. NG.	226
Kottulin Gr. Kl. OS.	206
Kuschdorf ꝛc. NG.	171
Lassoth Obr. NG.	256
Lohe, Kr. Breslau, BB.	85
Lorzendorf, Kr. Ohlau, BB.	26
Mahlendorf Kl. NG.	195
Meffersdorf G.	35
	107
Mühlgast LW.	40
Kuschdorf NG.	174
Linden I. Anth. GS.	58
Linden II. Anth. GS.	88
Lubie Ndr. OS.	144
Märzdorf Obr. Ndr. NG.	374
Merzdorf I. II. Anth. GS.	86
Mocker OS.	20. 22
	36. 37. 39. 40. 44. 45. 47. 48. 49
	50. 53. 54

à Rtl.
20
30
100
30
500
100
30
30
100
30
20
500
100
30
20
50
100
1000
100
50

2. à 3½

	à Rtl.
Altmannsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	22
Arnoldsdorf, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	157
	174
Austen LW.	12
Baumgarten Gr. ꝛc., Kr. Ohlau, BB.	71. 134
	147
Beuthengrund MG. 29. 30. 31. 33. 34. 35. 36. 37. 38	
	63
	64
Bischofswalde, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	4. 12
	18

à Rtl.
100
200
25
500
100
200
500
100
25
200
50

	à Rtl.
Giersdorf Ndr., Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	86
Gläfersdorf Obr. GS.	139
Glausche BB.	4
	6
	19. 20. 27
	31. 36. 58
	76
Golassowitz OS.	81
Gonkowitz OM.	38
	56
Gorzitz Gr. OS.	85
Goslau BB.	13
Greifenstein SJ.	74
	205
Güttmannsdorf Gr. Kl. SJ.	17

à Rtl.
30
30
20
30
50
100
1000
50
1000
100
20
1000
1000
400
1000

Digitized by Google

		à Rthl
Beidenhof BB.	**59**	100
Bersingawe OM.	**1**	1000
Biese OS.	**289**	500
Birsebenne BB.	**30**	1000
Bohlau Obr. Alt LW.	**24**	100
Boischnick OS.	**16**	1000
Boislawitz I. II. Anth. BB.	**11**	100
Bolfshain ꝛc. SJ.	**10**	1000
Bronin OS.	**101**	100
Würbitz Poln. OM.	**128**	100
Wziesko Alt u. Neu OS.	**341**	1000
	461	50
	562	100
Zauche Ndr. GS.	**64**	20
Zauche Obr. GS.	**15**	200
Zawada, Kr. Pleß, OS.	**27**	30
Ziemientzitz OS.	**2**	1000
	39	100

Nilitsch OS.	**108**	200
Nilitsch OM.	178. 230. 247	100
	276	1000
	401. 404	100
Nöllendorf SJ.	56	100
Nühlwitz Obr. Mtl. OM.	40	40
Nüllmen OS.	**167**	100
	235	30
Nuskau G.	**384. 537**	200
	2143	50
	2852	100
Nechlau GS.	**28**	100
Niklasdorf, Kr. Strehlen, BB.	**2**	50
Nistitz GS.	**181**	30
Norock OS.	87	100
Nowag NG.	**31**	100
Oberwitz OS.	67	100
	119	50
Odersch OS.	122	100
Pannwitz OM.	**115**	100
Pawlischewe OM.	**16**	80
Peruschen Obr. Ndr. OM.	**7**	300
Peterwitz, Kr. Jauer, SJ.	23. 66. 76	100
	127	60
	136	100
	137	50
	141	30
	147	20
Peterwitz Gr. OM.	26. 43. 49. 51	100
Peterwitz und Neudorf, Kr. Schweidnitz, SJ.	**49**	600
	78	300
Pirschkau GS.	59	200
	66	100
Pleischwitz BB.	**3**	20
Pluskau ꝛc. LW.	**88**	50
Pohlsdorf LW.	**31**	500
Polgsener Güter LW.	**146**	30
Pollogwitz BB.	**17**	500
Pontwitz Obr. Ndr. OM.	**12**	1000
Prietzen Obr. OM.	**53**	100
Pschow OS.	18	80
	77	100
	107	50
OS.	**382**	200
el ꝛc. MG.	**124**	25
Bisth.-Ldsch. jetzt NG.	**56**	20
Schönau, Alt-Mochau SJ.	109	1000
	118. 172	800
	203	200
	204	100
Schoffczütz OS.	31	500
Schreibendorf Obr. Ndr. SJ.	**93**	20
Schreibersdorf BB.	**39**	500
Schreibersdorf Obr. M. Ndr. G.	**43**	1000
	171	100
Schumm OS.	2	1000
	11. 12. 16. 18	100
	20. 21	50
	25	30
	28	20
Schwarzwaldau u. Zug. SJ.	177	200
	207	100
Schwieben OS.	**280**	100
	380	20
Schwientochlowitz OS.	22	300
	25. 26	100
Seiffersdorf BB.	**49**	200
Siegda OM.	**25**	200
	31	100
Simmelwitz BB.	**15**	100
Skarsine OM.	**103**	100
Slawitz OS.	86. 89	20
Slupsko OS.	**44**	100
Sonnenberg ꝛc., Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	**11**	800
Spittelndorf LW.	77. 81	20
Stampen Obr. Ndr. OM.	**12**	1000
Stanowitz OS.	**14**	200
Starrwitz Obr. Ndr., Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**78**	20
Steinberg Ndr. LW.	**15**	300
Sternalitz OS.	**21**	100
Stroppen GS.	**16**	200
	17	100
Stroppen u. Conradswaldau OM.	16	50
	75	100
Tarnau NG.	**80**	100
Thomaswaldau Obr. SJ.	64	100
Tomnitz MG.	**55**	200
Tscherbeney MG.	**37**	800
	106	200
Tschönbankwitz BB.	**152**	1000
Turawa OS.	**18**	1000

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 2. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Sonntag den 18. künftigen Monats

anzubefehlen, und für denselben des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und ersten Kredit-Instituts-Direktor Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demnach am letztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, derselben aber um 9 Uhr eine gottesdienstliche Feier in der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche St. Elisabet, so wie in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert vorangehen.

Breslau, den 27. Juli 1861.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auszug.

Nachdem beschlossen worden, zu Ober-Stephansdorf im Neumarkter Kreise ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarrsystem zu gründen, so wird hierdurch bestimmt wie folgt:

§ 1.

Die Ortschaften Ober-Stephansdorf mit Reischdorf, Kolonie Schweinberg und Vorwerk Vogelsheerd, Nieder-Stephansdorf mit Jeschkendorf, Kolonie Schwarze Schäferei, Kobelnik, Seedorf, Schlaupe, Schadewinkel, Breitenau, Bruch, Kolonie Grünthal und Falkenhayn, sämmtlich im Kreise Neumarkt belegen, werden zu einer Parochie verbunden, und der in Ober-Stephansdorf zu errichtenden evangelischen Pfarr-Kirche als Parochial-Bezirk zugewiesen.

ꝛc.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und Siegeln ausgefertigt.

Breslau, den 12. Februar 1861.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

gez. v. Prittwitz. v. Willich. Ballhorn.

(L. S)

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

gez. Dr. Hahn. v. Röder. Dr. Schneider.

Konstituirungs-Dekret
für die evangelische Pfarrgemeinde Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

A. 1728. II.

C. 744. I. A.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juli 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1860 wird gemäß des § 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der Klasse.						In Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
Ultimo Dezbr. 1859 betrug die Versicherung . . .	Rthlr. 15,748,550	Rthlr. 776,140	Rthlr. 1,178,370	Rthlr. 2,061,110	Rthlr. 676,450	Rthlr. 3,666,770	Rthlr. 24,107,390
Zugang pro 1860	812,700	34,110	66,010	179,310	22,620	89,930	1,204,680
zusammen	16,561,250	810,250	1,244,380	2,240,420	699,070	3,756,700	25,312,070
Abgang pro 1860	534,250	18,090	51,390	197,940	31,120	203,350	1,036,140
Mithin bleibt Versicherung ult. Dzbr. 1860	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930
und zwar:							
im Regierungsbezirk Breslau . . .	6,705,660	379,900	697,820	838,870	419,530	1,511,330	10,553,110
im Regierungsbezirk Liegnitz . . .	3,909,740	284,180	376,420	281,760	165,910	917,760	5,935,770
im Regierungsbezirk Oppeln . . .	5,411,600	128,080	118,750	921,850	82,510	1,124,260	7,787,050
Summa wie oben	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930

Die Versicherungen haben sich hiernach gegen das Jahr 1859 vermehrt, und zwar:

in der 1. Klasse um	278,450 Rthlr.,
in der 2. Klasse um	16,020 „
in der 3. Klasse um	14,620 „
zusammen um	309,090 Rthlr.

Dagegen vermindert:

in der 4. Klasse um	18,630 Rthlr.,
in der 5. Klasse um	8,500 „
in der 6. Klasse um	113,420 „
zusammen um	140,550 Rthlr.

Die eigentliche Versicherungs-Zunahme beträgt demnach . . . 168,540 Rthlr.

Die Vermehrung hat stattgefunden:

in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau um .	110,000 Rthlr.,
dito dito Oppeln .	228,760 „
Zusammen also um	338,760 Rthlr.

Dagegen ist in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz wiederum eine Verminderung um 170,220 Rthlr. eingetreten, so daß die wirkliche Versicherungszunahme im Jahre 1860, wie oben angegeben, ... 168,540 Rthlr. beträgt.

Digitized by Google

Nach der Rechnung beträgt

I. Die Soll-Einnahme pro 1860.

A. Pro 1859 et retro.

Uebertragener Bestand (incl. 65,000 Rthlr. Rentenbriefe und 15,000 Rthlr. Bank-Obligationen)			81,705 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.
Einnahme-Rest			33 " 23 " 9 "

B. Currente Einnahme pro 1860.

Ordentliche Beiträge	72,616 Rthlr.	6 Sgr.	1 Pf.
Fixirte Beiträge	678 "	— "	4 "
Ordnungsstrafen	9 "	— "	— "
Zinsen	4,012 "	7 "	— "
			77,315 " 13 " 5 "

C. Ferner:

Erworbene Rentenbriefe	35,000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Erworbene Bankobligationen	37,000 "	— "	— "
Auf Bankobligationen baar erhoben	17,000 "	— "	— "
			89,000 " — " — "
		Gesammt-Einnahme	248,054 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

II. Die Soll-Ausgabe pro 1860.

A. Rest-Ausgabe.

	Rthl.	Sgr.	Pf.		
Abschätzungs-Gebühren	11	—	—		
Brandschaden-Vergütigungen	1,568	21	8		
Vergütigungen für Feuereimer	157	—	—		
Spritzen-Prämie	33	—	—		
	//			1,769 Rthlr.	21 Sgr. 8 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungskosten:						
1) Besoldungen und Remunerationen	742	10	—			
2) Buchbinder-Arbeiten	7	20	—			
3) Tax- und Revisions-Gebühren	19	7	6			
4) Diäten ꝛc.	115	10	—			
5) Kassen-Verwaltungskosten	278	14	11			
6) Tantieme der Magistrate	1,564	9	9			
	//			2,727 "	12 "	2 "
II. Brandschäden-Vergütigung, und zwar im Regierungs-Bezirk	Rthl.	Sgr.	Pf.			
1) Breslau	6,167	22	2			
2) Liegnitz	3,349	18	—			
3) Oppeln	9,898	15	9			
	//			19,415 "	25 "	11 "
III. Vergütigung für Feuereimer				276 "	7 "	9 "
IV. Für Spritzen- und sonstige Prämien				122 "	— "	— "
V. Insgemein				12 "	13 "	11 "

C. Ferner:

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Der Bank gegen baare Bezahlung zurückgegebener Obligationen	17,000	—	—
Für erworbene 35,000 Rthlr. Rentenbriefe	33,180	25	—
Latus	50,180	25	—

24,323 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. 248,054 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

	Rthl.	Sgr.	Pf.				
Transport	50,180	25	—	24,323 Rthlr.	21 Sgr.	5 Pf.	248,034 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.
Zinsen-Vergütigung für letztere	467	23	4				
Bei der Bank angelegt .	32,000	—	—				
Für erworbene 5,000 Rthlr. Bank-Obligationen . .	5,000	—	—				
Zinsen-Vergütigung für letztere	36	28	—				
				87,685 "	16 "	4 "	
							112,009 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf.

Mithin sind am 31. Dezember 1860 verblieben . . . . . 136,045 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf.

Hiervon gehen ab:

Die Einnahme-Reste mit . . . . . 16 " 15 " 1 "

Bleibt daher am Schlusse des Jahres 1860 ein Bestand von . 136,029 Rthlr. — Sgr. 1 Pf.

und zwar:

a. in schlesischen Rentenbriefen	100,000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. in Bank-Obligationen	35,000 "	— "	— "
c. in baarem Gelde	1,029 "	— "	1 "
zusammen also wie oben	136,029 Rthlr.	— Sgr.	1 Pf.

Die Rentenbriefe per 100,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds an. Nach dem Course vom 31. Dezember 1860 betrugen dieselben zu 94 Prozent . . . . 94,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu die Zinsen bis 31. Dezember 1860	1,000 "	— "	— "
Ferner die Bank-Obligationen	35,000 "	— "	— "
und die Zinsen bis 31. Dezember 1860	544 "	15 "	— "

so daß also hiernach das Gesammt-Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät am 31. Dezember 1860 . . . . . 130,544 Rthlr. 15 Sgr. — Pf. betrug.

Im Jahre 1860 sind bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät 51 Brände vorgekommen, und davon haben stattgefunden:

a. im Regierungs-Bezirk	Breslau	15,
b. " " "	Liegnitz	18,
c. " " "	Oppeln	18.
		// 51.

Durch diese sind

- 73 Wohnhäuser,
- 33 Stallungen,
- 21 Scheunen,
- 1 Wassermühle,
- 1 Fabrikgebäude und
- 1 Kirche,

zusammen 130 Gebäude

zu einem großen Theile gänzlich, die meisten davon jedoch nur theilweise zerstört worden.

Von diesen Bränden ist einer nur durch böswillige Brandstiftung aus Rache verursacht, und der Brandstifter verurtheilt worden. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände aber sind unermittelt geblieben, und obgleich wohl in noch manchen Fällen der Verdacht einer böswilligen oder fahrlässigen Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch die Untersuchung wegen mangelnder Beweise eingestellt werden müssen.

In einem Falle hat die Brandschaden-Vergütigung von der Sozietät auf Grund der Bestimmungen des § 13 des Reglements vom 1. September 1852 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Brände haben in folgenden Städten stattgefunden:

1) in der Stadt	Ohlau . . .	3,
2) " " "	Lüben . . .	4,
3) " " "	Creutzburg . . .	6.

Digitized by Google

Die bedeutendsten Brände waren:

1) in Neumarkt am 4. Januar 1860 . . . wofür 1,414 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.
2) in Creutzburg am 15. Mai „ . . . . „ 5,391 „ 5 „ 6 „
3) in Raudten am 18. Juli „ . . . . „ 1,000 „ — „ — „
4) in Neisse am 12. September „ . . . . „ 1,166 „ 20 „ — „

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Im Allgemeinen sind die im Jahre 1860 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät vorgekommenen Brände gegen die Vorjahre von minderer Bedeutsamkeit gewesen, wodurch für die Sozietät ein günstiger Zustand eingetreten ist, daher auch die Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1860 gegen 1859 sich niedriger gestellt haben.

Dieselben haben nämlich im Jahre 1860

in der I. Klasse . . . . . — Rthlr. 4 Sgr. — Pf.,
in der II. „ . . . . . — „ 8 „ — „
in der III. „ . . . . . — „ 12 „ — „
in der IV. „ . . . . . — „ 16 „ — „
in der V. „ . . . . . — „ 20 „ — „
in der VI. „ . . . . . — „ 24 „ — „

oder im Durchschnitt 14 Sgr. für Hundert Thaler der Versicherungs-Summe betragen.

Breslau, den 15. Juli 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Stelle des Staats-Anwalts zu Waldenburg wird auf höhere Anordnung vom 1. September dieses Jahres ab eingezogen und sind die zum Ressort derselben gehörigen Geschäfte:

a. so weit sie den Kreis Waldenburg betreffen, dem Königl. Staats-Anwalt zu Schweidnitz,
b. so weit sie den Kreis Landeshut angehen, dem Königl. Staats-Anwalt zu Hirschberg

überwiesen worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sonach vom 1. September d. J. ab alle zum Ressort des Staats-Anwalts gehörigen Anträge und Korrespondenzen

a. in Sachen aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Waldenburg an den Staats-Anwalt zu Schweidnitz,
b. in Sachen aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Landeshut an den Staats-Anwalt zu Hirschberg

zu richten sind und in gleicher Weise Seitens der Polizeibehörden bei Vorführung vorläufig festgenommener Personen aus den einzelnen Kreisen zu verfahren ist.

Breslau, den 18. Juli 1861. Der Ober-Staats-Anwalt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Scheurich in Prausnitz zum Kreis-Wundarzt des Steinauer Kreises.

2) Der Feldmesser Fromm zu Breslau zum Vermessungs-Revisor.

Konzessionirt: 1) Der pensionirte Königliche Polizei-Kommissarius Rüd zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs- und als Spezial-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Aktuar a. D. Sitte zu Nimptsch und der Kaufmann F. Presch a in Polnisch-Wartenberg als Spezial-Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

3) Der Feldmesser Rother in Glatz als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Der Kaufmann Lange in Ullersdorf, Kreis Glatz, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, mit Ausschluß der direkten Feuer-Versicherungen.

5) Der Kaufmann J. König zu Breslau als Spezial-Agent der Londoner Assekuranz-Sozietät.

Digitized by Google

Niedergelegt: Von dem Privat-Sekretair Eggers zu Waldenburg die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Sagan, Heinrich Reinhold Dunkel, zum Kantor und zweiten Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule in Festenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Erhalten: Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Kandidaten
1) Paul Wilhelm Karl Kölling aus Pitschen,
2) Franz Friedrich Schiele aus Neuhaldensleben, Provinz Sachsen.

Gleicherweise in Folge der abgehaltenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte die Predigtamts-Kandidaten:
1) Karl Gustav Cochlovius aus Schönwald bei Creutzburg, 32⅔ Jahr alt,
2) Bruno Emil Mühle aus Görlitz, 32⅛ Jahr alt,
3) Fedor Wernicke aus Creutzburgerhütte, 22¼ Jahr alt.

Der letztere erst nach erlangtem kanonischen Alter.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Leistenschneider Karl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von fünf Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
ist für die Dauer von ferneren drei Jahren verlängert.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent
auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Schmarker-Ellguth, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen beträgt circa 169 Rthlr. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Belobigung: Der Erb- und Gerichtsscholz Kättner zu Thiemendorf hat sich bei dem am 13. v. M. daselbst stattgehabten Brande des evangelischen Kirchen- und Thurm-Gebäudes durch Unerschrockenheit, große Umsicht und Thätigkeit ausgezeichnet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen in der Schweiz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 9. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5409. Das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

Nr. 5410. Das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5411. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 17. Juni 1861.

Nr. 5412. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Nottuln an der Cösfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im verflossenen ersten Semester 1861 an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden 277 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesammt-Entschädigungs-Summe von 126,211 Rthlr. beansprucht wird.

Diesem Aufwande treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, die Entschädigungen für den Büreaubetrieb der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, soweit selbige durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht Deckung finden, hinzu, sodaß zu Befriedigung aller dieser Anforderungen gegenwärtig, wie hiermit geschieht,

ein Assekuranz-Beitrag in Höhe eines $3\frac{1}{4}$

Drei und einviertelfachen Beitragssimplums

ausgeschrieben werden muß, wonach die Assoziaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	. . . . .	2 Sgr. 2 Pf.
„ zweiten Klasse	. . . . .	4 Sgr. 4 Pf.
„ dritten Klasse	. . . . .	8 Sgr. 8 Pf.
„ vierten Klasse	. . . . .	13 Sgr.

aufzubringen haben, wogegen für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze zu entrichten ist. Für die Versicherung von Fabriken und anderen feuergefährlichen Gebäuden ist selbstverständlich der Beitrag nach den besonderen Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 15. September d. J. als die äußerste Frist festgesetzt, bis zu welcher der ausgeschriebene Beitrag von den Assoziaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, indem nach Ablauf dieser Frist jeder im Rückstande gebliebene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch strenge Exekution beigetrieben werden muß.

Diese nur für einzelne besonders zu berücksichtigende Fälle gestattete Endfrist darf indessen die Ortsbehörde nicht hindern, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und zu Erfüllung ihrer Aufgabe der zeitgemäßen Abführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Ueber die von ihnen nicht beizuschaffen gewesenen Beiträge haben dieselben binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Zahlungstermins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen individuellen

Digitized by Google

Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Restbetrages persönlich werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 22. Juli 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
gez. v. Schleinitz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer Mittwoch bis Sonnabend den 23. bis 26. Oktober d. J. stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche bis zum Herbste 1859 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Prüfung Theil nehmen wollen, haben bis zum 1. Oktober

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mitvollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Direktor Bock einzureichen, auch sich am 22. Oktober 6 Uhr Abends bei diesem persönlich zu melden. Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers Lieutenant Zimmer auf Michelsdorf zum Kreis-Deputirten des Waldenburger Kreises.

Vereidet: Der Feldmesser Nepilly zu Militsch.

Konzessionirt: 1) Der Gasthofbesitzer August Anders in Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

2) Der Kaufmann R. Tappert in Maltsch, Kreis Neumarkt, als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

3) Der Kommissionair Behrend zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

4) Der landräthliche Privat-Sekretair Karl Eggers in Waldenburg als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

5) Der Kaufmann J. Ullrich in Bernstadt, Kreis Oels, als Spezialagent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Berthold Block.

6) Der Kaufmann Eduard Braun zu Breslau als Spezialagent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Gärtnerstellenbesitzer Brünner in Böhmischdorf, Kreis Brieg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

8) Der Kaufmann Robert Hampel zu Trebnitz und der Gastwirth Isidor Prinz zu Strehlen als Spezialagenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Gammert in Hundsfeld und dem Baumaterialienhändler Stegmann zu Breslau die von ihnen zeither geführten Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Von dem Kaufmann A. Hübner zu Polnisch-Wartenberg die von ihm zeither geführte Unteragentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Brandschütz, Ernst Eduard Hanuschke, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Belkau, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Diakonus in Neusalz, Gustav Friedrich Theodor Jäckel, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Lampersdorf, Kreis Frankenstein.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Choditz zu Jauer und Kanther zu Schönau zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwalten und Notaren Burkert zu Schweidnitz, Bouneß zu Breslau und Richter zu Glatz der Charakter als Justizrath.

2) Dem Appellationsgerichts-Sekretair Rolke zu Breslau, sowie dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Endtricht zu Militsch der Charakter als Kanzleirath.

3) Dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendanten Heinrich zu Striegau, so wie dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Schaff zu Wohlau der Charakter als Rechnungsrath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Franz Lindner zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Raudten.

2) Der Gerichts-Assessor Fendler zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

3) Der Bergamts-Justitiarius, Bergrath Hundrich zu Waldenburg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels künftig den Titel „Justizrath" zu führen.

4) Die Referendarien Friedrich Bietsch und Dr. Karl Lunge zu Gerichts-Assessoren.

5) Die Auskultatoren Gustav Tschierschky, Friedrich Peuker, Otto von Böhmer, Richard Stieve, Ewald Zirkel, Karl Grünig, Konrad Studt und Otto Friedländer zu Referendarien.

6) Der Rechts-Kandidat Dr. Max Freiherr von Sauerma zum Auskultator.

7) Der interimistische Kalkulator Hoben zu Waldenburg definitiv zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte daselbst.

8) Der Bureau-Assistent Warmuth zu Waldenburg zum Kreisgerichts-Sekretair bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

9) Der Bureau-Assistent v. Sprockhoff zu Trebnitz zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Bureau-Assistent Münch zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

11) Der interimistische Kalkulator Seibt zu Hirschberg definitiv zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

12) Der interimistische Kalkulator Preiß zu Reichenbach definitiv zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Bureau-Assistent Schröter zu Nimptsch zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Oels.

14) Der Bureau-Assistent Tautz zu Habelschwerdt zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

15) Der Bureau-Diätarius Ignatz Gebel zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

16) Der Bureau-Diätarius Friedrich Kunze zu Hermsdorf u. K. zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

17) Der Bureau-Diätarius Herrmann Merleck zu Wünschelburg zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

18) Der Bote und Exekutor Kühn zu Habelschwerdt zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

19) Der Bote und Exekutor Zwirner zu Münsterberg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Digitized by Google

Verliehen: 1) Den Kreisgerichts-Sekretairen Körner zu Oels und Gerstberger zu Namslau der Titel „Kanzlei-Direktor," so lange sie die Funktion des Kanzlei-Direktors versehen.

2) Den Kanzlisten Kerkow und Witschel bei dem Appellationsgerichte und dem Kanzlisten Janas bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach der Titel „Kanzlei-Sekretair."

3) Dem Gefangenenwärter Paul zu Wohlau der Titel „Gefängniß-Inspektor," so lange er als solcher fungirt.

4) Der Gefangenenwärter Jaite zu Ohlau der Titel „Gefängniß-Oberaufseher," so lange er als solcher fungirt.

5) Dem ersten Gerichtsdiener Heinzel zu Waldenburg der Titel „Botenmeister."

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Freiherr v. Richthofen zu Habelschwerdt als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau.

2) Der Gerichts-Assessor Rau zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

3) Der Gerichts-Assessor Dr. Gaupp zu Jauer in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

4) Der Gerichts-Assessor Fröhlich zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

5) Der Referendarius Herrmann Berger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin und der Referendarius Julius Lerche aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Appellationsgerichts-Bezirk Breslau.

6) Der Kreisgerichts-Sekretair Podl zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Landeshut.

7) Der Kreisgerichts-Sekretair Eduard Müller zu Jauer an das Kreisgericht zu Waldenburg.

8) Der Bureau-Assistent Lips zu Glatz an das Kreisgericht zu Jauer.

9) Der Bureau-Assistent Mann zu Hermsdorf u. K. an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

10) Der Bureau-Assistent Zimmermann zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Waldenburg.

11) Der Bureau-Assistent Jung zu Ohlau an das Kreisgericht zu Waldenburg.

12) Der Kanzlist Lenk zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Hirschberg.

13) Der interimistische Kalkulator Brendel zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Hirschberg.

14) Der Kassen-Diätarius Fiebach zu Breslau als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

15) Der Bureau-Diätarius von Gronefeld zu Oels an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt, im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

16) Der Bote und Exekutor Walker zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Striegau.

17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Hohndorf zu Brieg an die Gerichts-Kommission zu Wansen, im Bezirke des Kreisgerichts zu Ohlau.

18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Zillmann zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Frankenstein.

19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Schneider zu Striegau an die Gerichts-Deputation zu Bolkenhain, im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.

20) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Hoffmann zu Schweidnitz als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Adolph Schmidt.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Drzansgalla zu Reichenbach.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Neumann zu Landeshut.

2) Der Bureau-Assistent Siegert zu Jauer.

3) Der Bureau-Assistent v. Kaminietz zu Waldenburg.

4) Der Kanzlist Reindoth zu Schmiedeberg.

Entlassen: Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Teubert zu Frankenstein.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Hoffmann zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Digitized by Google

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Sadewitz	75	Johann Karl Gottfried Bruckauf.	Wirthschafts-Inspektor	Sadewitz.
		Kreis Brieg.		
Brieg	1.	Adolph Herrmann Randel	Gasthofbesitzer	Brieg.
		Kreis Frankenstein.		
Frankenberg	11	Richard Bechmann	Gerichtsschreiber	Frankenberg.
Hartha	19	Tobias Sander	Erbkretschmer	Hartha.
Kunzendorf	25	Friedrich Wilhelm Kloas	Erbschollisitzbesitzer	Kunzendorf.
Dittmannsdorf	7	Friedrich August Glatzer	Lehrer	Dittmannsdorf.
Wolmsdorf	48	Joseph Moschner	Häusler	Wolmsdorf.
Peterwitz	32	Hieronymus Gum	Partikulier	Peterwitz.
Banau	3	Franz Strecke	Gerichtsscholz	Banau.
Plottnitz	34	Anton Franke	Häusler	Plottnitz.
		Kreis Glatz.		
Alt-Wilmsdorf	33	Joseph Kolbe	Feldgärtner	Alt-Wilmsdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Rauße	73	Otto Ebert	Lehrer	Rauße.
Frankenthal	21	Gottlob Höfig	Gerichtsscholz	Frankenthal.
Jackendorf und Nieder-Stephansdorf	30	Samuel Gottlieb Wuttke	Lehrer	Ober-Stephansdorf.
Dambritsch	17	Friedrich Ernst Balthasar	Wirthschafts-Inspektor	Dambritsch.
Obendorf	59	August Hadraß	Lehrer	Obendorf.
Peicherwitz	61	Anton Hansel	Bauergutsbesitzer	Peicherwitz.
Hausdorf	28	August Lpitz	Müllermeister	Hausdorf.
Gohlau	25	Gustav Seiffert	Wirthschafts-Inspektor	Gohlau.
		Kreis Neurode.		
Neudorf	28	Franz Rudolph	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
Biehals, Kol. Teuber und Kol. Friedrichsbau	22	Wilhelm Herden	Häusler	Biehals.
		Kreis Reichenbach.		
Nieder-Faulbrück	15	Karl Schacko	Rittergut-Verwalter	Nieder-Faulbrück.
Olbersdorf und Zubehör	43	Joseph Drescher	Lehrer	Olbersdorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Schweidnitz	11.	Gerhard Bartels	Kaufmann	Schweidnitz.
		Kreis Strehlen.		
Deutsch-Jägel und Mückitz	18	Herrmann Nathan	Rittergutsbesitzer	Deutsch-Jägel.
Gambitz und Wammelwitz	42	Gottfried Jockwer	Bauergutsauszügler	Gambitz.
		Kreis Wartenberg.		
Distelwitz und Distelwitz-Ellguth	29	Friedrich Klose	Lehrer	Distelwitz.
Tschermin, Groß- und Klein Tabor	18	Johann Burian	Kolonist	Tschermin.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bez.-Nr	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Wohlau.		
Groß- und Klein-Vogtl	66	Ignatz Hoffmann	Lehrer	Neudorf
Herrnmotschelnitz und Mönchsfurth	36	Ernst Gottlieb Wagenknecht	Lehrer	Herrnmotschelnitz.
Riesgawe	40	Ernst Gottlieb Gurlit	Gerichtsschreiber	Polgsen.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Fleischmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.
2) Die Auskultatoren Albinus zu Sprottau und Rumpe zu Liegnitz zu Appellations-Gerichts-Referendarien.
3) Der Civil-Supernumerar Fladner zu Görlitz zum Bureau-Diätar.
4) Der Strafanstalts-Aufseher Peucker zu Striegau zum interimistischen Gefangenen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz

Versetzt: Der Gerichts Assessor Werdermann als Kreisrichter in das Departement des ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Postexpedienten-Anwärter Keil, Gutike, Rieß, Kudell in Breslau, Fluß in Reichenbach als Postexpedienten bei den Postanstalten daselbst.
2) Die Postexpeditions-Gehilfen Scheefer in Juliusburg und Stangen in Kath.-Hammer als Postexpediteure und Vorsteher der betreffenden Postanstalten.
3) Die Militair-Invaliden Argo in Langenbielau, Nowacki in Reichenbach, Berger in Militsch, Klose in Brieg als Postunterbeamte bei den betreffenden Postanstalten.

Versetzt: Der Postexpediteur Prost von Oberniggk nach Königszelt.

Verstorben: Der Postkondukteur Michalski.

Entlassen: Der Postexpediteur Thomas in Königszelt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle zu Schlanowitz, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.
2) Die evangelische Lehrerstelle in Pathendorf, Kreis Wohlau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beläuft sich auf circa 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium

Schenkungen: 1) Die von dem verstorbenen Bau-Inspektor Friedrich Erdmann der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen zu Breslau Behufs Fundirung eines Krankenbetts unter dem 10. März 1857 zugewendete Schenkung eines Kapitals von 2000 Rthlr. in 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen ist landesherrlich genehmigt worden.
2) Der evangelischen Schulgemeinde Ober-Mittel Peilau, Kreis Reichenbach, ist von dem Königlichen Geheimen Kommissionsrath Grundmann auf Mittel-Peilau-Gladshof Behufs Errichtung eines Schuletablissements ein Grundstück von 44 Quadr.-Ruthen Flächeninhalt geschenkt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 9 bis etwa zum 21. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 16. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5413. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auszug

aus den Statuten für die evangelische Kirche und Gemeinde zu Belkau.

§ 1.

Die evangelische Kirche zu Belkau hat die Eigenschaft und die Rechte einer Pfarrkirche. Sie gehört als solche dem Verbande der Diöcese Neumarkt an.

§ 2.

Die Parochie erstreckt sich auf die Ortschaften Belkau, Nimkau mit Neu-Vorwerk, Groß- und Klein-Saabor nebst Lubthal, Nippern, Wohnwitz, Wolfsdorf, Tschirnau, Leonhardwitz.

Belkau, den 20. Mai 1859. (Unterschriften.)

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht; 8) Schafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Zarnack. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) Landwirthschaftliche Technologie; 18) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Digitized by Google

Außerdem wird Dr. Heiden privatim
a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und
b. über Düngerlehre II. Theil, sowie
c. über analytische Chemie
je eine Stunde wöchentlich Vorträge halten. Eldena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre.	Geh. Reg.-Rath Dr. Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.	Oekonomie-Rath Wagener.
3)	Wiesenbau.	
4)	Wollkunde.	
5)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft.	
6)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.	
7)	Gerätheknnde.	Lehrer Dr. Stengel.
8)	Geschichte der Landwirthschaft.	
9)	Oryktognosie und Geognosie.	
10)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
11)	Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde.	
12)	Unorganische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
13)	Physik.	
14)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	
15)	Analytische Chemie.	
16)	Mathematik und Maschinenkunde.	Baumeister Engel.
17)	Landwirthschaftliche Baukunde.	
18)	Landwirthschaftliche Buchführung.	Rendant Schneider.
19)	Forsttaxation und Forstbenutzung.	Oberförster Wagner.
20)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere.	Depart.-Thierarzt Lüthens.
21)	Pferde- und Schweinezucht.	
22)	Gemüse- und Weinbau.	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath gez. Dr. Heinrich.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der hiesigen landwirthschaftlichen Akademie folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagt- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Gartenin[s]pektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Digitized by Google

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshilfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rechtsanwalts Herrmann Behrends zum besoldeten Beigeordneten für die Stadt Waldenburg, auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns Mader zum unbesoldeten Beigeordneten für die Stadt Habelschwerdt auf die noch übrige Dienstzeit des bisherigen Beigeordneten, Major v. Koscielski.

3) Die Wahl des Buchdruckereibesitzers Pompejus, des Gerbermeisters Griesner, des Kaufmanns Klie und des Färbermeisters Reiter zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: Der ehemalige Wachtmeister Laube und die Unteroffiziere Müller und Walter zu Aufsehern bei der Strafanstalt zu Brieg.

Niedergelegt: Von dem Rathmann A. Hantke zu Köben die Agentur für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Joseph Walter zum katholischen Schullehrer in Brzesowie, Kreis Glatz.

2) Die Vokation des Lehrers Reinhold Gallisch zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener in Schlaney, Kreis Glatz.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Oberjäger Rabfahl zum Grenz-Aufseher in Langwaltersdorf.

2) Der Sergeant Lienig zum Grenz-Aufseher in Ober-Wüstegiersdorf.

3) Der Steuer-Aufseher Möschter in Reichenbach zum Steuer-Einnehmer in Festenberg.

4) Der Trompeter Weniger zum Grenz-Aufseher in Wilhelmsthal.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

3) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Pumpen-Konstruktion in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Techniker und Fabrikanten Karl Voigt zu Böllberg bei Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Rittergut- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Herrmann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach zu Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte Sitzungsperiode pro 1861 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30. September 1861. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 23. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5408. Das Einführungs-Gesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5414. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5415. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5416. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venloer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5417. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der General-Versammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des § 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts.

Nr. 5418. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 5. Juli 1861.

Nr. 5419. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Kondorf, an der Köln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5420. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Kommissarius im Ständehause hierselbst eröffnet, das an die Versammlung gerichtete Allerhöchste Propositions-Dekret vom 10. d. M., welches wie folgt lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

Digitized by Google

1) Nachdem Wir durch Unsere Proklamation vom 3. Juli d. J. Unseren Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtags und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach § 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 237) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars vom Finanz-Minister zu berufen sind.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Kommission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Kommissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände, zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Auerswald. v. d. Heydt. Pückler. Graf Schwerin.

verlesen, und dem Landtags-Marschall, Herrn Herzog von Ratibor ausgehändigt.

Breslau, den 18. August 1861.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Schleinitz.

Digitized by Google

Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London."

wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 3. August 1861.

Der Minister des Innern. Gr. v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf Dienstag und Mittwoch den 22. und 23. Oktober dieses Jahres anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diözese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell angegeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. Oktober der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 21. Oktober Abends 6 Uhr festgestellt ist. Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber Mittwoch bis Sonnabend den 23. bis 26. Oktober dieses Jahres stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. Oktober dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 22. Oktober Nachmittags 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Premier-Lieutenant a. D. Fedor Höber zum Kassen-Assistenten bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Tuchfabrikanten Daniel Fulde, des Fleischermeisters Heinrich John und des Kaufmanns Gustav Giesel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Digitized by Google

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Ferdinand Scholz in Steinau a. d. O. die Agentur für die Rhein-Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Theodor Reinhold Stiller zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Kunzendorf, Kreis Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottlieb Schicha zum evangelischen Schullehrer in Tschermin, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Diakonus in Zibelle, Theodor Schmidt, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Wiltschau, Kreis Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Oskar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent

auf eine elektro-magnetische Rotationsmaschine

ist aufgehoben.

Schenkung: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Keller, geb. Winzer, hat der Ortsarmenkasse zu Fürstenau, Kreis Neumarkt, ein Kapital von 120 Rthlr. mit der letztwilligen Bestimmung vermacht, daß die Zinsen desselben unter sechs würdige Ortsarme vertheilt werden sollen.

Vermächtniß: 1) Die zu Breslau verstorbene, verw. ehemalige Besitzerin des Rittergutes Bothendorf, Trebnitzer Kreises, Binette Hedwig v. Scharowitz-Scharowa, geb. Honig-Schmidt, hat zur Instandhaltung ihrer Begräbnißgruft zu Massel, Trebnitzer Kreises, 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Neudorf bei Canth verstorbene Bauergutsbesitzer und Erbkretschmer Ruppelt hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 100 Rthlr., und

3) die zu Oppeln verstorbene, verwittwete Kanzlei-Inspektor Heidrich demselben Institut 25 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 30. August 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5421. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Vom 26. d. M. ab wird auf der Poststraße zwischen Festenberg und Rudelsdorf der Kretscham in Groß-Gahle zur Haltestelle bestimmt.

An dieser Stelle können daher in Gemäßheit des § 41 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 21. Dezember pr. von den auf der bezeichneten Poststraße kursirenden Posten Reisende aufgenommen werden.

Die Entfernung ist festgesetzt:

von Rudelsdorf nach Groß-Gahle . . . . . ½ Meile,
von Groß-Gahle nach Festenberg . . . . . ½ "

Breslau, den 22. August 1861. Der Ober-Post-Direktor.

Am 2. Oktober beginnt der neue Kursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirke). Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, Physik, Chemie und chemische Technologie, die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre, sowie der Baukonstruktionslehre; ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps, das architektonische und Maschinenzeichnen und in besonderen Fällen das Modelliren in Thon. Es kann darum der Besuch der Anstalt allen denen empfohlen werden, welche einzelne, oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Beruf anwenden; insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern und Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten ꝛc., ebenso den Färbern, Formern, Bierbrauern, Essigfabrikanten, Destillateuren, Gerbern ꝛc.

An der Anstalt werden alljährlich Entlassungs-Prüfungen abgehalten. Das Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin und dadurch zur Ableistung der Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger; den mit dem Zeugniß der Reife versehenen Bauhandwerkern wird beim Meister-Examen die mündliche Prüfung erlassen. Die Aufnahme, zu welcher gute Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt am 1. Oktober durch den Direktor der Anstalt Herrn Dr. Großmann (Köppenstraße 24).

Schweidnitz, den 20. August 1861.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation des Lehrer Karl Julius Herrmann Langner zum dritten Lehrer an einer evangelischen Elementarschule zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Versetzt mit Genehmigung des Königl. Ministeriums: Der Oberlehrer Dr. Resler vom Gymnasium zu Oppeln an das katholische Gymnasium zu Breslau.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlichen Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 21. August 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Striegau verstorbene Maler Lukas Mathäus Joseph Scholz hat folgende Allerhöchst genehmigte, letztwillige Verfügungen getroffen:

a. daß der katholischen Pfarrkirche daselbst drei Kapitalien von je 200 Rthlr. Behufs Stiftung von Seelenmessen, resp. zur Unterstützung der grauen Schwestern, sowie zum Reparaturbau der St. Hedwigskirche in Alt-Striegau;

b. daß der katholischen Pfarrkirche zu Striegau zwei Kapitalien von je 1500 Rthlr. zur Erziehung katholischer Waisenkinder resp. zur Begründung einer höheren Klasse bei der katholischen Pfarr-Knabenschule zufließen;

c. daß die den Kirchen St. Barbara und St. Anton zugewendeten Beträge von 300 Rthlr. resp. 200 Rthlr. der gedachten Pfarrkirche zufallen sollen, falls die eine oder die andere derselben nicht mehr für kirchliche Zwecke benutzt werden möchte, sowie daß der nach Berichtigung aller Legate etwa verbleibende Ueberschuß zur einen Hälfte der kathol. Schulkasse und zur anderen Hälfte der Waisen-Anstalt zufließen solle.

2) Der zu Neudorf bei Canth verstorbene Bauergutsbesitzer und Erbkretschmer Ruppelt hat a. dem Blinden-Institut zu Breslau . . . . . 100 Rthlr.;

b. der evangelischen Kirche zu Canth ein Kapital von . 300 Rthlr.;

c. den evangelischen Armen des Dorfes Neudorf ein Kapital von 400 Rthlr. letztwillig zugewendet, dessen Zinsen zur Bekleidung alter Leute und armer Schulkinder verwendet werden sollen.

3) Der Kaufmann Samuel Gottlob Fiebig hat der Wunsterschen Jubiläumsstiftung zu Breslau 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer. Klasse C. §§ 14, 15. Absatz 1 und § 16.

8. Der § 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des § 15 des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmung im § 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 9 b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem § 16 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. § 17.

9. Der § 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Klasse H. § 18. § 21 Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 13 b. ist die Weberei und Bürkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des § 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmuug im § 21 Nr. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung),

Digitized by Google

der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des § 21 Nr. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des § 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffer-Gewerbe. Klasse K. § 19.

11. Der § 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731 vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1)	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefäßes von							3	bis einschl.	6	Lasten mit	—	Rthlr.	20	Sgr.
2)	"	"	"	"	"	"	"	"	7	"	"	12	"	"	1	"	10	"
3)	"	"	"	"	"	"	"	"	13	"	"	18	"	"	2	"	—	"
4)	"	"	"	"	"	"	"	"	19	"	"	24	"	"	2	"	20	"
5)	"	"	"	"	"	"	"	"	25	"	"	30	"	"	3	"	10	"
6)	"	"	"	"	"	"	"	"	31	"	"	36	"	"	4	"	—	"
7)	"	"	"	"	"	"	"	"	37	"	"	42	"	"	4	"	20	"
8)	"	"	"	"	"	"	"	"	43	"	"	48	"	"	5	"	10	"
9)	"	"	"	"	"	"	"	"	49	"	"	54	"	"	6	"	—	"
10)	"	"	"	"	"	"	"	"	55	"	"	60	"	"	6	"	20	"
11)	"	"	"	"	"	"	"	"	61	"	"	66	"	"	7	"	10	"
12)	"	"	"	"	"	"	"	"	67	"	"	72	"	"	8	"	—	"
13)	"	"	"	"	"	"	"	"	73	"	"	78	"	"	8	"	20	"
14)	"	"	"	"	"	"	"	"	79	"	"	84	"	"	9	"	10	"
15)	"	"	"	"	"	"	"	"	85	"	"	90	"	"	10	"	—	"
16)	"	"	"	"	"	"	"	"	91	"	"	96	"	"	10	"	20	"
17)	"	"	"	"	"	"	"	"	97	"	"	102	"	"	11	"	10	"
18)	"	"	"	"	"	"	"	"	103	"	"	108	"	"	12	"	—	"
19)	"	"	"	"	"	"	"	"	109	"	"	114	"	"	12	"	20	"
20)	"	"	"	"	"	"	"	"	115	"	"	120	"	"	13	"	10	"

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem § 19 Abs. 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden (remorqueurs), der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse L. § 20. § 21 Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister. J. A. von Pommer-Esche.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 35 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii bringen wir nachstehend die von demselben zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, erlassene Anweisung vom 12. d. M. zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 24. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413, Gesetz-Samml. für 1861 S. 697), welches (§ 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§ 1 bis 13, § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im § 22 die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (Gesetz-Samml. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im § 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im § 3 ausgedrückten Maßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im § 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des § 475 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Digitized by Google

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in § 2 Nr. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht, und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§ 9 Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach § 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Rthlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Rthlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Rthlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Rthlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Rthlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen

Digitized by Google

ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w., sind einzeln und in Verbindung mit einander als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuereinklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§ 9 Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§ 9 Nr. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§ 9 Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im § 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im § 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammenzuberufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§ 9 Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne

Digitized by Google

alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigern Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des § 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des § 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach § 9 Nr. 1 bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im § 2 Nr. 3 in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des § 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Rthlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im § 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach § 15, Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 6. September 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5422. Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861.

Nr. 5423. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

Nr. 5424. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsbhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

Nr. 5425. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlrn. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Koblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

Nr. 5426. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1861.

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5427. Das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

Nr. 5428. Das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten. Vom 22. Juli 1861.

Nr. 5429. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.

Nr. 5430. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. August 1861.

Nr. 5431. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Da es sowohl die zweckmäßige und erfolgreiche Einrichtung des sechswöchentlichen pädagogischen Kursus, welchen die Kandidaten der evangelischen Theologie vor Ablegung der Prüfung pro ministerio in einem Königlichen Schullehrer-Seminare zu absolviren haben, als auch das Interesse der Seminarien, welches eine derartige Benützung des Unterrichtes durch die Kandidaten nicht in jeder Zeit des Jahres zuläßt, wünschenswerth macht, daß für die vier schlesischen Schullehrer-Seminare die Zeitfristen festgesetzt werden, in welchen der sechswöchentliche pädagogische Kursus für die Kandidaten der Theologie in denselben stattfindet, so haben wir im Einvernehmen mit dem Königlichen Konsistorium für die Provinz Schlesien folgende Termine zu diesem Behufe angeordnet:

Digitized by Google

I. Für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau:
   1) vom 4. Januar bis 15. Februar,
   2) vom 1. August bis 15. September.

II. Für das Schullehrer-Seminar zu Steinau:
   1) vom Sonntage nach Ostern bis Montag vor Pfingsten,
   2) vom 10. November bis 20. Dezember.

III. Für das Schullehrer-Seminar zu Münsterberg:
   1) von Anfang Januar bis Mitte Februar,
   2) vom Trinitatisfeste bis zum 6. Sonntage nach Trinitatis,
   3) vom 1. September bis 12. Oktober,
   4) vom 1. November bis 12. Dezember.

IV. Für das Schullehrer-Seminar zu Creutzburg O/S.:
   1) vom 8. Januar bis 19. Februar,
   2) vom 18. Juni bis 29. Juli,
   3) vom 10. November bis 20. Dezember.

Indem wir diese Termine zur Kenntniß der Kandidaten der Theologie bringen, welche dem pädagogischen Kursus auf einem schlesischen Seminare sich unterziehen wollen, weisen wir dieselben gleichzeitig an, ihr Vorhaben mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Termine bei dem Direktor des betreffenden Seminars anzumelden.

Breslau, den 25. August 1861. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Polizei-Präsident von Kehler unter Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium des Innern.

Ernannt: 1) Der bisherige Polizei-Assessor Nitschke bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Breslau zum Polizei-Rath.
2) Der Referendarius Genolla zum Polizei-Assessor bei derselben Behörde.
3) Der Unteroffizier Weitz zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Bäckermeisters Traugott Heininger und des Seifensieders Julius Stach zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Vereidigt: Der Feldmesser Anton Sobeczko zu Kamenz, Kreis Frankenstein.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Theodor Peltner zu Breslau und von dem Baumaterialienhändler Stegmann zu Kawallen, Breslauer Kreises, die Unteragenturen der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrverweser Johann Franz Julius Moritz Ablaß zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde zu Reinerz, Kreis Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent
auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Exekutor Flögel zu Trebnitz die Erinnerungs-Medaille für Rettung des sechs Jahre alten Sohnes des Kreis-Baumeisters Woas daselbst vom Tode des Ertrinkens.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 13. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präkludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präkludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Kane.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) Horn.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
M. f. H. IV. 8868.
F.-M. I. 11,365.

Vorstehendes Reskript wird hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatt, Stück 27 pro 1860 und Stück 13 pro 1861, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 9. September 1861. Königliche Regierung.

Tarif,
nach welchem das Lagergeld auf dem Packhofe zu Breslau zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

von allen Waaren, welche zur Lagerung in den Packhofsräumen niedergelegt werden, für jeden Centner und Monat . . . . . 5 Pf.

Ausnahmen.

1) Von Soda und Eisen sind nur zu entrichten für jeden Centner und Monat . . 4 Pf.
2) desgleichen von Heringen für jede Tonne und jeden Monat . . . . . 6 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

a. Wenn die Dauer der Lagerung einen vollen Monat nicht erreicht, oder einen, beziehungsweise mehrere volle Monate um weniger als einen vollen Monat übersteigt, so wird für die Zeit von 15 und weniger Tagen das Lagergeld zur Hälfte, für die Zeit von mehr als 15 Tagen aber zum vollen Betrage der tarifmäßigen Sätze entrichtet.

b. Mengen von weniger als einem Centner werden für einen ganzen Centner gerechnet; bei Mengen von mehr als einem Centner wird für die überschießenden Pfunde, und zwar für 50 Pfund und weniger das Lagergeld zur Hälfte, für mehr als 50 Pfund aber zum vollen Betrage der tarifmäßigen Sätze entrichtet.

c. Bruchtheile eines Pfennigs, welche bei dem vorstehend zu a. und b. berechneten Lagergelde sich ergeben, werden auf ganze Pfennige abgerundet.

Digitized by Google

d. Die Gebühren für die Benutzung des Krahnes und der Furth der Oder werden nach dem dafür bestehenden besonderen Tarif entrichtet.

Berlin, den 6. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) Pommer-Esche.

Tarif.
IV. 7087. H.-M. III. 18023. F.-M.

Vorstehenden Tarif bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. September 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im § 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen ꝛc. der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung, in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im § 5 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836, Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselben maßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni d. J. ist der Herr Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung hat nun der Herr Finanz-Minister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 16. d. M. folgende Bestimmungen getroffen, die hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Die Gemeinde-Vorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J., beauftragten Kommissarien, Kommissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hilfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Kommissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Kommunal-Behörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeltlich herzugeben.

Breslau, den 28. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J., betreffend die Ausführung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen Kompetenz der Ober-Bergämter (Gesetz-Sammlung Seite 429), wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Königl. Niederschlesischen Bergamtes zu Waldenburg vom 1. Oktober d. J. ab durch eine besondere Hypotheken-Kommission zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 7) erfolgen wird, während die übrigen bisher von dem Königlichen Bergamte zu Waldenburg verwalteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab durch das unterzeichnete Ober-Bergamt zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 31) werden verwaltet werden. Demnach sind auch alle bisher an die Königliche Bergamtskasse zu Waldenburg geleisteten Zahlungen vom 1. Oktober

Digitized by Google

d. J. ab an die Königliche Ober-Bergamts-Hauptkasse hierselbst abzuführen, deren Geschäftslokal sich zur Zeit Werderstraße Nr. 31 befindet.

Breslau, den 30. August 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Waldau,
Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Kursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861. H. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokationen für die zu Lehrern beim Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau beförderten Dr. Roseck, Störmer und Dr. Liersemann.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Gnichwitz, Heinrich John, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Zobten am Berge.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Hilse zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Görlitz mit der Funktion als Gerichtskommissar in Reichenbach.

2) Die Appellationsgerichts-Referendarien Hasse, Schuberth und Scharfenort zu Gerichts-Assessoren.

Digitized by Google

3) Der Salarienkassen-Kontroleur und Kreisgerichts-Sekretair Pelz in Sprottau zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

4) Der Bureau-Assistent und Sportel-Rezeptor Pusch in Beuthen interimistisch zum Sekretair und Salarienkassen-Kontroleur bei dem Kreisgerichte zu Sprottau.

5) Der Bureau-Assistent Riedel in Löwenberg interimistisch zum Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission in Beuthen a. d. O.

Versetzt: 1) Der Deposital-Rendant Ritter in Löwenberg an das Kreisgericht zu Lauban.

2) Der Bureau-Diätar Hollstein in Lauban an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: Der Gerichts-Assessor Krüger behufs seines Uebertritts in den Militair-Intendantur-Dienst.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der vormalige Zollpächter Mahn als Post-Expediteur in Kuhnern.

2) Die Militair-Invaliden Elßner in Breslau, Krause in Münsterberg und Jedlitzka in Strehlen als Postunterbeamte bei den betreffenden Postanstalten.

Ausgeschieden: Der Wagenmeister Muschalla in Strehlen.

Verstorben: Der Ober-Post-Sekretair Böttcher in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Köln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller zu Isselburg, unterm 25. Juni 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Groß-Tabor, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen der Stelle wird vom 1. Januar k. J. ab 165 Rthlr. betragen. Vocirungsberechtigt ist Se. Durchlaucht der Herr Prinz Biron von Curland zu Polnisch-Wartenberg. Der Lehrer in Groß-Tabor muß der polnischen Sprache mächtig sein.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Schlaupp, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt 166 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Lehrerstelle in Buselwitz, Kreis Oels, ist erledigt. Das Einkommen derselben beläuft sich auf 165 Rthlr. Die Besetzung erfolgt für diesmal durch die Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 21. Oktober Vormittags 9 Uhr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 20. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1862, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1862 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 4. September 1861.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Karl Seewald zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Habelschwerdt auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Albert Rauch, und zwar bis zum 1. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Freiburg, Rudolph Oskar Richard Stephan, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Tannwald, Johann Karl Friedrich Klimke, zum evangelischen Schullehrer in Onerkwitz, Kreis Neumarkt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Allerhöchst verliehen: Dem Geheimen Justizrathe und Stadtgerichts-Direktor Dr. Behrends zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Prove zu Jauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Friedensburg zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Reich zu Festenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

2) Die Referendarien Alfred Preiß, Adolph Consa, Karl Henkel, Julius Friedländer, Julius Stahr und Bruno Wolffel zu Gerichts-Assessoren.

Digitized by Google

3) Die Auskultatoren August Franz, Karl Heidborn, Herrmann Beier und Herrmann Kammler zu Referendarien.

4) Der vormalige Sergeant Ernst Bittner zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Krüger zu Schönau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin.

2) Der Gerichts-Assessor Karl Illgner in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

3) Der Gerichts-Assessor Karl Henkel in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

4) Der Gerichts-Assessor Alfred Preiß in das Departement des Kammergerichts.

5) Der Referendarius Lody aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den hiesigen Appellationsgerichts-Bezirk.

6) Der Bureau-Assistent Donath zu Strehlen an das Kreisgericht zu Habelschwerdt.

7) Der Bureau-Diätarius Heinrici zu Hirschberg an die Gerichtskommission zu Hermsdorf im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

8) Der Bureau-Diätarius Becker zu Bolkenhain an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.

9) Der Bureau-Diätarius Pelz zu Jauer an das Kreisgericht zu Breslau.

10) Der Bureau-Diätarius Jahn zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Trebnitz.

11) Der Bureau-Diätarius Börner zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Strehlen.

12) Der Bureau-Diätarius Stache zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Ohlau.

13) Der Bureau-Diätarius Emil Sturm zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair Monert zu Breslau.

2) Der Kreisgerichts-Sekretair Matthes zu Polnisch-Wartenberg.

Gestorben: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Marschall zu Namslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem bei der Staatsanwaltschaft zu Breslau beschäftigten Gerichts-Assessor von Rosenberg der Charakter als Staatsanwalt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramah-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schulstelle zu Ernsdorf Königlich, Kreis Reichenbach, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 300 Rthlr. Patron ist Fiscus.

Vermächtniß: Der zu Mönchmotschelnitz verstorbene Hauptmann a. D. Moritz Reimnitz hat der evangelischen Kirche zu Herrenmotschelnitz 300 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß von den Zinsen der jedesmalige Pastor für Beaufsichtigung der Gruft 5 Rthlr. erhält, die übrigen Zinsen aber zur Instandhaltung der Gruft verwendet werden sollen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" in Leipzig.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 27. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Bei der heute öffentlich bewirkten siebenten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

Nr. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1,003. 1,148. 1,215. 1,344. 1,472. 1,479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Besitzer des Ritterguts Schwanowitz, Kreis Brieg, Ferdinand v. Schmiedeberg, hat mittelst Vertrags vom 5. März 1859

1) die sogenannte Rothbartwiese an der Oder im Flächeninhalte von 3 Morg. 15 Quadr.-R.,
2) von dem sogenannten Bremenwinkel an der alten Flößbache ein Stück Waldacker von 28 Morg. 140 Quadr.-R.,
3) die Fischerei in der alten Flößbache, soweit der ad 2 gedachte Waldacker daran stößt, und
4) den Weg, der längs des ad 2 gedachten Waldackers hinführt,

an die Bauerschaft zu Stoberau abgetreten, wofür die letztere ihm

1) die ganze im sogenannten Kästel gelegene Hutung von zusammen 31 Morg. 155 Quadr.-R.,
2) die Fischerei in der neuen Flößbache, soweit sie an die sub 1 gedachte Hutung stößt, bis in die Mitte des Kanals, sowie die Fischerei in der alten, jetzt kassirten Flößbache

überlassen hat.

Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die obigen zu dem Rittergute Schwanowitz bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande Stoberau einverleibt, und die vorstehend genannten, zum Gemeinde-Verbande Stoberau bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gemeinde-Verbande ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Schwanowitz einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. September 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über das Bauergut Nr. 4 Schmohl von dem Sprengel der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Raudten abgetrennt und der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Steinau zugewiesen worden ist.

Breslau, den 18. September 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Betreffend die Eintheilung des Breslauer Ober-Bergamtsbezirks in Bergreviere.

Durch die am 1. Oktober d. J. bevorstehende Aufhebung der Bergämter in Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J. (G.-S. S. 425), sowie durch die Einziehung mehrerer Berggeschworenen-Stellen und durch die kraft Allerhöchster Verordnung vom 29. Juni d. J. (G.-S. S. 429) angeordnete Ausdehnung unseres Verwaltungsbezirks auf den Regierungsbezirk Bromberg ist eine neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere nothwendig geworden, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten wird. Indem wir diese Eintheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Namen und Wohnorte der Berggeschworenen, denen die Reviere übertragen sind, bekannt.

I. Tarnowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Kapuscinsky zu Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist im Süden durch die Straße von Brieg über Schurgast, Oppeln, Groß-Strehlitz, Peiskretscham bis Beuthen und von da durch eine gerade Linie nach Kamien bis an den Grenzfluß Brinitze begrenzt. Ausgeschlossen sind jedoch die Galmeibergwerke Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

II. Beuthener Bergrevier.

(Berggeschworener Schneider zu Beuthen.)

Umfaßt den mittleren Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist gegen Norden durch die südliche Grenze des Tarnowitzer Bergreviers begrenzt, gegen West aber von der Oderbrücke der vorgedachten Straße bis zur Oderbrücke der Oberschlesischen Eisenbahn durch die Oder, und von da an gegen Südwest und Süd durch die genannte Eisenbahn bis zu ihrem Uebergangspunkte über die Gleiwitz-Königshüttener Straße bei Morgenroth, hierauf diese Straße bis Königshütte und von da der Weg über Chorzow nach Czeladz. Die östliche Grenze fällt mit der Landesgrenze zusammen. Zu diesem Bergrevier gehören auch die Grubenfelder Apfel, Therese, Aufschluß und Prinz von Preußen.

III. Kattowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Moecke zu Kattowitz.)

Der östliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Gegen Norden durch das Beuthener Revier, gegen Westen durch die Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz und den Weg von hier über Kochlowitz nach Panewnig, gegen Süd und Südwest durch das Fürstenthum Pleß und gegen Ost durch das Königreich Polen begrenzt. Ausgeschlossen ist der Bezirk der herrschaftlichen Kattowitz-Myslowitzer Bergwerksdirektion.

IV. Königshüttener Bergrevier.

(Berggeschworener Lobe zu Königshütte.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Begrenzt gegen Norden durch das Beuthener, gegen Osten durch das Kattowitzer Bergrevier, gegen Süden durch das Fürstenthum Pleß und gegen Westen durch die Klodnitz, von da, wo sie die Plessische Grenze verläßt, nordwestlich bis wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich durch diese Straße bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

V. Nikolaier Bergrevier.

(Berggeschworener, Berginspektor Kühnemann zu Nikolai.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Im Norden begrenzt durch die Oberschlesische Eisenbahn vom Koseler Bahnhofe bis zur Kreuzung mit der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße; hierauf im Osten durch diese Straße bis zur Klodnitzbrücke, dann durch die Klodnitz aufwärts bis zur Plessischen Grenze; im Süden durch die Rudka von dem Punkte an, wo sie das Plessische verläßt, bis, wo sie von der Wilhelmsbahn überschritten wird; endlich im Westen die Wilhelmsbahn von hier bis Kosel. Zu diesem Reviere gehören auch die vom Fürstenthum Pleß umschlossenen, nicht standesherrlichen Gebietstheile.

VI. Ratiborer Bergrevier.

(Berggeschworener Sponer zu Ratibor.)

Der südwestliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Die Ost- und Nordostgrenze wird gebildet durch das Fürstenthum Pleß, die Rudka, die Wilhelmsbahn, die Oberschlesische Bahn bis Oppeln und die Straße von dort nach Brieg.

Digitized by Google

VII. Neurode r Bergrevier.
(Berggeschworener Weiß zu Neurode.)

Umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Habelschwerdt, Glatz, Neurode und Reichenbach des Regierungsbezirks Breslau.

VIII. Waldenburger Bergrevier.
(Berggeschworener Richard Schmidt zu Waldenburg.)

Umfaßt alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme desjenigen Theils des Waldenburger Kreises, welcher westlich von folgender Grenze liegt: von dem Durchschnittspunkte der Freiburg-Salzbrunner Straße mit der Kreisgrenze ab, diese Straße und ihre Fortsetzung über Weißstein bis Hermsdorf, dann die Straße von Hermsdorf nach Waldenburg und die Straße von Waldenburg über Friedland nach Adersbach; jedoch sollen die Bergwerke David, Frohe Ansicht und Anna, Ottilie, Louise-Charlotte, konsolidirte Fuchs und Emilie, und konsolidirte Friedrich Ferdinand noch zum Waldenburger Revier gehören.

IX. Kupferberg-Gottesberger Bergrevier.
(Berggeschworener, Bergassessor Gallus in Waldenburg.)

Umfaßt den westlich von gedachter Grenze liegenden Theil des Waldenburger Kreises im Regierungsbezirk Breslau und die Kreise Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Hainau, Liegnitz, Jauer, Schönau und Bolkenhain im Regierungsbezirk Liegnitz.

X. Görlitzer Bergrevier.
(Berggeschworener Oskar Schmidt zu Görlitz.)

Der übrige Theil des Regierungsbezirks Liegnitz, sowie die ganzen Provinzen Posen und Preußen. Ausgeschlossen ist jedoch die Herrschaft Muskau.

In allen Fällen, wo etwa nach dieser Grenzbestimmung ein Werk zum Theil in das eine, zum Theil in ein anderes Revier fällt, behalten wir uns vor, zu bestimmen, welchem Revier dasselbe zugewiesen werden soll.

Den genannten Berggeschworenen ist in ihren Revieren die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken unter unserer Leitung übertragen, mit Ausschluß jedoch der Königlichen Hütten und Bergwerke, für welche letztere die Ausübung der Bergpolizei den dafür ernannten Berginspektoren, nämlich

für die Grube Friedrich dem Bergmeister Nehler zu Tarnowitz,
" " " König dem Berginspektor Meitzen zu Königshütte,
" " " Königin Louise dem Berggeschworenen v. Gellhorn zu Zabrze

übertragen worden ist. Von der Bergpolizei der Berggeschworenen sind ferner ausgeschlossen die Gebiete, in welchen das Bergregal Standesherren zusteht, nämlich

das Fürstenthum Pleß,
die Standesherrschaft Kattowitz-Myslowitz und
die Standesherrschaft Muskau,

deren Verhältniß durch die neue Organisation überhaupt unberührt bleibt.

Breslau, den 18. September 1861. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: 1) Dem Diakonus Assmann zu Löwen, und
2) dem Bäckergesellen Anton Margowski aus Kempen die Erinnerungs-Medaille.

Angestellt: Der ehemalige Oberjäger Michael Urbainsky vom zweiten Schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach abgehaltener Prüfung pro venia concionandi nachbenannten Kandidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen:

1) Karl Ernst Robert Conrad aus Langenöls, Kreis Nimptsch;
2) Konrad Eduard Leberecht Gründer aus Zittau;
3) Friedrich August Reinhold Klewe aus Schneidemühl.

Gleicherweise den Kandidaten des Predigtamts:

1) Karl August Breyther aus Kloster-Häseler, Provinz Sachsen, 36 Jahr alt;
2) Wilhelm Fey aus Schweidnitz, 27¾ Jahr alt;
3) August Haacke aus Breslau, 28 Jahr alt;
4) Karl Heinrich August Ulbrich aus Frankenstein, 27¼ Jahr alt;
5) Eugen Snay aus Postelwitz, Kreis Oels, 29¼ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Schloßprediger in Kreppelhof bei Landeshut, Heinrich Friedrich Lange, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Herrnstadt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September d. J. ein Patent

auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent

auf eine Kaffeeröstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Katschkau, Kreis Guhrau, ist vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt 245 Rthlr. Das Besetzungsrecht steht dem Kuratorium des von Leslwitzschen Stifts zu Aschirnau zu.

Vermächtniß: Die letztwillige Verfügung des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Mücke, durch welche derselbe die katholische Waisen-Anstalt zur heiligen Hedwig daselbst zur Erbin seines aus circa 38,320 Rthlr. bestehenden Nachlasses eingesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Schenkung: Die verehelichte Charlotte Reinhardt geb. Rösner hat mit Einwilligung ihres Ehemannes, des Rathskanzellisten Ludwig Reinhardt zu Breslau, dem Hospitale zu St. Hieronymi daselbst ein Kapital von 900 Rthlr. in altlandschaftlichen 3½prozentigen schles. Pfandbriefen geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 14. bis etwa zum 26. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Druckfehler-Berichtigung: Auf Seite 224 in Stück 36 des Amtsblattes unter „Vermischte Nachrichten" muß es statt: „Nähemaschine" heißen: „Mähemaschine."

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Instruktion.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§ 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu § 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im § 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
- A. eine Beschreibung der Anlage,
- B. eine Situationszeichnung,
- C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a. Die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
- b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
- d. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
- e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:
- a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,
- b. eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

Digitized by Google

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{4000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $^1/_{2500}$ 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des § 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu § 3.

7) Die im § 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1 — 6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers;
b. den Gegenstand des Unternehmens;
c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I. b.);
d. die im § 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei;
f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

9) Nachdem die Bekanntmachung von den im § 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Orts-Polizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu § 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Orts-Polizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Atteste, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Orts-Polizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu § 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Aus-

Digitized by Google

bleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wasserbetriebwerken sind dem Letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§ 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu § 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück-, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach § 7 des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung, die Bedeutung auszunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Konzessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu § 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termine (cf. Art. 12) und zu dem Publikations-Termine (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekurs-

Digitized by Google

schrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt, und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikations-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausdrücklich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu § 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im § 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu § 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — § 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Gesetz-Samml. S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Ortspolizei-Behörde ob — § 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekursentscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehende Instruktion wird zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. September 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ,
betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetz-

Digitized by Google

Sammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§ 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Kondensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§ 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§ 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Cirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§ 4.

Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

Digitized by Google

§ 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§ 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§ 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv als in Eisen ausgeführt werden.
   a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§ 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§ 9.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein

Digitized by Google

muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	Quadrat-Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§ 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Kontrol-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Kontrol-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Kontrol-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Kontrol-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrol-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 12.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zoll zu bedienen.

Digitized by Google

§ 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Sieder- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruktion ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§ 14.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§ 15.

An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 16.

Die in § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,

2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§ 17.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. September 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage

zu № 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgelooseten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezugnahme auf das vorletzte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooseten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Digitized by Google

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben, liegt außerdem in unserer Haupt-Kasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderen von uns ressortirenden Kassen, in den Amtslokalen der Magistrate und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, sowie ein solches hier in der Stadt Breslau auch noch in dem Kontrol-Bureau für Staats-Papiere der Banquiers Schreyer und Eisner (Ring Nr. 37) zu gleichem Zweck ausgelegt ist.

Breslau, den 26. September 1861. Königliche Regierung.

Verzeichniß.

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1861/62 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Encyclopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.
Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Hiob, Derselbe.
Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Lic. Dr. Schultz.
* Erklärung des zweiten Theils des Jesaias (c. 40—66), Derselbe.
* Erklärung des Predniger Salomo, Herr Lic. Dr. Rhode.
Erklärung des Evangeliums St. Matthäi, Herr Prof. Dr. Gaupp.
* Erklärung des Galaterbriefes, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Meuß.
Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Gregor VII. an, Herr Prof. Dr. Semisch.
Christliche Kirchengeschichte, erster Theil, Herr Lic. Dr. Rhode.
Christliche Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Herr. Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Die Glaubenssysteme der christlichen Confessionskirchen, aus den Quellen dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Die christliche Moraltheologie als System des christlichen Lebens gestaltet, Derselbe.
Praktische Theologie, zweiter Theil, enthaltend die Lehre vom Kirchendienst, Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik, Herr Prof. Dr. Gaupp.
* Geschichte des evangelischen Kirchenliedes, Herr Prof. Dr. Meuß.

---

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Räbiger; neutestamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer; kirchen- und dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch; dogmatische, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Institut: homiletische Uebungen, Herr Prof. Lic. Dr. Meuß; homiletisch-katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp.

B. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr. Lic. Scholz.
* Religionslehre des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Stern.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.

Digitized by Google

Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die hh. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung der drei ersten h. Evangelien, Derselbe.
Kirchengeschichte von den Zeiten Gregor's VII. an, Herr Prof. Dr. Reinkens.
Kirchenhistorische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
Patrologie, Derselbe.
Generelle Dogmatik erster Theil, Herr Lic. Soffner.
Die christliche Lehre vom Menschen, von der Erlösung und der Gnade, Derselbe.
Moraltheologie erster Theil, Hr. Lic. Scholz.
[illegible], Herr Professor Dr. Pohl.
[illegible]torium über Pastoraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht und Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
Pandekten, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Erklärung des Pandektentitels de evictionibus etc., Derselbe.
Erklärung der Institutionen des Gaius, Herr Dr. Marx.
Examinatorium und Repetitorium der Pandekten, Derselbe.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Dr. Rive.
Erläuterung von Tacitus „Germania", Derselbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Frankkin.
Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Dr. Franklin.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Bergrecht, Hr. Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Schultze.
Exegetische Uebungen aus den Quellen des öffentlichen Rechts, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Katholisches und evangelisches Eherecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Vergleichende Beschreibung der Concordate und Circumscriptionsbullen der neuesten Zeit, Hr. Dr. Märr.
Der innere Kampf des germanischen Heidenthums mit der christlichen Kirche und dessen Resultat für Verfassung, Recht und Sitte, Hr. Dr. Rive.
Gemeiner und Preußischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
Gemeines und Preußisches Strafrecht, Hr. Professor Dr. Eberty.
Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Repetitorium über das Preußische Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
Geschichte des Strafrechts der wichtigsten europäischen Völker, Herr Dr. Eberty.
Preußisches Landrecht, Hr. Dr. Franklin.
Geschichte des Preußischen bürgerlichen Rechts, Derselbe.
Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schultze.

Heilkunde.

Encyklopädie und Hodegetik der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein.
Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Klopsch.
Auserlesene Kapitel der Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein.

Digitized by Google

Knochen- und Bänderlehre, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Gesammt-Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Secir-Uebungen, Derselbe.
* Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Auserlesene Abschnitte der chirurgischen Anatomie, Derselbe.
Physiologie der vegetativen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn.
* Ueber Blutbewegung, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Derselbe.
Ueber das leibliche Leben des Menschen für Nichtärzte, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Heidenhayn.
* Entwickelungs-Geschichte, Hr. Dr. Aubert.
* Elemente der Diagnostik innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn.
Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Derselbe.
Pathologisch-anatomische Uebungen, Derselbe.
Gesammte Arzneimittel-Lehre, Hr. Dr. Lewald.
* Allgemeine Heilquellenlehre, Hr. Dr. Levy.
* Receptir-Kunst, Hr. Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Specielle Pathologie und Therapie, zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Elektrotherapie nebst Experimenten, Hr. Dr. Klopsch.
Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard.
* Ueber Krankheiten der Nieren und der Harnblase, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Paul.
* Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
Specielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie in Verbindung mit Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict.
* Ueber Verrenkungen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose.
Chirurgisches Repetitorium, Hr. Dr. Paul.
Augenheilkunde in Verbindung mit Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Benedict.
Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster.
* Ueber die physikalische Untersuchungsmethode in der Augenheilkunde, Derselbe.
Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. Dr. Burchard.
Die operative Gynäkologie, Derselbe.
* Die gynäkologischen Operationen, Hr. Dr. Freund.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
Gerichtliche Psychologie, Hr. Dr. Neumann.
* Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Philologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Widerlegung der materialistischen Angriffe gegen die Seele in der Gegenwart, Hr. Dr. Scherner.
* Ueber das Leben des Traumes, nach seinem Buche: „Entdeckungen auf dem Gebiete der Seele, Band I.," Fortsetzung, Derselbe.

Digitized by Google

• Originalforschungen über die Seele des Weibes, Hr. Dr. Scherner.
Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski.
Ueber den Begriff des verfehlten Lebens, Derselbe.
• Uebersicht der Geschichte der Philosophie von Thales bis Kant, Derselbe.
• Fortsetzung der Geschichte der Philosophie unserer Zeit, Hr. Prof. Dr. Braniß.
• Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

• Ausgewählte Abschnitte aus der niedern Analysis, Herr Prof. Dr. Galle.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Hr. Prof. Dr. Schröter.
• Ueber partielle Differenzialgleichungen und deren Anwendung auf physikalische Probleme, Derselbe.
Mathematische Geographie und Kosmographie, Hr. Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
• Optik, Derselbe.
• Wärmelehre, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach.
• Physikalische Uebungen (privatissime und unentgeltlich), Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Anorganische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutische Chemie, organischer Theil, Hr. Prof. Dr. Duflos.
• Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
• Quantitative analytische Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Physikalische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Meyer.
Maßanalyse, Hr. Dr. Schwarz.
Pharmakognosie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Repetitorium der organischen Chemie (privatissime), Hr. Dr. Meyer.
• Examinatorium über qualitative chemische Analyse, Hr. Dr. Schwarz.
• Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Uebungen im Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktische Uebungen in seinem Laboratorium (privatissime), Hr. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Meyer.

2) Naturgeschichte.

Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.
• Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Geognostisch-mineralogisches Praktikum, Hr. Prof. Dr. Römer.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch Experimente und mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
• Pflanzengeographie, Derselbe.
Phanerogamische Flora Deutschlands, Herr Prof. Dr. Göppert.
• Ueber kryptogamische Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
• Flora der Vorwelt, Derselbe.
Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Uebungen und Vertheilung von Pflanzen, Hr. Dr. Körber.
Botanisches Repetitorium, Derselbe.
• Zoologie, zweiter Theil (Säugethiere), Hr. Prof. Dr. Grube.
Conchyliologie, Derselbe.

Digitized by Google

Ueber die für die Bestimmung der fossilen Crustaceen besonders wichtigen Ordnungen dieser Klasse, Hr. Prof Dr. Grube.
Uebungen im Bestimmen von Thieren (privatissime), Derselbe.

Ueber das leibliche Leben des Menschen, für Nicht-Mediciner, Herr Prof. Dr. Heidenhayn.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Prof. Dr. Bergius.
* Die Lehre von den Steuern, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Ueber die Quellen der alten Geschichte, Hr. Dr. Cauer.
* Geschichte der Kolonien seit dem elften Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte Deutschlands seit dem westphälischen Frieden, Hr. Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates vom Tode Friedrich's des Großen an, Hr. Dr. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Historische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

2) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, mit praktischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus.
Praktische Uebungen in der hebräischen Grammatik, Hr. Lector Dr. Neumann.
* Erklärung des Propheten Maleachi, Derselbe.
* Grammatik der samaritanischen Sprache, mit Uebungen im Uebersetzen des samaritanischen Pentateuchs, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Kurze Uebersicht über die syrische Litteratur und Erklärung ausgewählter Lieder Ephrems, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung schwererer syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Arabische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, u. a. des arabischen More Nebochim von Maimonides, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Sanskritsprache, zweiter Cursus, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Persische Sprache nach Spiegel's Chrestomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

3) Klassische.

Griechische und römische Mythologie, Hr. Prof. Dr. Westphal.
Geschichte der griechischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung der ersten Rhapsodie der Ilias nebst kritischer Einleitung in die homerischen Gedichte, Derselbe.
Sophokles' Oedipus Rex, Hr. Prof. Dr. Hagge.
* Plato's Timäus, Hr. Prof. Dr. Westphal.
* Aristoteles' Politik Buch I. und Lehren der griechischen Philosophen über den Staat, Hr. Dr. Bernays.
* Erklärung der Schrift des Apollonius Dyscolus über Syntax, Hr. Dr. Lübbert.
Römische Litteraturgeschichte, Hr. Prof. Dr. Haase.
Geschichte des römischen Staatsrechts während der Republik, Hr. Dr. Lübbert.
* Erklärung der Rede Cicero's pro Cn. Plancio, Derselbe.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.
* Philologische Uebungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Westphal.
Lateinische Disputir-Uebungen, Hr. Dr. Lübbert.

Digitized by Google

4) Neuere.

* Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen übersichtlich dargestellt, Hr. Dr. Karow.
* Deutsche Grammatik, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Erklärung des Heliand, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Altsächsische Grammatik und Lectüre des Heliand, Herr Dr. Rumpelt.
Geschichte der deutschen Poesie des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Ueber Goethe und Schiller, Hr. Dr. Pfeiffer.
Englische Grammatik, Hr. Dr. Behnsch.
* Shakespeare's „Kaufmann von Venedig", Derselbe.
Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.
* Die sechs letzten Bücher der Fabeln des Jean de Lafontaine nebst Einleitung über Leben und Werke desselben, Derselbe.
Balzac's Lustspiel „Mercadet"; Charakteristik des neuen Drama's; Conversation, Hr. Lector Freymond.
Italienische Grammatik, Hr. Lector Marochetti.
* Erklärung des idyllischen Epos l'Aminta von Tasso, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker.
* Erklärung der Aspasia des Rhizos Neruios, Derselbe.
Geschichte der polnischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Geschichte der polnischen Dichtkunst dieses Jahrhunderts, Derselbe.
Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen u. Serbischen (privatissime), Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzeleredtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erster Theil, Hr. Dr. Baumgart.
* Orgelunterricht, Derselbe.
* Fortsetzung der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Hr. Schäffer.
* Unterricht im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
Zeichenkunst, Hr. Siegert.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeiffer.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester von dem Direktor des Institutes Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens zu besuchen.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Raudnitz und Raschdorf	37	Graf Konrad v. Sternberg	Rittergutsbesitzer	Raudnitz.
		Kreis Glatz.		
Löschney	54	Wilhelm Kastner	Hausbesitzer	Löschney.
Ullersdorf	1	Franz Heymann	Gastwirth	Ullersdorf.
Werdeck	2	Bonifacius Volkmer	Bauergutsbesitzer	Werdeck.
		Kreis Habelschwerdt.		
Petersdorf	43	Alois Marx	Feldgärtner	Petersdorf.
Hayn	15	Johann Fritsch	Gärtner	Hayn.
Neundorf	42	Franz Beck	Böttcher	Neundorf.
Schreibendorf	54	Benjamin Tinz	Gärtner	Schreibendorf.
Schönau und Heidelberg	49	Anton Franke	Gerichtsscholz	Schönau.
Konradswalde und Wolmsdorf	26	David Simon	Bauer	Konradswalde.
		Kreis Militsch.		
Codlewe	44	Friedrich Schmidt	Gerichtsscholz	Codlewe.
		Kreis Neumarkt.		
Illmisch	33	Wilhelm Ruprecht	Rittergutsbesitzer	Illmisch.
		Kreis Neurode.		
Nieder-Steine	20	Robert Sandmann	Gärtner	Nieder-Steine.
		Kreis Rimptsch.		
Petersdorf	37	Louis Frommhold	Rittergutsbesitzer	Petersdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Raschewitz und Schiedlawe	22 c.	Joseph Kunze	Polizei-Anwalt	Stroppen.
		Kreis Waldenburg.		
Stadt Friedland	4	Robert Weber	Kaufmann	Friedland.
Göhlenau	21	Benjamin Böhm	Bauer	Göhlenau.
Dorfbach und Schlesisch-Falkenberg	14	Anton Brieger	Gerichtsscholz	Schles.-Falkenberg.
Kaltwasser und Dörnhau	28	Johann Karl Wagner	Freistücker	Dörnhau.
		Kreis Wartenberg.		
Schloß Wartenberg, Paulschütz, Weinberg, Peterhof, Klein-Woitsdorf, Neuhof und Cammerau	6	Julius Schylla	Fürstl. Kalkulator	Wartenberg.
		Kreis Wohlau.		
Stadt Dyhernfurth	77	Karl Moritz Reinhold Käpperkorn	Bürgermeister	Dyhernfurth.
Groß-Pogul	66 a.	Franz Hauptfleisch	Organist	Groß-Pogul.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
1315.	4	4994.	14	8785. 92. 96
2755.	4	5002. 11 bis 17.		98. . . . .
3567. 94. . . .	13	19. 40. 52. 61.		8800. . . . .
4970. 75. 81.	14	66.	14	8903. 17.
86.	8	2323. 38. 48. 49.		2198. 92. 93.
1698.	10	51. 57. 70. 76.		2500. . . . .
1964.	10	91. 92.	14	2577. . . . .
2258. 65. 66.		2400. 29. 30.		2752. 60. 6
71. 91. 92. . .	14	36. 39. 43. 46.		87. 88. 96
2304. 9. 17. 22.	14	53. 79. 83. 85.	14	99. . . . .
553. 61. 63. 64.		697. 99. . . .	14	818. 19. 51. 5
68. 74. 76 bis		704. 6. 7. 8. 10.		57. 59. 61 bi
82. 89. 90. 97.	14	14. 19. 24. 30.		63. 74. 81. 82
603. 7. 21. 25.		44 bis 47. 64.		92. 93. 97. 99
36. 37. 43. 48.		65. 69. 76 bis		900. 4. 9. 23
54 bis 60. 72.		79. 83. 88. . .	14	26. 40. 57. 58.
76. 80. 91. 96.	14	800. 6. 8. 16.	14	61. 66. 70. 78

II. d

(Wegen der durch die 11te Verloosung zu

6te Verloosung.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 4797.

7te Verloosung.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 3313.

8te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 658.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1661. 2738. 8340.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 694. 701. 714. 726. 3431. 4
Lit. D. à 100 Rthlr. № 19807.

9te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 2569 bis 2576. 4068. 4069.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 876. 887. 891. 1346. 5477.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5176. 5180 bis 5186. 10385.
10409. 10411 bis 10413. 10418. 10419.
17006. 17029. 17030. 17035 bis 17041.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 11833. 11840. 11842. 11852.
11866. 11869 bis 11871. 11904. 11910.

IV.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. D. à 50 Rthlr.									
8926. 27. 29.	14	12312. 22. 45.		14946. 49. 58.		15016. 30. 41.	14	19105.	8
35. 39. 41. 56.	14	79.	13	61. 75. 76. 78.		15712.	7	21444.	12
57. 63. 67. 69.	14	12668.	8	88. 90. 98. . .	14	16943. 80. . . .	10	22378.	11
78.	14	13434. 71. 80. .	12	15001. 5. 13.	14	17549.	8	22418. 19. . . .	11
Lit. E. à 20 Rthlr.									
2801. 2.	14	9887.	8	13094.	7	16384.	3	18934. 70. . . .	13
3488.	6	10595.	11	13141.	7	16420. 21. . . .	3	19003. 4. 25. . .	13
8429.	9	10632. 76. . . .	11	14352. 75. . . .	12	16603. 4.	1	19102. 18. . . .	13
8529.	9	11041.	2	14415. 31. . . .	12	18746. 71. . . .	13	19202.	13
9541.	4	11505.	11	15106.	9	18841.	13	21231 bis 34. .	4
Lit. F. à 10 Rthlr.									
1572.	4	4455. 60. . . .	13	7853.	5	10826.	3	14537.	3
1888.	4	4509. 54. . . .	13	8350.	2	12420. 21. 95. .	8	14922.	6
3970. 89. . . .	7	5064. 67. 71. . .	3	8414.	2	12505. 6. 18. .	8	15106.	6
4098.	13	5171.	3	9940.	4	13248.	8	15333.	11
4101. 65. . . .	13	5330.	3	10204.	3	14204.	3	15445. 65. . . .	12
4233. 83. . . .	13	7504.	5	10527. 75. . . .	3	14395.	3	15506.	13
4321.	13								

er Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

1. Oktober 1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

10te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 302. 306 bis 308. 310 bis 312. 704. 715. 2537 bis 2539. 2542. 2544. 2545. 4517. 4518. 4523.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 257. 258. 262 bis 264. 269. 275. 277. 6829. 6837 bis 6839. 10987. 10988. 10991. 10992. 10995 bis 10997. 10999. 11002 bis 11006. 13461. 13463. 13466.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 4158. 4167. 4173. 4176. 4178. 4183 bis 4185. 4187 bis 4190. 4192. 4194. 4195. 4199. 8812. 8814. 8816. 8826. 8829. 8831. 8840 bis 8842. 8844. 8846. 8850. 8851. 8860. 9087. 9089. 9104. 9105. 9108 bis 9114. 9131. 9132. 9134 bis 9136.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 6209. 6211. 6212. 6217. 6221. 6222. 6224. 6234. 6236 bis 6241. 6244 bis 6248. 6252 bis 6255. 6258. 6261. 6263. 6269. 6271 bis 6281. 6283. 6285. 6289. 6290. 14875. 14877 bis 14884.

s-Anleihe vom Jahre 1852.

Druck von Grass, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 4. Oktober 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5432. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5433. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.

Nr. 5434. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungs-Bezirk Trier.

Nr. 5435. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5436. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu § 43 des Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Nr. 5437. Das Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

Nr. 5438. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

Nr. 5439. Die Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

Nr. 5440. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Aktien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Am 22. d. Mts. wurde die Leiche der 15jährigen Tochter des verstorbenen Stellenbesitzers Horand in Kunsdorf, Kreis Nimptsch, Namens Johanna Elisabeth, in dem Lohefluße zwischen der Känchen- und Stein-Mühle mit festgeschnürten Oberarmen, verbundenem Munde und einer tiefen Schnittwunde am Halse nebst anderen äußeren Verletzungen vorgefunden.

Wer diesen Mord, sowie das muthmaßlich hier vorliegende Verbrechen der Nothzucht begangen hat, ist bis jetzt nicht ermittelt worden. Wir sichern daher Demjenigen, welcher den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von Einhundert Thalern zu.

Breslau, den 27. September 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die von uns unterm 10. August 1852 normirte Taxe für die Heilbiener (s. Amtsblatt v. Jahre 1852 Nr. 35 pag. 302) wird hiermit durch folgende Positionen vervollständigt:

17) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Kranken . . . 5 Sgr. — 7½ Sgr.
18) Für das Ausziehen eines Zahnes in der Wohnung des Heilbieners 3 Sgr. — 5 Sgr.

Breslau, den 26. September 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In dem Abdrucke der Instruktion über die Erhebung der Klassensteuer vom 19. Juni 1851 in der außerordentlichen Beilage zum 27. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1851 befindet sich in dem Schlußsatze des § 1 ein Druckfehler, indem es daselbst anstatt der Worte „des Monats Juli" heißen muß „des Monats August," was hiermit berichtigt wird.

Breslau, den 13. September 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

160 Stück Lit. A. à 500 Rthlr.

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134.
136. 145. 151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214.
223. 235. 242. 252. 281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571.
573. 583. 587. 596. 605. 618. 628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662.
665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803. 808. 810. 814. 817. 834. 836. 837.
840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921. 924. 927. 928. 929. 938.
948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025. 1031. 1040. 1041.
1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1104. 1107. 1114. 1128.
1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276. 1279.
1294. 1311. 1316. 1390. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378.
1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595.
1598.

560 Stück Lit. B. à 100 Rthlr.

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84.
87. 91. 97. 98. 106. 107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165.
186. 191. 212. 215. 221. 229. 237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297.
306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341. 345. 353. 367. 377. 379. 386. 387.
401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490. 491. 495. 498. 507. 520.
521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989. 1302. 1304. 1308.
1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353. 1358. 1360.
1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477. 1486.
1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574.
1579. 1580. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697.
1710. 1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741.
1752. 1758. 1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822.
1839. 1844. 1845. 1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935.
1936. 1949. 1950. 1967. 1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019.
2022. 2029. 2036. 2041. 2048. 2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090.
2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119. 2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159.
2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208. 2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255.
2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337. 2338. 2346. 2365. 2381. 2382.
2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462. 2463. 2464. 2486. 2490.
2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540. 2548. 2553. 2555
2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639. 2642. 2643.
2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757. 2763.

Digitized by Google

2769.	2772.	2793.	2795.	2805.	2806.	2807.	2821.	2823.	2824.	2837.	2842.	2847.
2848.	2860.	2872.	2878.	2896.	2904.	2912.	2914.	2921.	2939.	2944.	2947.	2954.
2975.	2980.	2989.	2993.	2997.	3000.	3005.	3014.	3015.	3029.	3031.	3037.	3045.
3047.	3059.	3065.	3066.	3084.	3085.	3088.	3089.	3091.	3094.	3103.	3104.	3108.
3119.	3114.	3123.	3126.	3135.	3153.	3155.	3157.	3165.	3186.	3189.	3203.	3571.
3580.	3591.	3594.	3596.	3597.	3598.	3608.	3613.	3620.	3627.	3629.	3644.	3645.
3650.	3651.	3666.	3680.	3690.	3702.	3703.	3708.	3714.	3716.	3723.	3729.	3734.
3735.	3745.	3746.	3752.	3756.	3762.	3765.	3766.	3772.	3776.	3777.	3780.	3782.
3785.	3790.	3822.	3823.	3824.	3828.	3830.	3836.	3840.	3842.	3846.	3852.	3872.
3878.	3879.	3882.	3883.	3891.	3899.	3901.	3909.	3910.	3913.	3919.	3932.	3938.
3940.	3955.	3957.	3959.	3973.	3981.	4000.	4002.	4004.	4007.	4014.	4015.	4018.
4021.	4023.	4031.	4035.	4038.	4039.	4045.	4050.	4071.	4072.	4075.	4076.	4077.
4079.	4087.	4088.	4097.	4101.	4107.	4112.	4123.	4144.	4145.	4166.	4170.	4176.
4179.	4181.	4186.	4216.	4224.	4226.	4234.	4235.	4258.	4259.	4263.	4279.	4276.
4278.	4283.	4288.	4301.	4319.	4324.	4337.	4340.	4343.	4344.	4349.	4350.	4354.
4358.	4363.	4370.	4389.	4390.	4392.	4399.	4400.	4402.	4403.	4414.	4415.	4422.
4438.	4440.	4449.	4450.	4453.	4459.	4482.	4485.	4494.	4501.	4503.	4507.	4511.
4514.	4515.	4542.	4555.	4559.	4571.	4594.	4617.	4620.	4629.	4647.	4652.	4657.
4677.	4683.	4684.	4685.	4706.	4714.	4725.	4729.	4731.	4733.	4746.	4753.	4787.
4789.	4792.	4795.	4799.	4800.	4803.	4806.	4818.	4819.	4829.			

160 Stück Lit. C. à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79.
87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261.
280. 281. 284. 289. 295. 299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354.
360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455.
456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 553. 556. 558. 560. 568. 575.
576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644.
645. 659. 665. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726.
731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821.
822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888.
891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959.
974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1862

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1862 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1862 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4⅓ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 20. Juni 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
gez. Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Schullehrer-Seminar-Direktor Jüttner aus Ober-Glogau, zum Regierungs- und katholischen Schulrath bei der hiesigen Regierung.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Gerichts-Assessor Franz Stuschke zu Breslau zum Bürgermeister der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Goschütz-Neudorf, Johann Jendrtzok, zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Poln.-Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Dreißighuben, Rudolph Strumpff, zum evangelischen Schullehrer in Sägen, Kreis Strehlen.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Herrmann Böhm zum evangelischen Schullehrer in Krumpach, Kreis Trebnitz.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Karl Gottlieb Lorenz zum evangelischen Schullehrer in Rauske, Kreis Striegau.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Ernannt: Von dem Ministerium des Königlichen Hauses zum Königlichen Oberförster der Oberförster-Kandidat Wullstein, und ist demselben die durch den Tod des Forst- und Baurathes Wullstein erledigte Oberförsterstelle zu Töppendorf verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungs-Patente

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabaksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet werden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Reichen, Kreis Namslau, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165. Vocirungsberechtigt ist das Dominium zu Reichen. Das letztere kann indeß seine Wahl nur auf einen der polnischen Sprache kundigen Bewerber richten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 7. Oktober 1861 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Verliehen: Dem Tagearbeiter August Lorenz zu Globitschen, Kreis Guhrau, für die von ihm bewirkte Rettung des Dammarbeiters August Beltner vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Adelsbach Ndr. SJ. 70
Auras BB. 47
Bankau I. II. Anth. ꝛc. BB. ... 40
Beneschau OS. 70
Birkendorf GS. 9
Bladen OS. 99
Blasdorf Ndr. SJ. 11
Blazeowitz, Kr. Toſt OS. 47
Bobreck OS. 7
Bodzanowitz OS. 283
Bopadel GS. 318. 320
Bremenhain G. 64
Brienitze ꝛc. OM. 4
Broslawitz OS. 22
103
Brzezinka, Kr. Pleß OS. 17
Buchelsdorf ꝛc. BB. 190
Buchwald Ndr. ꝛc. GS. 1
Bujakow OS. 27
Capitz OM. 42
Carlsdorf ꝛc. BB. 14
Chropaczow OS. 22
Chroszczinna OS. 52
Cörnitz BB. 2
Conradswaldau SJ. 62
Conradswaldau GS. 41
Cujau OS. ..... 421. 432.
Dauban und Zug. G. 32
Dietzdorf SJ. 12
Dirſchelwitz OS. 41
Dobersdorf, Kr. Oppeln, OS. .. 10
Droſchkau BB. 74
Dürrkunzendorf, Bisth.-Landſchaft, jetzt NG. 1
15. 32
Dziemirſch OS. 33
Eckersdorf BB. 2
17
Ellguth Gr. OS. 41
Ellguth bei Laband OS. 35
Ellguth, Poln.- OM. 31
53
94
96
105. 112
121
Falkenberg OS. 108
Falkenhayn Ndr. SJ. 7
68
Flämiſchdorf Obr. M. Ndr. BB. 75
Freihan BB. 64
Friedersdorf OS. 219
Galbitz OM. 70

à Thlr.
1000 Göllendorf OM. 34
500 Görnsdorf (auch Gernsdorf) BB. 52
50 65
100 Goſchütz BB. 164
100 213
60 Habendorf SJ. 48
20 Halbau G. 3
100 69
50 Hartmannsdorf, Kreis Bolkenhain-Landesbut, SJ. 52
40 Hartmannsdorf, Tief- ꝛc. SJ. .. 66
50 Heidersdorf BB. 15
100 Heinzendorf GS. 157
1000 Hennersdorf ꝛc. SJ. 32
100 Hennersdorf und Zug. (Peterwitz ꝛc.), Bisth.-Landſch., jetzt NG. ... 34
20 57
100 74. 91. 105
1000 127
1000 158. 175. 177
30 221. 235. 244. 250
300 278
50 284. 289. 291. 293
50 303
50 309
800 315
100 316. 323
200 Hermsdorf bei Bielitz, Bisthums-Landſch., jetzt NG. 32
30 58
40 64
20 75
400 Herrndorf Ndr. GS. 45
1000 Herzogswaldau Ndr. LW. 23
20 Herzogswaldau Obr. LW. 72
100 Himmelwitz OS. 17
50 Hönigern ꝛc. BB. 48
100 Jackſchenau BB. 10
50 40
30 Jacobsdorf ꝛc., Kr. Schweidnitz, SJ. 19
100 61
20 67
500 Jacobsdorf, Kr. Liegnitz LW. ... 1
200 Jäntſchdorf Obr. OM. 30
100 35
30 Johnsdorf Obr. BB. 74
20 Karbiſchau OS. 78
100 89
200 Kehle, Berg- OM. 28. 49
50 Kertſchütz BB. 21
200 Kieferſtädtel OS. 100
50 3
50 Kieslinaswalde MG. .....

Digitized by Google

à Mk.		à Mk.		à Mk.
300	Krzanowitz OS. 99	100	Schmarse GS. 214	100
50	169	80	Schönberg ꝛc. G. 190	100
100	Krzizanowitz OS. 114	40	Schönwald OS. 49	100
1000	Kummernick Ndr. LW. 15	500	Schollwitz SJ. 42	200
500	Kupferberg SJ. 10	1000	Schwieben OS. 97	100
30	Lauden, Deutsch- ꝛc. BB. 19	100	Sebnitz, v. Nickisch Anth., LW. 67	25
1000	Leobschützer Kämmerei-Güter OS. 47	50	Seichwitz sub D. OS. 6	500
100	Liebenthal und Zug., Kr. Löwenberg, SJ. 60	20	Siegda OM. 19	200
100	Liebichau SJ. 83. 84	20	Silberkopf OS. 119	1000
400	Lissa G. 78	200	Simmenau Obr. Ndr. OM. ... 216	100
100	Lisseck OS. 43	100	Slawitz OS. 76	30
50	Loslau OS. 388	100	Sonnenberg ꝛc., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 25	700
100	Lübchen ꝛc. LW. 175	100	Stanowitz Mtl. Ndr. SJ. 73	50
200	Mahlendorf Gr., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 16	20	101	500
40	Matzwitz NG. 62	20	Starrwitz, Cap.-Anth., Bisth.-Landsch., jetzt NG. 25	200
200	Medzibohr OM. 141	100	Stein Gr. OS. 86	500
400	Merzdorf ꝛc., Kr. Bunzlau, SJ. 167	30	Steinseiffersdorf SJ. 46	20
200	Merzdorf BB. 43	200	Stentsch Obr. GS. 109	20
20	Michalkowitz OS. 37	100	Tarnau GS. 100	50
500	Mittlau Obr. Mtl. SJ. 17	100	Thiemendorf Mtl. SJ. 19	20
100	Mogwitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG. 95. 100	20	Thomaswaldau Ndr. ꝛc. SJ. ... 71	100
50			Tillowitz OS. 99. 570	50
30	Mollna OS. 123	500	Töppliwoda MG. 10	500
20	Müllmen OS. 188	100	Tost OS. 381	100
25	Muskau G. 746	200	Triebelwitz SJ. 38	100
	1424. 1633. 1942. 1953. 2086	50	Tscheschkowitz LW. 30	200
20	2198	300	Tschirnitz GS. 32	50
80	3029	100	Turawa OS. 288	30
25	Neudorf, Kr. Gr.-Strehlitz, OS. 6	200	291	20
20	Neuhof SJ. 55	80	Tworkau OS. 267	100
100	120	30	361	50
200	Oderſch OS. 109	100	Tworock OS. 66	100
20	Osseg ꝛc., Bisth.-Landsch., jetzt NG.		86	60
100	580	20	Uhyst G. 138	50
600	Paniow Gr. OS. 46	300	Ullersdorf Ndr. MG. 34	400
20	Peilau Obr. SJ. 50	100	Ullersdorf ꝛc. G. 83	100
50	97	30	173	30
50	Pfaffendorf, Kr. Bolkenhain-Landeshut SJ. 117	20	Urschkau ꝛc. LW. 40	300
400	Pischkowitz MG. 29	500	Wachowitz OS. 23	20
200	Pleſſe OS. 246	800	Waissack OS. siehe Weissack.	
1000	Pluskau ꝛc. LW. 75	100	Wangern ꝛc. BB. 26	50
1000	Pohlschildern ꝛc. LW. 96	300	Weissack OS. 73	500
100	Pomsdorf Obr., Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 34	20	Wildschütz OM. 84	100
20	Poselwitz SJ. 91	50	Wilkau Obr. BB. 13	500
100	Prietzen Obr. OM. 72	100	Wilmsdorf (auch Willmannsdorf) BB. 33	100
100	Proboſchütz OM. 24	20	Winzenberg NG. 289	20
	uickendorf MG. 29	200	Woitsdorf Obr. Ndr. SJ. 82	20
	iditz Kl. LW. 9	500	Wonnwitz BB. 13	100
	ischewitz ꝛc. OM. 10	600	Wyssocka OS. 116	30
			Wyssoka Mtl. u. Mon. OS. 257. 408	30

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir abschriftlich mitgetheilten Note der hiesigen Gesandschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. d. M. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die Vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandschaft oder eines Konsulates der Vereinigten Staaten von Nordamerika erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Indem ich die Königliche Regierung von dieser Paß-Maßregel in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie, für deren weitere Publikation zu sorgen.

Berlin, den 28. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Oktober 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Versicherungs-Gesellschaften in Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Sammlung S. 285) wird hierdurch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 19. v. M. der § 27 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23 April 1842 (Amtsblatt für 1842 Nr. 19, Beilage) dahin abgeändert, daß gestattet ist, die Gelder der Sozietät nach Umständen bei der Preußischen Bank oder in depositalmäßigen Papieren anzulegen.

Breslau, den 4. Oktober 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März 1862 ist auf 2 Sgr. festgesetzt worden.

Breslau, den 30. September 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justizministers vom 1. Januar 1862 ab die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Fürstenstein aufgehoben und der Bezirk derselben mit dem Königlichen Kreisgericht zu Waldenburg verbunden wird, und daß von demselben Zeitpunkte ab allmonatlich, mit Ausschluß des Monats August, Gerichtstage von je einem Tage, in dem bisherigen Geschäftslokale der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Fürstenstein für die zu deren Bezirk bisher gehörigen Ortschaften Fürstenstein, Nieder-Salzbrunn, Sorgau, Neu-Liebichau, Alt-Liebichau, Polsnitz und Fröhlichsdorf mit Kolonie Zeisberg, durch einen Kommissarius des Königlichen Kreisgerichts zu Waldenburg abgehalten werden.

Breslau, den 27. September 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Landrath v. Jagow zu Kreuznach zum Polizei-Präsidenten in Breslau.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier Herrmann Scholz und der ehemalige Sergeant Wilhelm Reisch als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Der verehelichten Frau Kreis-Sekretair Hänelt, Pauline geb. Dittmer, zu Strehlen, die Konzession zur Errichtung eines Mädchen-Unterrichts-Instituts daselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 25. und 26. September d. J. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung den Fräulein

1) Anna Effinger zu Breslau und
2) Emilie Konstanze Heymann zu Leobschütz

die Befähigung als Vorsteherin einer höheren Töchterschule, so wie den Fräulein

3) Franziska Berthold zu Glatz,
4) Helene von Chapuis in Breslau,
5) Wally Dünnebier in Oppeln,
6) Magda Eifler daselbst,
7) Ida Ende zu Breslau,
8) Margaretha Eyler in Schweidnitz,
9) Mathilde von Hamilton in Breslau,
10) Emma Herdan daselbst,
11) Anna Hinz daselbst,
12) Bertha Hippe daselbst,
13) Emma Hirche zu Görlitz,
14) Elisabeth Hufeland zu Breslau,
15) Marie Hunger daselbst,
16) Jenny Kleinert daselbst,
17) Elisabeth Kletke daselbst,
18) Valeska Krause daselbst,
19) Elise Marquardt daselbst,
20) Klara Richter daselbst,
21) Anna König daselbst

die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, und

22) Karoline Kutznitzky in Mysłowitz

die Befähigung als Lehrerin von jüdischen Mädchen bis zu neun Jahren.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Schumann zum vierten Armee-Korps.
2) Der kontroleführende Kasernen-Inspektor Döpel von Neisse nach Berlin.
3) Der kontroleführende Kasernen-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. Hasée, von Magdeburg nach Neisse.
4) Der Kasernen-Inspektor Scholz von Glatz nach Wittenberg.
5) Der Lazareth-Inspektor Kammler von Neisse nach Glogau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. Oktober 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Rektorstelle in Polnisch-Wartenberg ist vakant und wird von dem Magistrat daselbst wieder besetzt. Das Stelleinkommen wird auf 400 Rthlr. angegeben.

2) Die katholische Schullehrerstelle zu Bertholdsdorf bei Reichenbach, mit welcher das Organisten- und Küsteramt verbunden, ist erledigt. Die Stelle ist reglementsmäßig dotirt. Vocirungsberechtigt ist Se. Excellenz der Graf Sandretzky-Sandraschütz auf Langenbielau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 18. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über rekommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, § 32 Nr. VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über rekommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" § 32 Nr. VI. a. a. O. fort.

Berlin, den 5. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Stadtgemeinde Brieg hat als Besitzerin des Dominii Leubusch, Kreis Brieg, mittelst Vertrages vom 5. April c. 4 Morgen Wiesenland von dem Dominium Leubusch an den Bauer Karl George Hentschel, Hyp.-Nr. 18 zu Leubusch, abgetreten, wofür der letztere eine Ackerparzelle von 117 Quadr.-R. und der Besitzer des Grundstücks, Hyp.-Nr. 1 zu Leubusch, Gottlieb Hentschel, eine dergl. von 1 Morg. 3 Quadr.-R. dem Dominium Leubusch überlassen hat. — Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist das obige zu dem Dominio Leubusch bisher gehörige Grundstück aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Leubusch einverleibt, und sind die vorstehend genannten, zum Gemeindeverbande Leubusch bisher gehörigen Parzellen aus diesem Gemeindeverbande ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Leubusch einverleibt worden. — Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Oktober 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monnte lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können;
   b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.
2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1 genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.

Digitized by Google

3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4) Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
III. 10,329.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Oktober 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abthl. des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Altschaffel in Wansen zum besoldeten Bürgermeister der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.
2) Die Wahl des Appellationsgerichts-Referendarius Ludwig in Laubau zum besoldeten Bürgermeister der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.
3) Die Wahl des Kaufmanns Hiller zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.
4) Die Wiederwahl des Brauerei-Besitzers Mahlberg zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Hilfslehrer Franz Gauglitz zum katholischen Schullehrer in Waldis, Kreis Neurode.
2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Wilhelm Kusche zum evangelischen Schullehrer in Dreißighuben, Kreis Reichenbach.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokationen für den bisherigen Rektor an der höheren Töchterschule zu Liegnitz Herrmann Königk, den bisherigen Hilfslehrer am Gymnasium zu Liegnitz Leo Rudolph Samuel Peiper, und den bisherigen zweiten Civil-Inspektor an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Dr. Meister, zu Lehrern am St. Maria Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Subrektor in Schwedt, Friedrich Wilhelm Eduard Stein, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Posen.

Ernannt: Der bisherige Pastor August Herrmann Theodor Stumpf aus Kopnitz zum Divisions-Prediger der Königlichen neunten Division.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 4. November c. Vormittag 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

2) 74 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. und Zinsen der verehel. Josepha Soyka, eine Tochter der George und Hedwige Modler'schen Eheleute zu Schadegur;
3) 49 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. und Zinsen des Bauer-Gutsbesitzersohns Franz Gorzitza, aus Buchelsdorf, geb. den 2. November 1798.

Die genannten Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben werden daher hierdurch aufgefordert, sich binnen **4 Wochen** behufs deren Ausantwortung zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Ablieferung der bezeichneten Massen zur Allgem. Justiz-Offizianten-Wittwenkasse erfolgen wird.

Namslau, den 3. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(**1410**) Behufs Besitztitelberichtigung des unter Nr. 17 des Hypothekenbuches von Ober-Rosen belegenen Grundstücks, und zwar nachstehender Parzellen desselben:

1) von 15 Scheffel Acker und 2 Morgen Wiese für den Stellenbesitzer Wilhelm Langer;
2) von 15 Scheffel Acker und 3 Morgen Wiese für den Stellenbesitzer Karl Frommberger;
3) von 15 Scheffel Acker und 2 Morgen Wiese für den Stellenbesitzer Gottfried Schindler;
4) von 15 Scheffel Acker und 2 Morgen Wiese für den Stellenbesitzer Karl Schindler;
5) von 15 Scheffel Acker und 2 Morgen Wiese für die verehel. Stellenbesitzer Priebus, Anna Rosina, geb. Schibille, sämmtlich zu Ober-Rosen;
6) von 3 Morgen Wiese für den Stellenbesitzer Benjamin Henschel zu Habendorf,

haben wir einen Termin zur Meldung der Eigenthums-Prätendenten und zur Bescheinigung ihres Widerspruchs vor dem Hrn. Kreisrichter Richter auf **den 30. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** anberaumt, zu welchem alle unbekannten Eigenthums-Prätendenten des ganzen Grundstücks, sowie der einzelnen Parzellen unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Strehlen, den 11. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**2156**) Der Tischlergeselle Kurszyn aus Wongrowicz, 22 J. alt, ev., ist auf Grund der §§ 187, 190 Strafgesetzb. angeklagt: am 26. Juni d. J. zu Polsnitz vorsätzlich und mit Ueberlegung in der Seidel'schen Küche die verehelichte Seidel mit einem Stück Kirschbaumholz von circa einer Ellenlänge wiederholt auf Kopf, Schulter und Arme dergestalt geschlagen zu haben, daß an der linken Seite des Hinterkopfes eine durch die Weichtheile bis auf die Knochen gehende gerissene Wunde, in welche der kleine Finger eindringen konnte und deren Umgebung in der Größe von 1⅓ Quadratzoll dick angeschwollen und blutig war, ferner an der rechten und linken Oberarmgegend Beulen von der Größe eines Hühnereies, und am oberen Theile des linken Unterarmes, sowie in den Weichtheilen am linken Handgelenk zwei Hautwunden von der Länge eines Viertelzolles, deren Umgebung ebenfalls geschwollen, blauroth und sehr schmerzhaft war, entstanden sind. Es ist deshalb gegen ihn durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen vorsätzlicher mit Ueberlegung verübter Körperverletzung die Untersuchung eröffnet worden. Zur Hauptverhandlung haben wir einen Termin auf **den 17. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserem Audienzsaale angesetzt, zu welchem ꝛc. Kurszyn unter der Warnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird, und mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Waldenburg, den 23. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1933**) Gegen den dem jetzigen Aufenthalte nach unbekannten Schiffsknecht Johann Karl Heinze aus Wanglewe ist durch Beschluß vom 24. Juni 1861 wegen vorsätzlicher rechtswidriger Vermögensbeschädigung die Untersuchung eingeleitet und Termin zur mündlichen Verhandlung auf **den 15. November 1861 Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Gefangenenhause anberaumt worden, zu welchem der ꝛc. Heinze mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Wohlau, den 31. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**2173**) Es werden hiermit nachstehende, angeblich verloren gegangene Hypotheken-Instrumente:

1) die Obligation des Halbbauers Johann Karl Paßprich vom 9. Februar 1851 über 100 Thlr. zu 5 pCt. verzinsliches Darlehn, für den Förster Karl Kaschner in Groß-Graben, eingetragen auf der Halbbauerstelle Nr. 7/15 Drongowo Kubr. III. Nr. 1, zufolge Verfügung vom 1. März 1851;

Digitized by Google

2) die Ausfertigungen der Bagatell-Mandate der Königl. Kreis-Gerichts-Kommission zu Festenberg vom 3. Januar 1857, aus welchen für den Bäckermeister Moch in Goschütz in seiner Prozeßsache wider Franz Missalle auf der zu Goschütz unter Nr. 28 belegenen bürgerlichen Freistelle Rubr. III. Nr. 5 — 37 Thlr. nebst 5 pCt. Zinsen, sowie 1 Thlr. 6 Sgr. Kosten und Rubr. III. Nr. 6 — 23 Thlr. 15 Sgr. nebst 5 pCt. Zinsen und 25 Sgr. Kosten, zufolge Verfügung vom 16. März 1857 eingetragen sind;
3) die Obligation des Bauers Georg Pissors vom 23. August 1831 über 409 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. rückständige Kaufgelder und Laudemien für das Dominium Goschütz, eingetragen auf dem zu Neudorf unter Nr. 9 belegenen Bauergute Rubr. III. Nr. 1, zufolge Verfügung vom 23. August 1831;
4) die Obligation des Freistellers Michael Pissors und dessen Ehefrau Maria, geb. Plewa vom 21. April 1847 über 200 Thlr. rückständige Kaufgelder für den Bauer Martin Bargenda in Neudorf, eingetragen auf dem Bauergute Nr. 2 Neudorf Rubr. III. Nr. 3, zufolge Verfügung vom 21. April 1841;
5) die Obligation des Tuchmachermeisters Christian Gottlieb Pohl v. 29. Dezember 1814 über 160 Thlr. zu 6 pCt. verzinsliches Darlehn für den Senior Johann Christian Opitz in Festenberg, eingetragen auf dem zu Festenberg unter Nr. 83 belegenen Hause Rubr. III. Nr. 3, zufolge Verfügung vom 29. Dezember 1814;
6) die Obligation der Wittwe Skiebe, Anna Rosina, geb. Dugas, vom 9. Februar 1846 über 250 Thlr. zu 5 pCt. Zinsen verzinsliches Darlehn für den Müllermeister Karl Arldt in Alt-Festenberg, eingetragen auf der zu Alt-Festenberg unter Nr. 26 belegenen Freistelle Rubr. III. Nr. 3, zufolge Verfügung vom 9. Februar 1846,

aufgeboten. — Alle Diejenigen, welche an die vorgenannten Dokumente als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch auf den **17. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** im Terminszimmer Nr. 2 zu deren Anmeldung unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben damit präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Amortisation der bezeichneten Dokumente bewirkt werden wird.

Festenberg, den 3. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission. II. Bez.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2416) Der Konkurs über das Vermögen des Handelsmanns Fellendorf zu Altwasser ist durch Vollziehung der Vertheilung beendet.

Waldenburg, den 30. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2428) Die verw. Tischlermeister Schubert beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Nr. 6 der Margarethengasse eine Thonwaarenfabrik anzulegen. — Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist hier anzumelden. Breslau, den 7. Oktober 1861. Königliches Polizei-Präsidium.

(2429) Der Kaufmann C. F. Capaun-Karlowa hat die Genehmigung für seine auf dem Grundstück Klosterstraße Nr. 60 bereits im Betriebe befindliche Photodyl-Fabrik und einigen dabei vorzunehmende Veränderungen nachgesucht. — Dies wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Breslau, den 7. Oktober 1861. Königliches Polizei-Präsidium.

(2415) Der Schlossermeister Meinecke, Mauritiusplatz Nr. 7 wohnhaft, beabsichtigt, in den Räumen der frühern Pappenfabrik auf dem Grundstück Nr. 4 am Schießwerder eine Gasbereitungsanstalt zur Beleuchtung der Schießwerderhalle anzulegen. — Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium anzumelden, in dessen Allgem. Geschäftsbüreau Beschreibung und Zeichnung der Anlage, sowie der Situationsplan zur Ansicht ausliegen.

Breslau, den 11. Oktober 1861. Königliches Polizei-Präsidium.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 42 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Durch Versetzung des Königlichen Kreis-Thierarztes Nimptscher Kreises ist diese Stelle vakant geworden. Wir fordern daher qualifizirte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns um selbige zu melden.

Breslau, den 9. Oktober 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringen wir nachstehend die Anweisung, welche dasselbe zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, unter dem 29. v. M. erlassen hat, zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 8. Oktober 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im § 20 und § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§ 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Rthlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbstverfertigter Leinwand durch die Cirkular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Rthlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Cirkular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten § 20 und der Bestimmung unter Nummer VI, bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Rthlr. statt 12 Rthlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Rthlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit

Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,

Vieh — mit Ausschluß des Federviehes (§ 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836) und kleinen Wildprets,

Digitized by Google

Kramwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§ 14 Nr. 5 des Regulativs vom 28. April 1824).
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthieres (Pferdes oder Maulthieres) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerreotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionäre und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Rthlr. (§ 20 des Gesetzes, Nummer VI unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Kabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Karoussellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II aufgeführten Art und für die unter II bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, soweit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Rthlr. Platz greifen (Nr. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Rthlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Rthlrn. nicht zugestanden werden darf (Nr. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Rthlr. auf 16 Rthlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Rthlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Rthlrn. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes, beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III und IV zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Rthlrn. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Rthlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Rthlrn. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Rthlrn. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Auf-

Digitized by Google

kauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A I oder A II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Rthlrn. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A I oder A II zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A II in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Rthlrn. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Rthlrn. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Rthlrn. mit 4 Rthlr. als Steuer in der Klasse L zu entrichten, und ein Geschäft, welches 42 Rthlr. Steuer in Klasse A II zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Rthlr. und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Rthlr. Jahressteuer in der Klasse L zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wieviel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Kontrole zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A I und A II bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A I oder A II aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden, und wenn außerdem angeführt wird, der wievielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Cirkular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A die Klasse A I. oder A II. zu benennen und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . . . Rthlrn."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Digitized by Google

Anweisung

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des § 26 und folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§ 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 § 9 Nr. 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§ 9 Nr. 1 und 8 a. a. O.), in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannichfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen.

Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Köslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Köln, Koblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von sieben Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem § 9 Nr. 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einan-

Digitized by Google

der so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten, und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§ 9, Nr. 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nr. 3), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§ 9 Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt.

Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen.

Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermine.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Digitized by Google

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuern bewirken werde. (§ 9 Nr. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlakte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlakts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§ 9 Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschafts-Mitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirke der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der § 29 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung.

Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der dreijährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedes-

Digitized by Google

mal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Patow.

Vorstehende Wahl-Instruktion wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) gemäß Nr. V. derselben der Königliche Regierungs-Assessor Herr Merleker hierselbst zum Wahl-Kommissarius für die Klasse A. I. ernannt worden ist;

2) daß der Regierungsbezirk Breslau zwar nur Einen Steuerbezirk in Betreff der Einschätzung der Klasse A. I. zur Gewerbesteuer bildet, jedoch in zwei Wahlbezirke Breslau und Reichenbach mit den gleichnamigen Wahlorten getheilt werden ist, wovon

   a. der Wahlbezirk Breslau Stadt und Kreis Breslau, sowie die Kreise Brieg, Guhrau, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg und Wohlau mit den in diesen Kreisen belegenen Städten umfaßt,

   b. der Wahlbezirk Reichenbach dagegen die Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Neurode, Glatz und Habelschwerdt mit den darin belegenen Städten;

3) daß für den Wahlbezirk Breslau acht und für den Wahlbezirk Reichenbach drei Abgeordnete und ebensoviel Stellvertreter, zusammen also elf Abgeordnete und elf Stellvertreter zu wählen sind. (Nr. II. ad 3 der Anweisung);

4) daß die Erhebung der Gewerbesteuer durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen erfolgen und jedem Steuerpflichtigen die betreffende Kasse bei Bekanntmachung des Betrages der zu entrichtenden Gewerbesteuer namhaft gemacht werden wird.

Breslau, den 9. Oktober 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20. November d. J., letzteren Tag mit eingeschlossen, hiermit bestimmt. Breslau, den 12. Oktober 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der interimistische Sekretair Pusch zu Sprottau definitiv zum Kreisgerichts-Sekretair.
2) Der Bureau-Assistent Götz zu Lähn zum Kreisgerichts-Sekretair.
3) Der Civil-Supernumerar Seyffert zu Görlitz zum Bureau-Diätar bei der Kreisgerichts-Kommission zu Meffersdorf, im Bezirke des Kreisgerichts zu Lauban.
4) Der interimistische Gefangenen-Ober-Aufseher Lorenz zu Grünberg definitiv zum Gefangenen-Ober-Aufseher.
5) Der Invalide Sucker zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Guhrau.
6) Der Invalide Wittwer zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Liegnitz.

Versetzt: 1) Der Staats-Anwalt Everken in Warburg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Sagan und Sprottau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sagan.
2) Der Gerichts-Assessor Mohrenberg aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.
3) Der Referendarius Oppert aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.
4) Der Kalkulator Fischer in Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban.
5) Der Kalkulator Hoffmann in Lauban in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg.
6) Der Bureau-Diätar Kühn in Löwenberg an das Kreisgericht zu Görlitz.
7) Der Bureau-Diätar Stridde in Meffersdorf an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Hilfsunterbeamte Desens in Liegnitz.

Pensionirt: 1) Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor, Kreisgerichts-Sekretair Krug in Glogau.
2) Der Bote und Exekutor Jäckel in Görlitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Guhrau.		
Rützen, Groß-Osten, Klein-Osten, Niebe, Kittlau und Waldvorwerk	—	Mehrkopf	Brennerei-Inspektor	Niebe.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen
a. zum Ablegen von Wollfließen,
b. zum Ablegen von Wollbändern,
ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 25. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Instruktion vom 30. September 1861,
über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen, mit Ausschluß des Oberbergamts-Distrikts Bonn.

Zur Ausführung der §§ 3—6 des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des § 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§ 19—44 der Cirkular-Verfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamts-Distrikts Bonn, was folgt:

§ 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplikat seiner Muthung zuzustellen.

§ 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§ 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des § 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungs-Termine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungs-Termin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§ 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung

Digitized by Google

machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königlichen Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verifizirt.

§ 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§ 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§ 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§ 4. 5) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen konzessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§ 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§ 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§ 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Digitized by Google

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maßgebend.

§ 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Kollision benachrichtigt, mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der kollidirenden Muthung Einspruch (§ 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J.)

§ 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§ 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16. § 169) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollen außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§ 5) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen konzessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungs-Termine werden

1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes, beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde kollidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde kollidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§ 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protokoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§ 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Digitized by Google

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1) die Entscheidung über die von jedem der kollidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer kollidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2) die Feststellung des nach Maßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§ 4 u. 5) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die kollidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§ 15. Ist durch den Rekursbescheid des Ministers oder, falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthzettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§ 6) und über die Feldesbesichtigung (§ 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§ 14) und des Rekursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Rekursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Rekursbescheide, auszufertigen.

§ 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Rekursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§ 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruktion eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruktion fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach § 15 abzufassen.

§ 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruktion für die Bergeschworenen vom 24. Oktober 1858 in den §§ 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruktion der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruktion zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Wegen Erlaßleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Besitzer des Ritterguts Pilgramshain, Kreis Striegau, Königl. Kammerherr und Landesälteste v. Seydlitz, hat mittelst gerichtlicher Verträge vom 24. April v. J. an den Besitzer der Stelle Nr. 27 daselbst, Friedrich August Bartsch, eine Parzelle von 61 Quadr.-R. und an den Besitzer der Stelle Nr. 24 daselbst, Johann Gottfried Schädel, eine solche von 3 Morgen 178 Quadr.-Ruthen abgetreten, wofür der erstere ihm von der Stelle Nr. 27 eine Parzelle von 61 Quadr.-R. und der rc. Schädel von der Stelle Nr. 24 eine Parzelle von 3 Morg. 42 Quadr.-R. und eine andere von 80¼ Quadr.-Ruthen überlassen hat.

Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen rc. ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die obigen zu dem Rittergute Pilgramshain bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Pilgramshain einverleibt und ebenso die vorstehend genannten zum Gemeindeverbande Pilgramshain bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gemeindeverbande ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Pilgramshain einverleibt worden. Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. O. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 697) für die Gewerbesteuerklasse A. I. stehen die Termine

a. zur Wahl von drei Abgeordneten der Gewerbetreibenden und drei Stellvertretern in der Stadt Reichenbach im Saal des städtischen Schießhauses Sonnabend den 2. November d. J., Vormittags 11 Uhr, und

b. zur Wahl von acht Abgeordneten und acht Stellvertretern in Breslau im Prüfungs-Saal des Elisabeth-Gymnasiums Montag den 11. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an.

Dies wird hiermit in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern rc. vom 9. Oktober d. J. (Amtsblatt Seite 262 bis 265) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 19. Oktober 1861.

Der Wahl-Kommissarius der Königl. Regierung,
Königlicher Regierungs-Assessor Merleker.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der interimistische Kreis-Sekretair Lichtenberg zu Guhrau zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Guhrau.

Bestätigt: Die Wahl des Fleischermeisters Nitschke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Schullehrer und Organisten in Hussinetz, Friedrich Jäkel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Seniz, Kreis Nimptsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche den Predigtamts-Kandidaten

1) Karl Friedrich Gottlieb Dobschall aus Breslau, 30 Jahr alt;
2) Friedrich Gustav Adolph Uhse aus Rietschütz bei Glogau, 27¾ Jahr alt.

Gleicherweise den nachbenannten Kandidaten der Theologie:

1) Paul Julius Johannes Schönwälder aus Ostrowo;
2) Edmund Ferdinand Schottky aus Wendisch-Buchholz, Provinz Brandenburg;
3) Kuno Theobald Engelhard Schwerk aus Paschkerwitz bei Trebnitz

nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Treutler zu Waldenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst.

2) Der Gerichts-Assessor Assig zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Jauer, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Schönau.

3) Der Gerichts-Assessor Lehne zu Festenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Festenberg.

4) Der Kreisrichter Lottermoser zu Trachenberg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Festenberg.

5) Die Referendarien Wilhelm Abegg, Georg Piper und Ferdinand Wanjura zu Gerichts-Assessoren.

6) Der Auskultator Karl Neukirchner zum Referendarius.

7) Die Rechtskandidaten Emil Franzki, Paul Bodelius, Günther v. Dallwitz, Gustav Dieterich, Karl Drescher, Leopold Freiherr von Rothkirch-Trach, Joseph Seidel, Hermann Löwenfeld, Julius Göde, Dr. Hermann Hayn, Oswald Jänsch und Heinrich Hanow zu Auskultatoren.

8) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Amsel zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

9) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Dittinger zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

10) Der Appellationsgerichts-Bote Luserke zum Botenmeister bei dem Appellationsgerichte.

11) Die Hilfsboten Rudolph Schultz und Wilhelm Pfumfel zu Boten bei dem Appellationsgerichte.

12) Der Hilfsgefangenenwärter Franz Schönwiese zu Trebnitz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Koch zu Trebnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

14) Der invalide Gefreite August Pfennig zu Breslau zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte.

15) Der ehemalige Hautboist Franz Weiß zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Stüler in den Bezirk des Kammergerichts.

2) Der Gerichts-Assessor Mohrenberg und der Referendarius Julius Umlauf in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

3) Der Referendarius Julius Matterne in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

4) Der Referendarius Emil Biel aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, so wie die Auskultatoren Oktavio Freiherr von Zedlitz-Neukirch und Klemens Biecenz aus dem Bezirke des Kammergerichts in das hiesige Departement.

5) Der Auskultator Otto Agte in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

6) Der Kassen-Diätarius Robert Semmler zu Wohlau an das Kreisgericht zu Breslau.

7) Der Kassen-Diätarius Oskar Zebulla zu Breslau an das Kreisgericht zu Wohlau.

8) Der Bureau-Diätarius Friedrich Knab zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Trebnitz.

9) Der Bureau-Diätarius Georg Pietsch zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Münsterberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Emil Adamczyk.

2) Der Bureau-Diätarius Jungas zu Trebnitz.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Kanzlist Mittmann zu Breslau unter Beilegung des Titels „Kanzlei-Sekretair."

2) Der Stadtgerichts-Bote und Exekutor Fränzel zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Steinbeck zu Striegau.

2) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Karl Hentschel zu Breslau.

3) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Dunke zu Brieg.

Digitized by Google

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Burgfeldbezirk	10	Reinhold Bürkner	Kaufmann	Nikolaistraße Nr. 33.
Katharinenbezirk	25	Karl Kühn	Bäckermeister	Dominikanerplatz Nr. 2.
		Kreis Breslau.		
Oltaschin und Wessig	60	Karl Michalke	Gutspächter	Oltaschin.
Hartlieb	60a.	Louis v. Seydlitz	Rittergutsbesitzer	Hartlieb.
Alt-Scheitnig, Fischerau, Grünwiese, Leerbeutel und Wilhelmsruh	2	Joseph Klose	Gastwirth	Alt-Scheitnig.
Schlanz, Malsen, Haberstroh, Kreiselwitz. Klein-Syrding und Wilhelmsthal	77	Oswald Buthy	Lehrer	Schlanz.
Reihnitz und Poln.-Peterwitz	64	Richard Tietze	Lieutenant und Erbscholtiseibesitzer	Poln.-Peterwitz.
Tschirne	98	Erdmann Schneeweiß	Lehrer	Tschirne.
Lehmgruben	42	Joseph Freund	Partikulier	Lehmgruben.
Schweinern, Leipe und Petersdorf	86	Karl Bernau	Gastwirth und Bäckermeister	Petersdorf.
		Kreis Brieg.		
Bankau	7	Daniel Thielscher	Bauergutsbesitzer	Bankau.
Löwen	6	Hugo Aust	Apotheker	Löwen.
Jeschen	23	Hugo Michaelis	Lehrer	Jeschen.
Dritter Stadtbez. Brieg	III.	Robert Bruckisch	Kreisgerichts-Sekretair	Brieg.
Paulau	36	Karl Wilhelm Flögel	Gastwirth	Paulau.
		Kreis Frankenstein.		
Stolz und Reisezagel	40	Karl Sauer	Bauergutsbesitzer	Stolz.
Kleutsch	20	Heinrich Schade	früher Gutsbesitzer	Kleutsch.
		Kreis Glatz.		
Eisersdorf	3	Anton Pfeiffer	Hausbesitzer	Eisersdorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Altwaltersdorf	66	Benjamin Baumgärtner	Riemer	Altwaltersdorf.
Plomnitz und Weißbrodt	45	Ignatz Schmidt	Schmiedemeister	Plomnitz.
Spätenwalde	57	Joseph Jistel	Bauer und Gerichtsscholz	Spätenwalde.
Verlorenwasser	64	Thadäus Urban	Bauer	Verlorenwasser.
Michaelsthal	37	Klemens Kühn	Kolonist	Michaelsthal.
Wölfelsgrund	73	Eduard Geicke	Förster	Wölfelsgrund.
Langenbrück	30	Joseph Klenner	Tischlermeister	Langenbrück.
Altneisbach	40	Franz Scholz	Gärtner	Altneisbach.
		Kreis Militsch.		
Trachenberg	4	Karl Hantke	Destillateur	Trachenberg.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Münsterberg.		
Weigelsdorf	18	August Zimmermann	Müller	Weigelsdorf.
Neuhof und Heinrichau, Taschenberg	11	Emil Ceh	Bäckermeister	Heinrichau.
Frömsdorf	37	Ernst Buhl	Bauergutsbesitzer	Frömsdorf.
		Kreis Neumarkt.		
Borne und Grünthal	10	Otto Bischoff	Lehrer	Borne.
Kobelnik	39	Franz Klinner	Gerichtsschreiber	Lubthal.
Bischdorf und Bruch	7	Ferdinand Nickisch	Bauergutsbesitzer	Bischdorf.
Landau	46	Alois Bannert	Bauergutsbesitzer	Landau.
Ober-Stephansdorf und Seedorf	87	Eduard Bochus	Rentmeister	Ober-Stephansdorf.
Fürstenau	23	Fischer	Oberamtmann	Fürstenau.
Borganie	9	Joseph Anders	Kretschambesitzer	Borganie.
Mettkau	54	Klemens Graf Pinto	Rittergutsbesitzer	Mettkau.
		Kreis Neurode.		
Albendorf	17	Heinrich Scholz	Tischlermeister	Albendorf.
		Kreis Ohlau.		
Peisterwitz	32	Gottlieb Tschierley	Restbauergutsbesitzer	Peisterwitz.
		Kreis Reichenbach.		
Langenbielau 1ster Bezirk	4	Gustav Hoffmann	Hausbesitzer	Langenbielau.
		Kreis Steinau.		
Bielwiese	2	Balthasar Otto Siegismund Freiherr von Frankenberg-Lüttwitz	Majoratsbesitzer	Bielwiese.
		Kreis Trebnitz.		
Maltschawe, Droschen und Pflaumendorf	17	Moritz Grissig	Riemermeister	Trebnitz.
		Kreis Waldenburg.		
Nieder-Wüstegiersdorf	20	Otto Theodor Heydrich	Bauergutsbesitzer	Nieder-Wüstegiersdorf.
Ober- und Nieder-Adelsbach	5	Ernst Gottlieb Ansorge	Lehrer	Nieder-Adelsbach.
Alt-Lässig und Neu-Hohendorf	30	Ernst Gottlieb Ruscheweih	Kommissionair	Gottesberg.
		Kreis Wartenberg.		
Mangschütz	22	Christian Lippa	Bauer	Mangschütz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 1. November 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5441. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 5442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nr. 5443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Rthlrn.

Nr. 5444. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Rthlrn. Vom 4. September 1861.

Nr. 5445. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Nr. 5446. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

Nr. 5447. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuer-Versicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.

Nr. 5448. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Konvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5449. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Nr. 5450. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur bairischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5451. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 697) für die Gewerbesteuerklasse A. I. stehen die Termine

Digitized by Google

a. zur Wahl von drei Abgeordneten der Gewerbetreibenden und drei Stellvertretern in der Stadt Reichenbach im Saal des städtischen Schießhauses Sonnabend den 2. November d. J., Vormittags 11 Uhr, und

b. zur Wahl von acht Abgeordneten und acht Stellvertretern in Breslau im Prüfungs-Saal des Elisabeth-Gymnasiums Montag den 11. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an.

Dies wird hiermit in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern ꝛc. vom 9. Oktober d. J. (Amtsblatt Seite 262 bis 265) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sonst etwa mitgetheilten anderen Termine in dieser Angelegenheit wegen der bevorstehenden Anwesenheit Ihrer Majestäten in der Provinz auf die obigen verlegt worden sind.

Breslau, den 26. Oktober 1861.

Der Wahl-Kommissarius der Königl. Regierung,
Königlicher Regierungs-Assessor Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Zur steuerlichen Abfertigung der mittelst der Oberschlesischen und Posener Eisenbahn hierselbst ein- und ausgehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und der einer städtischen Steuer unterliegenden Brennmaterialien, des Bieres und Wildprets ist unter Aufhebung der bisherigen Strehlener Thorkontrole eine besondere Steuer-Expedition auf dem Oberschlesischen Bahnhofe mit unbeschränkter Erhebungs-Befugniß errichtet.

Bei derselben sind die im Frachtverkehr eingehenden Gegenstände der vorgedachten Art, sowie das lebende Schlachtvieh von dem Eisenbahn-Zugführer oder Packmeister anzumelden, und werden sodann der weiteren steuerlichen Abfertigung je nach ihrer Bestimmung in Gemäßheit des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 29. November 1825, des Regulativs zur Erhebung der Kommunalsteuer von Brennmaterialien, Bier und Wildpret vom 4. Oktober 1852 und der dazu gehörigen späteren Vorschriften unterworfen.

Die im Passagierverkehr eingehenden derartigen Gegenstände sind sogleich bei der Ankunft eines jeden Personenzuges von den Reisenden selbst den im Steuer-Expeditionslokale des Bahnhofs-Empfangs-Gebäudes jedesmal anwesenden Steuerbeamten anzumelden, und ebenso können daselbst die in dieser Art ausgehenden Gegenstände, deren Ausfuhr nachgewiesen werden soll, angemeldet werden.

Die Dienststunden der Steuer-Expedition sind für die Abfertigung

a. der gewöhnlichen Frachtgüter an den Wochentagen Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr;

b. der Eilgüter außerdem an Sonn- und Festtagen Vormittags von 7 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr;

c. des lebenden Schlachtviehes täglich in den Monaten Oktober bis März von früh 6 Uhr, in den Monaten April bis September von früh 5 Uhr bis Abends zum Abgange des letzten Personenzuges.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 16. d. M. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. Oktober 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

160 Stück Lit. A. à 500 Rthlr.

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134. 136. 145. 151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214. 223. 235. 242. 252. 281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571. 573. 583. 587. 596. 605. 618. 628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662. 665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803. 808. 810. 814. 817. 834. 836. 837. 840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921. 924. 927. 928. 929. 938. 948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025. 1031. 1040. 1041. 1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1104. 1107. 1114. 1128.

Digitized by Google

1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276. 1279.
1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378.
1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595.
1598.

560 Stück Lit. B. à 100 Rthlr.

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84.
87. 91. 97. 98. 106. 107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165.
186. 191. 212. 215. 221. 229. 237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297.
306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341. 345. 353. 367. 377. 379. 386. 387.
401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490. 491. 495. 498. 507. 520.
521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989. 1302. 1304. 1308.
1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353. 1358. 1360.
1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477. 1486.
1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574.
1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697.
1710. 1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741.
1752. 1758. 1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822.
1839. 1844. 1845. 1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935.
1936. 1949. 1950. 1967. 1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019.
2022. 2029. 2036. 2041. 2048. 2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090.
2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119. 2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159.
2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208. 2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255.
2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337. 2338. 2346. 2365. 2381. 2382.
2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462. 2463. 2464. 2486. 2490.
2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540. 2518. 2553. 2555
2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639. 2642. 2643.
2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757. 2763.
2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847.
2848. 2860. 2872. 2878. 2896. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954.
2975. 2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046.
3047. 3059. 3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3104. 3108.
3112. 3114. 3123. 3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571.
3580. 3591. 3594. 3596. 3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645.
3650. 3651. 3666. 3680. 3690. 3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734.
3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762. 3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782.
3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830. 3836. 3840. 3842. 3846. 3852. 3872.
3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909. 3910. 3913. 3919. 3932. 3938.
3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004. 4007. 4014. 4015. 4018.
4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072. 4075. 4076. 4077.
4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166. 4170. 4176.
4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272. 4276.
4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354.
4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422.
4438. 4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511.
4514. 4515. 4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657.
4677. 4683. 4684. 4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787.
4789. 4792. 4795. 4799. 4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stück Lit. C. à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79.
87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261.
280. 281. 284. 289. 295. 299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354.
360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455.
456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 555. 556. 558. 560. 568. 575.
576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644.

Digitized by Google

645. 659. 665. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726.
731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821.
822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888.
891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959.
974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1862

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1862 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1862 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 20. Juni 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
gez. Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Partikulier und jetzigen Bürgermeister-Amts-Verwesers Matzner zum Bürgermeister der Stadt Münschelburg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Ernannt: 1) Der Feldmesser Julius Robert Gause zu Breslau zum Vermessungs-Revisor.

2) Der Lehrer Süssenbach zu Wohlau zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Die durch Versetzung erledigte Stelle eines Kreis-Vikar in Habelschwerdt dem zeitherigen Kaplan August Richter in Schreckendorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker H. Walz zu Berlin ist unter dem 11. Oktober 1861 ein Patent

auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. Oktober 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und Ersparnißbank zu Stuttgart,
so wie eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 8. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. v. M. (außerordentliche Beilage zu Nr. 44 des Amtsblatts) bringen wir nachstehend die durch das Gesetz vom 27. Juni v. J. festgestellten Wahlbezirke für die Abgeordneten-Wahlen, die Wahlorte und die ernannten Wahl-Kommissarien hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Tableau

der Wahlbezirke im Regierungs-Departement Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, so wie der Wahlorte und der Wahl-Kommissarien.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
1	Kreis Guhrau = Steinau = Wohlau	Winzig	2	Landrath v. Gossler in Guhrau.
2	Kreis Militsch = Trebnitz	Trebnitz	2	Landrath v. Salisch in Trebnitz.
3	Kreis Wartenberg = Namslau = Oels	Oels	3	Kammerdirektor v. Keltsch zu Oels.
4	Stadt Breslau	Breslau	3	Oberbürgermeister Elwanger in Breslau.
5	Kreis Breslau = Neumarkt	Canth	2	Landrath Freiherr v. Ende in Breslau.
6	Kreis Striegau = Schweidnitz	Schweidnitz	2	Landrath v. Gellhorn in Schweidnitz.
7	Kreis Waldenburg = Reichenbach	Waldenburg	3	Landrath Olearius in Reichenbach.
8	Kreis Neurode = Glatz = Habelschwerdt	Glatz	3	Rittergutsbesitzer Baron v. Münchhausen senior auf Nieder-Schwedeldorf, Kreis Glatz.
9	Kreis Frankenstein = Münsterberg	Frankenstein	2	Landrath Groschke in Frankenstein.
10	Kreis Nimptsch = Strehlen	Strehlen	1	Landrath v. Goldfuß in Nimptsch.
11	Kreis Ohlau = Brieg	Brieg	2	Landrath v. Rohrscheidt in Brieg.

Breslau, den 5. November 1861.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung aller hierüber bestehenden Verordnungen, namentlich der bezüglichen Bestimmungen in dem § 10 des Feuerlösch-Reglements für das platte Land Schlesiens vom 19. Mai 1765 und der §§ 8 und 9 Abschnitt X. der Dorfpolizeiordnung für Schlesien vom 1. Mai 1804, sowie unserer Amtsblatt-Verfügung vom 11. September 1860 (Seite 216), für das platte Land unseres Verwaltungsbezirks angeordnet:

Alle Schornsteine müssen massiv und bei einer feuersicheren Bedachung mindestens 2 Fuß — bei einer nicht feuersicheren Bedachung mindestens 4 Fuß über den First des Daches aufgemauert sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 28. Oktober 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt bemerkt worden, daß, entgegen der Verbotsbestimmung unter Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes betreffend, vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. von 1840 S. 95), insbesondere auf der von hier über Kleinburg führenden Chaussee Fuhrwerke und Reiter die Banquets der Chaussee betreten haben. Wir finden uns demzufolge veranlaßt, zur Warnung vor derartigen Kontraventionen, die bezügliche Strafbestimmung unter Nr. 17 und 20 der vorbezeichneten Vorschriften, so wie die auf Beschädigung der zu den Chausseen gehörigen Bäume, Prellsteine, Meilenzeiger u. s. w. gerichteten Strafbestimmungen unter Nr. 18 und 19 a. a. O. in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 4. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Konzession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Bankier Lorenz Salice hierselbst, Junkernstraße Nr. 6, zu deren General-Bevollmächtigten ernannt ist.

Breslau, den 2. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die in Stück Nr. 44 unseres Amtsblattes veröffentlichte Konzession nebst Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart bringen wir die durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. August d. J. genehmigten Aenderungen in den §§ 4, 53 und 56 des Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) § 4 hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. et B. und Ziffer II. A. et B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebens-Versicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§ 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten ihre Anwendung finden, dieselben also weder Bankantheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungs-Summe der Bankantheilhaber nicht übersteigen."

2) § 53 hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungs-Summe, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten, vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

Digitized by Google

3) § 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbureau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. § 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungs-Summen der Anstalt als Eigenthum zu."

Breslau, den 1. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wegen der Ankunft Ihrer Majestäten am 11. d. M. findet die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. in Breslau (Elisabet-Gymnasium)

Sonnabend den 9. d. M., Nachmittags 4 Uhr,

statt. Hiezu werden alle diejenigen Gewerbetreibenden eingeladen, welche früher bezügliche Schreiben erhalten haben. Breslau, den 5. November 1861.

Der Wahl-Kommissarius der Königl. Regierung,
Königlicher Regierungs-Assessor Merleker.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Stuschke zu Glatz zum Vorsitzenden der dortigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg, an Stelle des verstorbenen Bürgermeister Warnatsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Substituten Vincenz Olugosch zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Kaulwitz, Kreis Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Bockau, Kreis Striegau, Ludwig Wolff, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Peichenwitz, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen Rektor in Poln.-Wartenberg, Friedrich Gebhard Kurtz, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur Nowack in Leschnitz zum Ober-Steuer-Kontroleur in Freiburg.

2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Hoppe in Hermsdorf u. K. zum Ober-Steuer-Kontroleur in Schweidnitz.

3) Der berittene Grenz-Aufseher Müller in Reichenstein zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

4) Der Zoll-Einnehmer Lehmgrübner zum Steuer-Einnehmer in Neurode.

5) Der Zoll-Einnehmer Krause in Kl.-Kupa zum Zoll-Einnehmer in Bobischau.

6) Der Sergeant Pohl zum Grenz-Aufseher in Neurode.

7) Der Feldwebel Dittmann zum Grenz-Aufseher in Lewin.

8) Der Sergeant Hettwer zum Grenz-Aufseher in Neu-Heide.

9) Der Vice-Feldwebel Eckert zum Grenz-Aufseher in Neurode.

10) Der Sergeant v. Gellhorn zum Grenz-Aufseher in Lomnitz.

11) Der Ober-Feuerwerker Wuttke zum Steuer-Aufseher in Breslau.

12) Der Sergeant Bauer zum Grenz-Aufseher in Reimswaldau.

13) Der Sergeant Cramer zum Grenz-Aufseher in Lichtenwalde.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Post-Expedienten-Anwärter Straube in Breslau als Post-Expedient bei dem Post-Amte hierselbst.

Ausgeschieden: Der Post-Expedient Geist in Striegau.

Entlassen: Der Briefträger Scholz in Glatz.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. Oktober 1861 ein Patent auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
ist aufgehoben.
2) Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder
ist aufgehoben.
3) Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unter dem 28. März 1860 ertheilte Patent
auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Dörndorf, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen wird auf 173 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist der Herr Graf v. Wartenburg auf Klein-Oels.
2) Die evangelische Lehrerstelle in Elguth, Kreis Namslau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 165 Rthlr. excl. Wohnung angegeben. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Namslau.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel,
so wie eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 15. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Rinderpest schon seit längerer Zeit in Galizien und Ungarn ausgebrochen war, ist dieselbe auch in jüngster Zeit in die k. k. österreichischen Kronlande Mähren und Böhmen vorgeschritten.

Wir nehmen daher Veranlassung, die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 und zwar im § 2 derselben vorgeschriebenen Abwehr-Maßregeln in Wirksamkeit treten zu lassen.

Wir verordnen demnach bis auf Widerruf:

a. Kein Rindvieh irgend einer Art darf, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen, und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b. Schwarz- und Wollenvieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen. Einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen.

c. Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (exclus. Borsten) dürfen nur in Säcken und Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f. Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die dafür bestimmten Quarantaine- und Zoll-Stätten eingehen.

Allen Polizei-Behörden geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Anordnungen sorgfältigst zu überwachen.

Breslau, den 8. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Bürgermeister Stuschke zu Glatz zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Glatz.

2) Der Bürgermeister Ludwig zu Wohlau zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Kreisbote Cichos zu Poln.-Wartenberg.

Digitized by Google

Bestätigt: Die Wahl des derzeitigen Bürgermeisters Goltz zum Bürgermeister der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Pogarell, Robert Springer, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: In Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle den Kandidaten der evangelischen Theologie:

1) Johannes Besig in Bielwiese, Kreis Steinau;
2) Julius Eismann in Frankenstein;
3) Richard Figulus in Münsterberg;
4) Karl Hergesell in Freiburg, Kreis Schweidnitz;
5) Herrmann Kadelbach in Jätzdorf bei Ohlau;
6) Heinrich Klüm in Kammerau, Kreis Schweidnitz;
7) Oskar von Kretschmann in Rogau bei Zobten am Berge;
8) Robert Muche in Constadt;
9) Karl Neumann in Regenwalde in Pommern;
10) Paul Schiedewitz in Breslau;
11) Franz Friedrich Schiele in Seschwitz, Kreis Breslau;
12) Julius Robert Scholz in Krappitz, und
13) Dr. phil. Robert Schröter in Breslau,

dem Letzteren gleichzeitig die Befähigung zur Ertheilung von Gesang-Unterricht.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mühlheim a. d. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Konstrukteur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen,

soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 21. bis etwa zum 30. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 22. November 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 37 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5452. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Rthlrn. Vom 22. Oktober 1861.

Nr. 5453. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Rthlrn. zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 23. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges. S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, wird auf Grund des § 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§ 1.

Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist, und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im § 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§ 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§ 2.

Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der

Digitized by Google

Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§ 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des § 1 mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des § 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§ 3.

Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§ 1), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des § 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§ 4.

Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§ 1) anzuzeigen.

§ 5.

Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§ 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§ 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§ 6.

Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem § 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§ 7.

Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§ 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht je dem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§ 8.

Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

Digitized by Google

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§ 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu deuckenden) ist, gemäß der Bestimmung im § 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§ 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§ 1).

§ 9.

Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§ 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§ 10.

Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§ 11.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§ 10a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§ 12.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§ 10b) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§ 10c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach § 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§ 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach § 13 eines Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§ 13.

Die im § 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§ 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§ 15.

In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach § 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem § 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Patow.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der zum Wahlkommissarius für den dritten diesseitigen, die Kreise Wartenberg, Namslau und Oels umfassenden Wahlbezirk ernannte herzogl. Braunschweig-Oels'sche Kammerdirektor Herr von Keltsch zu Oels hat die Uebernahme dieses Amtes abgelehnt. An seine Stelle haben wir den Rittergutsbesitzer, Landes-Aeltesten und Kreis-Deputirten Herrn Grafen von Pfeil auf Wildschütz, Oelser Kreises, zum Wahlkommissarius für den gedachten Wahlbezirk ernannt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. November 1861. Königliche Regierung.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1861 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Zugleich beauftragen wir die Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements, auf dasselbe unter Hinweis auf die Nützlichkeit der Anschaffung dieses den amtlichen Gebrauch des Amtsblattes erleichternden Hilfsmittels eine Subskription zu eröffnen und den hiernach zu ermittelnden Bedarf an Sachregistern bis ult. Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaktion hierselbst unter portofreiem Rubrum anzeigen zu wollen.

Breslau, den 14. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bisherige katholische Privatschule zu Dorf Juliusburg, Kreis Oels, ist zu einer öffentlichen katholischen Elementarschule im Kreis-Schulen Inspektorate Oels erhoben worden.

Breslau, den 1. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1860.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 1878 Mitglieder. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 568, und zwar 455 Wittwen und 113 Waisen, und außerdem 75 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1860:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	1,281	Rthlr.	28	Sgr.	6	Pf.
„ II. a.	An Beiträgen der Mitglieder	5,004	„	—	„	—	„
„ II. b.	An Kollektengeldern	456	„	25	„	—	„
„ II. c.	An Strafgeldern	12	„	25	„	—	„
„ III.	An Vermächtnissen und Geschenken	1,614	„	12	„	1	„
„ IV.	Insgemein	903	„	4	„	1	„
„ V.	An zurückgezahlten Kapitalien	—	„	—	„	—	„
	Summa	9,273	Rthlr.	4	Sgr.	8	Pf.
	Hierzu:						
	Bestand aus dem Jahre 1859	163	„	24	„	8	„
	Summa aller Einnahme	9,436	Rthlr.	29	Sgr.	4	Pf.

2) Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pensionen	6,860	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
„ II.	An Vorschüssen	—	„	—	„	—	„
„ III.	An neu elocirten Kapitalien	2,331	„	12	„	6	„
„ IV.	Insgemein	42	„	22	„	6	„
	Summa aller Ausgabe	9,234	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	9,436	Rthlr.	29	Sgr.	4	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	9,234	„	5	„	—	„
Mithin blieb pro 1860 Baar-Bestand	202	Rthlr.	24	Sgr.	4	Pf.

Digitized by Google

Das Vermögen der Anstalt bestand 1860 in Kapitalien, und zwar:

1) in schlesischen Pfandbriefen	a. zu 3½ pCt.	31,750	Rthlr.
	b. zu 4 pCt.	3,300	"
2) in schlesischen Rentenbriefen . . .		1,335	"
und 3) in Staatsschuldscheinen		100	"
	in	36,505	Rthlr. — Sgr. — Pf.
4) in Resten		31 "	10 " — "
5) in baarem Bestande		202 "	24 " 4 "
Ueberhaupt in		36,739	Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1859 betrug dasselbe		34,318 "	21 " 8 "
Mithin ergab sich eine Verbesserung von . .		2,420	Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angestellt: Der Sergeant a. D. Friedrich als Kanzleidiener bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der interimistische Kreisbote Kürschner zu Oels definitiv als solcher.

Versetzt: Der Kreisbote Greulich zu Neurode in gleicher Eigenschaft nach Münsterberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kuhnern bei Striegau, Karl Tschepe, zum katholischen Schullehrer in Lehmgruben, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Anton Walczyk zum katholischen Schullehrer in Goschütz-Neudorf, Kreis Poln.-Wartenberg.

3) Die Vokation für den bisherigen Substituten Anton Hantschke zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Ohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Oberamtmann Braune zu Rothschloß, Kreis Nimptsch, der Charakter als Amtsrath.

Ernannt: Der Jäger Ninz zum Forstaufseher des Schutzbezirks Spätenwalde im Forstrevier Nesselgrund.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Der rothe Adlerorden vierter Klasse

dem Appellationsgerichts-Rathe Sack zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Direktor v. Gilgenheimb zu Hirschberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Dechend zu Glatz,
dem Stadtgerichts-Rathe Schmiedel zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Rathe Moritz zu Trachenberg,
dem Kreisgerichts-Rathe Scharff zu Jauer,
dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrath Fränkel zu Breslau.

2) Das allgemeine Ehrenzeichen

dem Appellationsgerichts-Boten Gottschlich zu Breslau,
dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Striegau, Botenmeister Müller,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Falke zu Frankenstein,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Geittner zu Brieg,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kienast zu Volkenhain,
dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Parlow zu Schönau,
dem Kreisgerichts-Gefangenenwärter Thurnhöfer zu Trachenberg.

Digitized by Google

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Herold zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

2) Die Referendarien Paul Heymann, Robert Zimmer, Dr. jur. Paul George, Oswald Theodor Landsky und Oskar Abert zu Gerichts-Assessoren.

3) Die Auskultatoren Karl Schade, Richard Freiherr v. Strachwitz und Otto Ziegenmeyer zu Referendarien.

4) Der Rechtskandidat Friedrich Koschmieder zum Auskultator.

5) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Louis Hörder zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Hänel zu Kempen an das Kreisgericht zu Striegau.

2) Der Gerichts-Assessor Manjura in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3) Der Referendarius Theodor Gerstenberg aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor;

4) der Referendarius Theodor Meyer aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und

5) der Auskultator Karl Ludwig Müller aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

6) Der Referendarius Julius Lerche in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Stuschke Behufs seines Uebertritts zu Kommunal-Verwaltung.

2) Der Auskultator Dr. jur. Oskar Bülow.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Später zu Nimptsch.

2) Der Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Zehler zu Breslau.

3) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Jackisch zu Brieg.

4) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Becker zu Reichenbach.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Regierungsbezirk	25	Friedrich Wilhelm König	Hotelbesitzer	Albrechtsstraße Nr. 33.
Blaue Hirschbezirk	7	Schlesinger	Kaufmann	Ohlauerstraße Nr. 7.
Börsenbezirk	46	Joh. Gottfr. Feindt	dito	Blücherplatz Nr. 9.
Dorotheenbezirk	52	Moritz Schuhr	dito	Schweidnitzerstraße Nr. 9.
Elftausend Jungfrauenbezirk	40	Wilhelm Kolewe	Partikulier	Matthiasstraße Nr. 27.
Elisabetbezirk	37	Zimmermann	Kaufmann	Ring Nr. 7.
Hummereibezirk	11	Franz Welk	Instrumentenbauer	Hummerei Nr. 39.
Nikolaibezirk, Abthl. I.	34	Kretschmer	Apotheker	Friedrich Wilhelmsstraße Nr. 74 a.
Sandbezirk	12	Birkholz	dito	Neue Sandstraße Nr. 9.
Dombezirk	41	Hoffmann	Inspektor beim hiesigen Blinden-Institut	An der Kreuzkirche Nr. 15.
Jesuitenbezirk	26	Karl Büttner	Goldarbeiter	Ursulinerstraße Nr. 15.
Barbarabezirk	10	Lilienfeld	Lithograph	Reuschestraße Nr. 38.
Antoniendezirk	43	S. L. Samosch	Kaufmann	Antonienstraße Nr. 36.
		Kreis Breslau.		
Lehmgruben	42	Joseph Freund	Partikulier	Lehmgruben.
Tschirne	98	Erdmann Schneeweiß	Lehrer	Tschirne.
Schweinern, Leipe und Petersdorf	86	Karl Bernau	Gastwirth und Bäcker	Petersdorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Reg.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Stadt Brieg	II.	Karl Förster	Organist	Brieg.
		Kreis Frankenstein.		
Giersdorf	14	Gottlieb Wilczek	Lehrer	Giersdorf.
Grochwitz und Paulwitz	17	Joseph Kahlert	Bauergutsbesitzer	Grochwitz.
Stadt Reichenstein	I.	Karl Steiner	Kaufmann	Reichenstein.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neu-Gersdorf	10	Franz Neumann	Stückmann	Neu-Gersdorf.
Alt-Weistritz	68	Anton Menzel	Müllermeister	Alt-Weistritz.
Kieslingswalde, Steingrund, Glasegrund, Marienau u. Neudorf	23	Wilhelm Pleschke	Häusler und Krämer	Kieslingswalde.
		Kreis Militsch.		
Brustawe, Althammer, Goschütz, Eisenhammer und Linsen	25	August Welsch	Freigutsbesitzer	Linsen.
Sulau Stadtbezirk	I.	August Leuschner	Zirkelschmied	Sulau.
		Kreis Neumarkt.		
Jürtsch	34	Eduard Güttler	Schullehrer	Polsnitz.
Haydau und Frobelwitz	22	Johann Fielhauer	dito	Frobelwitz.
Leuthen und Saara	45	Friedrich Wilh. Kruber	Kaufmann	Leuthen.
Maltsch	51	C. F. Lehmann	dito	Maltsch.
Maserwitz	53	Johann Ritter	Gerichtsscholz	Maserwitz.
Buchwald und Ellguth	15	Eduard Stöckel	Schullehrer u. Gerichtsschreiber	Buchwald.
Gloschkau, Ganscherau und Kniegnitz	24	Wilhelm Kretschmer	Bauergutsbesitzer	Gloschkau.
Krintsch	43	Franz Brunnemann	dito	Krintsch.
		Kreis Neurode.		
Kunzendorf	30	August Ulbrich	Fabrikant	Kunzendorf.
		Kreis Oels.		
Ober- u. Nieder-Prietzen	28	Heinrich Bongers	Förster	Nieder-Prietzen.
		Kreis Trebnitz.		
Raschen	66	Robert Gottschalk	Mühlenbesitzer	Raschen.
Stadt Trebnitz	I.	Theodor Krusche	Glasermeister	Trebnitz.
Groß-Schwundnitz, Bruckotschine u. Hochkirch	66 a.	Jentsch	Gutsbesitzer	Bruckotschine.
		Kreis Wartenberg.		
Suschen, Surmin und Leschenhammer	44	Georg Michalik	Lehrer	Medzibor. Glashütte.
Friedrickenau	33 a.	Ibisch	dito	Neurode.
Honig	7.	Ringeltaube	dito	Honig.
Kalkowsky	51	Mücke	dito	Kalkowsky.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: 1) Dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Dr. v. Rönne der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Digitized by Google

2) Dem Appellationsgerichts-Rath Wentzel das Ritterkreuz des Hohenzollerschen Hausordens.
3) Dem Kreisgerichts-Direktor Koch in Rothenburg;
4) dem Kreisgerichts-Rath Brendel in Glogau;
5) dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Göbel in Bunzlau der rothe Adler-Orden vierter Klasse.
6) Den Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Hoffmann in Glogau und Schunke in Liegnitz das allgemeine Ehrenzeichen.
7) Dem Boten und Exekutor Jäkel zu Görlitz bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Gregor bei seinem 50jährigen Jubiläum zum Kanzlei-Rath.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Rohland zum Kreisrichter beim Kreisgericht zu Lauban, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Seidenberg.
2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Kössel zum Gerichts-Assessor.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Wunsch in das Departement des Kammergerichts.
2) Der Referendarius Fock aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlitz.
3) Der Auskultator Müller zu Hainau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
4) Der Sekretair Leo zu Karolath als interimistischer Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Glogau.

Uebertragen: Dem Bureau-Vorsteher Schulz in Karolath die Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission daselbst.

Entlassen: 1) Der Gerichts-Assessor v. Reitzenstein in Görlitz in Folge Uebertritts zur Verwaltung.
2) Der Referendarius Ludwig in Lauban in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wohlau.

Ausgeschieden: Der Hilfsunterbeamte Menschel zu Beuthen a. d. O.

Pensionirt: 1) Der Kanzlist Hindemidt zu Sagan.
2) Der Bote und Exekutor Jende zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
2) Dem Schlosser Eduard Swatee zu Krefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent
auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die kathol. Schulstelle in Proxan, Kreis Frankenstein, ist erledigt. Das Einkommen ist reglementsmäßig. Außerdem bezieht der Lehrer als Küster verschiedene Einkünfte.

Vermächtnisse. 1) Die Erben der zu Nieder-Bögendorf verstorbenen Lehngutsbesitzerin Rücker geb. Unverricht haben der dasigen evangelischen Schul-Fundations-Kasse 300 Rthlr. zugewendet.
2) Die zu Zadel bei Frankenstein verstorbenen Thierarzt Karlauffschen Eheleute haben der dasigen Schulkasse 100 Rthlr. und der Armenkasse ebendaselbst 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 29. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach uns gewordener Eröffnung sind die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritannien durch Parlaments-Akte vom 12. Juni d. J. gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben worden, und ist die im Artikel V. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 343) vorgesehene Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher ꝛc. nicht weiter erforderlich. Hiernach treten unsere hierauf bezüglichen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 12. September 1846 (Amtsblatt de 1846 S. 243) und vom 10. Juli 1847 (Amtsblatt de 1847 S. 219) außer Kraft.

Breslau, den 14. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach einem uns zugegangenen Erlasse der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 8. d. M. sind durch das Gesetz vom 27. Juni d. J die Eingangs-Abgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Konvention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage mit Sardinien zugelassen wurde. Hiernach ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich und werden daher unsere diesfälligen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15. Juni, 26. Juli und 9. Oktober 1860 (Amtsblatt Stück 26, 31 und 42) hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 19. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach den Vereinbarungen, welche unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten bestehen, ist die von drei zu drei Jahren stattfindende allgemeine Zählung der Bevölkerung auch in diesem Jahre wieder im Umfange des ganzen Staates durch die Behörden zu bewirken, und zwar

Dienstags am 3. Dezember,

in denjenigen Orten aber, wo dieser Tag auf einen Jahrmarkt fällt, am darauf folgenden Tage, also Mittwochs am 4. Dezember, — auch möglichst an demselben Tage, in besonders volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage zu vollenden.

Da es für die Theilung der Zollvereins-Einkünfte unter die verbündeten Staaten, und für viele andere Zwecke von großer Wichtigkeit ist, daß diese Volkszählung mit voller Richtigkeit stattfindet, so machen wir auch diesmal das Publikum auf das bevorstehende Geschäft aufmerksam, und nehmen gleichzeitig die Einwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständiger Personen für die Erreichung eines richtigen Resultates in gleicher Weise, wie schon in unserer Bekanntmachung vom 6. November 1858 geschah, hierdurch in Anspruch.

Breslau, den 22. November 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1860.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 2,464 Mitglieder, und zwar 2,435 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2^{3}/_{4}$ Rthlr. und 29 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1^{1}/_{2}$ Rthlr.

Digitized by Google

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt 488 vorhanden, und zwar:

293	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	à 20	Rthlr.
23	dito dito mit halben dito	à 10	Rthlr.
127	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	à 20	Rthlr.
10	dito dito mit halben dito	à 10	Rthlr.
16	Waisen mit ganzen Pensionsraten	à 20	Rthlr.
3	dito mit halben dito	à 10	Rthlr.
13	dito dito dito	à 10	Rthlr.
3	dito dito dito auf ein halbes Jahr	à 5	Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	5,178	Rthlr.	20	Sgr.	— Pf.
„ II.	An Kirchen-Kollektengeldern	627	„	29	„	7 „
„ III.	An Antrittsgeldern	158	„	—	„	— „
„ IV.	An fixirten Beiträgen	6,532	„	—	„	— „
„ V.	An Strafgeldern	4	„	10	„	— „
„ VI	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	65	„	—	„	— „
„ VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	678	„	4	„	9 „
„ VIII.	An verkauften Staatspapieren	422	„	15	„	— „
„ IX.	Insgemein	50	„	—	„	— „
„ X.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	8,000	„	—	„	— „
	Summa	21,716	Rthlr.	19	Sgr.	4 Pf.
	Hierzu:					
A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	1,935	Rthlr.	25	Sgr.	9 Pf.
B.	An eingegangenen Resten	30	„	—	„	— „
	Summa aller Einnahme	23,682	Rthlr.	15	Sgr.	1 Pf.

Die Ausgabe beträgt:

Tit. I	An Verwaltungskosten	264	Rthlr.	10	Sgr.	— Pf.
„ II.	An Pensionen	9,195	„	—	„	— „
„ III	An Testaments-Legatare	35	„	—	„	— „
„ IV.	An verkauften Staats-Papieren	500	„	—	„	— „
„ V.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	11,867	„	20	„	10 „
„ VI.	Insgemein	50	„	17	„	6 „
	Summa	21,912	Rthlr.	18	Sgr.	4 Pf.
	Hierzu:					
	An Resten	10	„	—	„	— „
	Summa aller Ausgabe	21,922	Rthlr.	18	Sgr.	4 Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	23,682	Rthlr.	15	Sgr.	1 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	21,922	„	18	„	4 „
Mithin bleibt baarer Bestand	1,759	Rthlr.	26	Sgr.	9 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand

1) in baarem Gelde	1,759	Rthlr.	26	Sgr.	9 Pf.
2) in den angelegten Kapitalien (schlesische Pfandbriefe)	145,000	„	—	„	— „
3) in Resten	87	„	10	„	— „
Mithin überhaupt	146,847	Rthlr.	6	Sgr.	9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Zu einer General-Versammlung zum Zwecke der definitiven Konstituirung des Pensionsvereins der Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien, sowie zur Wahl des Verwaltungsraths lade ich die sämmtlichen Herren Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien auf

Sonnabend den 7. Dezember d. J., Nachmittags 4 Uhr

im Plenarzimmer des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst ergebenst ein.

Breslau, den 14. November 1861.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 16. November 1861.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Rechts-Anwalt Tautz, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

71	Stück	Lit.	A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	71,000	Rthlrn.
24	„	„	B.	à 500	„	„ „	12,000	„
61	„	„	C.	à 100	„	„ „	6,100	„
39	„	„	D.	à 25	„	„ „	975	„
440	„	„	E.	à 10	„	„ „	4 400	„

zusammen 635 Stück im Werthe von . . . . . 94,475 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

Außer obigen Rentenbriefen ist noch die Valuta für den zum 1. Oktober pr. fällig gewesenen, verlooften, durch gerichtliches Erkenntniß vom 8. Mai c. mortifizirten Rentenbrief Lit. C. Nr. 4173 mit 100 Rthlr. gezahlt worden.

B. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Albrecht Tautz, Notar.

a. u. s.

(gez.) Dr. Koch. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

77 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 23.	188.	1,563.	1,838.	1,889.	2,144.	2,187.	2,197.	2,527.	2,598.	2,653.	2,690.
	3,036.	3,338.	3,752.	3,919.	4,467.	4,556.	4,754.	5,382.	5,645.	5,761.	5,837.
	6,113.	6,387.	6,475.	7,251.	7,470.	7,521.	7,532.	7,773.	7,940.	8,146.	8,391.
	8,747.	8,821.	10,012.	10,116.	10,182.	11,847.	12,586.	12,690.	12,721.	13,016.	13,157.
	13,543.	13,842.	13,939.	14,101.	14,136.	14,167.	14,232.	14,677.	14,847.	14,937.	15,293.

Digitized by Google

15,786. 15,870. 16,087. 16,517. 16,526. 16,582. 16,778. 17,659. 17,840. 18,312. 18,613.
18,801. 19,116. 20,416. 20,576. 20,669. 20,744. 21,025. 21,218. 21,248. 21,279.

21 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 395. 847. 1,186. 1,356. 1,637. 1,785. 1,791. 2,302. 2,670. 2,785. 2,790. 3,239.
3,284. 3,527. 3,562. 4,038. 4,101. 4,243. 4,626. 4,681. 5,003.

72 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 63. 334. 473. 1,092. 1,130. 1,155. 1,297. 1,492. 1,791. 1,827. 1,872. 2,177.
2,248. 2,439. 2,730. 2,780. 2,800. 2,897. 3,277. 3,543. 3,932. 3,935. 3,974.
4,175. 4,735. 4,878. 5,037. 5,529. 5,766. 5,991. 6,365. 6,511. 6,965. 7,037.
7,284. 7,625. 7,791. 7,837. 7,968. 8,015. 8,430. 8,743. 8,800. 8,876. 9,032.
9,499. 9,500. 9,872. 10,123. 10,936. 10,997. 11,569. 11,584. 11,648. 12,049. 12,302.
12,991. 13,037. 13,662. 13,687. 14,592. 14,601. 16,461. 16,518. 16,724. 17,178. 17,192.
17,490. 17,651. 17,877. 18,162. 18,493.

52 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 116. 1,103. 1,500. 1,613. 1,843. 1,917. 2,441. 2,492. 2,685. 3,776. 3,791. 4,340.
4,454. 4,964. 5,228. 5,278. 5,671. 6,057. 6,122. 6,868. 7,269. 7,274. 7,576.
7,638. 8,836. 8,883. 8,949. 9,074. 9,444. 9,554. 9,680. 9,696. 9,764. 10,175.
10,268. 10,424. 10,780. 10,964. 11,010. 11,361. 11,404. 11,436. 11,837. 12,372. 12,618.
12,830. 12,887. 13,065. 13,453. 13,683. 13,790. 14,125.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660. 723.
781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1,010. 1,055.
1,088. 1,137. 1,201. 1,226. 1,296. 1,492. 1,497. 1,498. 1,514. 1,536. 1,588.
1,613. 1,740. 1,769. 1,902. 1,995. 2,105. 2,119. 2,120. 2,127. 2,285. 2,291.
2,352. 2,375. 2,572. 2,574. 2,575. 2,583. 2,584. 2,589. 2,590. 2,597. 2,663.
2,682. 2,745. 2,801. 2,862. 2,887. 2,917. 2,929. 2,931. 2,992. 3,016. 3,023.
3,031. 3,054. 3,059. 3,075. 3,123. 3,208. 3,267. 3,317. 3,386. 3,413. 3,464.
3,488. 3,543. 3,578. 3,589. 3,598. 3,638. 3,713. 3,774. 3,776. 3,858. 3,890.
3,909. 3,922. 3,972. 3,977. 4,010. 4,060. 4,098. 4,123. 4,173. 4,234. 4,321.
4,353. 4,376. 4,420. 4,445. 4,447. 4,499. 4,570. 4,615. 4,664. 4,683. 4,774.
4,811. 4,947. 5,055. 5,095. 5,116. 5,212. 5,268. 5,278. 5,390. 5,391. 5,417.
5,424. 5,440. 5,476. 5,495. 5,586. 5,709. 5,746. 5,782. 5,826. 5,846. 5,843.
5,849. 5,858. 5,877. 6,033. 6,036. 6,060. 6,092. 6,122. 6,188. 6,240. 6,251.
6,262. 6,297. 6,306. 6,313. 6,315. 6,333. 6,362. 6,364. 6,430. 6,506. 6,527.
6,589. 6,612. 6,706. 6,750. 6,757. 6,770. 6,803. 6,823. 6,830. 6,850. 6,873.
6,878. 6,897. 6,906. 6,934. 6,949. 6,950. 6,981. 7,004. 7,080. 7,103. 7,314.
7,317. 7,333. 7,351. 7,353. 7,361. 7,388. 7,393. 7,450. 7,469. 7,522. 7,607.
7,619. 7,663. 7,702. 7,706. 7,721. 7,750. 7,753. 7,763. 7,767. 7,783. 7,878.
7,892. 7,968. 7,995. 8,087. 8,110. 8,118. 8,198. 8,342. 8,345. 8,395. 8,446.
8,463. 8,522. 8,571. 8,627. 8,645. 8,654. 8,695. 8,721. 8,725. 8,745. 8,769.
8,816. 8,817. 8,950. 8,966. 9,005. 9,039. 9,190. 9,214. 9,237. 9,290. 9,363.
9,425. 9,444. 9,457. 9,465. 9,496. 9,506. 9,573. 9,619. 9,674. 9,711. 9,735.
9,848. 9,956. 9,965. 9,981. 10,052. 10,115. 10,135. 10,288. 10,333. 10,335. 10,346.
10,371. 10,389. 10,411. 10,424. 10,467. 10,483. 10,498. 10,517. 10,541. 10,571. 10,622.
10,639. 10,698. 10,747. 10,757. 10,766. 10,787. 10,885. 10,933. 10,949. 10,979. 10,985.
11,050. 11,075. 11,101. 11,109. 11,146. 11,175. 11,197. 11,246. 11,288. 11,322. 11,327.
11,380. 11,384. 11,589. 11,603. 11,649. 11,663. 11,665. 11,707. 11,810. 11,836. 11,847.
11,848. 11,877. 11,908. 12,030. 12,148. 12,193. 12,205. 12,294. 12,361. 12,364. 12,390.
12,442. 12,491. 12,499. 12,512. 12,578. 12,600. 12,845. 12,873. 12,907. 12,933. 12,938.
12,957. 12,965. 13,010. 13,138. 13,202. 13,219. 13,221. 13,228. 13,323. 13,347. 13,439.
13,494. 13,516. 13,540. 13,641. 13,704. 13,738. 13,770. 13,775. 13,853. 13,898. 13,978.
14,375. 14,439. 14,488. 14,502. 14,590. 14,608. 14,678. 14,796. 14,803. 14,843. 14,849.
14,878. 14,939. 15,089. 15,111. 15,114. 15,127. 15,215. 15,226. 15,241. 15,261. 15,334.
15,352. 15,364. 15,406. 15,445. 15,450. 15,508. 15,527. 15,591. 15,734. 15,749. 15,790.

Digitized by Google

15,841. 15,923. 15,963. 15,981. 16,007. 16,208. 16,231. 16,258. 16,334. 16 370. 16,375. 16,388. 16,406. 16,450. 16,503. 16,510. 16,576. 16,639. 16,632. 16,675. 16,722. 16,731. 16,764. 16,774. 16,857. 16,912. 16,917. 16,971. 17,009. 17,025. 17,029. 17,032. 17,049. 17,083. 17,131. 17,218. 17,326. 17,437. 17,538. 17,571. 17,580. 17,633. 17,651. 17,672. 17,695. 17,749. 17,786. 17,797. 17,802. 17,846. 17,868. 17,904. 17,912. 17,923. 17,934. 17,943. 17,980. 18,000. 18,002. 18,003. 18,056. 18,064. 18,087. 18,108. 18,174. 18,216. 18,239. 18,253. 18,271. 18,292. 18,299. 18,361. 18,379. 18,409. 18,428. 18,437. 18,476. 18,485. 18,554. 18,559. 18,581. 18,602. 18,636. 18,641. 18,673. 18,720. 18,885. 18,987. 18,996. 19,031. 19,090. 19,173. 19,181. 19,214. 19,246. 19,252. 19,281. 19,355. 19,388. 19,391. 19,398. 19,423. 19,451. 19,460. 19,495. 19,501. 19,592. 19,608. 19,634. 19,649. 19,662. 19,670. 19,671. 19,691. 19,707. 19,718. 19,731. 19,742. 19,743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1862, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verlooſung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 140,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

160 Stück Lit. A. à 500 Rthlr.

Nr. 6. 14. 24. 34. 36. 41. 51. 58. 59. 67. 72. 88. 100. 101. 117. 118. 124. 134. 136. 145. 151. 153. 155. 158. 160. 164. 173. 197. 199. 204. 208. 209. 214. 223. 235. 242. 252. 281. 293. 302. 304. 314. 315. 317. 327. 338. 339. 571. 573. 583. 587. 596. 605. 618. 628. 630. 633. 639. 640. 651. 654. 661. 662. 665. 674. 684. 696. 749. 754. 802. 803. 808. 810. 814. 817. 834. 836. 837. 840. 841. 844. 861. 865. 873. 878. 885. 890. 921. 924. 927. 928. 929. 938. 948. 956. 961. 966. 969. 970. 977. 1003. 1006. 1022. 1025. 1031. 1040. 1041. 1054. 1066. 1068. 1075. 1077. 1090. 1092. 1093. 1095. 1104. 1107. 1114. 1128. 1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276. 1279. 1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378. 1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1593. 1598.

Digitized by Google

560 Stück Lit. B. à 100 Rthlr.

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84.
87. 91. 97. 98. 106. 107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165.
186. 191. 212. 215. 221. 229. 237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297.
306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341. 345. 353. 367. 377. 379. 386. 387.
401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490. 491. 495. 498. 507. 520.
521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989. 1302. 1304. 1308.
1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353. 1358. 1360.
1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1441. 1446. 1459. 1475. 1477. 1486.
1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1568. 1574.
1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697.
1710. 1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741.
1752. 1758. 1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822.
1839. 1844. 1845. 1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935.
1936. 1949. 1950. 1967. 1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019.
2022. 2029. 2036. 2041. 2048. 2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090.
2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119. 2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159.
2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208. 2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255.
2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337. 2338. 2346. 2365. 2381. 2382.
2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462. 2463. 2464. 2486. 2490.
2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540. 2548. 2553. 2555
2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639. 2642. 2643.
2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757. 2763.
2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847.
2848. 2860. 2872. 2878. 2896. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954.
2975. 2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046.
3047. 3059. 3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3104. 3108.
3119. 3114. 3123. 3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571.
3580. 3591. 3594. 3596. 3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645.
3650. 3651. 3666. 3680. 3690. 3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734.
3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762. 3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782.
3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830. 3836. 3840. 3842. 3846. 3852. 3872.
3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909. 3910. 3913. 3919. 3932. 3938.
3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004. 4007. 4014. 4015. 4018.
4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072. 4075. 4076. 4077.
4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166. 4170. 4176.
4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272. 4276.
4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354.
4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422.
4438. 4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511.
4514. 4515. 4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657.
4677. 4683. 4684. 4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787.
4789. 4792. 4795. 4799. 4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stück Lit. C. à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79.
87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261.
280. 281. 284. 289. 295. 299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354.
360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455.
456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 555. 556. 558. 560. 568. 575.
576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644.
645. 659. 665. 666. 669. 685. 692. 696. 701. 704. 713. 719. 724. 725. 726.
731. 739. 743. 744. 748. 749. 750. 763. 773. 786. 788. 800. 802. 808. 821.
822. 826. 831. 834. 836. 838. 841. 842. 850. 862. 863. 867. 870. 885. 888.

Digitized by Google

891. 900. 909. 911. 920. 922. 923. 930. 933. 936. 944. 945. 951. 956. 959. 974. 989. 990. 991. 998.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1862

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1862 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1862 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 20. Juni 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

gez. Frhr. v. Gaffron. v. Götz.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag den 13. Dezember eröffnet, und am 14. werden die Deposital-Geschäfte abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbrief-Zinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen nicht angenommen werden, sind die Tage

vom 18. bis 24. Dezember;

zur Einlösung der Zins-Coupons aber die Tage

vom 27. Dezember 1861 bis 2. Januar 1862,

ausschließlich der Sonn- und Festtage, bestimmt. — Die Zins-Coupons sind für jede besondere Sorte Pfandbriefe auch abgesondert zu verzeichnen.

Breslau, den 15. November 1861.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Mit dem 1. Januar 1862 beginnt an hiesiger Anstalt ein neues Semester.

Die Aufzunehmenden müssen mindestens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein, in den Elementarkenntnissen geübt und in den gewöhnlichen, landwirthschaftlichen Handgriffen womöglich bereits einige Fertigkeit erworben haben, auch die Fähigkeit besitzen, einen Lehrvortrag aufzufassen. Ferner müssen sie über ihr bisheriges sittliches Wohlverhalten durch Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers sich ausweisen können und sich verpflichten, drei Jahre in der Anstalt zu verbleiben. Nur ausnahmsweise kann die Entlassung vor Ablauf der Lehrzeit gestattet werden.

Den wöchentlich in 6 Stunden stattfindenden, landwirthschaftlichen theoretischen Unterricht und die Unterweisungen in den praktischen Verrichtungen ertheilt der Anstalts-Vorstand selbst, der indeß bei den zuletzt gedachten Unterweisungen von einem Assistenten unterstützt wird.

Für den wöchentlich in mindestens 12 Stunden stattfindenden Fortbildungsunterricht mit beständiger Hinweisung auf die Landwirthschaft ist ein besonderer Lehrer angestellt, während der Kreisthierarzt in der Thierheilkunde und den thierärztlichen Verrichtungen im Wintersemester wöchentlich 3 Stunden Unterricht ertheilt.

Alle Unterrichtsgegenstände sind in entsprechender Weise auf 6 Semester vertheilt.

Als Hilfsmittel dienen das 352 Morgen große Königliche Domainen-Vorwerk mit verschiedenen Bodenarten, eine landwirthschaftliche Bibliothek, verschiedene Sammlungen, Obst- und Gemüsegärten, eine neu angelegte Baumschule ꝛc.

Die Anstalt, ressortirt von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien, wird von einem besonderen Kuratorium beaufsichtigt und ist vom Staate in der Weise subventionirt, daß 15 Zöglinge Wohnung, Unterricht, Beköstigung, Heizung, Beleuchtung, freie Wäsche, Betten, Handtücher, Schreibmaterialien, Bücher und endlich vollständige Bekleidung unentgeltlich erhalten.

Dagegen liegt den Freizöglingen die Verpflichtung ob: alle in der Wirthschaft vorkommenden praktischen Arbeiten ohne Anspruch auf Vergütigung zu verrichten.

Digitized by Google

Ueber diese und andere Verhältnisse der Anstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwilligst die gewünschte Auskunft.

Ackerbauschule Poppelau, Kreis Rybnik, den 12. November 1861.

Der Anstalts-Vorstand. gez. Pietrusky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Dr. med. Fabricius in Bernstadt zum Bürgermeister der genannten Stadt auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmann Robert Heyn zum unbesoldeten Beigeordneten, so wie die des Kaufmanns Joseph Fleischhauer und des Kaufmanns Gustav Koch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Silsterwitz, Johann Winkler, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Frömsdorf, Kreis Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ujeschütz, Johann Gottfried Herrmann, zum evangelischen Schullehrer in Brustawe, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Peterwitz, Karl Heinrich Aust, zum evangelischen Schullehrer in Schlaschwitz (Tschescheneide), Kreis Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt vorläufig auf sechs Monate Probe: Der versorgungsberechtigte Jäger Kleiner als Forst-Aufseher beim Schutzbezirk Kohlau, Forstrevier Reinerz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der frühere Superintendent der Diözese Bunzlau I., gegenwärtige Pfarrer Meisner in Adelsbach, zum Superintendenten der Diözese Goldberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Herrn J. Bialon, Firma C. Hummel, in Berlin ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Schulstelle zu Guhlau, Kreis Schweidnitz, ist vakant. Das Einkommen beträgt in Gelde veranschlagt 170—175 Rthlr. Patron ist die Königl. Regierung.

Vermächtniß: Von dem am 18. Juni c. zu Breslau verstorbenen Kaufmann Samuel Gottlob Fiebig sind

1)	der Bürger-Versorgungs-Anstalt	3000 Rthlr.,
2)	der evangelischen Kranken-Anstalt Bethanien	3000 „
3)	dem Claassenschen Siechhause	3000 „
4)	dem Hospitale für hilflose Dienstboten	500 „
5)	dem Hospitale zu St. Bernhardin	500 „
6)	dem Hospitale zu Elftausend Jungfrauen	500 „
7)	dem Augusten-Hospitale für kranke Kinder armer Eltern . .	400 „
8)	der August Erdmann Wunsterschen Jubiläums-Stiftung . .	500 „

letztwillig vermacht, und ist die diesfällige testamentarische Bestimmung landesherrlich genehmigt worden.

Berichtigung: Im Amtsblatt Stück 47 pag. 307 in der Personal-Chronik ist der Satz:

„Versetzt. Der Kreisbote Greulich zu Neurode in gleicher Eigenschaft nach Münsterberg.“ irrthümlich aufgenommen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 6. Dezember 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5454. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 25. September 1861.

Nr. 5455. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§ 6 und 35 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz, vom 1. September 1852.

Nr. 5456. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn, im Kreise Kreuznach, des Regierungs-Bezirks Koblenz, für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Prämie für Entdeckung eines Brandstifters.

Das Königliche Forst-Etablissement zu Buchwerder in der Oberförsterei Bobiele ist in der Nacht vom 15. zum 16. Juli c. ein Raub der Flamme geworden.

Da Umstände vermuthen lassen, daß hierbei eine böswillige Brandstiftung zum Grunde liegt, so wird demjenigen eine Belohnung von 50 Rthlr. — auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens — zugesichert, welcher die Person des Thäters so zu bezeichnen vermag, daß derselbe zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Die diesfälligen Anzeigen können unmittelbar an uns, oder an die Königliche Forst-Verwaltung Bobiele bei Herrnstadt gerichtet werden.

Breslau, den 23. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem städtischen Marstall-Inspektor und Brandmeister Otto Preuße;
2) dem Oberfeuermann Franz Beßler;
3) dem Feuermann Peter Hollender, und
4) dem Schlossergesellen Anton Smytal
das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Sadewitz, Herrmann Oswald Buthy, zum evangelischen Schullehrer in Schlanz, Kreis Breslau.
2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ober-Peilau, Franz Hampel, zum katholischen Schullehrer in Ernsdorf Königlich, Kreis Reichenbach.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verliehen: Dem Förster Wilhelm Heinrichs zu Laubusch im Forstrevier Scheidelwitz der Charakter als Königlicher Hegemeister.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Erhalten: Nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen die Kandidaten der Theologie

1) Karl Wilhelm Joachim aus Groß-Würbitz bei Beuthen a. d. O.;
2) Franz Reinhold Mevius aus Creutzburg;
3) Karl August Gottlieb Than aus Ostrowo.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Pflanz zu Glogau der Titel als Kanzlei-Sekretair.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Wieland zu Lauban zum Gerichts-Assessor.

2) Der Hilfsunterbeamte Osborg zu Grünberg definitiv zum Boten und Exekutor.

3) Der invalide Sergeant Voigt znm Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Beuthen.

4) Der invalide Gefreite Jordan zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor v. Kienitz zu Görlitz in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald.

2) Der Auskultator Freiherr v. Rothkirch-Trach aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

3) Der Bureau-Diätar Behnke zu Glogau an die Gerichts-Kommission zu Karolath.

4) Der Botenmeister Schulz zu Grünberg an das Kreisgericht zu Sagan, Behufs interimistischer Verwaltung der Kanzlisten-Stelle.

5) Der Bote und Exekutor Walter zu Guhrau an das Kreisgericht zu Grünberg, Behufs interimistischer Verwaltung der ersten Gerichtsdienerstelle.

6) Der Hilfsunterbeamte Jansen zu Haynau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Kreuz zu Löwenberg in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wansen.

2) Der Bote und Exekutor Schröbter zu Sprottau;

3) der Hilfsunterbeamte Reschke zu Beuthen a. d. O., beide in Folge ihres Antrages.

Entlassen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hauptmann zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlichen Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent

auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Kondensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 13. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Prämie für Entdeckung eines Brandstifters.

Das Königliche Forst-Etablissement zu Buchwerder in der Oberförsterei Bobiele ist in der Nacht vom 15. zum 16. Juli c. ein Raub der Flamme geworden.

Da Umstände vermuthen lassen, daß hierbei eine böswillige Brandstiftung zum Grunde liegt, so wird demjenigen eine Belohnung von 50 Rthlr. — auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens — zugesichert, welcher die Person des Thäters so zu bezeichnen vermag, daß derselbe zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann.

Die diesfälligen Anzeigen können unmittelbar an uns, oder an die Königliche Forst-Verwaltung Bobiele bei Herrnstadt gerichtet werden. Breslau, den 23. November 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 19. September / 1. Oktober 1861 stattgehabten Ziehung im II. Semester 1861 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer und Lindner und dem Rendanten Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 29. November 1861. Königl. Appellations-Gericht.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1861 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 21. Januar 1862 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember c. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 4. Dezember 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag den 13. Dezember eröffnet, und am 14. werden die Deposital-Geschäfte abgehalten werden.

Digitized by Google

Zur Einzahlung der Pfandbrief-Zinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen nicht angenommen werden, sind die Tage

vom 18. bis 24. Dezember;

zur Einlösung der Zins-Coupons aber die Tage

vom 27. Dezember 1861 bis 2. Januar 1862,

ausschließlich der Sonn- und Festtage, bestimmt. — Die Zins-Coupons sind für jede besondere Sorte Pfandbriefe auch abgesondert zu verzeichnen.

Breslau, den 15. November 1861.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Appellations-Gerichts-Referendarius Kreuz in Löwenberg als Bürgermeister der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Pensionirt: Der Kreisbote Scholz zu Neumarkt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Hundsfeld, Friedrich Wilhelm Melzer, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Adolph Schuster zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der kommissarische Post-Inspektor Calame als Post-Inspektor.

2) Der Ober-Post-Sekretair Liebich als Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur.

3) Der invalide Sergeant Scholz in Schweidnitz, und

4) der invalide Postillon Wünscher in Glatz als Briefträger bei den betreffenden Post-Anstalten.

Versetzt: Der Post-Expedient Loske von Opp.ln nach Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Redner in Schweidnitz.

Verstorben: Die Post-Expediteure Klopenheimer in Leubus und Ziebig in Tannhausen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11. September v. J. ertheilte Patent

auf eine Kontrolwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Tscheschenheide (Schlaschwitz), Kreis Guhrau, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Die letztwillige Verfügung der zu Breslau verstorbenen Wittwe Theresia Bürkner geborne Völkel, durch welche dieselbe dem Ursulinerinnen-Convent daselbst ein Kapital von 2000 Rthlr. vermacht hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Schenkung: Der Partikulier Gottlieb Hoffmann zu Schweidnitz hat dem Bürgerhospitale daselbst 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen von diesem Kapital den 30 Inquilinen des Hospitals zugewendet werden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode pro 1862 des Schwurgerichts für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt zu Schweidnitz den 13. Januar 1862. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 20. Dezember 1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema.

Nr. 5459. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherde, Westherde, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Nr. 5460. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

Nr. 5461. Das Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

Nr. 5462. Die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger „Rhederei-Aktien-Gesellschaft. Vom 18. November 1861.

Nr. 5463. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Nr. 5464. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mühlheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

Nr. 5465. Die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5466. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. Oktober 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Abänderung des § 18 des Statuts für den Bautke-Tschwirtschener Deichverband vom 21. Januar 1856.

Der § 18 des Statuts für den Bautke-Tschwirtschener Deichverband vom 21. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung von 1856 Seite 81) wird in Folge der dem unterzeichneten Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten daselbst ertheilten Ermächtigung nach Anhörung des Deichamts und der Regierung zu Breslau dahin abgeändert.

§ 18.

Die Zahl der Repräsentanten wird auf zehn festgesetzt. Behufs der Wahl derselben wird die zum Deichverbande gehörige Niederung in neun Bezirke eingetheilt.

Digitized by Google

Von diesen umfaßt:

der erste Bezirk die Feldmarken: Schläswitz, Klein-Bauschwitz, Dahme, Bautke und die Bautker Forst;

der zweite Bezirk die Feldmarken: Wischütz, Neuvorwerk und Rayschen;

der dritte Bezirk die Feldmarken: Krischütz, Schmögerle, Gimmel, Tscheschen, Sophienthal, Tscheschenhaide, Hünern mit Ganfaar, Klein-Wierschwitz mit Heydedorf, Graben und Saltschütz;

der vierte Bezirk die Rittergüter Alt- und Neu-Heydau, Lübchen, Corangelwitz, Rützen, Züchen, Herrnlauersitz, Klein-Lauersitz, Irsingen;

der fünfte Bezirk die Rittergüter Bartsch mit Culm, Auften mit Rabenau, Waldvorwerk, Kittlau, Groß- und Klein-Often mit Niebe, Linz und Zapplau;

der sechste Bezirk die Stadtfeldmark Köben und die Gemeinden Alt- und Neu-Heydau, Lübchen, Corangelwitz, Züchen, Herrnlauersitz, Klein-Lauersitz, Irsingen, Auften mit Rabenau, Bartsch mit Culm, Waldvorwerk, Kittlau, Groß-Often und Niebe, Klein-Often, Linz, Sackerau, Zapplau;

der siebente Bezirk die Feldmarken Oberbeltsch, Leschkowitz, Kottwitz und Schabenau;

der achte Bezirk die Feldmarken Globitschen und Wendstadt;

der neunte Bezirk die Feldmarken Kahrau, Tschwirtschen und Zeippern,
soweit dieselben überhaupt zum Deichverbande herangezogen werden.

Im vierten Wahlbezirke werden zwei, in den acht übrigen je ein Abgeordneter und Stellvertreter, in allen neun Bezirken also zehn Abgeordnete und eben so viel Stellvertreter gewählt.

In den Wahlbezirken hat jede Gemeinde und jedes Gut, welches einen selbstständigen Gemeindebezirk bildet, für 1 bis 25 Normal-Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 25 Normal-Morgen mehr bis zu 100 Normal-Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 50 Normal-Morgen mehr bis zu 500 Normal-Morgen Eine Stimme,
für jede vollen 100 Normal-Morgen mehr Eine Stimme.

Die verschiedenen Besitzstände der Rittergüter in demselben Wahlbezirk werden hierbei zusammengerechnet.

Jeder Gemeinde wird für je 15 deichpflichtige Stellen Eine Stimme zugesetzt.

Für die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter in jedem Wahlbezirke entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen giebt derjenige der Hauptbetheiligten den Ausschlag, welcher den größten ordentlichen Deichkassen-Beitrag zahlt.

Die Wahl erfolgt, und zwar nach Ablauf der bisherigen Wahlperiode von Neuem in allen Wahlbezirken, für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zu dem Wahlbezirke gehörigen großjährigen Deichgenossen, so weit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Berlin, den 2. Dezember 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. v. Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf diesseits gehaltene Anfrage an uns ergangenen Bescheide vom 14. v. Mts. unterliegen alle Dampfkessel, welche zur Entwickelung von die Spannung der Atmosphäre übersteigenden Dämpfen bestimmt sind, ohne Unterschied der Größe und der Benennung, den Bestimmungen des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln. Dieselben finden mithin auch auf die zur Bereitung von Viehfutter dienenden Dampfentwickler Anwendung, bei welchen nach ihrer gewöhnlichen Einrichtung im hiesigen Regierungsbezirke, trotz der kleinen Dimensionen,

Digitized by Google

die Besorgniß einer Gefahr nicht ausgeschlossen ist. Es darf hiernach auch von Anbringung eines vorschriftsmäßigen Manometers bei denselben nicht abgesehen werden.

Das wirthschaftliche Interesse weiset aber darauf hin, daß die Anlage und der Betrieb der in Rede stehenden Dampfkessel, welche vorzugsweise zu Zwecken der Landwirthschaft dienen, von der erschwerenden Unterordnung unter die Bestimmungen des Regulativs, soweit es mit den Rücksichten der Sicherheit irgend vereinbar ist, befreit werden.

Dies würde angänglich sein, wenn die fraglichen Dampfentwickler nach der Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Einrichtung erhalten.

1) Die Feuerzüge müssen in ihrer höchsten Stelle mindestens 4" unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen;

2) Der Kessel muß zur Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben mit einem gut konstruirten Wasserstandszeiger versehen sein;

3) Der Kessel muß durch ein stets offenes und mit keinerlei Verschlußvorrichtungen versehenes Rohr von mindestens 2" Durchmesser mit der äußeren Atmosphäre kommuniziren. Dieses Rohr muß im Kessel vier Zoll oberhalb der höchsten Stelle der Feuerzüge einmünden, und es muß seine Länge so bemessen werden, daß der vertikale Abstand der oberen Mündung von der unteren Mündung im Kessel für jede $\frac{1}{10}$ Atmosphäre Ueberdruck nicht mehr als einen Fuß beträgt.

Das Rohr kann zugleich zum Einführen des Speisewassers in den Kessel benutzt werden.

Bei Dampfkesseln von der vorbeschriebenen Einrichtung ist von Anwendung der §§ 3 bis 15 einschließlich des Regulativs vom 31. August d. J. Abstand zu nehmen, und bedarf es auch der im § 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 296) vorgeschriebenen periodischen Untersuchungen nicht. Dagegen hat die erste Untersuchung nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 752) stattzufinden, um die Uebereinstimmung der Ausführung mit dem Projekt festzustellen.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntnißnahme hierdurch veröffentlicht.

Breslau, den 11. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1861 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise:

für einen Scheffel Weizen mit			2	Rthlr.	25	Sgr.	— Pf.,
„ „ „ Roggen mit			1	„	29	„	10 „
„ „ „ Gerste mit			1	„	11	„	7 „
„ „ „ Hafer zu 48 Pfund mit			—	„	24	„	3 „
„ „ Centner Heu			—	„	20	„	7 „
„ ein Schock Stroh			5	„	11	„	4 „

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1862 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preissätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Martini-Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 6. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Matzner zu Wünschelburg als Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Bäckermeisters Vogt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Prosgawe, August Hieronymus Zobel, zum evangelischen Schullehrer zu Pathendorf, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation des Predigt- und Schulamts-Kandidaten Oskar Wilhelm Bürgel als Rektor der evangelischen Stadtschule zu Poln.-Wartenberg.

3) Die Vokation des bisherigen dritten Lehrer Herrmann Gustav Liewald zum Lehrer an der neu errichteten Parallelklasse der zweiten Elementarklasse des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Vorläufig auf sechs Monate Probe der versorgungsberechtigte Jäger Meinitz als Forst-Aufseher zu Kuhbrück, Forstreviers Kuhbrück.

Gestorben: Der Königliche Förster Fischer zu Kuhbrück, Forstreviers Kuhbrück.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) An Stelle des bish. als Pfarrer nach Mocker, Kreis Leobschütz, abgegangenen Diakonats-Verwesers Süssenbach in Trachenberg der Predigtamts-Candidat Fedor Köhler, z. Z. in Steinau a. d. O.

2) Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Cochlovius als Diakonus an der evangel. Schloß- und Pfarrkirche zu Poln.-Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Ernannt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Wentzel zu Breslau vom 1. Januar 1862 ab zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

2) Der Stadtrichter Niederstetter zu Breslau vom 1. Januar 1862 ab zum Rechtsanwalte bei dem Stadtgerichte zu Breslau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Breslau.

3) Die Referendarien Hugo Berger, Guido Nitzsche und Herrmann Brefeld zu Gerichts-Assessoren.

4) Der Auskultator Adolph Just zum Referendarius.

5) Der vormalige Unteroffizier und Lazarethgehilfe Ernst Welzel zu Breslau zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz ist unter dem 10. Dezember 1861 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die Goldarbeiter Keilschen Eheleute zu Schweidnitz haben der Hospitalkasse daselbst 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 7. bis etwa zum 18. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 27. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im künftigen Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise	Trebnitz	zu	Skarsine	3 Beschäler.
2)	" "	dito	"	Brietzen	4 "
3)	" "	Oels	"	Weidenbach	4 "
4)	" "	dito	"	Juliusburg	3 "
5)	" "	Namslau	"	Böhmwitz	3 "
6)	" "	Brieg	"	Briegischdorf	4 "
7)	" "	dito	"	Alzenau	2 "
8)	" "	Ohlau	"	Klein-Oels	3 "
9)	" "	dito	"	Laskowitz	3 "
10)	" "	dito	"	Runzen	2 "
11)	" "	Reichenbach	"	Reichenbach	3 "
12)	" "	Frankenstein	"	Frankenstein	3 "
13)	" "	Nimptsch	"	Neudorf	3 "
14)	" "	dito	"	Jordansmühl	3 "
15)	" "	Münsterberg	"	Heinrichau	2 "
16)	" "	Strehlen	"	Friedersdorf	2 "
17)	" "	Schweidnitz	"	Waizenrodau	3 "
18)	" "	Breslau	"	Thauer	3 "
19)	" "	Neumarkt	"	Ob.-Stephansdorf	2 "
20)	" "	dito	"	Kostenblut	4 "
21)	" "	Guhrau	"	Kainzen	3 "
22)	" "	Militsch	"	Schmiegrode	4 "
23)	" "	dito	(der Ort ist noch nicht ermittelt)		2 "
24)	" "	Wohlau	zu	Ackersronze	3 "
25)	" "	dito	"	Leubus	4 "

Der Abgang der Beschäler auf die unter Nr. 1 bis einschließlich 20 genannten Stationsorte erfolgt Anfang Januar und auf die unter Nr. 21 bis einschließlich 25 genannten Anfang Februar künftigen Jahres.

Hierbei machen wir, wie in den früheren Jahren, auch diesmal noch besonders darauf aufmerksam:

1) daß, wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein, nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
2) daß das Fohlenbrennen, nach wie vor, nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. — Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli künftigen Jahres bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von Letzterem sind die Original-Gesuche bis zum 1. August an die Landgestüt-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird;
3) daß die Stutenbesitzer bestimmungsmäßig verpflichtet sind, das gesetzliche Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten.

Breslau, den 12. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf § 40 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau vom 1. September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859 werden hiermit die ordentlichen Beiträge für das erste Semester 1862 — natürlich unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen nöthig werden sollten, — erlassen.

Dieser Erlaß kommt jedoch nicht den Gebäude-Besitzern zu Statten, welche im ersten Semester 1862 der Sozietät erst beitreten, auch nicht denjenigen, welche nach § 35 des Reglements vertragsmäßig fixirte Beiträge zu zahlen haben.

Sämmtliche Magistrate der Provinz, ausschließlich Breslau's, haben hiernach zu verfahren, auch sofort den betreffenden Versicherten von diesem Erlasse Nachricht zu geben.

Breslau, den 17. Dezember 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Ergebnisse der Verwaltung bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät in dem Jahre 1860 werden in Folgendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1859 . . .	14,189,960	4,491,180	3,385,910	19,487,660	41,554,710
am 1. Juli 1860	15,495,580	4,870,130	3,501,040	20,106,110	43,972,860
am Schlusse des Jahres 1860 . . .	16,345,130	5,159,520	3,527,720	20,389,980	45,422,350
Es ist also die Versicherung im Jahre 1860 gestiegen um	2,155,170	668,340	141,810	902,320	3,867,640

Nach der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten Rechnung über die bei dieser Sozietät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben war:

Soll-Einnahme pro 1860.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1860 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1859 .	—	—	—	242,017	15	6	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1859 et retro:									
a. ratenweise tetilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	60	—	—	55	—	—
b. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen ex 1858 et retro	89	7	2						
davon sind von dem vierzehnten Provinzial-Landtage zum Ausfall bewilligt worden . .	58	13	5						
				30	23	9	—	—	—
c. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen aus dem Jahre 1859	92,554	6	9						
davon ab der laut vorjähriger Bekanntmachung zu viel zum Soll gestellte Betrag von . .	273	27	7						
				92,280	9	2			
B. Currente Einnahmen.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge des Jahres 1860 . .	—	—	—	150,509	13	1	54,142	8	8
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fond	—	—	—	10,358	17	10	—	—	—
5) Erstattete Mandatariats-Gebühren . . .	—	—	—	—	9	6	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	495,256	28	10	54,197	8	8

Digitized by Google

Soll-Ausgabe pro 1860.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1860 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1858	45	28	11						
„ 1859	37,127	9	6						
Zugang an dergleichen pro 1859, welche erst im Jahre 1860 zur Anweisung gekommen sind	10,591	24	7						
				47,765	3	—	159	20	11
2) Uebertragene Tantieme-Reste ex 1858 et retro welche Soll-Ausgabe jetzt ausfällt, nachdem die rückständigen Beiträge, für deren Einziehung sie zu leisten, unvollständig und ohne Mitwirkung des betreffenden Kreis-Rendanten erlangt worden sind.	2	23	6	—	—	—	—	—	—
B. An currenten Ausgaben.									
3) An Brandbonifikationen pro 1860	—	—	—	141,774	29	—	25,156	16	9
4) An Prämien für Löschhilfen, für Entdeckung von Brandstiftern und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Lösch-Eimer	—	—	—	596	20	6	—	—	—
5) An Verwaltungskosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion, einschließlich Bureau-Miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten ꝛc.	4,132	11	—						
b. bei der Hauptkasse	721	15	1						
c. in den 68 Kreisen der Provinz Bureaukosten für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, an Meilengeldern für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Branddesichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, an Tantiemen der Kreis-Steuer-Einnehmer	7,497	24	8						
d. Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des provinzial-landständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Sozietäts-Rechnung pro 1859	77	20	—						
e. zufällige Ausgaben	18	8	5						
				12,447	19	2	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	202,584	11	8	25,316	7	8
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per				493,256	28	10	54,197	8	8
abgezogen, so verbleibt Einnahme resp. Vermögens-Bestand				292,672	17	2	28,881	1	—
Wird aber von dem Vermögens-Bestande die Rest-Einnahme per				28,881	1	—			
abgerechnet, so ergiebt sich der am Schlusse des Jahres 1860 wirklich **vorhanden** gewesene Kassenbestand von				263,791	16	2			

welcher besteht:

in sicheren verzinsbaren Hypotheken mit	117,413	Rthlr. 10	Sgr. — Pf.
in anderen Zins tragenden Staats-Papieren	133,900	„ —	„ — „
in Silbergeld	12,478	„ 6	„ 2 „
	sind 263,791	**Rthlr. 16**	**Sgr. 2 Pf.**

Digitized by Google

Der nachgewiesenen Abschlußsumme von . . . . . 292,672 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.
werden aber noch die im Jahre 1861 erst zur Anweisung gelangten, nachträglich liquidirten Brandbonifikationen

aus dem Jahre 1858 mit . 200 Rthlr. — Sgr. — Pf.
" " " 1860 mit . 6,743 " 5 " 3 "

beisammen 6,943 " 5 " 3 "

entfallen, wonach sich das Vermögen der Sozietät am Jahresschlusse 1860 darstellt auf Höhe von circa . . . . . 285,729 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Die bei den currenten Einnahmen nachgewiesenen rückständigen Beiträge per 54,142 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf., unter welchen der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungsabschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1860 mit 54,135 Rthlr. enthalten ist, sind inzwischen vollständig eingegangen.

Zu Deckung der Vergütigungen, welche für die im Jahre 1860 vorgekommenen Brandschäden gezahlt werden mußten, sind an Beiträgen pro erstes Semester pr. 2¾ fache,
pro zweites dito 1½ "
reglementmäßige Simpla ausgeschrieben, und hiernach von den Associaten in der ersten Klasse 2 Sgr. 10 Pf, zweiten Klasse 5 Sgr. 8 Pf., dritten Klasse 11 Sgr. 4 Pf., vierten Klasse 17 Sgr. oder im Durchschnitt 9 Sgr. 2½ Pf. für das Hundert Versicherungs-Summe, für Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze entrichtet worden.

Diese beiden Ausschreibungen brachten nach dem im Eingange bemerkten Versicherungsstande Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro 1stes Semester 1860 .	9,156	21	7	5,896	17	9	8,456	21	11	72,864	11	10	96,374	13	1
pro 2tes dito .	5,271	15	1	3,409	7	4	4,645	10	1	40,808	27	6	54,135	—	—
Beisammen	14,428	6	8	9,305	25	1	13,102	2	—	113,673	9	4	150,509	13	1

Die Ausgabe an Brandbonifikationen im Jahre 1860 betrug hingegen ohne die Nebenkosten:

laut der Rechnung pro 1860	4,042	14	—	2,796	25	—	18,332	2	6	116,603	17	6	141,774	29	—
hierzu die im Jahre 1861 angewiesenen Brandgelder aus dem Jahre 1860 . . .	482	7	2	290	—	—	347	—	—	5,623	28	1	6,743	5	3
Beisammen	4,524	21	2	3,086	25	—	18,679	2	6	122,227	15	7	148,518	4	3
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme . . .	31,26 pCt.			33,17 pCt.			142,57 pCt.			107,52 pCt.			98,68 pCt.		

Im Jahre 1860 hatte die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät überhaupt 288 Brandfälle zu übertragen, durch welche 342 Wohn- und 545 Neben-Gebäude, 444 Besitzern gehörig, meist total eingeäschert wurden. Darunter sind enthalten:

6 Wassermühlen mit . . . . . 4,453 Rthlr. Entschädigung,
2 Windmühlen mit . . . . . 170 " "
1 Wollspinnerei-Fabrik mit . . . . . 3,290 " "
11 Schank-Wirthschaften mit . . . . . 4,406 " "
9 Dominien mit 24 Gebäuden mit . . . . 13,656 " "

Digitized by Google

3 Pfarrtheien,
1 Schule und 1 Lehrer-Präparanden-Haus,
1 Dörrhaus.

Von diesen Bränden sind

8 durch Blitzschlag, wovon 3 nur Zerschmetterungen verursacht haben,
17 durch Flugfeuer aus bei anderen Gesellschaften versicherten Besitzungen,
2 durch geisteskranke Personen,
2 aus Muthwillen durch Knaben beim Spiel mit ihnen zugänglich gewordenen Streich-Zündhölzern,
5 erwiesenermaßen durch Fahrlässigkeit,
10 durch böswillige, dieserhalb zur gesetzlichen Strafe verurtheilte Brandstifter, worunter drei Damnifikaten, die selbstredend die Brandbonifikation dadurch verwirkt haben,

herbeigeführt worden. Drei Personen wurden von der Anklage fahrlässiger und zwei Damnifikaten von der vorsätzlicher Brandstiftung von den Gerichtsbehörden freigesprochen, in einem Falle ist aber die gerichtliche Untersuchung noch nicht geschlossen. In sieben Brandfällen wurde deren Entstehung mangelhaften oder defekt gewordenen Feuerungs-Anlagen, theilweis auch zu niedrig über die Dachfläche aufgeführten Schornsteinen zugeschrieben. In allen übrigen Fällen hat die Ursache nicht ermittelt werden können. Zwar haben noch verschiedene Voruntersuchungen wegen Verdachts vorsätzlicher wie fahrlässiger Brandstiftung geschwebt, dieselben haben aber wegen ungenügenden Beweises Seitens der Gerichte wieder eingestellt werden müssen.

Die meisten Brandschäden ereigneten sich in den beiden Kreisen

Polnisch-Wartenberg . . . . (24) und
Ohlau . . . . . (23),

der erheblichste Brand aber traf die Ortschaft Quarisz im Kreise Glogau am 11. Mai 1860, in Folge dessen eine Vergütigung von 14,748 Rthlr. zu zahlen war.

Breslau, den 11. Dezember 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
gez. v. Schleinitz.

In der am 7. dieses Monats stattgefundenen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien ist der Pensions-Verein der Rechtsanwalte und Notare der Provinz Schlesien definitiv konstituirt und der Verwaltungs-Rath gewählt worden. Derselbe besteht aus

dem Justizrathe Beyer hierselbst, als Vorsitzenden,
dem Justizrathe Fränkel hierselbst, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Justizrathe Dr. Hayn hierselbst,
dem Justizrathe Böge zu Neumarkt,
dem Justizrathe Bouneß hierselbst,

als Mitgliedern;

dem Rechtsanwalte Poser hierselbst,
dem Rechtsanwalte Kaupisch hierselbst,

als Stellvertretern;

dem Justizrathe Roseno zu Glogau,
dem Justizrathe Klapper zu Ratibor,

als Ehren-Mitgliedern. Breslau, den 14. Dezember 1861.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1862 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 101,000 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

77 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 23. 188. 1,563. 1,838. 1,889. 2,144. 2,187. 2,197. 2,527. 2,598. 2,653. 2,690.
3,036. 3,338. 3,752. 3,919. 4,467. 4,556. 4,754. 5,382. 5,645. 5,761. 5,837.

Digitized by Google

6,113. 6,387. 6,475. 7,251. 7,470. 7,521. 7,532. 7,773. 7,940. 8,146. 8,391.
8,747. 8,821. 10,012. 10,116. 10,182. 11,847. 12,586. 12,690. 12,721. 13,016. 13,157.
13,543. 13,842. 13,939. 14,101. 14,136. 14,167. 14,232. 14,677. 14,847. 14,937. 15,293.
15,786. 15,870. 16,087. 16,517. 16,526. 16,582. 16,778. 17,659. 17,840. 18,312. 18,613.
18,801. 19,116. 20,416. 20,576. 20,669. 20,744. 21,025. 21,218. 21,248. 21,279.

21 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 395. 847. 1,186. 1,356. 1,637. 1,785. 1,791. 2,302. 2,670. 2,785. 2,790. 3,239.
3,284. 3,527. 3,562. 4,038. 4,101. 4,243. 4,626. 4,681. 5,003.

72 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 63. 334. 473. 1,092. 1,130. 1,155. 1,297. 1,492. 1,791. 1,827. 1,872. 2,177.
2,248. 2,439. 2,730. 2,780. 2,800. 2,897. 3,277. 3,543. 3,932. 3,935. 3,974.
4,175. 4,735. 4,878. 5,037. 5,529. 5,766. 5,991. 6,365. 6,511. 6,965. 7,037.
7,284. 7,625. 7,791. 7,837. 7,968. 8,015. 8,430. 8,743. 8,800. 8,876. 9,032.
9,499. 9,500. 9,872. 10,123. 10,936. 10,997. 11,569. 11,584. 11,648. 12,049. 12,302.
12,991. 13,037. 13,662. 13,687. 14,592. 14,601. 16,461. 16,518. 16,724. 17,178. 17,192.
17,490. 17,651. 17,877. 18,162. 18,493.

52 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 116. 1,103. 1,500. 1,613. 1,843. 1,917. 2,441. 2,492. 2,685. 3,776. 3,791. 4,340.
4,454. 4,964. 5,228. 5,278. 5,671. 6,057. 6,122. 6,868. 7,269. 7,274. 7,576.
7,638. 8,836. 8,883. 8,949. 9,074. 9,444. 9,554. 9,680. 9,696. 9,764. 10,175.
10,268. 10,424. 10,780. 10,964. 11,010. 11,361. 11,404. 11,436. 11,837. 12,372. 12,618.
12,830. 12,887. 13,065. 13,453. 13,683. 13,790. 14,125.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 28. 39. 165. 189. 227. 288. 307. 333. 356. 368. 374. 396. 513. 557. 660. 723.
781. 806. 816. 842. 843. 870. 941. 949. 954. 969. 981. 1,010. 1,055.
1,088. 1,137. 1,201. 1,226. 1,296. 1,492. 1,497. 1,498. 1,514. 1,536. 1,588.
1,613. 1,740. 1,769. 1,902. 1,995. 2,105. 2,119. 2,120. 2,127. 2,285. 2,291.
2,352. 2,375. 2,572. 2,574. 2,575. 2,583. 2,584. 2,589. 2,590. 2,597. 2,663.
2,682. 2,745. 2,801. 2,862. 2,887. 2,917. 2,929. 2,931. 2,992. 3,016. 3,023.
3,051. 3,054. 3,059. 3,075. 3,123. 3,208. 3,267. 3,317. 3,386. 3,413. 3,462.
3,488. 3,543. 3,578. 3,589. 3,598. 3,638. 3,713. 3,774. 3,776. 3,858. 3,890.
3,909. 3,922. 3,972. 3,977. 4,010. 4,060. 4,098. 4,123. 4,173. 4,234. 4,321.
4,353. 4,376. 4,420. 4,445. 4,447. 4,499. 4,570. 4,615. 4,664. 4,683. 4,774.
4,811. 4,947. 5,055. 5,095. 5,116. 5,212. 5,268. 5,278. 5,390. 5,391. 5,417.
5,424. 5,440. 5,476. 5,495. 5,586. 5,709. 5,746. 5,782. 5,826. 5,846. 5,848.
5,849. 5,858. 5,877. 6,033. 6,036. 6,060. 6,092. 6,122. 6,188. 6,240. 6,251.
6,262. 6,297. 6,306. 6,313. 6,315. 6,333. 6,362. 6,364. 6,430. 6,506. 6,527.
6,589. 6,612. 6,706. 6,750. 6,757. 6,770. 6,803. 6,823. 6,830. 6,850. 6,873.
6,878. 6,897. 6,906. 6,934. 6,949. 6,950. 6,981. 7,004. 7,080. 7,103. 7,314.
7,317. 7,333. 7,351. 7,353. 7,361. 7,388. 7,395. 7,450. 7,469. 7,522. 7,607.
7,619. 7,663. 7,702. 7,706. 7,721. 7,750. 7,753. 7,763. 7,767. 7,783. 7,878.
7,892. 7,968. 7,995. 8,087. 8,110. 8,118. 8,198. 8,342. 8,345. 8,395. 8,446.
8,463. 8,522. 8,571. 8,627. 8,645. 8,654. 8,695. 8,721. 8,725. 8,745. 8,769.
8,816. 8,817. 8,950. 8,966. 9,005. 9,039. 9,190. 9,214. 9,257. 9,290. 9,363.
9,425. 9,444. 9,457. 9,465. 9,496. 9,506. 9,573. 9,619. 9,674. 9,711. 9,735.
9,848. 9,956. 9,965. 9,981. 10,052. 10,115. 10,135. 10,288. 10,333. 10,335. 10,346.
10,371. 10,389. 10,411. 10,424. 10,467. 10,483. 10,498. 10,517. 10,541. 10,571. 10,622.
10,639. 10,698. 10,747. 10,757. 10,766. 10,787. 10,885. 10,933. 10,949. 10,979. 10,985.
11,050. 11,075. 11,101. 11,109. 11,146. 11,175. 11,197. 11,246. 11,288. 11,322. 11,327.
11,380. 11,384. 11,589. 11,608. 11,649. 11,663. 11,665. 11,707. 11,810. 11,836. 11,847.
11,848. 11,877. 11,908. 12,030. 12,148. 12,193. 12,205. 12,294. 12,361. 12,364. 12,390.
12,442. 12,491. 12,499. 12,512. 12,578. 12,600. 12,845. 12,873. 12,907. 12,933. 12,938.

Digitized by Google

12,957. 12,965. 13,010. 13,138. 13,202. 13,219. 13,221. 13,228. 13,323. 13,347. 13,439. 13,494. 13,516. 13,540. 13,641. 13,704. 13,738. 13,770. 13,775. 13,853. 13,898. 13,978. 14,375. 14,439. 14,488. 14,502. 14,580. 14,608. 14,678. 14,796. 14,803. 14,843. 14,849. 14,878. 14,939. 15,069. 15,111. 15,114. 15,127. 15,215. 15,226. 15,241. 15,261. 15,334. 15,352. 15,364. 15,406. 15,445. 15,450. 15,508. 15,527. 15,591. 15,734. 15,742. 15,790. 15,841. 15,923. 15,963. 15,981. 16,007. 16,208. 16,231. 16,258. 16,334. 16,370. 16,375. 16,388. 16,406. 16,450. 16,503. 16,510. 16,576. 16,639. 16,652. 16,675. 16,722. 16,731. 16,762. 16,774. 16,857. 16,912. 16,917. 16,971. 17,009. 17,025. 17,029. 17,032. 17,049. 17,083. 17,131. 17,218. 17,326. 17,437. 17,538. 17,571. 17,580. 17,633. 17,651. 17,672. 17,695. 17,749. 17,786. 17,797. 17,802. 17,846. 17,868. 17,904. 17,912. 17,923. 17,934. 17,943. 17,980. 18,000. 18,002. 18,003. 18,056. 18,064. 18,087. 18,108. 18,174. 18,216. 18,239. 18,253. 18,271. 18,292. 18,299. 18,361. 18,379. 18,409. 18,428. 18,437. 18,476. 18,485. 18,534. 18,559. 18,581. 18,602. 18,636. 18,641. 18,673. 18,720. 18,885. 18,987. 18,996. 19,031. 19,090. 19,173. 19,181. 19,214. 19,246. 19,252. 19,281. 19,355. 19,388. 19,391. 19,398. 19,425. 19,451. 19,460. 19,495. 19,504. 19,592. 19,608. 19,634. 19,649. 19,662. 19,670. 19,671. 19,691. 19,707. 19,718. 19,731. 19,742. 19,743.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1862 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1862 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1862, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1862 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 8 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ernsdorf, Joseph Lindner, zum katholischen Schullehrer in Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Kantor in Wartenberg, Joseph Slawyk, zum Rektor der katholischen Stadtschule in Schweidnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Konrektor an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau, Wilhelm Bertram, zum dritten Kollaborator an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau.

Digitized by Google

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Schwabe vom fünften zum sechsten Armee-Corps.
2) Der Intendantur-Sekretariats-Assistent Bernock vom sechsten zum achten Armee-Corps.

Ernannt: Der Applikant Braun zum Proviant-Amts-Assistenten in Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Versetzt: 1) Der Auskultator Leopold Freiherr von Rothkirch-Trach in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.
2) Der Kreisgerichts-Sekretair Theiniger zu Fürstenstein an das Kreisgericht zu Waldenburg.
3) Der Bureau-Diätar Herrmann Friedrich zu Glatz an das Kreisgericht zu Brieg.
4) Der Bureau-Diätar Paul Becker zu Poln.-Wartenberg an die Gerichts-Kommission zu Festenberg im Bezirk des Kreisgerichts zu Poln.-Wartenberg.
5) Der Bureau-Diätar Herrmann Malende zu Festenberg an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.
6) Der Bote und Exekutor Matyschik zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Namslau.
7) Der Bote und Exekutor Becker zu Schweidnitz an die Gerichts-Kommission zu Zobten im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz.
8) Der Bote und Exekutor Gaebler zu Zobten an das Kreisgericht zu Schweidnitz.
9) Der Bote und Exekutor Kahl und der Gefangenenwärter Klinner zu Fürstenstein an das Kreisgericht zu Waldenburg.
10) Der Hülfs-Bote und Hülfs-Exekutor Hohndorf zu Wansen an das Kreisgericht zu Brieg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Schregel zu Nimptsch.
2) Der Appellationsgerichts-Bote Herde zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst gestattet: Dem Staatsanwalte von Rosenberg zu Breslau die Annahme und Anlegung des Johanniter-Maltheser-Ordens.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten Christoph Gärtner zu Borgholzhausen, Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
2) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. Dezember 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. Dezember 1859 ertheilte Patent
auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen, Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,
ist erloschen.

Vermächtniß: Die zu Reichenbach verstorbene verwittwete Maler Buhl geborne Hirschberger hat der Armenkasse daselbst 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg für das Jahr 1862 beginnt Montag den 20. Januar 1862.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sowie der die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr übersteigt.

Die zu o, b und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlußfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. Vorsitz in den Generalversammlungen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionairen unterzeichnet.

§ 49. Prüfungs-Ausschuß. Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionairen zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit derselbe es für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. Decharge. Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. Wahl des Prüfungsausschusses. Bei der Wahl des Prüfungsausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktor, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. Mitgliedschaft. Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionaire erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Direktor ausführt übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Direktor als berathendem Mitgliede.

§ 54. Stellvertreter. Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl. § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. Die ersten Stellvertreter. So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, der beiden Stellvertreter, des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin.

§ 58. Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbstständige Aktionaire gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Direktor, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. Ende der Mitgliedschaft. Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23, 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres entboben.

§ 60. Kaution. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 61. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder, oder Stellvertreter, beschlußfähig.

§ 62. Abstimmung im Verwaltungsrath. Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokollirt und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. Ausfertigungen. Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. Sitzungen des Verwaltungsraths. In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der vollziehende Direktor darauf antragen.

Digitized by Google

§ 65. **Zuständigkeit des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath hat so gr[oße] Rechte und Pflichten:
a die Anstellung des Directors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
b. die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
c die Anstellung des Büreau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Directors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Directors die Agenten anzustellen und zu entlassen und deren Remuneration festzustellen.
d. die Revision der Bücher und Kassenbestände;
e die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts;
f. die Vorschläge über die zu vertheilende Dividende;
g. die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
h. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze;
i. die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschließung über die baare Einzahlung der drei von ein in jeden Aktionair ausgestellten Wechsel (§§ 16 und 17) oder eines derselben;
k. die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dies ihr nicht nach § 78 dem Director zusteht, mit dem Rechte zu seiner Vertretung sowohl General- als Spezial- und ganz besondere (actus speciali-simi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu ertheilen.

Eide werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Benennung der Gegenpartheі zusteht, geleistet.

§ 66. **Remuneration des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Directors (§ 71) zu vertheilende Tantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79).

§ 67. **Die ersten Verwaltungsräthe.** Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fort fungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:

1) Herrn **Louis Beundorf**, Kaufmann in Chemnitz;
2) Herrn **Julius Herrmann von Kirchmann**, Königlich Preußischer Appelationsgerichts-Vice-Präsident, z. Z. in Dresden.
3) Herrn **Wilhelm Küstner**, General Consul und Banquier in Leipzig;
4) Herrn **August Friedrich Lüter**, Kaufmann in Dresden;
5) Herrn **Herrmann Schnoor**, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:

a) Herr **Heinrich Rudolph Bassenge**, Banquier in Dresden.
b) Herr **Julius Weiß**, Kaufmann in Dresden.

§ 68. **Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrathe.** Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis schergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden sind. Später findet der Austritt von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§. 69. **Außerordentliches Ausscheiden.** Außerordentlicher Weise, d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitglieder treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§ 70. **Freiwilliges Ausscheiden.** Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet.

C. Der Director.

§. 71. **Anstellung.** Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehenden Director übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine berathende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat. Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Tantieme vom Reingewinn, welche letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird, und in der in §§ 66 und 79 angegebenen Tantieme mit enthalten ist.

§ 72. **Qualifikation.** Der vollziehende Director, auf welchen die in §§ 55 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Aktien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. **Pflichten und Rechte.** Die Obliegenheiten und Rechte des Directors sind:

a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu ertheilenden näheren Anweisungen und Instructionen, und
b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht ertheilen zu dürfen (§ 65),
c) das Büreau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Geldeswerth anzunehmen und auszugeben,

Digitized by Google

d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,

e) das Büreau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten d.m Verwaltungsrathe vorzuschlagen;

f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens, jährlich eine Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht für die Generalversammlung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;

g) das Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und

h) keiner Verwaltung eines Konkurrenzgeschäfts weder direkt noch indirekt anzugehören.

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier beisitzenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrlässigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Directors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und inabsondere der Generalversammlung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungen und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reservefond und die Dividende.

§. 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanzbuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluß sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschusse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

a) die bezahlten Schäden,

b) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiligung,

c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Historais, Reassekuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,

d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Betheiligung.

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Tantieme gewährt werden. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreservefond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80 Reservefond. Der Reservefond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actienkapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Actienkapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reservefonds. Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundkapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reservefond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen werden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststellung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Aktiencapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.

Digitized by Google

§ 84. Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Konkursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, durch den Verwaltungsrath, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 85. Vermögensvertheilung. Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nachdem entweder alle Versicherungen abgelaufen oder rückversichert worden und sämmtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 87), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Actionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst sechs Monate nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 86. Gerichtliche Deposition. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnungen und des Protocolls über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde in Dresden deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlußdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VII. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 87. Bezeichnung der Zeitungsblätter. Alle in dem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen wenigstens im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und außerdem nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in den verbreitetsten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Aktionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die Leipziger Zeitung bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VIII. Schiedsgericht.

§ 88. Verfahren bei Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 17 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Aktien (§ 27) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Parthei, welche diese Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die faktischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung, unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Processverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt, und die Sache bis nach Beikanntmachung und beziehendlich Purification des Produktions- und nach Beendigung des Reproduktionseekanntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

IX. Staatsaufsicht.

§ 89. Oberaufsicht. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, durch einen Kommissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß und insbesondere von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Kommissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau Ring 48.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport"

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Febr. d J. bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preußischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaniger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preußische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

Berlin, den 12. September 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-,
Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden

ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

Digitized by Google

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustoßen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indeß weder verpflichtet jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, insbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionairen.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thaler im 30-Thalerfuße,

vertheilt auf eintausend Aktien à eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien à eintausend Thaler aufgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen.

§ 7. Constitutirung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausendachthundertsiebzig konstituirt, nachdem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihunderfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerthe zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesammtzahl von fünfundzwanzig Stück fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Constituirung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältniß der von ihr bei jener ersten Ausgabe, vor der Konstituirung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und im § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesammtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien sind jedoch binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 1-, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A I. mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und des vollzogenen Directors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talos nach dem Schema A 2 beigefügt.

§ 13. Unheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist unheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neunhundert Thaler, hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren, zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesitzes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnißmäßigen Antheil am Verluste der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zutheilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den noch baar einzuzahlen Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16 und 17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Uebertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der

Digitized by Google

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigenthümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchem Falle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionär in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder tritt, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, das innerhalb vierzehentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer gelgneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsrathes bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hiezu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortswechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermitteln, und wird jene oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiters auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 27. Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsrathes — §§ 23 bis 26 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Mäkler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfolger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Aktie gelöste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registrirt werden

§ 30. Veröffentlichung der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortification einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. In jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährlich Dividendenscheine (Coupons) nach dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrath anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden

§ 33. Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verfährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
B. der Verwaltungsrath und
C. der vollziehende Director.

Digitized by Google

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesammtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 27. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:

a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,

b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 38. Einladung zur Generversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzerwähnten Art, darf die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung, soll die öffentliche Einladung genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Depositon der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositenscheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft Zu Beschlüssen

1. über Aenderung der Statuten und
2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:

a) daß in der betreffenden Generalversammlung
zu 1 wenigstens der fünfte und
zu 2 wenigstens der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner

b) daß zwei Drittheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und

c) die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Aktien nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1 und 2 Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaire nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

von	1	bis incl.	2	Aktien	zu einer Stimme,
„	3	„ „	5	„	„ zwei Stimmen,
„	6	„ „	9	„	„ drei „
„	10	„ „	15	„	„ vier „
über			15	„	„ fünf „

Mehr als fünf Stimmen, einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,
b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabschluß,
c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,
d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung

f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),
g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,
h) Anträge auf Statutenänderungen,
i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
k) die weitere Emission des Grundkapitals,

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu Breslau.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Breslau, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
Hoene.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage
Kette.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft

zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden"

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:
1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaux in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verluste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden" bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Directien, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

Digitized by Google

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genannten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu verschernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Commissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien gehen zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt, derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden, und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Digitized by Google

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Bureaukosten, einschließlich der Lokalmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiteu zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr E. W. van Dam van Isselt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;
Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;
Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;
Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;
Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;
Jonkheer D. F. Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;
Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A. Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft von Geldern, Ritter des Badenschen Zähringer Löwen- und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und
Jonkheer D. F. Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 88

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung unter 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede, ändere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzusehen, hat der Generalbevollmächtigte persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bestimmen für ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Regierungsbezirk, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Breslau, den 1. September 1861.

Statuten

der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

Firma und Wohnsitz der Anstalt.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.

§. 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht die Vorsteher unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und gegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die durch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird.

Begriff der Lebensversicherung.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen die vereinbarte jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen.

Digitized by Google

Arten der Lebensversicherung.

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demselben von der Anstalt über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die Police.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und der in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirbt.

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünfunddreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet, dieselben gegen einen Prämienzusatz in alternative (B) umwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicherte Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt die Versicherung.

Banktheilhaber.

Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maßen versicherte Gesellschafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesammtvermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

Altersversicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen voraus bestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein voraus bestimmtes Kapital, oder eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, so erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinse, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es keines weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber in dasselbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben der bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn bälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5), den Dividenden (§. 8) und einzelnen besonderen Vergütungen aus dem Deckungskapital (§. 45), theils in den Verwaltungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds-Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesammtvermögen der Bank, dem Bankfonds zu, welcher sich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämmtlicher noch nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) die reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien-Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien und Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuß des laufenden Jahres darstellt.

Sicherheits-Fonds.

§. 8. Die in dem Gesammtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schlusse des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten Sicherheitsfonds.

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als Dividende unter die Theilhaber der Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulänglichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaiger Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in vollem

Digitized by Google

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

Dividenden.

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Inhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

Kapitalisirung der Dividenden.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bank-Theilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

Begründungskosten der Anstalt.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundzwanzigjährigen Zeiterenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen.

Verbindung anderer Institute mit der Bank.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Bank die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

Auflösung der Bank.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder (Bank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist in dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

Verwaltungs-Organe.

§. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath" bestellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisions-Commission kontrollirend zur Seite steht.

Generalversammlung

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Berhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

Befugnisse der General-versammlung

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

Digitized by Google

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können, wenn zwei Drittheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath, nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Drittheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbefugnisse desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission. Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bank-Bureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Director (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Directors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Director leitet die Geschäfte des Bureau, und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden und Anstände.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über de-

Digitized by Google

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

§. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten. Bankdirektor.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und die Schuldbokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine dießfallsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt. Bankbevollmächtigter.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

§. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist. Bankkassier.

§. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten. Bankarzt.

§. 28. Die Revisionskommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Bankbetheiligten, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Bankbetheiligten gewählt werden können. Revisions-Commission.

§. 29. Die Revisionskommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrathe Bericht erstatten Geschäftskreis derselben.

§. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionskommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form u. s. w. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen. Ihre Bestimmung als Ausleih-Comité.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben aufs Verlangen Caution zu leisten. Agenten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

§. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt. Stellung des Antrags.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

§. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft ausgefüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll. Nähere Vorschrift.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrigkeitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

§. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die zu versichernde Person muß im Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben. Die Bedingungen der Lebensversicherungen.

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zuschlagprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath anheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Digitized by Google

Ausschließungsgründe.

§. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Abänderung in der Versicherung.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen.

§. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs) erhöht worden.

Berechnung der Prämien.

§. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein, welcher der zur Versicherte zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zulagprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien.

§. 39. Austritt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann

b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung

§. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen.

Termin der Prämien.

Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

§. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zindvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfallstage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämientaxen nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zindvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen

§. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entschieden, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Banksäßler unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

Digitized by Google

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. Zahlung der Prämien.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Aufbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen. Dauer der Prämienzahlung.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Auszahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist. Entstehen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird. 1) der Aufkündigung des Versicherers;

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später dießfallige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird. 2) der Jahlungs-Versäumniß;

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen: 3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranstaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist. 5) nicht gestattete Reisen

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird. 6) der Verlegung des Wohnsitzes außer den Bankbereiche;

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer 7) der eigenen Lebensgefährdung;

Digitized by Google

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Gänzlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten abschließlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebensversicherungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit aufs Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebensversicherungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.

Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlangen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Altersversicherungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungenen Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungsweise.

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von R. Wartenberg in Berlin, Zimmerstr. 98.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements unterfagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

Digitized by Google

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas,
als Direktor.

D. F. Liefrink,
als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker **H. H. Rosll**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz **Utrecht**;

Junker **J. E. Huydecooper van Zeyst**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu **Gorßel**,
als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Digitized by Google

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Ultrajectum**“ beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Roell, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltung vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Digitized by Google

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Digitized by Google

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Belläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Belläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche frühet für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit bastirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Proceduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, eingegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:

Köln, den 13. September 1860. **Obermann.**
Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn **Obermann** wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.

Köln, den 20. September 1860.

Das Oberbürgermeisteramt.
Franck.

Digitized by Google

Uebersetzung.

Abschrift.

Nr. 3325.
den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Liefrink**, Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectina** zu Zeyst bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentisirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdesselben Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Nahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geschehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Nahuys. C. G. de Balbian van Doorn**, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1800 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randbemerkung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger:

(war gezeichnet) **van Ommenallen.**

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:
Köln, den 23. März 1861.
Umstehend
(Folgt die Kgl. Genehmigung)
v. ⁸/₉. 61.

Obermann.
Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.

Digitized by Google

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm** III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Liefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth, ꝛc.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtuug der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.

(gez.) **Godefroi.**

Mit dem Original übereinstimmend:

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug:

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.

L.S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861.

A. W. Wichers.

(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wichers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.

Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.

Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:

(gez.) **D. C. Splitgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:

Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) **Overmann.**

K. Pr. St.-Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Overmann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.

Köln, den 29. Mai 1861. Das Oberbürgermeister-Amt.

(L. S.) (gez.) **Franck.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Franck.**

Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.

(L. S.) (gez.) **von Möller.**

Digitized by Google

Druck von A. Waldow in Leipzig.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den des Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.
6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Digitized by Google

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. j. O. Koch, amtführender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.
Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.
C. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Oehlschläger.
Robert Sickel, Advokat.
Buchhalter: Wilhelm Stargardt.
Kassirer: H. Reichenbach.
Vereideter Mathematiker: Dr. C. F. Heym.
Bankärzte: Prof. Dr. C. W. Streubel und Dr. C. Sickel.

Wir **Friedrich August** von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia" genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Digitized by Google

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) **Friedrich August.**

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret

wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt werden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Für den Minister
Dr. Weinlig.

(L. S.)

Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Demuth.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt worden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Ankündigung zahlbaren Wechsel sich

Digitized by Google

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Auslosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Auslosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

Digitized by Google

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführende Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Auslooſung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufzugebende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgelooſt. Eine Auslooſung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgelooſten Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Auslooſung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgelooſten Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgelooſten Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Digitized by Google

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank-Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstellte und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — derge-

Digitized by Google

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus denselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt.

An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Auslooſung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausleosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Digitized by Google

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directoriums den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Digitized by Google

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deßhalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen

Digitized by Google

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Giltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directoriums alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

Digitized by Google

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Tontonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Tontonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkührliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

Digitized by Google

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

Digitized by Google

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directoriums und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

Digitized by Google

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deßhalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

Digitized by Google

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justificatien vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: $9_{,14}$; 5 Jahre: $24_{,00}$; 10 Jahre: $14_{,06}$ Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: $13_{,12}$; 5 Jahre $25_{,91}$ Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. $18_{,8}$ Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $14_{,2}$ Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $8_{,7}$ Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: $9_{,54}$; 10 Jahren: $14_{,30}$; 15 Jahren: $22_{,75}$; 20 Jahren: $39_{,6}$ Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der andern an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

Digitized by Google

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:
wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
„ „ 40, „ 4 „ „ „ „ 12 „ 18 „ „ „ 1 „ 17 „ u. s. w.

IX. Tafel. Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.
„ „ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ 18,8 „
„ „ „ „ „ „ „ 3 „ 10 „ 27,8 „ u. s. w.

X. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13,2 Sgr.
„ 20 „ „ „ „ „ 5 „ 16,2 „ u. s. w.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:
wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26,2 Sgr.
„ „ „ 30 „ „ „ 26,8 „ u. s. w.

XI. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.

Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. 20,8 Sgr. oder jährlich: 23,9 Sgr.
Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23,2 Sgr. oder jährlich: 8,4 Sgr.

XII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17,1 Sgr.
„ „ 44 „ 4 „ „ „ „ 7 „ 2 „ „ „ 26,4 „

XIII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 10,3 Sgr.,
„ „ 46 „ 6 „ „ 5 „ 29 „ „ „ 16,8 „ u. s. w.

XIV. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25,2 Sgr.
„ 40 „ 20 „ „ „ „ 25,6 Sgr. u. s. w.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10,5 Sgr.
„ 40 „ 20 „ „ „ „ 10,9 Sgr. u. s. w.

XV. Tafel. Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 7,5 „
„ „ „ „ 40 „ 9,4 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 15,1 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 18,2 „
„ „ „ „ 40 „ 21,5 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 4 „ 18,4 „
„ „ „ „ 40 „ 5 „ 9,6 „ u. s. w.

Digitized by Google

XVI. **Tafel.** Einfache Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 17,5 Sgr. oder jährlich 7,4 Sgr.,
" " " 30 " " 5 " 14,9 " " " 10,7 "
" " " 40 " " 6 " 17,8 " " " 16,9 " u. s. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 5,6 Sgr. oder jährlich 6,3 Sgr.,
" " " 30 " " 4 " 28,2 " " " 8,5 "
" " " 40 " " 5 " 23,6 " " " 12 " u. s. w.

XVII. **Tafel.** Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Sgr. oder jährlich 11,4 Sgr.
" " " 40 " " 30 " " " 6 " 8,1 " " " 14,7 " u. s. w.

XVIII. **Tafel.** Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr. 29,3 Sgr. oder jährlich 4,1 Sgr.,
" " " 40 " " 30 " " " 3 " 19,8 " " " 5,6 " u. s. w.

XIX. **Tafel.** Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,8 Sgr. oder jährlich 6,6 Sgr.,
" " 40 " 50 " " " 2 " 17,4 " " " 7,4 " u. s. w.

XX. **Tafel.** Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,6 Sgr.,
" " " " 30 " " 3,8 " u. s. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Sgr. oder jährlich 2,7 Sgr.,
" " " " 30 " " 18,6 " " " 4 " u. s. w.

m. Actien-Formular à 1000 Thaler.

No . . . .

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
in Leipzig
über **Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fuße.**

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . . .
hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ übernommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in denselben Verhältnissen, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von elf Mitgliedern.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitz von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden elften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Auslosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

Digitized by Google

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . . (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
in Leipzig
über **Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.**

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . . .
hat die belegte Summe von fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ übernommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.
(u. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für ℳ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das **Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“** oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:
Thaler . . . . . im 14-Thaler-Fuße
nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.
Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen Actie der **Allgemeinen Renten- Kapital und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“** erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.
. . . . den 18

E. Quittung.

Gut für ℳ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf ℳ . . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie
№
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
in Leipzig
Herr N. N. . . . . .
hat als . . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:
Thalern . . . . . im 14-Thaler-Fuße
eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen ℳ . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von ℳ . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.
Leipzig, den 18
Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Konzession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Frendenthal, Behrenstraße Nr. 51 hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist.

Berlin, den 6ten März 1861. Der Polizei-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"

in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-

Digitized by Google

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 23sten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. Graf **Schwerin.**

* * *

Statuten

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia."

Von der konstituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist konstituirt, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, so wie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Prozent den 31sten Januar und die weiteren 10 Prozent den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Prozent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, so wie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein

Digitized by Google

Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Real-Caution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der alte Actionair selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realkaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von drei Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, so wie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

Digitized by Google

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
" 4—6 " 4 Stimmen,
" 7—10 " 5 "

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige General-Versammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite General-Versammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen

Digitized by Google

Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

Digitized by Google

e. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund,"
der „Eidgenössischen Zeitung,"
der „St. Galler-Zeitung."

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, so wie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

Digitized by Google

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Ricca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer und Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Digitized by Google

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia," abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen" — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Actien und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu „unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von „dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos „von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungs„rath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" — kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch „Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provi„sorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordent„lichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden."

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Impériale“ in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.
5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
   a) der Versicherungen für den Lebensfall,
   b) der Versicherungen für den Todesfall,
   c) der vermischten Versicherungen,
   d) der Leibrenten-Versicherungen

   betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.
6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

Digitized by Google

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. H. u. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,
Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathe,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale" gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1864 gethätigten Acts, welcher diesem Decrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Digitized by Google

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister-Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.

Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nackten Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jedem andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Digitized by Google

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Digitized by Google

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominativ-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den deßfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominativ-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominativ-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Digitized by Google

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

Digitized by Google

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg genommen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Digitized by Google

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominativ sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Digitized by Google

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominativ-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominativ und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretair.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, sowie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie berath und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsensliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Digitized by Google

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Paul u. Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom 29. December 1846, 26. Januar 1847, 21. December 1848, 11. Januar 1849, 31. December 1849, 16. Januar 1850, 20. Mai 1856, 10. Juni 1856, 13. October 1857 und 17. Juli 3. November 3. August 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.

4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Digitized by Google

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession
m Geschäftsbetriebe in
n Königl. Preußischen
taaten für die Lebens-
rsicherungs-Gesellschaft
Albert in London.
R. f. H IV. 4350.
M. d. J. I. A. 1644.

Digitized by Google

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynfen Jervis von Whithall Place in der Stadt Westminster, Henry Armston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynfen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Bayhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Zephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynfen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Zephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

Digitized by Google

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Company).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen; ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdrucke gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen andern Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

Digitized by Google

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

Digitized by Google

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet sicht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

Digitized by Google

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre; und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

Digitized by Google

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach räthsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erschient und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

Digitized by Google

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und so der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Couto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

Digitized by Google

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen werden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben werden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Digitized by Google

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 5000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

Digitized by Google

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Digitized by Google

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

Digitized by Google

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angezeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

Digitized by Google

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und gewünscht ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt worden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht worden, als auch aus dem Gewinn

Digitized by Google

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds“ und „Zweiter Versicherungs-Fonds“, welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „[illegible]ds der Eigenthümer“ zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer“ zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Jannar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer“ hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

Digitized by Google

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds", um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. Dezember abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, besagt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

Digitized by Google

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds“ zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer“ einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer“ im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds“ setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien, oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Provinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds“, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ und dem „Fonds der Eigenthümer“ oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

Digitized by Google

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Digitized by Google

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Besteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die, hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer" bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds" und den „Zweiten Versicherungs-Fonds" bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinsen zins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

Digitized by Google

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft werden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer" besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds" übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer" die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer" übereignen.

Digitized by Google

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

Digitized by Google

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welche betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zuzustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

Digitized by Google

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergiebt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgefunden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch" genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

Digitized by Google

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Erneunungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

Digitized by Google

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein haudgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

Digitized by Google

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer", „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds" oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds", dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

Digitized by Google

daß dieselben nicht unverträglich oder widerstreitend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernennt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte Swynfen Jerwis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

Digitized by Google

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für räthsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Haumett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

Digitized by Google

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisoren, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisoren aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revisor, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revisor, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wofern, nicht einer der Rechnungs-Revisoren in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revisor aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revisor von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisoren oder 2 derselben unter Beistand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Belläge der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisoren nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt worden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisoren wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisoren gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisoren für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revisors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Revisoren, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revisor, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisoren erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalender-Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Digitized by Google

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

Digitized by Google

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorhersagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

Digitized by Google

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffs aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testaments-Vollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Digitized by Google

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt worden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankrotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

Digitized by Google

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Ausspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein, die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten, sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Collegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heirathsa-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

Digitized by Google

vitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

Digitized by Google

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Berichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, sol. bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und Decharge betreffs solcher Actien.

Digitized by Google

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

Digitized by Google

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Avvokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus den Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

Digitized by Google

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Curatoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Curator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Curator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Curator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

Digitized by Google

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freisteben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Ausprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedsspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeuget nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geschuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

Digitized by Google

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht benängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Auszaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schadlos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

Digitized by Google

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von **William King**, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — **A. H. Rush.**

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. **D. Drew.**

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brett, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.) **A. Wagner,**
vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Digitized by Google

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angebogene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig.

In testimonium veritatis.

(L. S.) Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . und unterstützt von . . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

Digitized by Google

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;
2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freiehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

Digitized by Google

2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, anschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;

3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;

4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jedenfalls so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;

5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;

6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;

7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds", und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Speeial-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt werden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und sintemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen; daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

Digitized by Google

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll;

daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist;

daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent-Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds" angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:

sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;

und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden:

daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;

und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;

und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;

und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,

so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.

Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

Digitized by Google

den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Besoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscasse deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Recesse zu vollziehen, Processe zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

Digitized by Google

recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte anderen Personen zu übertragen.

b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.

c. Er beschließt über das Erforderniß, und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.

d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.

e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände ꝛc. zu revidiren.

f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.

g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punct 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine berathende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Zschoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

Digitized by Google

b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
f. Der vollziehende Director darf unter keine Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft betheiligt sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantième.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:
a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens die Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1	bis mit	5	Actien	zu einer	Stimme,
6	" "	10	"	" zwei	Stimmen,
11	" "	18	"	" drei	"
19	" "	30	"	" vier	"
31	" "	50	"	" fünf	"

Digitized by Google

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesammtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actiencapitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrath ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindestens der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungs-

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hierselbst Charlottenstraße No. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Absetzung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengetretenen

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. Dezember 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

Ministerium des Innern.
(L. S.) Freiherr v. Beust. Demuth.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Statsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

Digitized by Google

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thalern im 14-Thalerfuße, vertheilt auf Drei Tausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

§ 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Achthundert Thaler hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12 — 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibegebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

Digitized by Google

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl betheiligt. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Veräußerung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionair oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

Digitized by Google

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren und die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberichtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als berathendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. „ Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. „ Stadtrath Louis Hesse,
4. „ Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. „ Staatsanwalt Appellationsrath Metzler,
6. „ Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. „ Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz,
8. „ Kaufmann Otto Seebe,
9. „ Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. „ Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicherweise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

Digitized by Google

Formular B.

Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom ..... und der unter'm ..... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) .....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thalern**

durch baare Einzahlung von **Zwei Hundert Thalern** und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen **Acht Hundert Thalern** an dem Grundcapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt nach den Bestimmungen der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am .....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli 1857 bestätigten Statuten und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, dieselbe genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in jeder für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung im verflossenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Digitized by Google

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Franziskaner Bezirk	18	Einicke, Robert	Kaufmann	Breitestraße Nr. 39.
Barmherzige Brüder-Bezirk	4	Raabe, Johann	Apotheker	Klosterstraße Nr. 69.
Maria Magdalenen-Bezirk	27	Thal, Julius	Kaufmann	Ring Nr. 29.
		Kreis Glatz.		
Alt-Batzdorf	34	Dinter, Adolph	Rittergutsbesitzer	Alt-Batzdorf.
Halbendorf und Steinwitz	14	Hauck, Eduard	Bauer und Gerichtsmann	Steinwitz.
Glätzisch Wiltsch	21	Klesse, Ignatz	Freirichter	Wiltsch.
		Kreis Habelschwerdt.		
Krotenpfuhl	25	Kolbe, Joseph	Häusler	Krotenpfuhl.
Friedrichsgrund	8	Peucker, Klemens	Kolonist	Friedrichsgrund.
Kunzendorf	27	Zahlten, August	Häusler	Kunzendorf.
		Kreis Neurode.		
Karlsberg	15	Wolf, Joseph	Häusler	Karlsberg.
		Kreis Reichenbach.		
Neudorf	27	Hielscher, Ernst	Mühlenbesitzer	Neudorf.
Gnadenfrei	19	Martin, Franz Theodor	Gastwirth	Gnadenfrei.
		Kreis Steinau.		
Mlietsch	23	Ellwitz, Emil	Rittergutsbesitzer und Dr. philos.	Mlietsch.
Deichslau	9	Metscher, Emil Wilhelm	Königl. Amtsrath und Rittergutsbesitzer	Deichslau.
Radschütz	29	Scheider, Eduard	Brauermeister	Radschütz.
		Kreis Strehlen.		
Hussinetz	17	Schwarz, Friedrich Wilhelm	Stellenbesitzer	Hussinetz.
		Kreis Striegau.		
Rauske	24	Anderhold, Herrmann	Wirthschafts-Inspektor	Rauske.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Rektorstelle: Die Rektor- und Mittagspredigerstelle zu Sulau ist erledigt. Das Einkommen beträgt 400 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Generalbevollmächtigte der Standesherrschaft Sulau, Graf v. Schweinitz.

Stiftung: Die Seitens des verstorbenen Pfarrers Anton Bittner zu Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, getroffene letztwillige Verfügung, durch welche derselbe die Summe von 1068 Rthlr. Behufs Stiftung einer immerwährenden Meßfundation an allen Mittwochen im Jahre und zweier Anniversarien ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekenntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Feststeßung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, das den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Digitized by Google

rathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

a. die Brandentschädigungen,
b. die bis zum Jahresschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältniß der Entschädigungsforderung,
c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantièmen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

Digitized by Google

hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung", im „Dresdener Journal", und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Ablommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 3 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1861.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes veränderte Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§ 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§ 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§ 3.

Außenseite der Briefe.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt,

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Post-Vereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

§ 4.

Gewicht der Briefe.

I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe § 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§ 15 und 16.

II. Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§ 5.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§ 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§ 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeklaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§ 8.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Knopf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§ 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Digitized by Google

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht blos an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze Kisten, und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Ebenso ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§ 10.

Verschluß.

I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§ 15 und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder

Digitized by Google

ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe § 11) müssen mit einem **Kreuz**-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nachstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§ 11.

Verpackung und Beschluß der Geldsendungen insbesondere.

I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe § 10 Absatz IV.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des § 14 Absatz VI und VII zur Anwendung.

§ 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung

Digitized by Google

auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§ 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kienrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Fette und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§ 14.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die in § 13 Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§ 15.

Sendungen unter Band.

I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf

Digitized by Google

mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Kolorirten von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiskouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Cirkulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Abfendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach § 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§ 16.

Waarenproben und Mustersendungen.

I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

Digitized by Google

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§ 17.

Rekommandirte Sendungen.

I. Die Rekommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „rekommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für rekommandirte Briefe, sowie für rekommandirte Sendungen unter Band (§ 15) oder mit Proben (§ 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Rekommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§ 18.

Rückschein.

I. Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei rekommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§ 19.

Deklaration.

I. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Kourant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Porto-erhebung als Werths-Deklaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

§ 20.

Baare Einzahlungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Talern in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein leeres Kouvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Deklararation zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Kouverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . "

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahl und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr., und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§ 21.

Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . . "

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Digitized by Google

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe § 38).

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direktion eine Kautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Kaution, Postvorschüsse an die Kaventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Prokuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Prokuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§ 22.

Expreßsendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Rekommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Deklaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

Digitized by Google

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe § 32, Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie rekommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§ 23.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts entrichtet ist (§ 39, Absatz IX.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§ 24.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a. Dienststunden.

III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V. Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den

Digitized by Google

obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration und für Briefe mit Postvorschüssen
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 25.

Einlieferungsschein.

I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§ 26.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das

Digitized by Google

Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Kourses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken oder Kouverts entrichtete Franko zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§ 27.

Spedition.

I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§ 28.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Kontravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Er-

Digitized by Google

öffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§ 15) zum Zwecke der Kontrole zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§ 29.

Erneuerung der Verpackung.

I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch Portofreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§ 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des § 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Deklaration und der Sendungen mit deklarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . . 1 Sgr.
b. für einen rekommandirten Brief, einschließlich der Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 „
c. für einen Brief mit deklarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . 1 „
d. für einen Brief mit deklarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . 2 „

Digitized by Google

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und rekommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§ 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Korrespondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten.

IX. Rekommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. $\frac{1}{2}$ Sgr.:
   a. für Briefe und Packete bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich,
   b. für Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich,
   c. für rekommandirte Briefe,
   d. für Briefe mit Insinuations-Dokumenten,
   e. für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit deklarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
   f. für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
   g. für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
   a. für Briefe und Packete über $\frac{1}{2}$ Pfund,
   b. für Sendungen mit deklarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über $\frac{1}{2}$ Pfund,
   c. für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für rekommandirte Briefe die Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit deklarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Rekommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Deklaration und Sendungen mit deklarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§ 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von $\frac{1}{2}$ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Direktionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§ 31.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§ 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Komptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth (§ 30, Absatz I.), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§ 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) rekommandirten Sendungen (§ 17),

Digitized by Google

2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30, Absatz I.),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe § 34, Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§ 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Will Jemand die im § 30, Absatz I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 32, Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen,“ ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung rekommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Korrespondenten siehe § 30 Absatz IX. und XI.

§ 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein ablisert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, werden die auszuzahlenden Geldbeträge, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

Digitized by Google

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§ 39.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III. Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk rc. versehenen Briefe u. s. w. siehe § 3 Absatz III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich, sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Kouverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Digitized by Google

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Prozent des kreditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§ 40.

Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a. Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittels Kariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Kourier-Beförderung im § 59 bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komptoir-Beamte oder erwachsene

Digitized by Google

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe § 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umfeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§ 35.

Briefe, welche an Post-Anstalten kouvertirt sind.

I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Kouvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Kouverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§ 36.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§ 37.

Unbestellbare Postsendungen.

I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem § 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Kouvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unter-

§ 42.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§ 43.

Passagierbillet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem
1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§ 44.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird berechnet:
1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurücklegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Kours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kourse liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kours hinaus oder auf einem Seiten-Kourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kourses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

Digitized by Google

Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station, ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe § 55 Absatz I.).

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, beziehungsw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei der Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII.),

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

Digitized by Google

c. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

b. Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§ 41.

Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a. bei den Post-Anstalten, oder
b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a. Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Baichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Baichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Baichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Baichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Digitized by Google

wählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kourse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen andern Kours.

VI. Die Reisenden, welche von einem Kourse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Koursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Kondukteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§ 48.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 13 und 14).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die

Digitized by Google

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im § 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§ 53.

Nebenkosten.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Kourier-Beförderung.

§ 54.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Kourierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kourierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kourierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kourierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und kouriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 55.

Zahlungssätze. a. für die Pferde.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½	Sgr.
für ein Kourierpferd	17½	Sgr.

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½	Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½	Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Digitized by Google

c. Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kourier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Kourierpferd von einem Wagen pro Meile .	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g. Kommunikations-Abgaben.

XIV. Die übrigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Kourier begleitenden Postillon pro Meile . .	5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a. bei Entfernungen unter $\frac{1}{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b. bei Entfernungen von $\frac{1}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so

Digitized by Google

wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Kourier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Vorausbestellung von Extrapost- und Kourierpferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Kourierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld — beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n. Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Digitized by Google

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r. Extrapost-Tarif.

XXXVIII. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kourierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§ 56.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kourier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Koursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Digitized by Google

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Kouriere

bis incl. 20 Meilen	. . . . .	10 Sgr.
über 20 „ „ 40 „	. . . . .	15 Sgr.
„ 40 „ „ 60 „	. . . . .	20 Sgr.
„ 60 Meilen	. . . . .	1 Thlr.

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc, ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Bezahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§ 57.

Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;

Digitized by Google

2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	. . . . .	80 Pfund,
1 Tasche zu	. . . . .	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu	. . . . .	50 „
1 Mantelsack zu	. . . . .	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rückfitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Kourieren.

Bei Kourieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer genommen.

Digitized by Google

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nachdem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen.

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa. In Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

Digitized by Google

bb. In Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§ 58.

Abfertigung. — a. Bei vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kourieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Kouriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Kouriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Kouriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 59.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle
über die Beförderungszeit für Kouriere und Extraposten.

Meilen.	Kouriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . . . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . . . . . 1 „ — „ „ 1 „ 10 „
überhaupt . . . . . 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Digitized by Google

IV. Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§ 60.

Postillone. — a. Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabakrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Kouriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Kourieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

XIII. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Po-

Digitized by Google

stillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§ 61.

Begleitzettel.

I. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Kourierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Kourier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Kourier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§ 62.

Beschwerden.

I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§ 63.

Besondere Bestimmungen.

I. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Kouriere, Pferde zu gestellen.

a. In Bezug auf reitende Kouriere.

II. Jeder reitende Kourier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Kouriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Digitized by Google

III. Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Kouriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Kourier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Kouriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Kourier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Kourier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Kourier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Kourier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Kourier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Kourier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Kourier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gepäck darf der Kourier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Kourier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX. Für die zum Kourierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Kourierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Kourier benutzt, wird ebenfalls nach dem Kouriersatze Zahlung geleistet.

b. In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X. Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Stabelwitz	90	v. Kinsky, Friedrich	Rittergutsbesitzer und Major a. D.	Stabelwitz.
		Stadt Breslau.		
Vincenz-Bezirk	18	Tietze, Otto	Kaufmann	Neumarkt Nr. 26.
		Kreis Frankenstein.		
Gallenau	12	Berndt, Joseph	Erbscholtiseibesitzer	Gallenau.
Grunau	18	Fuhrig, Ferdinand	Bauergutsbesitzer	Grunau.
Zadel	49	Seidel, Karl	dito	Zadel.
Gläsendorf, Kaubitz, Rocksdorf, Schodelwitz, Schräbsdorf, Tadelwitz u. Tomnitz	15	Gerlich, Joseph	Stellenbesitzer	Schodelwitz.
Kamenz	6	Günther, August	Kaufmann	Kamenz.
Protzan	35	Langner, Anton	Schullehrer	Protzan.
Altaltmannsdorf	1	Antauf, Joseph	Gerichtsscholz	Altaltmannsdorf.
		Kreis Glatz.		
Pilitsch	5	Kober, Karl	Schankwirth	Pilitsch.
		Kreis Oels.		
Sechskiefern	55	Höcker, Johann Franz	Wirthschafts-Direktor	Groß-Schönwald.
Wabnitz und Nauke	62	Börner, Julius	Wirthschafts-Inspektor	Wabnitz.
		Kreis Oblau.		
Ohlau	1	Günther, Karl	Kommissionair und Kaufmann	Ohlau.
Ottag	51	Herbst, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Ottag.
Ohlau	2	Kielon, Heinrich	Kaufmann und Hausbesitzer	Ohlau.
		Kreis Schweidnitz.		
Zobten	1	Wunderlich, Heinrich	Bürgermeister	Zobten.
		Kreis Strehlen.		
Grünhartau	21	Eulig, Gottfried	Freistellenbesitzer	Grünhartau.
Groß- und Klein-Tinz	28	Dierschke, Alois	Kretschambesitzer	Groß-Tinz.
		Kreis Trebnitz.		
Lossen, Bruschewitz, Dockern u. Michelwitz	72	Hans Wolff Baron v. Lüttwitz	Rittergutsbesitzer	Lossen.
		Kreis Wartenberg.		
Medziborer Glashütte und Mariendorf	33	Michaleck, Georg	Lehrer	Glashütte.
Neurode und Wielgie	33a.	Ibisch, Johann Friedrich	dito	Neurode.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

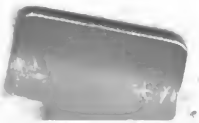

Digitized by Google

Digitized by Google